

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### Bericht der Bundesregierung zum Stand der Bemühungen um Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung sowie über die Entwicklung der Streitkräftepotenziale (Jahresabrüstungsbericht 2002)

#### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Bilanz und Perspektiven</b> .....	5
<b>I. Entwicklung der sicherheits- und rüstungskontrollpolitischen Rahmenbedingungen</b> .....	8
1. Nordatlantische Allianz (NATO) .....	8
2. Militärische Einsätze unter Beteiligung der Bundeswehr .....	10
3. Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) .....	11
4. Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) . . .	12
5. Stabilitätspakt für Südosteuropa (SOE) .....	13
<b>II. Risiken der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen</b> .....	13
1. Nuklearwaffen/Radiologische Waffen .....	14
2. Biologische Waffen .....	14
3. Chemische Waffen .....	15
4. Trägermittel .....	15
5. Länderspezifische Bedrohungen .....	15
a) Irak .....	15
b) Nordkorea .....	17
<b>III. Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen</b> .....	19
1. Internationale Allianz gegen den Terrorismus .....	19

	Seite
2. Nukleare Abrüstung und Rüstungskontrolle .....	21
a) US-Russische Vereinbarung zur Reduzierung strategischer Nuklearwaffen .....	21
b) Substrategische Nuklearwaffen .....	22
3. Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) .....	22
4. Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) .....	23
5. Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (UVNV, Testverbotsvertrag) .....	24
6. Verhandlungen über ein Verbot der Produktion von spaltbarem Material für Waffenzwecke („Cut-Off“/FMCT) .....	25
7. Kernwaffenfreie Zonen (KWFZ) .....	26
8. Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen (BWÜ) .....	26
9. Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ) .....	27
10. Rüstungskontrollpolitische Ansätze zur Nichtverbreitung von Trägermitteln .....	28
11. Bilaterale Abrüstungszusammenarbeit mit Russland und der Ukraine ..	28
<b>IV. Regime und Maßnahmen zur Exportkontrolle sowie zur Eingrenzung von Proliferationsgefahren .....</b>	<b>29</b>
1. Exportkontrollen im Nuklearbereich .....	29
2. Exportkontrollen im B- und C-Waffen-Bereich .....	29
3. Trägertechnologie-Kontrollregime (MTCR) .....	30
4. Kontrolle des Exports konventioneller Rüstungsgüter und von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck („Dual-use“-Gütern) .....	30
5. Bekämpfung des Nuklearschmuggels .....	31
6. Internationales Plutonium-Regime .....	32
7. Internationales Wissenschafts- und Technologiezentrum IWTZ .....	32
Ukrainisches Wissenschafts- und Technologiezentrum UWTZ .....	32
8. Korean Peninsula Energy Development Organisation (KEDO) .....	33
<b>V. Aktivitäten der Genfer Abrüstungskonferenz und der Vereinten Nationen .....</b>	<b>33</b>
1. Genfer Abrüstungskonferenz (Conference on Disarmament – CD) .....	33
2. Vereinte Nationen .....	33
a) Generalversammlung und Erster Ausschuss .....	33
b) VN-Waffenregister .....	34
c) VN-Berichtssystem für Militärausgaben .....	35
d) VN-Abrüstungsstipendienprogramm .....	35
<b>VI. Konventionelle Rüstungskontrolle und Abrüstung im OSZE-Raum</b>	<b>35</b>
1. Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag) .....	35
2. Wiener Dokument .....	37
3. Vertrag über den Offenen Himmel (OH-Vertrag/„Open Skies“) .....	37

	Seite
4. Aktivitäten im OSZE-Forum für Sicherheitskooperation (FSK) .....	38
5. OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit .....	38
6. Regionale Rüstungskontrolle im ehemaligen Jugoslawien .....	39
<b>VII. Abrüstung bestimmter konventioneller Waffen .....</b>	<b>40</b>
1. Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen .....	40
2. Verbot von Antipersonenminen .....	42
3. VN-Waffenübereinkommen .....	42
<b>VIII. Unterstützung der Bemühungen um regionale Rüstungskontrolle .....</b>	<b>43</b>
1. Mittelmeerraum/Naher Osten .....	43
2. Asien .....	44
a) ASEAN Regional Forum (ARF) .....	44
b) Shanghai Organisation für Zusammenarbeit („Shanghai Cooperation Organization“, SCO) .....	44
3. Afrika .....	44
<b>IX. Entwicklung der Streitkräftepotenziale in ausgewählten Ländern .....</b>	<b>44</b>
1. NATO-Mitgliedstaaten .....	44
2. NATO-Beitrittsstaaten .....	50
3. Nord-, Zentral-, Südosteuropäische Staaten, die nicht der NATO angehören .....	51
4. Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) .....	54
5. Ausgewählte Staaten im Nahen und Mittleren Osten und in Nordafrika .....	57
6. Ausgewählte Staaten Asiens .....	59
<b>Anhang .....</b>	<b>63</b>
Tabellen .....	64
Dokumente .....	93
Abkürzungsverzeichnis .....	114



## Bilanz und Perspektiven

Nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 ist das Risiko der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägermittel verstärkt in das öffentliche Bewusstsein gerückt. Dabei geht es zum einen um die Gefahr, dass nicht staatliche Akteure Zugang zu derartigen Waffen und Trägermitteln erhalten. Zum anderen sind die Proliferationsgefahren in einigen Weltregionen – insbesondere im Nahen Osten, Südasiens und Ostasien – Anlass zu besonderer Besorgnis. Die Frage der Proliferation von Massenvernichtungswaffen steht heute an erster Stelle der globalen Agenda. Die Erfahrungen der letzten Monate haben erneut den zentralen Stellenwert verdeutlicht, der internationale Solidarität und wirksame Kooperation bei der Begegnung der neuen Herausforderungen durch die internationale Gemeinschaft zukommt. Die Proliferation von Massenvernichtungswaffen stellt eine Bedrohung aller Mitglieder der internationalen Gemeinschaft dar. Dieser Bedrohung muss sich die internationale Gemeinschaft im Rahmen einer nach allgemein verbindlichen, transparenten Regeln gestalteten Ordnungspolitik stellen. Zur Stärkung des kooperativen Ansatzes bei der Bekämpfung der Proliferation von Massenvernichtungswaffen stehen dabei die folgenden, bereits von der Europäischen Union (EU) am 10. Dezember 2001 identifizierten und anschließend am 15. April 2002 in einem detaillierten Maßnahmenkatalog konkretisierten Aufgaben im Mittelpunkt: Stärkung multilateraler Übereinkünfte, Stärkung von Exportkontrollen, Ausbau der internationalen Zusammenarbeit und Vertiefung des politischen Dialogs mit Drittländern.

Die Bundesregierung ist im Rahmen ihres kooperativen und präventiven sicherheitspolitischen Ansatzes diesen Kernaufgaben wie dem weiteren Ausbau und der Stärkung der kollektiven Sicherheitsordnung und ihrer Institutionen in besonderer Weise verpflichtet. Dies kommt auch in ihrem hohen Engagement im Rahmen der Vereinten Nationen (VN) zum Ausdruck. Die VN sind der Rahmen für die Verwirklichung einer kooperativen Ordnungspolitik für das 21. Jahrhundert. Deutschland hat als nichtständiges Mitglied des Sicherheitsrates in den Jahren 2002 und 2003 eine besondere Verantwortung. Diese wird von der Bundesregierung sehr ernst genommen.

Bei dem Ausbau der für die europäische Sicherheit wichtigen Institutionen hat es im vergangenen Jahr Fortschritte gegeben. Am 28. Mai 2002 hat erstmals der NATO-Russland-Rat zu „20“ auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs getagt und damit der neuen Qualität der Partnerschaft mit Russland sichtbaren Ausdruck verliehen. Der Prager NATO-Gipfel vom 21./22. November 2002 hat nicht nur klare Prioritäten für den Ausbau der militärischen Fähigkeiten der NATO-Mitgliedstaaten zur Bewältigung der neuen Sicherheitsrisiken gesetzt, sondern auch sieben Länder (Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Rumänien, die Slowakei und Slowenien) zur Aufnahme von Beitrittsverhandlungen eingeladen. Schließlich wurden auch Fortschritte bei der Schaffung einer eigenständigen europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik erzielt. Ende 2002 wurde zwischen EU und NATO Einigung über den Zugang der EU zur NATO-Mitteln und -Fähigkeiten erzielt. Damit wurde die Voraussetzung für die erste Militärmission der EU in Mazedonien 2003 geschaffen. Im Zuge des weiteren Integrationsprozesses der EU und zur nachhaltigen Stärkung ih-

rer Handlungsfähigkeit geht es aus Sicht der Bundesregierung darum, die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik zu einer Europäischen Sicherheits- und Verteidigungsunion (ESVU) fortzuentwickeln, die auch zur Stärkung des europäischen Pfeilers der NATO beitragen soll. Die ESVU soll die Mitgliedstaaten zusammenbringen, die bereit sind, raschere und weiter reichende Fortschritte bei der Verstärkung ihrer Zusammenarbeit zu erzielen. Deutschland und Frankreich haben dazu im November 2002 dem europäischen Konvent ein gemeinsames Papier vorgelegt, dessen Kernpunkte auf dem Gipfel der Staats- und Regierungschefs von Belgien, Frankreich, Luxemburg und Deutschland am 29. April 2003 in Brüssel bekräftigt wurden. Auf diesem Treffen wurden ferner konkrete Initiativen zur Verbesserung der militärischen Fähigkeiten vereinbart, die nationale Duplizierungen vermeiden sollen und allen interessierten EU-Partnern offen stehen.

Der Irak stand 2002 im Mittelpunkt der internationalen Bemühungen gegen die Proliferation von Massenvernichtungswaffen. Der Sicherheitsrat verabschiedete am 7. November 2002 einstimmig die Resolution 1441, auf deren Grundlage die Wiederaufnahme der Inspektionen durch UNMOVIC und IAEO am 27. November 2002 im Irak erfolgte. In den darauf folgenden Monaten bis zum Abbruch der Inspektionstätigkeit am 17. März 2003 ist es UNMOVIC und der IAEO gelungen, Fortschritte bei der Aufklärung ungelöster Abrüstungsfragen im Irak zu machen. Der durch intensive diplomatische Bemühungen im VN-Sicherheitsrat begleitete Prozess der Abrüstung Iraks mit friedlichen Mitteln war im März 2003 noch nicht ausgeschöpft. Die Bundesregierung hat die Abrüstung des Irak durch Krieg ohne Ausschöpfung aller friedlichen Mittel konsequent und von Anfang an abgelehnt. Sie bedauert, dass der Inspektionsprozess durch die militärische Aktion seit dem 20. März 2003 ein vorzeitiges Ende fand.

Als zweiter Proliferationsfall rückte im Jahre 2002 Nordkorea ins Zentrum der Aufmerksamkeit. Das von den USA berichtete nordkoreanische Eingeständnis vom 4. Oktober 2002, ein nukleares Anreicherungsprogramm für Waffenzwecke zu verfolgen, löste eine krisenhafte Entwicklung aus. Nach der durch die „Korean Peninsula Energy Development Organisation“ (KEDO) im November 2002 entschiedenen Einstellung der Schweröllieferungen nach Nordkorea verfolgte die nordkoreanische Führung eine die Situation verschärfende Eskalationsstrategie. Noch im Dezember 2002 kündigte Nordkorea die Wiederinbetriebnahme der nach dem bilateralen amerikanisch-nordkoreanischen Rahmenabkommen von 1994 stillgelegten Nuklearanlagen an und erklärte am 9. Januar 2003 seinen sofortigen Rückzug aus dem Nichtverbreitungsvertrag. In dem Bemühen um eine friedliche Lösung der Nordkorea-Krise hat es bisher keine Fortschritte gegeben. Eine weitere Verschärfung der Nordkorea-Krise könnte weit reichende Folgen sowohl für die regionale Stabilität wie auch für das nukleare Nichtverbreitungsregime haben. Die Bundesregierung wirkt deshalb unverändert auf die verifizierbare Aufgabe der Nuklearwaffenambitionen Nordkoreas und die unzweideutige Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Nichtverbreitungsvertrag hin und bemüht sich gemeinsam mit EU-Partnern um die Deeskalation der Krise.

Die Bekämpfung regionaler Proliferationsrisiken ist im Berichtszeitraum die alles überlagernde Aufgabe gewesen.

Daneben gab es jedoch eine Reihe weiterer rüstungskontrollpolitischer Entwicklungen; in der Bilanz 2002 sind vor allem die folgenden Fortschritte und Erfolge zu verzeichnen:

- Beitrag der Rüstungskontrolle zur Terrorismusbekämpfung: Die EU-Außenminister haben am 10. Dezember 2001 wesentlich auf Anstoß der Bundesregierung hin eine zielgerichtete rüstungskontrollpolitische Initiative verabschiedet. Sie wurde durch den Maßnahmenkatalog der Außenminister vom 15. April 2002 zu den vier Kernbereichen der Initiative (Stärkung der multilateralen Instrumente im Bereich der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung; Stärkung der Exportkontrollen; Stärkung der praktischen Abrüstungszusammenarbeit; Intensivierung des rüstungskontrollpolitischen Dialogs mit Drittstaaten) konkretisiert. Dieser Maßnahmenkatalog wird jetzt implementiert. Dabei geht es nicht nur um die Verminderung des Risikos, dass Terroristen Zugriff auf Massenvernichtungswaffen nehmen können. Vielmehr ist die Initiative auch auf die Bekämpfung traditioneller Proliferationsrisiken ausgerichtet, bei denen es darum geht, die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen zwischen Staaten zu unterbinden.
- Nukleare Abrüstung: Die USA und Russland haben am 24. Mai 2002 den Moskauer Vertrag zur strategischen Abrüstung unterzeichnet, der die Reduzierung der operativ-dislozierten strategischen Offensivwaffen um zwei Drittel auf maximal 1 700 bis 2 200 Gefechtsköpfe je Seite bis Ende des Jahres 2012 vorsieht. Dieser Vertrag bildet zusammen mit der ebenfalls beim amerikanisch-russischen Gipfel in Moskau verabschiedeten Erklärung zu einem neuen strategischen Rahmenwerk einen wichtigen Beitrag zur Wahrung strategischer Stabilität und einen Schritt in Erfüllung der Abrüstungsverpflichtung aus dem Nichtverbreitungsvertrag, dem weitere folgen müssen.
- Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen (BWÜ): Die 5. Überprüfungskonferenz zum BWÜ hat sich am 14. November 2002 auf ein substanzielles Arbeitsprogramm für die Jahre 2003 bis 2005 geeinigt. Bis zur nächsten Überprüfungskonferenz 2006 sollen auf jährlichen Experten- und Vertragsstaatentreffen über die Themen nationale Implementierung, physische Sicherheit von Krankheitserregern und Toxinen, Untersuchung von verdächtigen Krankheitsausbrüchen, Diagnose und Behandlung von Infektionskrankheiten und Annahme eines ethischen Verhaltenskodexes für Wissenschaftler diskutiert werden.
- Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ): Die Finanz- und Vertrauenskrise in der Organisation für das Verbot chemischer Waffen in Den Haag konnte mit der Wahl des neuen Generaldirektors des Technischen Sekretariats, Pflüger, und der Verabschiedung eines konsolidierten Haushalts überwunden werden.
- Raketenproliferation: Am 25. November 2002 wurde in Den Haag der „Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen“ gezeichnet, dem inzwischen mehr als 100 Staaten angehören. Damit ist ein erster Schritt zu einer wünschbaren umfassenderen rüstungskontrollpolitischen Einbindung von Raketenpotenzialen auf multilateraler Ebene erfolgt. Neben allgemeinen Verpflichtungen zur Eindämmung und Verhinderung der Proliferation ballistischer Raketen enthält der Verhaltenskodex auch eine Reihe von vertrauensbildenden Maßnahmen, die den Einstieg für die Entwicklung weitergehender rüstungskontrollpolitischer Regelungen bilden könnten.
- Abrüstungszusammenarbeit: Beim G8-Gipfel in Kananaskis im Juni 2002 wurde die Initiative „Globale Partnerschaft gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und Materialien“ verabschiedet. Damit gewinnt die gerade vor dem Hintergrund der Proliferationsrisiken immer bedeutender werdende Aufgabe der Abrüstungszusammenarbeit mit Russland eine neue Dimension. Deutschland hat angekündigt, in den nächsten zehn Jahren bis zu 1,5 Mrd. Euro für Projekte im Rahmen dieser Initiative aufzuwenden. Schwerpunkte sind dabei die Chemiewaffenvernichtung, die physische Sicherung von Nuklearmaterial und die Entsorgung von nuklear angetriebenen U-Booten.
- Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE): Die von Russland zum 1. Januar 2002 wie in der Folge auch am 1. Juli 2002 und 1. Januar 2003 erklärte Einhaltung der Flankenobergrenzen wurde erfolgreich verifiziert. Damit ist aus deutscher Sicht der Weg frei zur Ratifizierung des Anpassungsübereinkommens zum KSE-Vertrag von 1999.
- Vertrag über den offenen Himmel: Der am 1. Januar 2002, knapp zehn Jahre nach seiner Unterzeichnung, in Kraft getretene Vertrag ergänzt das europäische Rüstungskontrollregime. Durch die bilaterale Kooperation mit Schweden ist eine verbesserte Fähigkeit zur Umsetzung des Vertrages in greifbare Nähe gerückt. Die deutsch-schwedische Kooperation ist als Nukleus für eine verstärkte Zusammenarbeit im europäischen Rahmen angelegt.
- Exportkontrolle: Beträchtliche Fortschritte wurden bei der Ausgestaltung der bestehenden Exportkontrollregime erreicht. Dabei standen vor allem die Aufnahme von Anti-Terrorismusklauseln in die Regime der „Nuclear Suppliers Group“, der „Australischen Gruppe“ und des Missile Technology Control Regime“ (MTCR) ebenso wie verstärkte Dialogaktivitäten mit Staaten außerhalb dieser Regime im Vordergrund. Für Deutschland stand darüber hinaus auch die Aufnahme von so genannten „Catch all“-Klauseln (Genehmigungspflicht auch für den Export ungelisteter Waren bei Hinweisen auf ihre Verwendung im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen) im Zentrum der Aufmerksamkeit.
- VN-Waffenübereinkommen: Mit der Erteilung eines Verhandlungsmandats für die Ausarbeitung einer völkerrechtlichen Regelung zum Problem explosiver Kampfmittelrückstände und Munition auf der Vertragsstaatenkonferenz zum VN-Waffenübereinkommen am 12./13. Dezember 2002 wurde ein wichtiger Schritt zur Lösung dieses der Bundesregierung besonders am Herzen liegenden Problems getan.

Die Bilanz des vergangenen Jahres hat jedoch auch Schattenseiten. Negativ zu Buche schlagen vor allem ungelöste Proliferationsprobleme. Auch sind Rückschläge und ausbleibende Fortschritte in einigen Bereichen zu verzeichnen:

So dauert der Stillstand in der Genfer Abrüstungskonferenz (CD) an. Dies ist besonders bedauerlich, als die gerade auch vor dem Hintergrund der Bekämpfung der Terrorismusgefahren wichtigen Aufgaben wie die Aushandlung eines Verbots der Produktion von Spaltmaterial für Waffenzwecke nicht vorankommen. Auch die Bemühungen in der CD um ein Verbot der Stationierung von Waffen im Weltraum haben nicht zuletzt aufgrund der widerstrebenden Positionen der USA und Chinas gegenwärtig keine Aussicht auf Erfolg. Schließlich ist auch ein Inkrafttreten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT) nicht in Sicht.

Im Jahre 2003/2004 wird die Bundesregierung ihre Anstrengungen im Bereich der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung mit hohem Engagement fortsetzen. Im Zentrum werden dabei die Anstrengungen zur friedlichen Bewältigung der drängenden Proliferationsfälle stehen. Neben Irak treten dabei Nordkorea ebenso wie die iranischen Bemühungen zur Beherrschung des gesamten nuklearen Brennstoffkreislaufs verstärkt ins Blickfeld. Daneben stehen im Einzelnen die folgenden Aufgaben im Vordergrund:

- Weiterentwicklung und Implementierung der EU-Initiative zu Nichtverbreitung und Terrorismusbekämpfung;
- Intensivierung und Ausweitung der Abrüstungszusammenarbeit mit Russland im Rahmen der „Globalen Partnerschaft“ der G8;
- Stärkung der Wirksamkeit des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen im Zuge des Vorbereitungsprozesses für die NVV-Überprüfungskonferenz 2005;
- Förderung des Abrüstungsprozesses im nuklearen Bereich in Übereinstimmung mit den Schlussfolgerungen der NVV-Überprüfungskonferenz 2000;
- Stärkung der IAEA in den Bemühungen zur Verstärkung des Schutzes gegen Nuklearterrorismus, u. a. durch Maßnahmen zur Sicherung und Sicherheit von radioaktiven Quellen sowie zur Stärkung des Übereinkommens zum physischen Schutz von Kernmaterial;
- Universalisierung des Zusatzprotokolls zum IAEA-Sicherungsabkommen;
- Universalisierung des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen;
- Stärkung des BWÜ durch Verbesserung der nationalen Durchführungsgesetzgebung einschließlich der Strafgesetzgebung sowie durch die Erhöhung der physischen Sicherheit von Krankheitserregern und Toxinen;
- Stärkung der Exportkontrollregime durch „Catch-all“-Klauseln, Endabnehmerzertifikate und Maßnahmen zur Verhinderung des Massenvernichtungswaffen und Trägermittel betreffenden Wissenstransfers;
- Überwindung des Stillstandes in der Genfer Abrüstungskonferenz mit dem Ziel einer umgehenden Aufnahme von Verhandlungen zu einem Verbot der Produktion von spaltbarem Material für Waffenzwecke sowie der Aufnahme von Arbeiten zur Verhinderung der Stationierung von Waffen im Weltraum und zu radiologischen Waffen;
- Ratifizierung des Anpassungsübereinkommens zum KSE-Vertrag;
- aktive Implementierung des Vertrages über den offenen Himmel und Fortführung der begonnenen technischen Kooperation mit Schweden in der Perspektive einer verstärkten europäischen Zusammenarbeit;
- Fortschritte bei der Implementierung des „VN-Aktionsprogramms für Kleinwaffen und leichte Waffen“ sowie Einführung einer Kennzeichnungspflicht für derartige Waffen, Regelung von Waffenvermittlungsgeschäften sowie Stärkung der internationalen exportkontrollpolitischen Kooperation gegen Waffenschmuggel auf der ersten VN-Staatenkonferenz zu unrechtmäßigem Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen im Juli 2003;
- Förderung weltweiter Maßnahmen bei der Minen- und Kampfmittelräumung sowie Universalisierung und consequente Umsetzung des Ottawa-Übereinkommens;
- Schaffung einer wirksamen völkerrechtlichen Regelung zum Problem der explosiven Kampfmittelrückstände und Munition im Rahmen des Verhandlungsmandats der Vertragsstaatenkonferenz des VN-Waffenübereinkommens;
- Förderung der Bemühungen zur regionalen Rüstungskontrolle außerhalb Europas durch Vermittlung der in Europa gemachten rüstungskontrollpolitischen Erfahrungen.

### Wichtige Daten des Jahres 2002 im Überblick

1. Januar	Inkrafttreten des „Vertrages über den Offenen Himmel“
15. April	Verabschiedung des konkreten Maßnahmenkatalogs zur Terrorismusbekämpfung auf dem Gebiet der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung durch den Allgemeinen Rat der Europäischen Union
24. Mai	Unterzeichnung des „Moskauer Vertrages“ über die Reduzierung strategischer Offensivwaffen zwischen den USA und Russland
28. Mai	Erster NATO-RUSSLAND-Gipfel auf Ebene der Staats- und Regierungschefs in Rom mit der Vereinbarung einer neuen Zusammenarbeit „Zu 20“
26. Juni	Wahl des neuen Generaldirektors der „Organisation für das Verbot Chemischer Waffen“, Rogelio Pfrifter (Argentinien) auf der Sonderversitätsstaatenkonferenz in Den Haag

### noch Wichtige Daten des Jahres 2002 im Überblick

16. bis 20. September	Vierte Vertragsstaatenkonferenz des „Ottawa-Übereinkommens“ zur Ächtung von Antipersonenminen in Genf
4. Oktober	von US-Regierung berichtetes nordkoreanisches Eingeständnis, ein Urananreicherungsprogramm zu verfolgen.
11. bis 15. November	5. Überprüfungskonferenz des Biowaffen-Übereinkommens in Genf mit Einigung der Vertragsstaaten auf einen multilateralen Folgeprozess
21. bis 22. November	NATO-Gipfel der Staats- und Regierungschefs mit der Einladung zur Aufnahme von Beitrittsverhandlungen für sieben neue Mitglieder und Beschluss der „Prague Capabilities Commitments“ zum militärischen Fähigkeitsausbau der NATO-Mitgliedstaaten
25. November	Zeichnung des „Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen“
27. November	Wiederaufnahme der UNMOVIC-Inspektionen im Irak
12. bis 13. Dezember	Vertragsstaatenkonferenz des VN-Waffenübereinkommens in Genf
17. Dezember	offizielle Bekanntgabe der Entscheidung von Präsident Bush zur Stationierung einer begrenzten Raketenabwehrkapazität („Missile Defence“) im Zeitraum 2004/2005
19. Dezember	Inbetriebnahme der mit deutscher Unterstützung erstellten Chemiewaffenvernichtungsanlage in Gorny, Russland

## I. Entwicklung der sicherheits- und rüstungskontrollpolitischen Rahmenbedingungen

### 1. Nordatlantische Allianz (NATO)

Am 4. April 1949 schlossen zwölf Staaten Europas und Nordamerikas in Washington den Nordatlantikvertrag. Heute gehören der Nordatlantik-Vertragsorganisation (Atlantisches Bündnis, NATO) 19 Mitgliedstaaten an: Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika.

Das Ende der Ost-West-Konfrontation im Jahr 1990 hat die politische Landschaft grundlegend verändert. Der eiserne Vorhang ist gefallen, für Deutschland ist nach über vier Jahrzehnten erzwungener Teilung die Vereinigung in Freiheit Wirklichkeit geworden. In Mittel- und Osteuropa wurde ein tief greifender politischer und wirtschaftlicher Reformprozess eingeleitet; neue demokratische Staaten entstanden. Die NATO hat durch Festigkeit und Kooperation zu dieser positiven Entwicklung entscheidend beigetragen.

Das Atlantische Bündnis war und bleibt die unentbehrliche Grundlage für die Sicherheit seiner Mitglieder in Europa und Nordamerika. Das Jahr 2002 stand für die NATO im Zeichen vielfältiger Umgestaltungen, die durch die 2001 schlagartig ans Tageslicht getretene neue Bedrohungssituation erforderlich geworden waren. Der NATO-Russland-Gipfel in Rom am 28. Mai 2002 und das Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der NATO am 21. und 22. November 2002 in Prag sind die entscheidenden Marksteine des Jahres 2002.

Die Bewältigung der nach dem Ende des Kalten Krieges gewandelten und zunehmend komplexen Sicherheitsgefahren verlangt nach neuen und verbesserten militärischen Fähig-

keiten der NATO-Mitgliedstaaten. Die auf dem Prager Gipfel beschlossene Initiative der Prager Fähigkeitsverpflichtungen („Prague Capabilities Commitment“) schafft hierfür die Voraussetzungen. Sie zeigt klare Prioritäten für den militärischen Fähigkeitsausbau der NATO-Mitgliedstaaten auf, wie etwa die Verteidigungsfähigkeit gegen Angriffe mit chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Kampfmitteln, die Bereitstellung sicherer, moderner Führungstechnologie und Aufklärungstechnik sowie die Gewährleistung von ausreichenden Kapazitäten für den strategischen Lufttransport. Bei deren Umsetzung liegt der Schwerpunkt auf gemeinsamen, multinationalen Lösungen. Es wäre weder sinnvoll noch finanzierbar, wenn jeder Staat alle Fähigkeitsbereiche eigenständig abdecken würde. Stattdessen ermöglicht die intelligente Rollenteilung und -spezialisierung unter den NATO-Mitgliedstaaten ebenso wie das gemeinsame Management von Streitkräften und Material eine effektive Nutzung der vorhandenen Finanzmittel.

Als Reaktion auf die terroristischen Angriffe in den Vereinigten Staaten vom 11. September 2001 hatte die NATO den Bündnisfall festgestellt und eine Reihe von konkreten Maßnahmen zur Unterstützung von Alliierten und anderen Staaten im Kampf gegen den Terrorismus ergriffen (vgl. hierzu Kapitel III.1.). Darüber hinaus haben die Staats- und Regierungschefs der NATO-Mitgliedstaaten in Prag ein umfassendes Maßnahmenpaket auf der Grundlage des Strategischen Konzepts der NATO von 1999 gebilligt, um die Fähigkeiten des Bündnisses zu stärken und den Herausforderungen für die Sicherheit der Bevölkerung, der Streitkräfte und des Territoriums der Allianzmitglieder zu begegnen. Zu dem Maßnahmenpaket gehören:

- Die Schaffung einer „NATO Response Force“: Diese setzt sich aus hochmodernen, flexiblen, schnell verlegbaren, zur Interoperabilität tauglichen und durchhaltefähigen Truppenteilen zusammen. Sie umfasst Land-, See-

und Luftkontingente, die nach Entscheidung durch den NATO-Rat schnell dorthin verlegt werden können, wo sie benötigt werden.

- Die Verpflichtung zur Stärkung der Verteidigungsfähigkeit: Ziel ist die Beschaffung neuer, geeigneter Fähigkeiten („Prague Capabilities Commitment“), die auch zu einer effektiven Terrorismusbekämpfung beitragen sollen. In diesem Zusammenhang stehen auch die angestrebte Straffung der militärischen Führungsvorkehrungen der NATO sowie die Stärkung der Bündnisfähigkeit zur Verteidigung gegen Software-Angriffe.
- Die Umsetzung der fünf im Kommuniqué genannten Initiativen für die Verteidigung gegen nukleare, biologische und chemische Waffen mit dem Ziel die Verteidigungsfähigkeit der NATO gegen Angriffe durch Massenvernichtungswaffen zu erhöhen: ein verlegefähiges ABC-Abwehr-Analyse-Labor als Prototyp; ein Team zur Reaktion auf ABC-Vorfälle als Truppenversuchsmodell; ein virtuelles „Centre of Excellence“ als Schaltstelle für die ABC-Abwehr; NATO-Lagerbestände zur B- und C-Waffenabwehr und ein Überwachungssystem für Erkrankungen.
- Die Umsetzung des Aktionsplans der Zivilen Notfallplanung: Dieser Aktionsplan zielt darauf ab, den zivilen Sektor auf mögliche Angriffe mit chemischen, biologischen oder radiologischen Kampfstoffen gegen die Bevölkerung besser vorzubereiten. Gleichzeitig wird die NATO ihre Fähigkeiten ausbauen, um auf entsprechendes Ersuchen nationaler Behörden Unterstützung leisten zu können.
- Die weitere Zusammenarbeit im Bereich Aufklärung und Informationsaustausch: Diese ist Voraussetzung dafür, dass die Weiterverbreitung und der Schmuggel von Massenvernichtungswaffen eingedämmt bzw. verhindert und die davon ausgehende Gefahr minimiert wird.
- Die verbesserte Zusammenarbeit mit Partnern und Staaten des Mittelmeerdialogs im Kampf gegen den Terrorismus.
- Die Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen.

Durch die Entscheidungen in Prag sollen ausgewogene und effektive Fähigkeiten in der Allianz bereitgestellt werden, damit die NATO das volle Spektrum ihrer Aufgaben besser erfüllen und kollektiv auf diese Herausforderungen reagieren kann, insbesondere auch auf die Bedrohung, die vom Terrorismus sowie der Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägermittel ausgeht.

Der Gipfel in Prag hat auch die Entwicklung von Raketenabwehrfähigkeiten als Teil der in der heutigen Situation erforderlichen Maßnahmen aufgezeigt. Seit über einem Jahrzehnt ist die zunehmende Proliferation von chemischen, biologischen und sogar nuklearen Waffentechniken eine der Sorgen der Sicherheitspolitik (vgl. hierzu Kapitel II.). Die von der Proliferation ausgehenden Gefahren werden durch die sich zugleich ausbreitenden Fertigkeiten in der Raketen- („Träger-“)Technologie zugespitzt. Kein NATO-Staat hat heute nennenswerte technische Möglichkeiten zur Abwehr von Raketenangriffen. Deutschland bevorzugt die Behandlung und Entwicklung von Raketenabwehr im NATO-Rahmen. Der Allianzrahmen drängt sich auch deshalb als die

für uns vorteilhafteste Lösung auf, weil eine Raketenabwehr-Architektur als integriertes Element der erweiterten NATO-Luftverteidigung („NATO Integrated Extended Air Defence“ – NATINEAD) aufgebaut werden kann. Dabei stimmen die NATO-Mitgliedstaaten darin überein, dass ein konkreter Bedarf nach Abwehr von Kurzstreckenraketenbedrohung gegen Truppen im Einsatz (Schutz von Punktzielen) besteht und mittelfristig die Notwendigkeit geprüft werden muss, auch die Bevölkerungen und Territorien gegen Angriffe mit Massenvernichtungswaffen tragenden Mittelstreckenraketen zu schützen. Eine Einbettung von Raketenabwehrfähigkeiten in die NATO gewährleistet, dass auf die bisherigen Bemühungen im Bündnis aufgebaut werden kann.

Die USA haben einer umfassenden Raketenabwehr („multi-layered missile defense-system“, d. h. einschließlich einer Abwehr von Langstreckenraketen) stets besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Die Entwicklung von Raketenabwehr für dislozierte Truppen und für das eigene nationale Territorium beruht in den USA auf einem grundsätzlichen Konsens über die Parteigrenzen hinweg und wird weiterverfolgt. Die Staats- und Regierungschefs der NATO haben in Prag einer ersten Machbarkeitsstudie des Bündnisses auch für diesen Bereich zugestimmt.

Fast ein Jahr nach Kündigung des ABM-Vertrages (13. Dezember 2001) hat Präsident Bush am 18. Dezember 2002 den Aufbau einer zunächst limitierten Raketenabwehr im Zeitraum 2004/5 mit Schwerpunkt im Pazifik bekanntgegeben. Für den Zeitraum 2004/2005 ist als Hauptbestandteil der US-MD-Architektur die Stationierung von 16 landgestützten strategischen Abwehrraketen in Fort Greely (Alaska) sowie vier weiteren in Vandenberg/Kalifornien sowie zusätzlich bis zu 20 seegestützten Abfangraketen gegen Mittelstreckenraketen vorgesehen. Der Einsetzbarkeit eines „multi-layered MD-systems“ unter realen Bedingungen (z. B. gegen Täuschobjekte) sind die USA – trotz Intensivierung von Tests auch auf See nach Wegfall des ABM-Vertrages im Juni 2002 – aber noch nicht entscheidend näher gekommen. Ansätze für eine Einbeziehung Europas sind zu erkennen. Die Bereitschaft Großbritanniens und Dänemarks zur Unterstützung beim Ausbau von Radarsensoren ist schon für das am 18. Dezember beschlossene limitierte System unerlässlich.

In Prag haben die Staats- und Regierungschefs der NATO sieben Länder zur Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der NATO eingeladen: Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Rumänien, die Slowakei und Slowenien. Diese Aspiranten haben in den vergangenen drei Jahren erhebliche Fortschritte gemacht (nicht zuletzt auch mithilfe der NATO im Rahmen des „Membership Action Plan“) und Beitrittsreife erreicht (z. B. Beilegung externer und interner Konflikte, Menschenrechte, demokratische Kontrolle der Streitkräfte, Strukturereformen im militärischen Bereich). Darüber hinaus wahrt der NATO-Beitritt das Momentum zur Fortführung des Reformkurses und die Perspektive für eine stetige Integration in transatlantische Strukturen. Deutschland hat bilateral erhebliche und allseits anerkannte Hilfe geleistet (u. a. Entsendung militärischer und ziviler Berater, Materialhilfe, Ausbildungsunterstützung). Die Reformen müssen fortgesetzt werden. Dies gilt insbesondere auch für die in Prag nicht eingeladenen Kandidaten Albanien, Mazedonien und Kroatien. Die Politik der offenen Tür wird auch nach

Prag fortgesetzt. Am 26. März 2003 haben die Ständigen Vertreter der 19 Mitgliedstaaten in Brüssel in einer Sondersitzung des NATO-Rates die Beitrittsprotokolle für die sieben neuen Mitglieder unterzeichnet, die nunmehr von den Mitgliedstaaten noch ratifiziert werden müssen. Nach erfolgreichem Ratifikationsverfahren sollen die sieben Staaten bereits im Mai 2004 beim NATO-Gipfeltreffen formell Mitglieder der NATO werden.

Der NATO-Russland-Rat „Zu 20“, der auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs der NATO und Russlands am 28. Mai 2002 in Rom erstmals zusammentrat, ist sichtbarer Ausdruck eines Zusammenwirkens mit Russland nach Ende des kalten Krieges. Das Atlantische Bündnis hat damit eine Zusammenarbeit institutionell verankert, die den Herausforderungen unserer Zeit begegnen kann.

Die Weiterentwicklung und Festigung der Partnerschaft der NATO mit der Ukraine auf der Grundlage der NATO-Ukraine-Charta von 1997 ist ein wesentliches Element der europäischen Sicherheit. Die NATO-Ukraine-Kommission auf der Ebene der Außenminister verabschiedete am 22. November 2002 einen Aktionsplan, der zur Identifizierung der strategischen Ziele der Ukraine in der Verfolgung ihres Wunsches nach voller Integration in euroatlantische Sicherheitsstrukturen dient. Der Stand der Umsetzung des Plans soll jährlich gemeinsam überprüft werden. Das wichtigste Gebiet der bisherigen Zusammenarbeit bleibt die Verteidigungsreform, gefolgt von der Zusammenarbeit in der zivilen Notfallplanung sowie in Wissenschaft und Umweltschutz. Deutschland fördert gemeinsam mit Griechenland und der Türkei eine Studie zur Vernichtung von Munition und Anti-Personen-Minen. In der Ukraine lagern große Bestände, zum Teil noch aus der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg. Die Studie soll aufzeigen, wie ihre sichere Vernichtung beschleunigt werden kann.

Der Euro-Atlantische Partnerschaftsrat hat derzeit 46 Mitglieder: 27 Partner (darunter Länder in Osteuropa, u. a. Russland und die Ukraine, im südlichen Kaukasus und in Zentralasien sowie westeuropäische Neutrale wie Finnland, Irland, Österreich, Schweden und die Schweiz) sowie die 19 NATO-Mitgliedstaaten. Die Partnerschaft, zu Beginn der 90er-Jahre als Antwort der Allianz auf den Umbruch in den MOE/SOE/GUS-Staaten entwickelt, umfasst ein weit reichendes Angebot zu praktischer militärischer und ziviler Zusammenarbeit sowie sicherheitspolitische Konsultationen. Wichtigstes Ziel ist dabei der Erfahrungs- und Stabilitätstransfer; daneben auch die Annäherung (Interoperabilität) der Partnerstreitkräfte an die Allianz: Partnerstaaten stellen mittlerweile etwa 10 % der Truppen im Rahmen der „Kosovo Force“ (KFOR) und der „Stabilization Force“ in Bosnien – Herzegowina (SFOR). Die sehr erfolgreiche praktische Zusammenarbeit (gemeinsame Übungen, Ausbildung, Kampfmittelbeseitigung, Austausch von Verbindungsoffizieren) im Rahmen der so genannten Partnerschaft für den Frieden (PfP) wird durch regelmäßige Konsultationen zu sicherheitspolitischen Fragen des euro-atlantischen Raumes im Euro-Atlantischen Partnerschaftsrat ergänzt. Die Allianz hat in Prag gemeinsam mit ihren Partnern ein Paket von Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Partnerschaft beschlossen. Dieses soll den individuellen Bedürfnissen der Partner stärker als bisher Rechnung tragen.

## 2. Militärische Einsätze unter Beteiligung der Bundeswehr

In Deutschland ist in den letzten Jahren die Bereitschaft gewachsen, im Rahmen von internationaler Krisenprävention und -regulierung der Vereinten Nationen Lasten zu schultern und, wo nötig, auch militärische Aufgaben zu übernehmen. Im Jahre 2002 befanden sich durchgehend fast 10 000 Bundeswehrsoldaten in solchen Einsätzen. Für die Bundesregierung ist die wichtigste, verfassungsrechtlich festgeschriebene Richtschnur für jeden Einsatz dieser Art die Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und die Einbettung der Operationen in das System der VN-Charta. Zudem besteht eine Präferenz dafür, wo immer es möglich ist, die Strukturen der NATO oder der ESVP für die Führung militärischer Operationen zu nutzen, an denen die Bundeswehr beteiligt ist.

Deutsche Streitkräfte wirken mit den USA und derzeit weiteren 43 Nationen auf der Grundlage des Artikel 51 VN-Charta (Recht der individuellen und kollektiven Selbstverteidigung) und des Artikel 5 Nordatlantikvertrag im Rahmen der Operation „ENDURING FREEDOM“ bei der militärischen Bekämpfung des internationalen Terrorismus zusammen. Ziel ist es, Führungs- und Ausbildungseinrichtungen von Terroristen auszuschalten, Terroristen zu bekämpfen, gefangen zu nehmen und vor Gericht zu stellen sowie Dritte dauerhaft von der Unterstützung terroristischer Aktivitäten abzuhalten. Deutschland beteiligt sich gemäß Bundestagsbeschluss vom 17. November 2001 an der US-geführten Operation. Derzeit sind insgesamt ca. 1 200 Soldaten im Einsatz (gemäß Bundestagsmandat „bis 3 900“), darunter ABC-Abwehrkräfte, Sanitätskräfte, Spezialkräfte, Lufttransportkräfte, Seestreitkräfte einschließlich Seeaufklärungskräfte sowie erforderliche Unterstützungskräfte. Der Bundestag hat am 15. November 2002 der Fortsetzung der deutschen Beteiligung an der Operation „ENDURING FREEDOM“ für weitere zwölf Monate zugestimmt.

Die verschiedenen Teilkontingente des deutschen militärischen Beitrags stellen – neben weiteren politischen und wirtschaftlichen Maßnahmen – eine wirksame Unterstützung der internationalen Anti-Terror-Koalition dar. Sie sind ein qualitativ hochwertiger und quantitativ bedeutender Beitrag für die Internationale Gemeinschaft. Die Koalition gegen den internationalen Terrorismus hat das Netzwerk von Al Qai'da in Afghanistan zwar weitgehend zerschlagen, dennoch werden Sicherheit und Stabilität von verbliebenen Taliban- und Al Qai'da-Kräften noch bedroht.

Die Internationale Sicherheitsunterstützungstruppe (ISAF) soll die vorläufigen Staatsorgane Afghanistans bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit in Kabul und Umgebung unterstützen, sodass die vorläufige Regierung Afghanistans und das Personal der Vereinten Nationen in einem sicheren Umfeld arbeiten können. Im Rahmen der ISAF können bis zu 2 500 Soldaten der Bundeswehr eingesetzt werden. Der Einsatz der deutschen Streitkräfte erfolgt auf Grundlage der Resolutionen 1386 (2001), 1413 (2002) und 1444 (2002) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen. Diese Resolutionen autorisieren die Aufstellung und den Einsatz der ISAF in Kabul und Umgebung. ISAF war im Berichtszeitraum eine Operation einer frei gebildeten Koalition von Staaten, die dem Aufruf der VN gefolgt waren, mit militärischen Beiträgen an der Schaffung von Sicherheit im Raum

Kabul mitzuwirken. Sie stand daher unter dem Kommando einzelner Staaten, zunächst Großbritanniens und seit Juni 2002 der Türkei. Am 10. Februar 2003 haben Deutschland und die Niederlande gemeinsam die ISAF-Führung übernommen. Für die Dauer der deutsch-niederländischen ISAF-Führung hat der NATO-Rat dem Rückgriff auf Mittel und Fähigkeiten des Bündnisses zugestimmt. Die beiden Führungsnationen erhalten demnach Unterstützung bei der Streitkräftegenerierung, Aufklärung, Information und Kommunikation. Eine direkte NATO-Präsenz in Kabul und Umgebung, dem Mandatsgebiet der ISAF, ist nicht gegeben.

Operativer Schwerpunkt der NATO war auch 2002 die Präsenz auf dem Balkan. Während die NATO die Operationen im Kosovo (KFOR) und Bosnien-Herzegowina (SFOR) fortführt, konnte am 15. Dezember 2002 die seit 27. September 2001 in Mazedonien erst unter deutscher, ab 26. Juni 2002 unter niederländischer Führung stehende Operation FOX abgeschlossen werden. Das gemeinsame koordinierte Vorgehen von EU, NATO und OSZE in Mazedonien ist ein überzeugendes Beispiel für die erfolgreiche präventive Politik der Internationalen Gemeinschaft auf dem Balkan. Um diesen Prozess weiter abzusichern, beschloss die NATO auf Wunsch der mazedonischen Regierung, ab 15. Dezember 2002 für sechs Monate eine deutlich verkleinerte militärische Präsenz in Mazedonien zu belassen (Operation „ALLIED HARMONY“). Die Operation „ALLIED HARMONY“ endete am 31. März 2003. Unmittelbar daran schloss sich die erste EU-geführte militärische Operation „CONCORDIA“ mit gleichem Aufgabenspektrum an.

Ende 2002 befanden sich rd. 28 000 KFOR-Soldaten (1999: 42 000) aus 38 Ländern im Einsatz, darunter rd. 4 000 Bundeswehrsoldaten (1999: 5 000), bei SFOR in Bosnien-Herzegowina rd. 13 000 Soldaten aus 30 Ländern, darunter ca. 1 300 Bundeswehrsoldaten (1999: 2 000). Das Bundeswehrkontingent im Rahmen der Operation FOX in Mazedonien betrug zuletzt rd. 200 Soldaten (von insgesamt rd. 900); bei der EU-Mission „CONCORDIA“ sind zurzeit rd. 50 Bundeswehrsoldaten eingesetzt. Im Berichtszeitraum hat das Bündnis die Überprüfung der Kräftestruktur auf dem Balkan weiter intensiviert, mit dem Ziel durch Restrukturierung und Regionalisierung das Kräftedispositiv der sich weiter verbessernden Sicherheitslage anzupassen.

### 3. Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP)

Die „Geburtsstunde“ einer eigenständigen Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) war der Europäische Rat in Köln vom 3./4. Juni 1999. Zentrales Ziel ist die Komplettierung und damit Stärkung der äußeren Handlungsfähigkeit der EU durch den Aufbau ziviler und militärischer Fähigkeiten zur internationalen Konfliktverhütung und Krisenbewältigung. Wenn die EU-Mitgliedstaaten auf diesen Feldern gemeinsam und erfolgreich handeln, wird dies identitätsbildend wirken und die Integration vertiefen. Zugleich trägt die ESVP durch die von ihr zusätzlich angestoßene Verbesserung europäischer militärischer Fähigkeiten auch zu einer Stärkung der NATO und der transatlantischen Partnerschaft bei. Die Bundesregierung strebt an, die ESVP zu einer Europäischen Sicherheits- und Verteidigungs-Union (ESVU) fortzuentwickeln.

Seit Beginn des auf dem ER Köln im Juni 1999 vereinbarten Projekts, eine eigenständige Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik zu schaffen, sind erhebliche Fortschritte erzielt worden:

Die EU hat sich Planziele für den Aufbau militärischer und ziviler Fähigkeiten zur Erfüllung der so genannten Petersberg-Aufgaben (humanitäre und Rettungseinsätze, friedenserhaltende Aufgaben sowie Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung, einschließlich friedensschaffender Maßnahmen) gesetzt, die in Ergänzung ihres umfangreichen politischen und ökonomischen Instrumentariums ihre internationale Handlungsfähigkeit stärken sollen.

Bei der Umsetzung dieser Planziele liegt die EU im Zeitplan. Im militärischen Bereich besteht das Leitziel darin, bis Ende 2003 in der Lage zu sein, bis zu 60 000 Mann für „Petersberg-Aufgaben“ einsetzen zu können. Um Ausrüstungsdefizite auszugleichen, wurden über 2003 hinausreichende kollektive Fähigkeitsziele in der Streitkräfteführung, der strategischen Aufklärung und beim strategischen Transport beschlossen. Die Planziele im zivilen Bereich: Es sollen bis zu 5 000 Polizisten und 200 Rechtsstaatsexperten (z. B. Richter, Staatsanwälte) bereitgestellt, ein Personalpool von Zivilverwaltungsexperten gebildet und Katastrophenschutz-Teams von bis zu 2 000 Personen kurzfristig entsendet werden können. Beitragskonferenzen im zivilen und militärischen Bereich haben gezeigt, dass die EU die bis 2003 gesteckten Ziele erreichen kann.

Erste praktische ESVP-Einsätze sind die ab 1. Januar 2003 von den Vereinten Nationen übernommene Polizeimission in Bosnien und Herzegowina (EUPM) sowie die EU-geführte militärische Operation in Mazedonien, die – unter Rückgriff auf NATO-Mittel und Fähigkeiten – ab 31. März 2003 die NATO-Operation „ALLIED HARMONY“ abgelöst hat.

Eine entscheidende Voraussetzung für die Ablösung der NATO in Mazedonien durch die EU war der erfolgreiche Abschluss der Verhandlungen zum „Berlin-Plus-Paket“ am 17. März 2003 durch eine Einigung zwischen EU und NATO, die der EU Zugang zu NATO-Mittel und -Fähigkeiten (insbesondere gesicherter Rückgriff auf Planungskapazitäten) gewährt. Diese nach fast zweijährigem Verhandlungsprozess erreichte „Berlin Plus“-Einigung ist auch den beharrlichen Bemühungen der Bundesregierung zu verdanken, die sich von Beginn an für eine ESVP eingesetzt hat, die einer strategischen EU-NATO-Partnerschaft Ausdruck und Wirksamkeit verleiht.

Im Zuge des Integrationsprozesses der EU und zur nachhaltigen Stärkung ihrer Handlungsfähigkeit geht es längerfristig aus Sicht der Bundesregierung darum, die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik zu einer Europäischen Sicherheits- und Verteidigungsunion (ESVU) fortzuentwickeln. Deutschland und Frankreich haben dazu im November 2002 dem europäischen Konvent ein gemeinsames Papier mit folgenden Kernelementen unterbreitet:

- Entwicklung einer umfassenden sicherheitspolitischen Vision und Strategie, verankert in einer künftigen EU-Verfassung durch eine Klausel zu „Solidarität und Gemeinsame Sicherheit“;
- Prävention und Bewältigung von Krisen durch Mobilisierung aller geeigneten Mittel;

- Verbesserung der militärischen Komponente durch vertiefte Kooperation und Integration (Harmonisierung der militärischen Bedarfsplanung, Bündelung von Fähigkeiten und Aufgabenteilung);
- Erweiterung der Möglichkeiten, dass im ESVP-Rahmen eine Gruppe von Mitgliedstaaten durch vertiefte Formen der Kooperation vorangehen kann, durch Einführung des Instruments der „verstärkten Zusammenarbeit“;
- schrittweise Schaffung eines EU-Rüstungsmarkts und Einrichtung einer Europäischen Rüstungsagentur.

Am 29. April 2003 fand auf Einladung des belgischen Ministerpräsidenten ein Gipfel zu ESVP-Fragen in Brüssel statt, an dem die Staats- und Regierungschefs von Belgien, Frankreich, Luxemburg und Deutschland teilnahmen. Ziel dieses Gipfels war es, die Herausbildung eines in der Sicherheits- und Verteidigungspolitik handlungsfähigen Europa zu beschleunigen. Dazu wurden auf diesem Treffen konkrete Initiativen zur Verbesserung der militärischen Fähigkeiten vereinbart, die nationale Duplizierungen vermeiden und so die Effizienz der europäischen Verteidigungsanstrengungen erhöhen sollen. Der Brüsseler Gipfel ist Teil eines Prozesses, der den Washingtoner NATO-Gipfel von 1999 sowie das britisch-französische-Treffen von St. Malo und die darauffolgenden Europäischen Räte umfasst.

Der Bundeskanzler hat von Anfang an deutlich gemacht:

- Die Vorschläge und Initiativen stehen allen interessierten Partnern offen
- Ziel ist die Stärkung Europas und damit auch der NATO
- Wir wollen Lösungen nach Möglichkeit unter dem Dach der EU.

#### **4. Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)**

Aus der 1975 mit der Schlussakte von Helsinki ins Leben gerufenen Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) ist nach Ende des Kalten Krieges die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, OSZE, ([www.osce.org](http://www.osce.org)), eine Organisation mit zunehmend operativen Funktionen, hervorgegangen). Ihr gehören alle Staaten in Europa, die Nachfolgestaaten der Sowjetunion, die USA und Kanada an (insgesamt 55).

Neben die traditionelle Funktion der KSZE als Verhandlungs- und Konsultationsrahmen sind seit 1991/92 – bedingt durch die neuen Formen innerstaatlicher und inter-ethnischer Konflikte – verstärkt operative Aufgaben im Bereich der Frühwarnung, Konfliktverhütung und Konfliktnach-sorge getreten, für deren Wahrnehmung sich die OSZE ein spezifisches Instrumentarium geschaffen hat. Die OSZE ist damit die umfassendste Sicherheitsorganisation in Europa. Bei der OSZE gilt das Konsensprinzip. Beschlussfassende Gremien der OSZE sind der Ministerrat, der aus den Ständigen Vertretern der Teilnehmerstaaten in Wien bestehende Ständige Rat sowie das Forum für Sicherheitskooperation mit eigener Beschlusskompetenz in politisch-militärischen Fragen (vgl. hierzu Kapitel VI.1.). Die politisch exekutive Steuerung liegt beim „Amtierenden Vorsitz“, dem Außenminister eines Teilnehmerstaats, der für ein Jahr gewählt wird. Der OSZE-Generalsekretär unterstützt den amtierenden Vorsitzenden und leitet das OSZE-Sekretariat, das

rund 230 internationale Mitarbeiter zählt. In den Langzeitmissionen (s. u.) wirken zz. etwa 1 000 international entsandte mit.

Die OSZE ist derzeit mit 19 Missionen, Verbindungsbüros und anderen Instrumenten in ihren Teilnehmerstaaten aktiv. Wichtigste Themen der OSZE waren unter portugiesischem amtierendem Vorsitz im Jahr 2002 die Stärkung des politischen Dialogs, Regionalfragen und die interne Straffung der Organisation. Der Ministerrat in Porto am 6. bis 7. Dezember 2002 hat dazu einschlägige Entscheidungen getroffen. Mit der in Porto verabschiedeten „OSZE-Charta zur Vermeidung und Bekämpfung des Terrorismus“ hat die OSZE ihren normativen Acquis in diesem zentralen Anliegen der Bundesregierung erweitert und mit einem Bekenntnis zur Implementierung zielgerichteter Maßnahmen gegen den Terrorismus weiter angemessen und entschieden auf die Ereignisse des 11. September 2001 reagiert. Neue Schwerpunkte hat sie zudem bei der Verstärkung des Kampfs gegen den Menschenhandel und bei der Ausbildung von Grenzschutz- und Polizeibeamten gesetzt.

Im Zentrum der konkreten Arbeit der OSZE stand auch 2002 die Tätigkeit ihrer Missionen in verschiedenen Ländern. Die größte OSZE-Mission ist weiterhin im Kosovo tätig mit über 300 internationalen Mitarbeitern, die im Rahmen der VN beim Aufbau demokratischer Institutionen, bei der Polizeiausbildung, der Förderung der Menschenrechte sowie der Entwicklung einer freien Presse Hilfestellung leisten. Insbesondere mit der Polizeiarbeit sowie der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen hat die OSZE auch 2002 eine beachtliche und weithin anerkannte Leistung vollbracht. In Bosnien und Herzegowina leistet sie neben ihren Beiträgen zum Aufbau einer demokratischen Nachkriegsgesellschaft auch wichtige Arbeit zur Umsetzung der Vereinbarungen des Dayton-Friedensabkommens in der Rüstungskontrolle, bei Vertrauens- und Sicherheitsbildenden Maßnahmen sowie zur Zusammenführung der Streitkräfte. In Mazedonien hat sie durch ihre Monitormission einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung der politischen Lage geleistet und mit der Ausbildung einer ethnisch gemischten Polizei eine zukunftsweisende Aufgabe übernommen.

Andere Missionen konnten 2002 nur in eingeschränktem Maße ihr Mandat erfüllen. In Tschetschenien arbeitete die Unterstützungsgruppe unter besonders schwierigen Bedingungen bis Ende 2002; Gespräche mit Russland über die weitere Zusammenarbeit in Tschetschenien dauern an. In Weißrussland hat die OSZE-Beratungs- und Beobachtungsgruppe das ganze Jahr 2002 ohne einen Leiter auskommen müssen; erst 2003 stimmte die weißrussische Führung einer erneuten Tätigkeit der OSZE vor Ort und der Einreise eines neuen Leiters wieder zu.

Einen beständigen Schwerpunkt setzt die OSZE in Zentralasien. Dabei gelang es, die Beziehungen zwischen OSZE und Zentralasien weiter auszubauen. In allen fünf Ländern der Region arbeiten derzeit OSZE-Missionen und -Büros. In Bischkek konnte aufgrund einer Initiative der kirgisischen Regierung mit der Gründung einer „OSZE-Akademie“ ein besonderer Akzent gesetzt werden.

Durch die Tätigkeit des OSZE-Beauftragten für die Medienfreiheit, des Deutschen Freimut Duve, wurde auch 2002 die Bedeutung der Pressefreiheit als Voraussetzung für Demo-

kratie und Rechtsstaatlichkeit hervorgehoben. Regional im Vordergrund standen die Gefährdungen der Medienfreiheit in Zentralasien sowie in Russland, Weißrussland und der Ukraine.

Deutschland gehörte auch 2002 zu den größten Beitragszahlern der OSZE und hat neben seinem Pflichtbeitrag in Höhe von rd. 20 Mio. Euro weitere rd. 6,5 Mio. Euro für freiwillige Leistungen sowie die Entsendung von Personal in OSZE-Missionen aufgewendet. Damit trägt Deutschland mit rd. 10 % zum Haushalt und zum Personal der OSZE bei. Insgesamt waren im Jahresdurchschnitt rd. 100 Deutsche bei der OSZE tätig.

### 5. Stabilitätspakt für Südosteuropa (SOE)

Der Stabilitätspakt (SP) für Südosteuropa ([www.stability-pact.org](http://www.stability-pact.org)) ist eine politische Initiative, mit der die Staaten Südosteuropas sowohl zur verstärkten Kooperation untereinander ermutigt als auch in ihrem Bemühen um Integration in europäische Strukturen unterstützt werden sollen. Sein Arbeitstisch III (Sicherheitsfragen) fördert u. a. die Kooperation bei Vertrauens- und Sicherheitsbildenden Maßnahmen (VSBM), bietet Unterstützung bei der demokratischen Reform von Streitkräften, der Reform des Sicherheitssektors und bei der Bewältigung der sozialen Folgen von Streitkräftereformen. Der Stabilitätspakt misst dem Rüstungskontroll- und VSBM-Ansatz des Dayton-Friedensabkommens, Anhang 1-B eine wesentliche Rolle bei der mittelfristigen Stabilisierung der Region zu. Sein Arbeitstisch III (Sicherheitsfragen) ist beauftragt, die fortgesetzte Implementierung des Abrüstungsabkommens nach Artikel IV des Dayton-Friedensabkommens, Anhang 1-B zu unterstützen und Synergieeffekte zwischen den Regelungen des am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen „Abschließenden Dokuments“ (AD) zu dessen Artikel V und dem Stabilitätspakt zur regionalen Stabilisierung zu nutzen (vgl. hierzu Kapitel VI.5.).

Wichtigstes konkretes SP-Projekt zur Stärkung der kooperativen Sicherheit und zur Vertrauensbildung in der Region ist das Ende 2000 bei Zagreb eröffnete deutsch-kroatische „Regional Arms Control Verification and Implementation Assistance Center“ (RACVIAC). Hier werden SOE-Experten so aus- und fortgebildet, dass sie zur verbesserten Implementierung und Verifikation von Maßnahmen der Rüstungskontrolle und Vertrauensbildung befähigt sind. Dadurch unterstützt RACVIAC unmittelbar die Umsetzung des Dayton-Friedensabkommens.

Vorrangiges Ziel der Bundesregierung in diesem Bereich bleibt es, durch Synergieeffekte zwischen den Dayton-Friedensabkommen Artikel V-Regelungen und dem Stabilitätspakt den sicherheitspolitischen Dialog zwischen den Staaten der Region zu fördern und durch regionale und grenznahe zusätzliche VSBM zu unterstützen. Insbesondere RACVIAC wird bei der Implementierungsunterstützung und als regionales sicherheitspolitischen Dialogforum eine zunehmend wichtige Rolle spielen.

Im Rahmen des „Stabilitätspakts für Südosteuropa“ hat die Bundesregierung im Berichtszeitraum weitere wichtige Beiträge geleistet und verschiedene konkrete Initiativen vorangetrieben bzw. weitergeführt, so u. a. Projekte des humanitären Minenräumens in Kroatien, Bosnien-Herzegowina, im Kosovo und Serbien. Durch Ausbildung und Ausstattungshilfe für Polizei und Grenzschutz in Kroatien, Bosnien-Her-

zegowina, der Bundesrepublik Jugoslawien und Albanien trug die Bundesregierung weiter zur Verbesserung der inneren Sicherheit sowie zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Terrorismus in der Region bei.

### II. Risiken der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen

Die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (atomar, biologisch, chemisch) stellt eine Gefahr für die internationale Stabilität und Sicherheit dar. Um dieser Gefahr zu begegnen sind zahlreiche multilaterale Verträge und Übereinkommen mit dem Ziel der vollständigen Abschaffung dieser Waffen geschlossen worden. Im Mittelpunkt der Bemühungen um Abrüstung und Nichtverbreitung standen dabei ursprünglich die Gefahren, die von diesen Waffen im Fall von bewaffneten Konflikten zwischen einzelnen Staaten oder unsachgemäßem Umgang mit diesen Waffensystemen ausgehen können.

Seit den Anschlägen vom 11. September 2001 tritt zu diesen nach wie vor vorhandenen Risiken verstärkt die Gefahr, dass Massenvernichtungswaffen in die Hände von Terroristen gelangen könnten. Um dieses Risiko erfolgreich zu bekämpfen, ist eine effektive Sicherung und die Garantie der Sicherheit sowie die Beseitigung der umfangreichen Altbestände an chemischen Kampfstoffen und waffenfähigem Spaltmaterial gerade in der Russischen Föderation von vordringlicher Bedeutung und Gegenstand intensiver Zusammenarbeit (Joint Action der EU, G8 Global Partnership Initiative).

Die Risiken der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen haben mit dem Auftreten des internationalen Terrorismus eine neue Dimension erhalten. Sowohl unter den Gesichtspunkten der herkömmlichen Risikoanalyse als auch angesichts der neuen Herausforderungen nach dem 11. September stellen sich die Gefahren, die von den unterschiedlichen Kategorien von Massenvernichtungswaffen ausgehen zum Teil neu und in unterschiedlicher Schärfe dar. Im Mittelpunkt der internationalen Bemühungen im Jahr 2002 standen dabei eine Stärkung und Weiterentwicklung der internationalen Abrüstungs- und Rüstungskontrollregime, die Schließung noch vorhandener Regelungslücken, verstärkte Anstrengungen bei der Exportkontrolle sowie eine Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Abrüstung und Nichtverbreitung. Diese Maßnahmen stehen auch im Mittelpunkt der – wesentlich auf Anregung der Bundesregierung – von den EU-Außenministern am 10. Dezember 2001 beschlossenen zielgerichteten Initiative zur Terrorismusbekämpfung auf dem Gebiet der Abrüstung und Rüstungskontrolle, die durch den von den EU-Außenministern am 15. April 2003 beschlossenen konkreten Maßnahmenkatalog implementiert wurde.

Die Nationale Sicherheitsstrategie (September 2002) sowie die Nationale Strategie zur Bekämpfung von Massenvernichtungswaffen (Dezember 2002) der USA unterstreichen die zentrale Bedeutung, die auch die US-Administration der Bekämpfung der Proliferation von Massenvernichtungswaffen beimisst. Während die Effizienz von internationalen Rüstungskontroll- und Abrüstungsverträgen einer zunehmend kritischen Prüfung unterzogen wird, liegt der Schwerpunkt des US-Ansatzes dabei in Maßnahmen zur Counterproliferation sowie militärischer Abschreckung, die sich

alle Optionen der hochentwickelten US-Militärtechnologie offen hält (Nuclear Posture Review, Januar 2002). Das Hauptaugenmerk der USA liegt auf Irak, Nordkorea und Iran („State of the Union“ – Rede Präsident Bush vom 29. Januar 2002), aber auch Libyen, Syrien und Kuba, denen die US-Administration wiederholt Nichteinhaltung eingegangener Abrüstungs- und Rüstungskontrollvereinbarungen sowie Unterstützung des internationalen Terrorismus vorwirft.

## 1. Nuklearwaffen/Radiologische Waffen

### a) Staatliche Akteure

Die weltweite Verbreitung von Nuklearwaffen konnte durch den Nichtverbreitungsvertrag (siehe Kapitel III.3.) bislang wirkungsvoll begrenzt werden. Mit Indien, Pakistan und Israel stehen aber noch drei Staaten abseits des Nichtverbreitungsregimes, von denen Indien und Pakistan Nuklearwaffen bereits erfolgreich getestet haben. Regionale Spannungen im Umfeld dieser drei Länder (Kaschmir-Konflikt, Nahost) bergen hier insbesondere die Gefahr, dass – ausgehend von konventionellen Konflikten – der Einsatz auch von Nuklearwaffen möglich werden könnte. Hinzu kommt, dass sich anliegende Staaten in diesen Regionen ebenfalls veranlasst sehen könnten, ein eigenes nukleares Abschreckungspotenzial aufzubauen.

Durch die zunehmende Verbreitung der zivilen Nutzung von Kernenergie sowie dem damit verbundenen globalen Wissenstransfer haben heute auch immer mehr Staaten Zugang zu Technologien, die ihnen die Möglichkeit zur Herstellung von Kernwaffen im Prinzip eröffnen. Die im Oktober 2002 ausgebrochene Krise um das nordkoreanische Nuklearprogramm unterstreicht die Gefahren, die von einem unkontrollierten Aufbau eines Nuklearsektors in einzelnen Staaten ausgehen können (s. u.). In diesem Zusammenhang kommen den von der IAEO durchgeführten Kontrollen dieser zivilen Einrichtungen besondere Bedeutung zu (Sicherungsmaßnahmen, Zusatzprotokoll).

### b) Nichtstaatliche Akteure

Neue Bedrohungen und Risiken ergeben sich durch eine Vielzahl von möglichen Akteuren im nichtstaatlichen Bereich, die sich nuklearer Waffen bei terroristischen Anschlägen bedienen könnten. Die Gefahr eines Diebstahls einer Nuklearwaffe ist aufgrund der Sicherung dieser Waffen hierbei am unwahrscheinlichsten. Angesichts von derzeit ca. 1 700 Tonnen militärisch genutzten hochangereicherten Urans (HEU) und ca. 250 Tonnen militärisch genutzten Plutoniums weltweit, besteht aber das Risiko, dass Terroristen Zugriff auf entsprechendes Nuklearmaterial zur Herstellung einer Kernwaffe erlangen könnten. Obwohl für das militärische Nuklearmaterial ähnliche Sicherheitsstandards gelten wie für die Waffensysteme selbst und auch das zivile Nuklearmaterial in den Nichtkernwaffenstaaten sowie in Großbritannien und Frankreich den IAEO-Sicherungsmaßnahmen unterliegt, ist es bereits zu Diebstählen bzw. versuchten Diebstählen von Nuklearmaterial insbesondere in Ländern der ehemaligen Sowjetunion gekommen. Die Sicherung der Nuklearwaffenbestände der Russischen Föderation ist deshalb Gegenstand verstärkter internationaler Kooperationen

(Global Partnership der G8, Joint Action der EU, vgl. hierzu Kapitel III.1.).

Radiologische Waffen („dirty bombs“), d. h. konventionelle, mit radioaktivem Material „verschmutzte“ Bomben, stellen das größte Risiko eines Einsatzes durch Terroristen dar. Die benötigten radioaktiven Materialien finden eine breite Anwendung im medizinischen, industriellen und wissenschaftlichen Sektor und sind verhältnismäßig leicht zugänglich. Nach IAEO-Schätzungen gibt es in über 100 Ländern unzureichende Kontrollen hinsichtlich dieser Nuklearmaterialien. Der Einsatz einer solchen Waffe hätte zwar geringere materielle Schadensfolgen als ein Nuklearwaffeneinsatz, aber erhebliche psychologische Folgen. Angesichts dieser Problematik hat Deutschland im Rahmen seiner Präsidentschaft in der Genfer Abrüstungskonferenz im Juli 2002 einen Vorstoß zur Beschäftigung der CD mit diesem Thema unternommen, der auch von VN-Generalsekretär Kofi Annan aufgenommen wurde.

## 2. Biologische Waffen

### a) Staatliche Akteure

Biologische Waffen sind durch das Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen (BWÜ) international geächtet. Eine Universalität dieses Übereinkommens wurde jedoch bisher noch nicht erreicht. Lücken bestehen insbesondere im nahöstlichen Raum, in dem Staaten wie Ägypten, Israel und Syrien noch abseits stehen. Ein weiteres Problem stellen die bisher mangelnden Möglichkeiten einer strikten internationalen Prüfung der Vertragseinhaltung dieses Übereinkommens dar. Aktivitäten im offensiven Biowaffenbereich konnten so in der Vergangenheit weitgehend unentdeckt bleiben, so zum Beispiel während der 70er- und 80er-Jahre in der früheren Sowjetunion. Angesichts der wissenschaftlichen Fortschritte im Biobereich und der Tatsache, dass bereits geringfügige Mengen biologischer Substanzen B-Waffen-relevant sein können, bleiben die mangelnden Möglichkeiten einer Überprüfung der Vertragseinhaltung ein Kernproblem. Das auf der 5. Biowaffenüberprüfungskonferenz im Dezember 2002 verabschiedete Arbeitsprogramm bis zum Jahr 2005 bietet die Möglichkeit, Schwachstellen zu identifizieren und diesen durch praktische Maßnahmen entgegenzuwirken. Die Bundesregierung wird dies aktiv nutzen.

### b) Nichtstaatliche Akteure

Die Angriffe mit Antrax-Briefen in der 2. Jahreshälfte 2001 in den USA haben deutlich gemacht, dass Terrorismus mit Biowaffen nicht nur eine theoretische Gefahr ist. Die Tatsache, dass der oder die Täter trotz intensivster Anstrengungen der zuständigen US-Behörden noch nicht ermittelt werden konnten, zeigt die Schwierigkeiten auf. Die AUM-Sekte in Japan hatte in der ersten Hälfte der 90er-Jahre auch mit Biowaffen experimentiert, diese Versuche jedoch wegen Erfolglosigkeit letztlich aufgegeben. Wichtigste Maßnahme ist die Verhinderung der Zugriffsmöglichkeiten auf relevante Krankheitserreger und eines Know-how-Abflusses durch Experten aus früheren Programmen. Sowohl das vereinbarte Arbeitsprogramm der 5. Biowaffenüberprüfungskonferenz als auch das G-8 Programm „Globale Partnerschaft“ bieten hierfür Möglichkeiten, die genutzt werden müssen.

### 3. Chemische Waffen

#### a) Staatliche Akteure

Chemische Waffen sind durch das Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ) international geächtet. Obwohl bereits 148 Staaten (Stand: Januar 2003) diesem Übereinkommen beigetreten sind, stehen Nordkorea, zahlreiche Staaten des nahöstlichen Raums (z. B. Ägypten, Irak, Syrien, Israel, Libyen) noch abseits, von denen einige im Verdacht stehen, offensive CW-Programme zu betreiben. Auf der ersten CWÜ-Überprüfungskonferenz vom 28. April bis 9. Mai 2003 in Den Haag wurden eine substanzielle politische Erklärung und ein Arbeitsprogramm im Konsens verabschiedet. Durch diese beiden Dokumente konnte eine Stärkung der Abrüstung im Chemiewaffenbereich erreicht werden.

#### b) Nichtstaatliche Akteure

Der Sarinangriff der AUM-Sekte Mitte der 90er-Jahre in Japan und Meldungen über Vorbereitungen für einen Ricin-Anschlag in London zu Anfang des Jahres 2003 machen deutlich, dass terroristische Anschläge mit chemischen Waffen zwar nicht ausgeschlossen werden können. Solche Anschläge werden aus Sicht der deutschen Sicherheitsbehörden jedoch für Deutschland als eher unwahrscheinlich erachtet. Eine vollständige innerstaatliche Umsetzung sämtlicher Verpflichtungen aus dem CWÜ, insbesondere die innerstaatliche Strafbewehrung seiner Verbotsnormen, wäre ein effektiver Beitrag zur Bekämpfung der Gefahren aus Chemiewaffen-Terrorismus. Zu viele Mitgliedstaaten haben bisher das Chemiewaffenübereinkommen noch nicht innerstaatlich umgesetzt. Die bevorstehende Überprüfungskonferenz wird sich intensiv mit dieser Problematik beschäftigen. Durch eine zügige Vernichtung der früheren Chemiekampfstoffe unter strikter internationaler Verifikation, insbesondere in den USA und Russland, wird die Gefahr eines terroristischen Zugriffs auf diese Materialien beseitigt. Internationale Hilfe zu CW-Vernichtungsprogrammen in Russland, wie zum Beispiel im Rahmen des G8-Programms „Globale Partnerschaft“ sind daher ein unmittelbarer Beitrag zur Minderung von Terrorismusgefahren.

### 4. Trägermittel

#### a) Staatliche Akteure

Trägermittel können sowohl zur Ausbringung konventioneller als auch von Massenvernichtungswaffen genutzt werden. Entwicklung, Erwerb, Besitz und Weitergabe von militärischer Trägertechnologie sind bislang nicht durch völkerrechtliche Verbots- bzw. Nichtverbreitungsnormen geregelt. Das Exportkontrollregime „Missile Technology Control Regime“ (MTCR) war bislang das einzige internationale Instrument zur Verhinderung der Raketenproliferation. Als Exportkontrollregime ist es in seiner Wirksamkeit beschränkt, wenn Nichtmitglieder (wie z. B. China, Nordkorea, Pakistan, zunehmend auch Iran) durch Fremderwerb oder autarke Eigenproduktion über Trägertechnologie verfügen und diese weiterverbreiten. Die Raketenproliferation hat in den letzten Jahren erheblich zugenommen und birgt ernsthafte Risiken für die Stabilität und Sicherheit der betroffenen Regionen. Ausgangspunkt dieser Entwicklung waren in den meisten Fällen die in den 70er- und 80er-Jahren durch die frühere Sowjetunion und China verbreiteten Systeme (Scud sowie davon abgeleitete Modelle chinesi-

scher Bauart kürzerer bis mittlerer Reichweite), die in zahlreichen Staaten insbesondere des Nahen und Mittleren Ostens in verschiedenen Weiterentwicklungen noch heute die Basis z. T. umfangreicher Raketenstreitkräfte sind. Mit der Zeichnung des – allen Staaten offen stehenden – „Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen“ am 25. November 2002 in Den Haag durch zahlreiche Staaten wurde ein erster Schritt getan, diese Lücke zu schließen.

Einige Länder haben auf der Grundlage der Scud-Technologie inzwischen eine eigenständige Produktionskapazität erreicht (Nordkorea, Iran, Pakistan, Irak) und treten nunmehr verstärkt auch selbst als Kooperationspartner beim Aufbau von Raketenprogrammen bzw. Exporteur von Raketen in Erscheinung (z. B. Lieferung nordkoreanischer „No-Dong“-Raketen an den Jemen im Dezember 2002). Die Entwicklung von Raketen auch längerer Reichweite in einigen dieser Staaten stellt zudem ein neues überregionales Gefährdungspotenzial dar („Tapeo Dong“ in Nordkorea).

#### b) Nichtstaatliche Akteure

Die Gefahr durch die zunehmende Proliferation von Trägertechnologie ist noch auf den staatlichen Bereich beschränkt, die Nutzung dieser Systeme durch nichtstaatliche Akteure aufgrund der notwendigen technischen Infrastruktur eher unwahrscheinlich. Aufgrund der weiten Verbreitung und des vergleichsweise leichten Zugriffs stellen Flugabwehrraketen hier ein wesentlich größeres Risiko dar (versuchter Abschuss eines israelischen Verkehrsflugzeugs Ende 2002 in Kenia)

### 5. Länderspezifische Bedrohungen

Bei einer Reihe von Staaten werden Massenvernichtungswaffen vermutet. Im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit und der internationalen Bemühungen, mit politischen und friedlichen Mitteln die Proliferation einzuhängen, stehen Irak und Nordkorea. Mit beiden Krisenherden ist der Weltsicherheitsrat der Vereinten Nationen beschäftigt.

#### a) Irak

Nachdem der Irak 1998 seine Zusammenarbeit mit der VN-Inspektionskommission UNSCOM aufgekündigt hatte, beschloss der VN-Sicherheitsrat am 17. Dezember 1999, mit der VN-Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission (United Nations Monitoring, Verification and Inspection Commission – „UNMOVIC“) eine Nachfolgeorganisation von UNSCOM zu gründen. Da der Irak weiter jede Zusammenarbeit auch mit UNMOVIC kategorisch ablehnte, mussten sich die UNMOVIC-Inspektionen fast drei Jahre lang auf das Sammeln von Daten außerhalb des Irak beschränken.

Die Diskussion über die im Irak vermuteten Massenvernichtungswaffen (MVW) konzentrierte sich um die Jahreswende 2002/2003 auf folgende Bereiche:

##### 1. Biologische Waffen (BW):

Nach dem Ende der UNSCOM-Inspektionen 1998 sind gerade für das irakische BW-Programm zentrale Fragen offen geblieben. Der Irak hatte erstmalig am 1. Juli 1995 ein offensives BW-Programm zugegeben. Seither hat der Irak

seine BW-Aktivitäten nicht vollständig und verifizierbar offen gelegt. Unklar blieb insbesondere der Umfang der produzierten BW-Kampfstoffe (Anthrax, Botulinustoxin, Ricin), die der Irak einseitig „als vernichtet“ erklärte. Ebenso konnte die Materialbilanz der importierten und verbrauchten Nährmedien sowie spezieller Raketengefechtshäupter und R-400-Bomben, die mit Anthrax und Botulinustoxin gefüllt wurden, nicht verifiziert werden. Auch der Entwicklungsstand des seinerzeit vom Irak mit Nachdruck verfolgten Baus von Sprühtanks bedarf der Aufklärung. Ein wichtiges Element der Diskussion war auch die Vermutung, der Irak könnte nach 1998 über verlegbare Produktionseinrichtungen für BW-fähige Agenzien verfügt haben.

## 2. Chemische Waffen (CW):

Hierbei geht es in erster Linie um den schlüssigen Nachweis über den Verbleib von größeren Mengen Sarin, Senfgas und VX-Nervengas sowie CW-Vorprodukten. Der Aufklärung bedarf auch der Verbleib eines Teiles CW-fähiger Munition (vor allem 122 mm- und 155 mm-Raketen, R-400-Bomben sowie Lost-Granaten).

## 3. Trägersysteme:

Als Problemfälle haben sich Verstöße gegen die in der VN-SR-Res. 687 festgesetzte Reichweitenbegrenzung für Raketen (bis 150 km) sowie der überdimensionierte Ausbau der Infrastruktur (insbesondere große Teststände, Einrichtungen zur Produktion von Raketentreibstoffen) erwiesen. Hiervon betroffen sind vor allem die Al-Samoud-2-Raketen sowie die Teststände Al Mu'tasim und Al Rafah. Der Irak hat am 7. März 2003 fristgerecht mit der von UNMOVIC geforderten Zerstörung seiner Al-Samoud-2-Raketen begonnen. Zur möglichen Reichweitenüberschreitung durch Al-Fatah-Raketen bedarf es weiterer Aufklärung.

## 4. Nuklearwaffen:

Die vom Irak Anfang der 90er-Jahre verfolgten Programme zur Anreicherung von Uran sind seinerzeit von IAEA-Inspektoren beseitigt worden. Seitdem verfügt der Irak nicht mehr über eine vorhandene Anreicherungs Kapazität, welche die Herstellung von Nuklearwaffen ermöglichen würde. Die 1998 erfolgte Beschaffung von Aluminiumröhren konnte bislang nicht in einen Zusammenhang mit der Anreicherung von Uran gebracht werden. Auch erwiesen sich Dokumente, die den Import von Uran aus dem Niger belegen sollten, als gefälscht.

Seit dem Abbruch der UNSCOM-Inspektionen Ende 1998 konnte die Staatengemeinschaft keine verlässlichen Informationen über den Fortgang der irakischen MVW-Programme sowie die davon ausgehende mögliche Bedrohung gewinnen. Ob und wie die Zeit der Abwesenheit der Inspektionen vom Irak zur Entwicklung neuer Massenvernichtungswaffen genutzt worden ist, ist daher nicht eindeutig festzustellen. Ebenso gibt es keine verlässlichen Angaben darüber, inwieweit es dem Irak gelungen ist, die seit vielen Jahren gegen ihn verhängten Sanktionen zu umgehen. Aufgrund dieser Unklarheiten war nicht auszuschließen, dass der Irak noch über ein Potenzial von MVW verfügt. Anlass zu dieser Einschätzung ist die Tatsache, dass der Irak über die Verwendung seiner in der Vergangenheit vorhandenen MVW, die im Wesentlichen in den offenen Fragen („priority issues“) des UNSCOM-Abschlussberichtes vom Januar 1999 aufgeführt sind, auch in seiner Erklärung vom 7. De-

zember 2002 keinen plausiblen Nachweis erbracht hat. Dies legt die Befürchtung nahe, dass der Irak noch über Altbestände an MVW verfügt. Hinzu kommt, dass für die Zeit nach 1998 nachrichtendienstliche Erkenntnisse vorliegen, welche die Existenz neuerer MVW-Programme vermuten lassen. Diese Vermutungen konzentrieren sich weniger auf den nuklearen Bereich, sondern eher auf den Bereich der biologischen und chemischen Waffen sowie der Trägersysteme.

Nach den Ereignissen des 11. September 2001 rückte die von etwaigen Massenvernichtungswaffen des Irak ausgehende Bedrohung wieder verstärkt in den Vordergrund des öffentlichen Interesses, insbesondere in den USA, zumal sich der Irak seit 1998 bis weit in das Jahr 2002 geweigert hatte, auf der Grundlage der Res. 1284 (99) mit dem VN-SR bzw. mit UNMOVIC zusammenzuarbeiten. Erst nach einer Reihe von Gesprächen von UNMOVIC-Exekutivdirektor Blix mit der irakischen Führung sowie schwierigen und zähen Diskussionen im VN-SR gelang es schließlich, am 7. November 2002 die SR-Resolution 1441 einstimmig zu verabschieden.

Mit der Resolution 1441 hat der VN-Sicherheitsrat im November 2002 die Grundlage dafür geschaffen, dass die Auflagen der bisherigen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates an den Irak, insbes. die so genannte Waffenstillstandsresolution von 1991, endlich umgesetzt werden konnten. Der Sicherheitsrat räumte darin dem Irak eine letzte Chance zur Abrüstung seiner Massenvernichtungswaffen ein. Zugleich etablierte er ein robustes, intrusives Inspektionsregime. Die Inspektionen wurden so mit dem gebotenen Nachdruck vom Sicherheitsrat im Konsens unterstützt. Wie die Erfahrungen mit UNSCOM gezeigt haben, war dies eine entscheidende Voraussetzung zu einer effektiven Arbeit der Inspektoren. Der Irak sah sich veranlasst, die Resolution 1441 und die vorgesehenen Inspektionen ohne Widerspruch zu akzeptieren.

Neben einem starken Mandat verfügten die Inspektoren auch über eine auf fortgeschrittener Technik beruhende Ausrüstung. Die Satellitenaufklärung wurde u. a. durch Aufklärungsflüge mit der U2 ergänzt. Neuere Sensoren waren in der Lage, in der Luft, im Wasser und im Boden Radioaktivität oder Rückstände chemischer oder biologischer Kampfstoffe festzustellen. Dank verbesserter technischer Mittel konnten Proben direkt vor Ort untersucht werden, um gegebenenfalls biologische oder chemische Kampfstoffe zu identifizieren.

Die Res. 1441 hob in ihrem Inspektionsteil die für die Präsidentenpaläste geltenden Sonderbedingungen auf. Die Inspektoren erhielten jederzeit ungehinderten Zugang zu allen irakischen Einrichtungen, einschließlich der Präsidentenpaläste. Des Weiteren hatte UNMOVIC auch das Recht, irakische Personen, die an den Programmen für Massenvernichtungswaffen mitgewirkt haben, ohne Präsenz irakischer Sicherheitskräfte zu befragen. In der Vergangenheit hatten irakische Wissenschaftler immer wieder Aussagen ohne die Präsenz irakischer Funktionsträger verweigert. Um dieser Behinderung der Inspektionen entgegenzuwirken, schuf der Sicherheitsrat die Möglichkeit, die betreffenden Personen zusammen mit ihren Familien auch außer Landes zu bringen. Die von UNMOVIC vorgesehenen Befragungen ohne Präsenz irakischer Regierungsvertreter konnten nach an-

fänglichen Schwierigkeiten erst im Laufe der Inspektionen vereinzelt durchgeführt werden. Zum Zeitpunkt der Suspendierung der Inspektionen war UNMOVIC in konkreter Absprache zur Organisation von Befragungen im Ausland.

Die Res. 1441 gab dem Irak eine letzte Gelegenheit, die Auflagen der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates zu erfüllen und seine Programme und Projekte zur Entwicklung von ABC-Waffen und Raketen größerer Reichweite offen zu legen sowie sämtliche zugehörigen Materialien und Anlagen zu vernichten. Die irakische Offenlegung in der Erklärung vom 7. Dezember 2002 enthielt vor allem für den Bereich BW und CW keine wesentlich neuen Informationen zu den offenen Fragen aus der UNSCOM-Zeit wie auch zu den Entwicklungen seit 1998. Die Ende November 2002 begonnenen Inspektionen verliefen ohne Zwischenfälle. Der Irak zeigte sich in organisatorischer und prozeduraler Hinsicht zu voller Zusammenarbeit mit UNMOVIC bereit. Zuletzt wurde dem Irak von UNMOVIC-Exekutivdirektor Blix auch eine zunehmende Bereitschaft zur Kooperation in Sachfragen bescheinigt. Diese zeigte sich in irakischen Meldungen von verschiedenen Einzelfunden von Massenvernichtungswaffen, in der Ausgrabung einer größeren Zahl von R-400-Bomben, in Erklärungsversuchen zum Verbleib der chemischen Agenzien sowie in dem fristgerechten Beginn der Zerstörung von Al-Samoud-2-Raketen mit einer unerlaubten Reichweite.

Die völlige Entwaffnung und langfristige Kontrolle des Irak im Bereich der Massenvernichtungswaffen bleibt das erklärte Ziel der Bundesregierung. Dieses Ziel kann nach ihrer Auffassung weiterhin am besten durch effektive Inspektionen erreicht werden. Die Bundesregierung war deshalb von Anbeginn bereit, UNMOVIC so weit wie möglich mit Personal und technischem Gerät zu unterstützen.

Bis Ende Februar 2003 waren insgesamt elf deutsche Experten in unterschiedlichen Funktionen bei UNMOVIC im Einsatz bzw. für Einsätze einberufen (Inspektoren im Irak, Berater, Ausbilder). Darüber hinaus hatte die Bundesregierung angeboten, die VN-Waffeninspektionen bei Bedarf mit technischen Ausrüstungsgegenständen (mobile Chemie- und Bio-Labore; Radargeräte zur Tiefenuntersuchung von Bodenstrukturen; Drohnen für die Luftüberwachung) und der Fortsetzung von Ausbildungsmaßnahmen (Seminare in Deutschland zur Ausbildung von UNMOVIC-Raketeninspektoren) zu unterstützen. Das zivile deutsche Luftüberwachungssystem LUNA wurde seit Ende Februar 2003 zur Unterstützung der VN-Waffeninspektionen im Irak von der Bundesregierung bereit gehalten. Das System kam jedoch wegen der am 18. März 2002 angesichts der bevorstehenden Militäraktion erfolgten Suspendierung der Inspektionen nicht mehr zum Einsatz.

In der Bewertung der offenen Abrüstungsfragen und der durch die Inspektionen erzielten Fortschritte war der Sicherheitsrat zuletzt uneinig. Nach Auffassung der Bundesregierung, die von der Mehrheit der SR-Mitglieder geteilt wurde, waren bereits konkrete Abrüstungsfortschritte erzielt worden. Zugleich hat die Bundesregierung den Irak wiederholt aufgefordert, seine Abrüstungsverpflichtungen vollständig zu erfüllen und die Zusammenarbeit mit den Inspektoren zu verbessern. Unterstützt von der Mehrheit der Mitglieder im VN-Sicherheitsrat, insbesondere von Frankreich und Russland, hat die Bundesregierung bis zuletzt die Position ver-

treten, dass die diplomatischen und friedlichen Mittel noch nicht ausgeschöpft seien, und dass durch Fortsetzung und Intensivierung der Inspektionen eine friedliche Entwaffnung des Iraks möglich sei. Dies war auch die Auffassung von UNMOVIC-Exekutivdirektor Blix, der kurz vor Abbruch der Inspektionen noch ein umfassendes Arbeitsprogramm für UNMOVIC vorgelegt hat.

Zu der Umsetzung dieses Programms kam es infolge der unmittelbar darauf ausgebrochenen Kriegshandlungen nicht mehr.

Die Suspendierung der Inspektionen durch die Militäroperationen im Irak lässt das auf den Resolutionen 1284 und 1441 beruhende Mandat von UNMOVIC/IAEO grundsätzlich unberührt. Solange beide Resolutionen fortgelten, bleiben UNMOVIC/IAEO vom Sicherheitsrat ermächtigt und nach Aussage des VN-Generalsekretärs auch bereit, im Auftrag des Rats den Inspektionsauftrag wieder aufzunehmen, sobald dies die Lage im Irak erlaubt.

## b) Nordkorea

Nordkorea ist Mitglied des NVV seit 1985 (Rückzugskündigung am 9. Januar 2003), des BWÜ seit 1987, kein Mitglied des CWÜ.

Atomar: Seit 1987 existiert ein Forschungsreaktor in Yongbyong, der zur Plutoniumherzeugung geeignet ist. Der mit Abschluss einer Rahmenvereinbarung (Agreed Framework) zwischen USA und Nordkorea im Oktober 1994 vorgesehene Umbau des nordkoreanischen Nuklearprogramms (Einstellung des Nuklearprogramms gegen Bau von zwei Leichtwasserreaktoren und bis zu deren Fertigstellung Lieferung von 500 000 t Schweröl pro Jahr, Überwachung durch die IAEO) ist seit Oktober 2002 aufgrund von Informationen über die Existenz eines geheim weiterbetrieblenen auf Urananreicherung basierenden Nuklearprogramms in Frage gestellt. Seit Oktober 2002 gibt es intensive Bemühungen der internationalen Gemeinschaft Nordkorea auf die weitere Einhaltung seiner internationalen Verpflichtungen, insbesondere des Nichtverbreitungsvertrages, des Safeguards-Abkommens mit der IAEO sowie des bilateralen Rahmenabkommens von 1994, zu verpflichten und mögliche Nuklearprogramme verifizierbar einzustellen. Davon abhängig ist auch die Zukunft der im März 1995 durch USA, Japan und Südkorea gegründeten Korean Peninsula Energy Development Organisation (KEDO, s. Kapitel IV.8.). 1997 trat die EU KEDO bei. Sie leistete nicht rückzahlbare Zuschüsse: 1996 bis 2000 jährlich 15 Mio. Euro; 2001 17,5 Mio. Euro; 2002: ca. 20 Mio. Euro.

Die nordkoreanische Erklärung vom 25. Oktober 2002 bringt keinen Aufschluss über die Existenz oder Nichtexistenz eines nordkoreanischen Nuklearwaffenprogramms. Allerdings erklärt sich Nordkorea zu einer Verhandlungslösung bereit, knüpft diese jedoch an drei Bedingungen: amerikanische Anerkennung nordkoreanischer Souveränität, Nichtangriffszusicherungen, Nichtbehinderung der wirtschaftlichen Entwicklung.

Biologisch: Entwicklung und Produktion einsatzfähiger biologischer Waffen werden vermutet.

Chemisch: Das CW-Programm Nordkoreas lässt sich bis in die 50er-Jahre zurückverfolgen. Insgesamt schwanken die Schätzungen über die bisher produzierten CW-Mengen sehr

stark (von 300 t bis 5 000 t). Das CW-Programm ist allerdings exportunabhängig, es gibt Berichte, dass Nord Korea den Aufbau von CW-Programmen in anderen Staaten unterstützt.

Trägertechnologie: Nordkorea gilt seit Jahren als größter Proliferateur von Trägertechnologie weltweit, basierend auf russischer SCUD-Technologie. Im Mai 2000 hat die nordkoreanische Führung der EU-Troika nochmals ein dreijähriges Testmoratorium zugesagt; gegenüber dem japanischem Ministerpräsidenten im September 2002 erfolgte eine Zusage für die weitere Beibehaltung über 2003 hinaus, aber ohne genaue zeitliche Perspektive. Im Januar 2003 erfolgte die nordkoreanische Ankündigung das Testmoratorium aufzugeben. Derzeit gibt es Entwicklungsreihen in allen drei Reichweiten: Kurzstreckenraketen (insgesamt derzeit ca. 500 SCUD-B/bis 300 km Reichweite und SCUD-C/500 km Reichweite), Mittelstreckenrakete NO DONG/bis 1 300 km Reichweite bei 700 kg Nutzlast, Langstreckenrakete TAEPO DONG 1/Reichweite geschätzte 2 600 km bis 5 600 km/=ganz Südostasien, getestet August 1998 mit einer Nutzlast von 500 kg (einzige Rakete mit drei Stufen in einem Entwicklungsland), Langstreckenrakete TAEPO DONG 2/ Reichweite bis 12 000 km befindet sich noch in Entwicklung.

Die nordkoreanische Erklärung vom 25. Oktober 2002, ein Recht auf Atomwaffen zu haben, die Ankündigung des Rückzuges aus dem Nichtverbreitungsvertrag am 9. Januar 2003 sowie die Wiederaufnahme des Nuklearprogramms, das seit 1994 durch das bilaterale US-nordkoreanische Rahmenabkommen eingefroren gewesen war, beunruhigen nicht nur die Nachbarn der Region, sondern die gesamte internationale Gemeinschaft.

Am 4. Oktober 2002 soll – auf Vorhaltung des nach Pjöngjang entsandten US-Sondergesandten Kelly – ein nordkoreanisches Eingeständnis erfolgt sein, ein Programm zur Anreicherung von Uran für Waffenzwecke zu betreiben. Am 16. Oktober wurde dieses nordkoreanische Eingeständnis durch eine Erklärung des Pressesprechers des US-State Departments an die Öffentlichkeit gebracht. Es bestehen allerdings keine verlässlichen nachrichtendienstlichen Erkenntnisse, ob Nordkorea einsatzfähige Nuklearwaffen hat und, wenn ja, wie viele es besitzt.

Nach der vorläufigen Suspendierung der KEDO-Schweröllieferungen am 14. November folgten von nordkoreanischer Seite rasch aufeinander eine Reihe von Eskalationsschritten: Am 4. Dezember lehnte Nordkorea die IAEO-Resolution vom 29. November 2002, mit der Nordkorea zur umgehenden Aufklärung und zur sofortigen und verifizierbaren Aufgabe des Programms aufgefordert wird, als „einseitig“ ab; am 12. Dezember erfolgte die Ankündigung, die durch das Rahmenabkommen von 1994 stillgelegten Nuklearanlagen wieder in Betrieb zu nehmen und die Aufforderung an die IAEO, Kontrollinrichtungen abzubauen; diese wurden dann im Zeitraum 22. bis 24. Dezember von Nordkorea einseitig abgebaut; am 27. Dezember 2002 wurde die IAEO aufgefordert, ihre Inspektoren abzuziehen, deren Ausreise dann am 31. Dezember 2002 erfolgte. Nach nicht formgerechter und deshalb – nach Erachten der Bundesregierung – rechtlich unwirksamer Bekanntgabe des Rückzuges aus dem NVV am 9. Januar 2003 drohte Pjöngjang anschließend auch mit der Wiederaufnahme von Raketentests. Am

10. März 2003 wurde eine Anti-Schiffsrakete in Form eines Marschflugkörpers erfolglos getestet.

Am 18. Februar 2003 hat Nordkorea zudem mit dem Ausstieg aus dem Waffenstillstandsabkommen von 1953 gedroht. Wenn die USA fortlaufend den Vertrag verletzen, gebe es keinen Grund daran festzuhalten. Die Nachbarstaaten wie die Weltöffentlichkeit haben sich tief besorgt über die Entscheidung Nordkoreas vom 27. Februar geäußert, seinen 5-MW-Reaktor in Yongbyon wieder anzufahren. Zudem mehren sich Anzeichen, Nordkorea setze auch Vorarbeiten zur Wiederinbetriebnahme seiner Wiederaufarbeitungsanlage fort. Damit wächst die potenzielle Gefahr für die Produktion nuklearwaffenfähigen Materials durch Nordkorea.

Als Hintergrund ist zu vermuten, dass das wirtschaftlich schwer angeschlagene nordkoreanische Regime mit diesen Maßnahmen offensichtlich auf wesentliche politische Garantien für sein Fortbestehen und umfangreiche materielle Vorteile zielt. Das nordkoreanische Außenministerium bekräftigte in einer Erklärung vom 15. Januar 2003 die Bereitschaft, das Nuklearproblem auf dem bilateralen Verhandlungsweg nur mit den USA lösen zu wollen, wenn die USA als Voraussetzung dafür bereit seien, die Souveränität Nordkoreas anzuerkennen, eine schriftliche Sicherheitsgarantie abzugeben und die wirtschaftliche Entwicklung des Landes nicht zu behindern.

Die USA zeigen ihrerseits die nachdrückliche Bereitschaft, den Konflikt mit friedlichen Mitteln zu lösen; sie beharren aber strikt auf Einhaltung von Nordkoreas internationalen Verpflichtungen und auf einen multilateralen Rahmen. Am 14. Januar 2003 stellte Präsident Bush Nordkorea bei Rückkehr zu den internationalen Verpflichtungen Unterstützungsmassnahmen im wirtschaftlichen und humanitären Bereich in Aussicht. Für eine kooperative Lösung treten auch Japan und Südkorea ein, die aus eigenen Interessen den Normalisierungsprozess in ihren Beziehungen zu Nordkorea fortsetzen wollen. Bereits beim ersten trilateralen Treffen zu Nordkorea – am Rande des APEC-Gipfels (26. Oktober 2002) – haben Präsident Bush und sein südkoreanischer und japanischer Amtskollege diese Linie bekräftigt; bei dieser Gelegenheit sicherte Präsident Bush zu, dass die USA keine Absicht zur Invasion Nordkoreas habe und bereit sei, mit einem „mutigen Ansatz“ die amerikanisch-nordkoreanischen Beziehungen zu „transformieren“.

Am 9. April 2003 fand eine erste formelle Befassung des VN-Sicherheitsrats statt, nachdem der IAEO-Gouverneursrat am 12. Februar 2003 die Nichteinhaltung der Safeguardsverpflichtungen durch Nordkorea festgestellt und hierüber an den VN-SR berichtet hatte.

Die Bundesregierung bemüht sich ebenfalls – multilateral wie bilateral – in Abstimmung mit den Partnern in der EU sowie mit Japan, Südkorea und den USA, die nordkoreanische Regierung dazu zu bringen, ihren vertraglichen Verpflichtungen zur Nichtverbreitung in vollem Umfang und überprüfbar nachzukommen, um so auch die Lage auf der koreanischen Halbinsel und in der Region zu verbessern. Wir haben verschiedentlich, u. a. durch Erklärungen des Bundesministers sowie Einbestellungen des nordkoreanischen Botschafters in Berlin wie auch als EU-Mitgliedstaat, unsere Position verdeutlicht:

- Einhaltung der bestehenden internationalen Verpflichtungen durch Nordkorea,
- unverzügliche und verifizierbare Einstellung des Nuklearwaffenprogramms sowie Verpflichtung zum Abbau bestehender Kapazitäten,
- keine Reduzierung des Problems auf das Verhältnis USA-Nordkorea.

Einen ersten Fortschritt stellte die Bereitschaft Nordkoreas dar, vom 23. bis 25. April 2003 in Peking trilaterale Gespräche mit den USA und China zur Lösung der Nuklearkrise aufzunehmen. Die Delegationen verständigten sich darauf, die diplomatischen Kanäle offen zu halten. Nach US-Angaben soll Nordkorea am Rande der Gespräche erstmals eingestanden haben, Atomwaffen zu besitzen.

Entscheidend für die Weiterverfolgung eines Ansatzes für eine diplomatische und friedliche Lösung des Konfliktes wird die Frage der Wiederaufarbeitung von 8 000 nuklearen Brennstäben sein. Nordkorea hat hierzu widersprüchliche Erklärungen abgegeben, aus denen nicht eindeutig hervorgeht, ob der Prozess zur Vorbereitung des Eintritts in die Wiederaufarbeitung abgeschlossen ist oder bereits die Wiederaufarbeitung selbst. Wäre Letzteres der Fall, würde damit die Gefahr der Herstellung von Kernwaffen imminently und unmittelbar. Sowohl die USA als auch Deutschland und seine EU-Partner setzen sich gegenüber der nordkoreanischen Regierung dafür ein, diesen Eskalationsschritt nicht zu vollziehen.

### III. Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen

#### 1. Internationale Allianz gegen den Terrorismus

Die Terroranschläge in New York, Bali und auf Djerba haben in drastischer Weise die Gefahren verdeutlicht, die die Welt bedrohen. Die Anthrax-Attacks in den USA, die Ricin-Funde in Großbritannien oder die bei Terroristen entdeckten Blaupausen zum Bau radiologischer Waffen („dirty bombs“) zeigen, dass die Bedrohung, die von Massenvernichtungswaffen in den Händen von Terroristen ausgehen kann, eine neue Dimension erreicht hat. Bei der Bekämpfung und nachhaltigen Eindämmung dieser neuen Gefahren durch den internationalen Terrorismus können Abrüstung, Rüstungskontrolle und Proliferationsbekämpfung einen zentralen Beitrag leisten. Zielvorstellung muss sein, die Proliferation von Massenvernichtungswaffen auf staatlicher Ebene einzudämmen, das vorhandene Potenzial durch kontrollierte Vernichtung so weit wie möglich zu reduzieren, und die dann noch vorhandenen Massenvernichtungswaffen durch verbesserte Absicherung und verschärfte Kontrollen vor terroristischem Zugriff zu schützen.

Zur Erreichung dieses Ziels gilt es, sowohl die bewährten rüstungskontrollpolitischen Instrumente (wie den NVV, BWÜ, CWÜ, CTBT etc.) zu stärken, als auch neue Instrumente zur Schließung noch vorhandener Regelungslücken zu entwickeln (Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen, Verbot der Produktion von spaltbarem Material, Konvention zum Verbot radiologischer Waffen etc.). Hierbei wird es für einen dauerhaften Erfolg entscheidend auf einen umfassenden, kooperativen und multilateralen Ansatz ankommen. Bei der Terrorismusbekämpfung muss jede Organisation und Institution ihren Beitrag leisten:

kämpfung muss jede Organisation und Institution ihren Beitrag leisten:

#### Europäische Union

Der Europäische Rat hatte bereits unmittelbar nach dem 11. September 2001 als Reaktion auf die Anschläge in den USA auf einer Sondersitzung am 21. September 2001 zahlreiche Terrorbekämpfungsmaßnahmen beschlossen, welche die vormalige belgische Ratspräsidentschaft zu einem Ablaufplan („road-map“) zusammengefasst hat. Der fortlaufend zu aktualisierende Katalog enthält über 70 Einzelprojekte vor allem aus dem innen- und justizpolitischen Bereich. Des Weiteren wurden eine Vielzahl von außen-, sicherheits- und entwicklungspolitischen Vorhaben erfasst.

In diesem Zusammenhang haben die EU-Außenminister – wesentlich auf Anstoß der Bundesregierung hin – auf dem Allgemeinen Rat am 10. Dezember 2001 auch auf dem Gebiet der Abrüstung und Rüstungskontrolle eine zielgerichtete Initiative zur Terrorismusbekämpfung ergriffen. In Implementierung dieser Initiative beschloss der Allgemeine Rat am 15. April 2002 einen konkreten Maßnahmenkatalog, der laufend fortgeschrieben wird.

Die EU-Initiative vom 10. Dezember 2001 zielt darauf, das Risiko, dass Terroristen Zugang zu Massenvernichtungswaffen erhalten, zu vermindern. Darüber hinaus markiert sie jedoch auch einen kooperativen Gesamtansatz zur Proliferationsbekämpfung. Die folgenden Aufgaben stehen dabei im Vordergrund:

- *Stärkung der multilateralen Instrumente der Nichtverbreitung, Abrüstung und Rüstungskontrolle mit dem Ziel ihrer Universalisierung und effektiven Implementierung sowie der Schließung vorhandener Regelungslücken.*

Zur Erreichung dieses Ziels hat sich die EU auf vielfältige Weise für eine Stärkung und den Ausbau der Rüstungskontrollregime eingesetzt: Bei der Bewältigung des zunehmenden Problems der Raketenproliferation hat die EU maßgeblich zur Verabschiedung des „Internationalen Verhaltenskodexes gegen die Proliferation ballistischer Raketen“ am 25. November 2002 in Den Haag beigetragen. Sie hat sich des Weiteren für eine substanzielle Erhöhung des Budgets der „Organisation für das Verbot Chemischer Waffen (OVCW)“ eingesetzt mit dem Ziel einer Stärkung des Verifikationssystems der OVCW. Die EU war entscheidend am erfolgreichen Abschluss der unterbrochenen 5. Überprüfungskonferenz des „Übereinkommens über das Verbot Biologischer Waffen“ beteiligt.

- *Stärkung der Exportkontrollen durch konkrete Maßnahmen, die Terroristen und Staaten, die ihnen Zuflucht gewähren, den Zugang zu Massenvernichtungswaffen und Trägermitteln verwehren.*

Im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen hat die EU sich für die Aufnahme von neuen Richtlinien zur Bekämpfung des Nuklearterrorismus in der Gruppe der wichtigsten nuklearen Lieferländer („Nuclear Suppliers Group“) eingesetzt und die Einführung von Terrorismusklauseln in den Exportkontrollregimen im B- und C-Waffenbereich („Australische Gruppe“) vorangetrieben. Auch im konventionellen Bereich wurde nach dem 11. September das Thema „Terrorismusprävention durch

Exportkontrolle“ verstärkt aufgegriffen. Das Wassenaar-Arrangement hat das Ziel, den Zufluss von Waffen an Terroristen zu verhindern, in sein Mandat aufgenommen. 2002 tauschten erstmals Experten gezielt Erkenntnisse über mögliche Waffenbeschaffung durch Terroristen aus.

- *Weiterentwicklung der praktischen Abrüstungszusammenarbeit (u. a. Zerstörung von B- und C-Waffen, Sicherung von nuklearem Material und Anlagen, Verhinderung des Abflusses von Know-How).*

Im Rahmen der neuen G8-Initiative „Globale Partnerschaft gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und Materialien“ wird die Zerstörung und Beseitigung von nuklearem, biologischem und chemischem Gefährdungspotenzial, zunächst nur in Russland, später möglicherweise auch in anderen Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion, weiter konsequent vorangetrieben werden (s. u.). Des Weiteren wird auch der physische Schutz von Nuklearmaterial gegen Entwendung ein zentrales Thema künftiger Projekte im Rahmen der Globalen Partnerschaft sein.

Bereits 1999 hatte der EU-Rat im Rahmen einer „Gemeinsamen Aktion“ ein Kooperationsprogramm für Nichtverbreitung und Abrüstung in der Russischen Föderation verabschiedet, das derzeit in einem Dreijahreszeitraum hauptsächlich Projekte auf den Gebieten der Chemiewaffenvernichtung und Beseitigung von waffenfähigem Nuklearmaterial vorsah. Über eine Fortsetzung dieser Gemeinsamen Aktion wird derzeit beraten.

- *Intensivierung des politischen Dialogs zu Nichtverbreitung, Abrüstung und Rüstungskontrolle mit Drittstaaten.*

Die EU tritt nachhaltig für eine Stärkung der globalen Kooperation zu Fragen der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung insgesamt ein. Kein verantwortliches Mitglied der Völkergemeinschaft darf abseits stehen. Die neuen Gefahren des Terrorismus lassen sich nur gemeinsam wirksam bekämpfen. Deshalb muss gerade mit Staaten im Nahen und Mittleren Osten wie auch in Süd- und Ostasien (z. B. mit Indien, Pakistan, Nordkorea) ein intensiver Dialog zu Rüstungskontrolle und Proliferationsbekämpfung geführt werden.

Die Intensivierung des Dialogs war auch für die Bundesregierung ein besonderes Anliegen. Im letzten Jahr wurden bilaterale strategische Konsultationen und Dialoge vor allem mit Staaten des Nahen und Mittleren Ostens, Südsisiens und Ostasiens geführt.

### **G8 – Globale Partnerschaft gegen Massenvernichtungswaffen und -materialien**

Die Globale Partnerschaft gegen Massenvernichtungswaffen und -materialien wurde von den Staats- und Regierungschefs der G8-Staaten auf dem Gipfel in Kananaskis (26./27. Juli 2002) verabschiedet. Die Initiative dazu geht auf Bundeskanzler Schröder und Präsident Putin zurück und wurde im Frühjahr 2002 durch Präsident Bush aufgegriffen. Mit ihr soll nuklearen, chemischen und biologischen Proliferationsrisiken zunächst in Russland, dann auch anderen GUS-Staaten begegnet und so vor allem verhindert werden, dass Massenvernichtungswaffen oder -materialien in die Hände von Terroristen fallen. Neben Nichtverbreitung, Abrüstung und Terrorismusabwehr umfasst die Globale Partnerschaft auch

die Förderung der nuklearen Sicherheit. Als Schwerpunkte werden die Vernichtung von Chemischen Waffen (CW), die Entsorgung von (russischen) nuklear angetriebenen U-Booten und Spaltmaterial sowie die zivile Beschäftigung von Rüstungswissenschaftlern benannt.

Für diesen Zweck soll über zehn Jahre ein Gesamtbetrag von bis zu zwanzig Mrd. US-\$ eingesetzt werden. Davon haben die USA 10 Mrd. \$, Russland 2 Mrd. \$, die Europäische Union 1 Mrd. Euro, Italien 1 Mrd. \$, Großbritannien 0,75 Mrd. \$, FRA 0,75 Mrd. Euro, Kanada 0,65 Mrd. \$ und Japan 0,2 Mrd. \$ zugesagt. Deutschland hat zugesagt, bis zu 1,5 Mrd. Euro aufzuwenden.

Die G8-Staaten haben das Jahr 2002 genutzt, um Projektprioritäten und Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit mit Russland zu definieren. Die G8-Expertengruppe für Nichtverbreitung (Non-Proliferation-Expert Group NPEG) hat Wege ausgearbeitet, den in Kananaskis beschlossenen Katalog von Prinzipien weltweit umzusetzen, mit denen Terroristen oder sie beherbergenden Staaten der Zugriff auf Massenvernichtungswaffen erschwert werden soll.

Deutschland beabsichtigt, sich in Nachfolge seines Gorny-Projektes (vgl. hierzu Punkt 11 dieses Kapitels) in der CW-Vernichtung am Standort Kambarka zu engagieren, wo 6 400 t Lewisit lagern. Darüber hinaus soll Russland bei der Entsorgung von verstrahlten U-Boot-Segmenten der Nordmeerflotte in der Saida-Bucht unterstützt werden. Ferner will Deutschland in Russland zur besseren Sicherung von Nuklearmaterial beitragen, das zum Bau nuklearer und radiologischer Waffen geeignet ist.

Deutschland wird sich zudem an den Nuklearprojekten der multilateralen Umweltpartnerschaft der Nördlichen Dimension („Northern Dimension Environmental Partnership“) NDEP beteiligen. NDEP wird aktiv werden, sobald mit dem „Multilateral Nuclear Environmental Programme in the Russian Federation“ (MNEPR) ein Rahmenabkommen verabschiedet ist, das u. a. Haftungs-, Steuer- und Statusfragen regelt.

### **Vereinte Nationen**

In der VN-Sicherheitsratsresolution 1373 vom 28. September 2001 werden die Staaten aufgefordert, die Belieferung von Terroristen mit Waffen zu unterlassen und den Informationsaustausch über den Handel mit Waffen, Sprengstoff und sicherheitssensitivem Material sowie über die von Massenvernichtungswaffen im Besitz von Terroristen ausgehenden Gefahren zu intensivieren. Es wird des Weiteren auf die Zusammenhänge zwischen Terrorismus und illegalem Handel mit Waffen, biologischen, chemischen und atomaren Kampfstoffen hingewiesen und zu koordiniertem Vorgehen dagegen auf allen Ebenen aufgerufen. Die 57. VN-Generalversammlung im Jahre 2002 hat in einer von Indien eingebrachten Konsensresolution die Bedeutung von Fortschritten im Bereich der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung bei der Bewahrung des Weltfriedens und bei der Terrorismusbekämpfung herausgestrichen.

### **NATO**

Der NATO-Rat hatte bereits am 12. September 2001, unmittelbar nach den Anschlägen in den USA, zum ersten Mal in seiner Geschichte die Anwendbarkeit des Artikel V des

NATO-Vertrages aus Solidarität mit den USA festgestellt. Dieser Schritt hat die internationale Koalitionsbildung gegen den Terror wesentlich erleichtert und es den USA ermöglicht, ihre Verteidigung gegen den Terror multilateral abzustützen. Die NATO hat hierbei eine wichtige Rücken-deckungsfunktion erfüllt durch die Verlegung von Teilen der ständigen maritimen Einsatzverbände der NATO ins östliche Mittelmeer insbesondere zur Sicherung von Meerengen und Schifffahrtsrouten, die Bereitstellung von AWACS-Flugzeugen von Oktober 2001 bis Mai 2002, verstärkte Sicherheitsvorkehrungen für US-amerikanische Einrichtungen und die anderer Alliierten durch NATO-Gastnationen, den verstärkten Austausch von nachrichtendienstlichen Erkenntnissen etc. Ferner verstärkt die NATO Aktivitäten im Bereich des Zivilschutzes, insbesondere gegen Angriffe mit nicht konventionellen Waffen. Auch der auf dem NATO-Russland-Gipfel in Rom am 28. Mai 2002 neu geschaffene NATO-Russland-Rat unterstützt die Bekämpfung des Terrorismus. Er hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die die von Terroristen ausgehende Bedrohung des euro-atlantischen Raums analysieren soll. Die Arbeitsgruppe soll sich zunächst auf Bedrohungen konzentrieren, die sich gegen russische und NATO-Streitkräfte sowie gegen zivile Flugzeuge richten, und auf solche, die von zivilen Flugzeugen auf kritische Infrastruktur wie zum Beispiel Atomkraftwerke ausgehen.

Die Staats- und Regierungschefs der NATO-Mitgliedstaaten haben auf dem NATO-Gipfel am 21./22. November 2002 in Prag ein umfassendes Maßnahmenpaket auf der Grundlage des Strategischen Konzepts der NATO von 1999 gebilligt, um die Fähigkeiten des Bündnisses zu stärken und den Herausforderungen für die Sicherheit der Bevölkerung, der Streitkräfte und des Territoriums der Allianzmitglieder zu begegnen. (vgl. hierzu Kapitel I.1.). Durch die Entscheidungen in Prag sollen ausgewogene und effektive Fähigkeiten in der Allianz bereitgestellt werden, damit die NATO das volle Spektrum ihrer Aufgaben besser erfüllen und kollektiv auf diese Herausforderungen reagieren kann, insbesondere auch auf die Bedrohung, die vom Terrorismus sowie der Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägermittel ausgeht.

## 2. Nukleare Abrüstung und Rüstungskontrolle

### a) US-Russische Vereinbarung zur Reduzierung strategischer Nuklearwaffen

Die Präsidenten Bush und Putin unterzeichneten am 24. Mai 2002 – nach rund dreijährigen US-russischen Verhandlungen – beim Gipfel in Moskau den Vertrag über die Reduzierung der strategischen Offensivwaffen (Moskauer Vertrag), der beide Seiten verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2012 die Zahl der dislozierten strategischen nuklearen Gefechtsköpfe auf 1 700 bis 2 200 zu reduzieren. Der Vertrag macht die beim Washington/Crawford-Gipfel (November 2001) angekündigte Reduzierung auf ca. ein Drittel des jetzigen Bestandes völkerrechtlich verbindlich. Der US-Senat hat den Vertrag am 6. März 2003 mit großer Mehrheit ratifiziert.

Der Moskauer Vertrag soll mit den anderen Gipfeldokumenten – einer gemeinsamen Erklärung zum neuen US-Russischen Verhältnis („Joint Declaration on New U.S.-Russia Relationship“) und fünf gemeinsame Erklärungen („Joint Statements“ on Counterterrorism, Middle East, Economic Relationship, Energy Dialogue, People-People-Contact) –

die Grundlage für qualitativ neue, auf Partnerschaft und Zusammenarbeit gründende strategische Beziehungen zwischen Russland und USA schaffen. Präsident Bush sprach dem Vertrag einen historischen Stellenwert zu („liquidate the legacy of the cold war“ und „new era of U.S.-Russian relationship“). Präsident Putin gab eine nüchterne Erklärung ab, die erkennen ließ, dass Russland mehr erreichen wollte. AM Ivanow sprach von einem „realistic document“.

Der dreiseitige Vertragstext enthält neben einer Präambel fünf Artikel:

- Beide Seiten müssen bis zum 31. Dez. 2012 ihre strategischen nuklearen Gefechtsköpfe auf 1 700 bis 2 200 reduzieren. Im Rahmen dieser Obergrenze kann jede Seite die Zusammensetzung und Struktur der strategischen Offensivwaffen (Zuordnung von Gefechtsköpfen und Trägersystem, sowie Art und Anzahl der Trägersysteme) selbst bestimmen.
- Der START-I-Vertrag bleibt in Kraft.
- Zur Umsetzung des Abkommens wird eine „Bilateral Implementation Commission“ eingesetzt.
- Der Vertrag unterliegt der Ratifizierung. Das Verfahren ist mittlerweile in beiden Staaten eingeleitet worden und dürfte demnächst abgeschlossen werden. Der Vertrag kann über den 31. Dezember 2012 hinaus im beiderseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien verlängert oder vor dieser Frist durch ein Folgeabkommen ersetzt werden. Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
- Der Vertrag soll nach Artikel 102 VN-Charta registriert werden.

Der Vertrag enthält keine Bestimmungen zu folgenden Punkten:

- RUS konnte im Vertrag keine Begrenzung der Raketenabwehr verankern.
- Es ist jeder Seite freigestellt, wann und auf welche Weise sie welche Systeme abrüstet.
- Trägersysteme werden von der Reduzierungspflicht nicht erfasst.
- Es gibt keine Bestimmungen zur Zerstörung der Gefechtsköpfe oder der Trägersysteme.
- Der Vertrag selbst enthält auch keine Zählregeln sowie Verifikations- und Transparenzbestimmungen. In der gemeinsamen Erklärung – nicht Vertragsbestandteil – erklären beide Seiten, dass bis 2009 das Verifikations- und Transparenzregime des START-I-Vertrages weiterhin die Grundlage für die Implementierungskommission bildet. Es besteht Einvernehmen, dass über die Erhöhung der Transparenz weiter verhandelt werden soll.

Die Bundesregierung begrüßt die vereinbarte Reduzierung der strategischen nuklearen Gefechtsköpfe. Der Vertrag gibt Russland und den USA einen Rahmen für ihre einseitigen Reduzierungspläne. Er hat für die US-Russischen Beziehungen zudem politische Bedeutung: Zum einen als Zeichen der politischen Kooperation – am 28. Mai 2002, also nur wenige Tage später, vereinbarten die NATO und Russland eine neue Form der Zusammenarbeit, den so genannten NATO-Russland-Rat „Zu 20“ –, zum anderen durch die strategisch gleichrangige Behandlung Russlands durch die

USA. Beide Seiten haben zur Erreichung der Reduzierungsvereinbarung Zugeständnisse gemacht: Russland konnte sich mit Forderungen nach der Begrenzung der Raketenabwehr, Anrechnung der Abwehrfähigkeit auf die Obergrenzen und der Vernichtung der abgebauten Gefechtsköpfe nicht durchsetzen. Die bindende Vertragsform des Abkommens ist wiederum ein Zugeständnis der USA an Forderungen Russlands, die von den europäischen Verbündeten, aber auch im US-Senat unterstützt wurde. Während Russland weit gehende Irreversibilität wollte, strebten die USA größtmögliche Flexibilität an.

Im Zusammenhang mit dem Abschluss des „Moskauer Vertrages“ wurde über das Schicksal der nuklearen Gefechtsköpfe der großen Nuklearmächte diskutiert, die von ihren Trägermitteln getrennt, also „ent-operationalisiert“ werden. Es erweist sich dabei als eine zunehmende Belastung der betroffenen Regierungen, das in immer größerer Menge anfallende, für militärische Zwecke überflüssig werdende Spaltmaterial endzulagern. Die für viele Beobachter der Abrüstungspolitik nicht voll befriedigende Lösung im Moskauer Vertragswerk, die Gefechtsköpfe nur sicher einzulagern (und damit Zweifel an der Irreversibilität der Vereinbarung zu erlauben), ist auch darauf zurück zu führen, dass sowohl die russische als auch die US-Regierung angesichts der Masse des zu entsorgenden Materials die vollständige Zerlegung und – nie spannungsfrei zu lösende – Problematik der Endlagerung scheuen. Die einst nuklear extrem hoch gerüsteten Supermächte müssen an ihre Verantwortung in diesem Zusammenhang erinnert werden, doch ist die Frage auch von Bedeutung für die Internationale Gemeinschaft insgesamt. Auch in diesem Kontext ist das Engagement der Bundesregierung für die „Globale Partnerschaft“ der G8 zu sehen.

Russland konnte im Vertrag keine Begrenzung der US-Pläne für Raketenabwehr verankern: In der Präambel wird lediglich Bezug genommen auf die bilaterale Erklärung der beiden Präsidenten von Genua (22. Juli 2001), die von einem Zusammenhang zwischen den Gesprächen über Offensiv- und Defensivsysteme spricht. In der „Gemeinsamen Erklärung“ von Moskau sichern sich beide Seiten aber zu, auf dem Gebiet der Raketenabwehr durch Austausch von Rakentestdaten und Beobachterbesuchen die Vertrauensbildung zu stärken und die Transparenz zu erhöhen. Außerdem sollen Möglichkeiten der Kooperation bei der Raketenabwehr untersucht werden.

Inwieweit das im Vertrag enthaltene rüstungskontrollpolitische Potenzial erfolgreich umgesetzt werden kann, wird von der weiteren Entwicklung im amerikanisch-russischen Verhältnis, u. a. auch der Frage der einseitigen Stationierung von „Missile Defense“ (Raketenabwehr), abhängen. Der Vertrag ist ein neuartiger Schritt, der von den bisher gewohnten Wegen klassischer verifizierbarer Rüstungskontrolle abweicht. Er ist auf nachhaltige Kooperation im Sinne strategischer Partnerschaft angelegt, aber auch davon abhängig. Der vereinbarten „bilateralen Implementierungskommission“ kommt bei der Ausführung des Vertragswerkes zukünftig eine zentrale Bedeutung zu.

### **b) Substrategische Nuklearwaffen**

Der Abbau substrategischer Nuklearwaffen gemäß den einseitigen Erklärungen der Präsidenten Bush und Gorbatschow

von 1991 (von Präsident Jelzin für Russland 1992 bestätigt), wurde auf amerikanischer Seite 1993 abgeschlossen. Die NATO verringerte damit einseitig ihren Bestand an Nuklearwaffen gegenüber dem Ende der 80er-Jahre um mehr als 85 %. Die ehemals sowjetischen substrategischen Nuklearwaffen waren bereits 1992 auf russisches Staatsgebiet übergeführt worden und sollten dort bis Ende 2000 um insgesamt zwei Drittel reduziert werden. Die Reduzierung der substrategischen Nuklearwaffen ist auch Teil der von der Überprüfungs-konferenz 2000 vereinbarten Schritte zur Implementierung des Nichtverbreitungsvertrags.

Die Reduzierung substrategischer Atomwaffen hat nach dem 11. September 2002 auch unter dem Gesichtspunkt der Verhinderung terroristischen Zugriffs auf diese Systeme neue Bedeutung erlangt, wobei die Reduzierung und Sicherung der russischen Bestände im Mittelpunkt steht. Unbefriedigend bleibt, dass es bis heute keinen überprüfbaren Nachweis über die Umsetzung der russischen Absichtserklärungen von 1992 zum Abbau substrategischer Nuklearwaffen gibt. Dies verdeutlicht eindrücklich die Bedeutung vertraglich verankerter und verifizierbarer Abrüstung. Auf dem 1. Vorbereitungstreffen der im Jahre 2005 anstehenden nächsten NVV-Überprüfungs-konferenz im April 2002 wurden Forderungen nach Verhandlungen über eine überprüfbare und irreversible Reduzierung substrategischer Nuklearwaffen erhoben. In einer von der „New Agenda Coalition“ (Irland, Schweden, Neuseeland, Mexiko, Brasilien, Südafrika und Ägypten) vorgelegten Resolution wurde das Thema substrategische Nuklearwaffen im Jahre 2002 auch erstmals im 1. Ausschuss der VN-Generalversammlung behandelt.

Die zukünftige rüstungskontrollpolitische Einbindung substrategischer Nuklearwaffen bleibt weiter ein zentrales Anliegen der Bundesregierung. Auf dem 1. Vorbereitungstreffen des NVV-Überprüfungsprozesses hat die Bundesregierung ein Arbeitspapier zur weiteren Behandlung dieses Themas eingeführt, das weitere Schritte zur Sicherung und Reduzierung dieser Waffenkategorie aufzeigt (vgl. Anlage 2 im Dokumentenanhang). Auch im Rahmen des NATO-Russland-Rates wirkt Deutschland auf eine Beschäftigung mit dem Thema der substrategischen Waffen hin, um dort insbesondere Vertrauens- und Sicherheitsbildende und Transparenzmaßnahmen zu beraten. Die Bundesregierung wird sich auch im weiteren Nichtverbreitungsvertrag-Prozess sowie in ihren Kontakten mit den Kernwaffenstaaten für eine rüstungskontrollpolitische Erfassung und darauf aufbauend einen vertraglich vereinbarten und verifizierbaren Abbau dieser Waffensysteme einsetzen.

### **3. Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV)**

Der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) aus dem Jahr 1968 ist das Fundament des internationalen nuklearen Nichtverbreitungsregimes. Der Vertrag, dessen unbegrenzte Gültigkeit 1995 durch die Teilnehmer beschlossen wurde, verpflichtet die Kernwaffenstaaten (USA, Russland, Frankreich, Großbritannien und China) im Gegenzug zum Nuklearwaffenverzicht der Nichtkernwaffenstaaten auf das Ziel vollständiger nuklearer Abrüstung und vereinbart die Zusammenarbeit der Vertragspartner bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie. Dem NVV gehören mittlerweile 188 Staaten an, drei Staaten stehen noch ab-

seits: Indien, Pakistan und Israel. Die Bundesrepublik Deutschland trat dem Vertrag am 2. Mai 1975 bei.

Vom 8. bis 19. April 2002 fand in New York die erste Sitzung des Vorbereitungsausschusses für die Überprüfungs-konferenz zum Nuklearen Nichtverbreitungsvertrag 2005 statt. Inhaltliche Schwerpunkte bildeten nukleare Abrüstung, Naher Osten sowie die Verhinderung des terroristischen Zugriffs auf Nuklearmaterial. Die zweite Sitzung des Vorbereitungsausschusses (28. April bis 9. Mai 2003 in Genf) stellte vor dem Hintergrund der Nordkoreaproblematik (s. Kapitel II.5.b)) die Aspekte Nichtverbreitung und mangelnde Vertragseinhaltung einiger Mitgliedstaaten als besonders relevantes Problem heraus. Die im Aufbau befindlichen proliferationskritischen Teile des iranischen Nuklearprogramms (Urananreicherungsanlage, Urankonversionsanlage) wurden dabei von zahlreichen Delegationen mit Sorge kommentiert und Iran zu umfassender Zusammenarbeit mit der IAEO (insbesondere Zeichnung des Zusatzprotokolls) aufgefordert. Der Vorbereitungsprozess für die Überprüfungs-konferenz 2005 wird im Frühjahr 2004 mit der 3. Sitzung des Vorbereitungsausschusses abgeschlossen werden.

Die bisherigen Vorbereitungstreffen haben gezeigt, dass der durch den Nichtverbreitungsvertrag festgelegte Konsens zwischen Kernwaffenstaaten und Nichtkernwaffenstaaten, der zuletzt bei der Überprüfungs-konferenz 2000 erneut bestätigt wurde, unter zunehmendem Druck steht, da zahlreiche Staaten den Kernwaffenstaaten zu schleppende Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung vorhalten und zudem Tendenzen kritisieren, Nuklearwaffen einen neuen Stellenwert in den nationalen Sicherheitspolitiken zukommen zu lassen.

Die Überlegungen in der Anfang 2002 veröffentlichten „Nuclear Posture Review“ (NPR) der USA zur Rolle der amerikanischen Nuklearwaffen im nationalen Verteidigungskonzept mit der Perspektive einer Modernisierung, Ergänzung und unbegrenzten Aufrechterhaltung des nuklearen Dispositifs haben in diesem Zusammenhang internationale Kritik und Verunsicherung hervorgerufen. Die USA verweisen darauf, dass die NPR ein unverbindlicher Bericht der Administration an den Kongress ist und keine Veränderung der offiziellen US-Nuklearstrategie darstellt.

Mit dem Beitritt Kubas zum NVV wurde 2002 zwar ein weiterer Schritt zur weltweiten Geltung des NVV getan, die im Herbst 2002 eingetretene Krise um die nordkoreanischen Nuklearprogramme stellt aber ein ernstes Problem für das Nukleare Nichtverbreitungsregime dar. Die internationale Gemeinschaft arbeitet geschlossen daran, Nordkorea zu einer verifizierbaren Einstellung militärisch nutzbarer Nuklearprogramme zu drängen und seinen Verbleib im Nichtverbreitungsvertrag als Nichtkernwaffenstaat zu sichern.

Die Bundesregierung hat ihr Engagement für die effektive Implementierung des NVV 2002 mit substanziellen Beiträgen während des 1. Vorbereitungsausschusses im April 2002 nachdrücklich unterstrichen. Neben den Diskussionspapieren zu substrategischen Kernwaffen und den Rahmenbedingungen für eine kernwaffenfreie Welt setzte das deutsche Arbeitspapier zur Verhinderung des terroristischen Zugriffs auf Nuklearmaterial ebenfalls ein wichtiges Signal. Gemäß der auf der Überprüfungs-konferenz 2000 vereinbarten regelmäßigen Berichtspflicht aller Vertragsstaaten über

ihre Beiträge zur Abrüstung wurde dem Vorbereitungsausschuss ein nationaler deutscher Bericht vorgelegt. Deutschland hat sich auch nachdrücklich dafür eingesetzt, dass das Profil der EU maßgeblich gestärkt werden konnte.

Der Beitritt Kubas zum NVV wurde von der Bundesregierung national und auch im Rahmen einer EU-Erklärung ausdrücklich gewürdigt. Die Bundesregierung fordert die verbleibenden drei Länder (Indien, Pakistan und Israel), die noch abseits des NVV stehen, gemeinsam mit der übrigen Staatengemeinschaft nachdrücklich auf, sich den internationalen Normen der nuklearen Nichtverbreitung nicht weiter zu versagen und dem NVV als Nichtkernwaffenstaat beizutreten. Dieses Ziel wird angesichts der grundsätzlichen Weigerung dieser Staaten und ihres „de facto“ Kernwaffenstatus auf absehbare Zeit nur schwer zu erreichen sein. Seit Herbst 2002 engagiert sich Deutschland gemeinsam mit seinen EU-Partnern für eine friedliche Lösung der nordkoreanischen Nuklearkrise.

#### **4. Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO)**

Die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) hat ihren Sitz in Wien und wurde 1957 mit dem Ziel gegründet, den Beitrag der Kernenergie zu Frieden, Gesundheit und Wohlstand in der Welt zu erhöhen, gleichzeitig aber eine militärische Nutzung zu verhindern. Gemäß Artikel III des 1968 geschlossenen Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) ist es die Aufgabe der IAEO, durch die Vereinbarung von Sicherungsmaßnahmen (safeguards) mit allen Nichtkernwaffenstaaten sicherzustellen, dass aus deklarierten Aktivitäten auf dem Nuklearsektor kein spaltbares Material für die Produktion von Atomwaffen abgezweigt wird. Bis Ende 2002 hat die IAEO mit 145 Staaten entsprechende Abkommen geschlossen, für 48 NVV-Nichtkernwaffenstaaten steht ein entsprechendes Abkommen noch aus.

Da sich u. a. aufgrund der Erfahrungen im Irak die zunächst verwendeten Sicherungsabkommen als unzulänglich erwiesen, entwickelte die IAEO ein Zusatzprotokoll zum Sicherungsabkommen, das 1997 von der IAEO verabschiedet und bis Ende 2002 von 67 Staaten unterzeichnet und von 28 in Kraft gesetzt wurde. Die IAEO wird durch die im Zusatzprotokoll zusätzlich vereinbarten Informationsverpflichtungen und Kontrollmaßnahmen in die Lage versetzt, eine Aussage über die Existenz bzw. Nichtexistenz undeklarer Aktivitäten auf dem Nuklearsektor zu treffen.

Deutschland hat das Zusatzprotokoll bereits ratifiziert. Es kann für Deutschland aber erst in Kraft treten, wenn auch die übrigen EU-Mitgliedstaaten den Ratifikationsprozess abgeschlossen haben. Die Bundesregierung setzt sich sowohl in internationalen Foren als auch in bilateralen Gesprächen für die universelle Akzeptanz und Umsetzung der IAEO-Sicherungsabkommen einschließlich der Zusatzprotokolle ein.

Aufgrund ihrer Expertise wurde die IAEO 2002 erneut durch den VN-Sicherheitsrat (Res. 1441 vom 8. November 2002) beauftragt, die Aufgabe aller nuklearwaffenrelevanten Programme und die Vernichtung entsprechender Einrichtungen im Irak zu verifizieren. Die Bundesregierung unterstützte die IAEO unter anderem bei der Suche nach geeigneten Inspektoren.

Die IAEO überwachte bis zur erzwungenen Ausreise ihrer Inspektoren im Dezember 2002 im Auftrag des VN-Sicherheitsrats auch die im Rahmen einer bilateralen Vereinbarung mit den USA in Nordkorea stillgelegten Nuklearanlagen und berichtete regelmäßig an die VN über ihre Bemühungen zur Umsetzung des Sicherungsabkommens mit Nordkorea. Nach der Ausweisung der Inspektoren und der Abnahme aller Kontrollrichtungen durch Nordkorea musste die IAEO dem VN-Sicherheitsrat im Februar 2003 berichten, dass Nordkorea seine Verpflichtungen aus dem Sicherungsabkommen weiterhin nicht erfüllt und die IAEO nicht mehr in der Lage ist, die Nuklearaktivitäten Nordkoreas zu überwachen.

Im März 2002 verabschiedete die IAEO ein Maßnahmenpaket zur Verstärkung des Schutzes gegen Nuklearterrorismus, das auf eine deutsche Initiative bei der IAEO-Generalkonferenz im September 2001 zurückgeht. Die Bundesregierung unterstützt die Umsetzung der Maßnahmen durch die kostenlose Zurverfügungstellung von Experten. Im Zentrum stehen Aktivitäten zur Erhöhung des physischen Schutzes von nuklearen Anlagen, Spaltmaterial und radioaktiven Quellen gegen terroristische Anschläge bzw. Entwendungsversuche für terroristische Aktivitäten.

Das „Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial“ (Convention on the physical protection of nuclear material/CPPNM) besteht seit 1979 und regelt Verpflichtungen der Staaten bezüglich der Sicherung und Strafverfolgungsfragen im Zusammenhang mit internationalen Transporten von Kernmaterial. Im IAEO-Rahmen sind derzeit Verhandlungen über eine Ausweitung der Zuständigkeiten des Abkommens, u. a. auf die innerstaatliche Lagerung und auf Tatbestände wie Sabotage, im Gange, die von der Bundesregierung aktiv unterstützt werden. Im Jahr 2003 soll eine diplomatische Konferenz einberufen werden, sofern der von der Gruppe der technischen und Rechtsexperten vorgelegte Entwurf eine ausreichende Unterstützung der Mitgliedstaaten der CPPNM erhält. Ein entsprechend erweitertes Abkommen mit einer wachsenden Anzahl von Mitgliedern würde den internationalen Standard beim physischen Schutz von Kernmaterial spürbar verbessern.

Zur Frage der „Sicherung und Sicherheit von radioaktiven Quellen“ wird die IAEO im März 2003 in Wien eine erste Konferenz veranstalten, an der sich auch Deutschland aktiv beteiligen wird. Zur selben Problematik hat Frankreich im G8-Rahmen verschiedene Vorschläge unterbreitet: Erarbeitung einer internationalen Konvention; Schaffung eines internationalen Registers radioaktiver Quellen; gemeinsame Anstrengungen zur Identifizierung, Lokalisierung und ggf. Sicherstellung radioaktiver Quellen und die Durchführung einer großen internationalen Konferenz zu diesem Thema im Jahr 2004. Deutschland begrüßt grundsätzlich die Initiative Frankreichs, die eine Ergänzung der EU-Aktivitäten zur Verbesserung der Kontrolle von hochradioaktiven Strahlenquellen darstellt. Bei den einzelnen Punkten muss allgemein auf Vereinbarkeit mit bestehenden nationalen und internationalen Regelungen geachtet werden.

##### **5. Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (UVNV, Testverbotsvertrag)**

Der Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (UVNV) hat die weltweite Überwachung dieses Ver-

bots zum Ziel. Das Vertragswerk wurde am 10. September 1996 durch VN-Res. 50/245 angenommen und am 24. September 1996 für alle Staaten zur Zeichnung aufgelegt. Der Vertrag ist derzeit noch nicht in Kraft getreten, da erst 31 von 44 der in Artikel XIV Abs. 1 des Vertrags aufgeführten Staaten, deren Ratifikation Voraussetzung für das Inkrafttreten ist, ratifiziert haben. Bis März 2003 hatten insgesamt 166 Staaten gezeichnet und 98 ratifiziert. (vgl. hierzu Anhang Tabelle 10)

Mangels Inkrafttreten des Vertrages hat die zur Implementierung des Vertrages gegründete Vertragsorganisation CTBTO (engl. „Comprehensive Test Ban Treaty Organisation“) mit Sitz in Wien derzeit nur einen vorläufigen Status. Exekutivsekretär ist seit 1997 der deutsche Diplomat Botschafter Wolfgang Hoffmann. Der Gesamthaushalt beträgt rd. 85 Mio. US-\$. Deutschland ist mit 9,8 % nach Japan und den USA der drittgrößte Beitragszahler. Laut Vertrag strebt die Organisation den Aufbau eines internationalen Überwachungssystems (bisheriger Zeithorizont: bis 2007) von weltweit 321 Messstationen an, wovon bis Ende 2002 rd. ein Drittel errichtet wurde.

Der Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (UVNV, [www.ctbto.org/ctbto/treaty.shtml](http://www.ctbto.org/ctbto/treaty.shtml)) ist ein wesentlicher Baustein im System der nuklearen Abrüstung und Nichtverbreitung und kann deshalb nicht für sich allein gesehen werden, sondern stellt eine wichtige Ergänzung zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) dar. Das im Vertrag vorgesehene weltweite Überwachungssystem (International Monitoring System) von Nuklearversuchen hat eine doppelte Zielrichtung:

Einerseits soll es die Entwicklung und den Erwerb von Kernwaffen durch Nichtkernwaffenstaaten verhindern. Andererseits sollen die Kernwaffenstaaten an der Weiterentwicklung ihrer Arsenale gehindert werden, um dem in Artikel VI des NVV niedergelegten Ziel einer vollständigen nuklearen Abrüstung näherzukommen.

Dieser besonderen Bedeutung des Vertrags hat das im Konsens angenommene Abschlussdokument der 6. Konferenz zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) vom 19. Mai 2000 in besonderer Weise Rechnung getragen. Es nennt die Universalisierung des Vertrags an erster Stelle der 13 praktischen Schritte zur Umsetzung der nuklearen Abrüstungsverpflichtung aus Artikel VI des NVV. Außerdem sprechen sich die NVV-Staaten darin für ein Festhalten an den einseitig erklärten nuklearen Testmoratorien (USA sowie die Nicht-NVV-Mitglieder Indien und Pakistan) bis zum Inkrafttreten des Vertrags aus.

Bis Ende 2002 haben 167 Staaten den Vertrag unterzeichnet und 98 ratifiziert, darunter 31 der 44 in Annex 2 zu dem Vertrag ausdrücklich genannten Staaten, deren Ratifikation Voraussetzung für das Inkrafttreten des Vertrags ist. Damit der Vertrag in Kraft treten kann, müssen noch folgende 13 Staaten ratifizieren: Ägypten, Algerien, China, Indien, Indonesien, Iran, Israel, Kolumbien, Dem. Republik Kongo, Dem. Republik Korea, Pakistan, USA und Vietnam. Drei dieser Länder, nämlich Indien, Pakistan und die Dem. Republik Korea, haben bisher nicht einmal gezeichnet. Von den fünf Kernwaffenstaaten (China, Frankreich, Großbritannien, Russland und USA) haben inzwischen drei ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt. Lediglich China und die USA stehen dem Vertrag noch fern, sind aber als Zeichnerstaaten

Mitglieder des Vorbereitungsausschusses in Wien. Ratifiziert haben ebenfalls alle EU-Staaten sowie – bis auf die USA – alle Staaten der NATO und der G 8.

Die derzeitige US-Administration hat bei verschiedenen Gelegenheiten erklärt, dass sie nicht beabsichtige, für den Vertrag, den der US-Senat im Oktober 1999 zurückgewiesen hatte, ein erneutes Ratifikationsverfahren einzuleiten, da der Vertrag nach ihrer Auffassung gravierende Mängel aufweise. Sie hatte anfänglich noch eine Prüfung des noch von Präsident Clinton in Auftrag gegebenen und im Januar 2001 vorgelegten „Shalikhshvili-Berichts“ zugesagt. Dieser setzt sich mit den Argumenten und Besorgnissen der Kritiker des Vertrages auseinander und kommt zu dem Schluss, dass die Ratifikation des Vertrags auch im nationalen Sicherheitsinteresse der USA liege. Trotzdem beteiligten sich die USA allerdings auch im Berichtszeitraum 2002 weiter am Aufbau der Vertragsorganisation des Vertrages zum Umfassenden Verbot von Nuklearversuchen in Wien und des internationalen Überwachungssystems, haben jedoch seit August 2001 ihre Mitwirkung an der Erarbeitung von Verfahren für Vor-Ort-Inspektionen, deren Anwendung vom Inkrafttreten des Vertrags abhängig sein wird, eingestellt.

Indien und Pakistan haben zwar vor den VN ihre grundsätzliche Bereitschaft zur Zeichnung des Vertrags erklärt und halten ihre einseitigen nuklearen Testmoratorien ein, lassen aber bisher keine Anstrengungen erkennen, den von der internationalen Gemeinschaft nach den indischen und pakistanischen Nuklearversuchen von 1998 durch die Resolution 1172 des VN-Sicherheitsrats vom Juni 1998 geforderten Schritt eines Beitritts zum Vertrag zu vollziehen.

Im Herbst 2003 wird in Wien die 3. Konferenz zur Erleichterung des Inkrafttretens des Vertrags stattfinden. Die Bundesregierung wird trotz der derzeit ungünstigen Aussichten für ein baldiges Inkrafttreten des Vertrags auch bei dieser Gelegenheit – wie bereits anlässlich der beiden Vorgängerkonferenzen 1999 in Wien und 2001 in New York – ihr ungebrochenes Engagement für die Universalisierung des Vertrags zum Ausdruck bringen. Hierfür wird sich die Bundesregierung bei ihren EU-Partnern unter Nutzung des Instruments der Gemeinsamen Position einsetzen. Bereits im Vorfeld der 2. Konferenz 2001 in New York hatte die EU mit einer Demarchenaktion in rd. 70 Ländern für den Vertrag geworben.

Der 1997 begonnene Aufbau der künftigen Vertragsorganisation und des Verifikationssystems zur Überprüfung des Testverbots wurde 2002 fortgesetzt. Der zu diesem Zweck eingerichtete Vorbereitungsausschuss tagte 2002 dreimal. Das Internationale Überwachungssystem besteht aus einem vier Verifikationstechniken (Seismik, Radionuklidmessungen, Infraschall und Hydroakustik) umfassenden Netz von Stationen für alle Testmedien (Erdkruste, Atmosphäre, Weltmeere).

Deutschland beteiligt sich an diesem System mit je zwei seismischen und zwei Infraschall-Stationen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) sowie einer Radionuklidstation des Instituts für Atmosphärische Radioaktivität (IAR) des Bundesamts für Strahlenschutz und bringt außerdem die Expertise der Forschungsanstalt der Bundeswehr für Wasserschall und Geophysik im Bereich der Hydroakustik zur Verwirklichung der Vertrags-

ziele ein. Die BGR hat darüber hinaus die Funktion des Nationalen Datenzentrums übernommen.

## 6. Verhandlungen über ein Verbot der Produktion von spaltbarem Material für Waffenzwecke („Cut-Off“/FMCT)

Ziel eines „Vertrages über ein Verbot der Produktion von spaltbarem Material für Waffenzwecke“ („Fissile Material Cut-Off Treaty“, FMCT) ist die Begrenzung der Zahl der Kernwaffen durch das „Abschneiden“ („Cut-Off“) neuer Spaltmaterialzufuhr für Kernsprengkörper. Ein zu einer quantitativen Begrenzung von Nuklearwaffen führender FMCT-Vertrag wäre eine sinnvolle Ergänzung des auf eine qualitative Beschränkung bei der Entwicklung von Nuklearwaffen zielenden „Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen“ und ein konsequenter Schritt hin zu nuklearer Abrüstung.

Seit 1978 ist sich die Staatengemeinschaft grundsätzlich einig, die Produktion von spaltbarem Material zu Waffenzwecken zu verbieten. Als erster Schritt hin zu einem entsprechendem Vertrag ist zunächst einmal die Aufnahme von Verhandlungen über ein nichtdiskriminierendes, multilaterales, internationales und effizient verifizierbares Abkommen in der Genfer Abrüstungskonferenz notwendig.

Zentrale Streitfrage ist der Vertragsumfang. Während die Kernwaffenstaaten nur einen „Cut-Off-Vertrag“ akzeptieren, der die künftige Produktion von Spaltmaterial verbietet, fordern die „Ungebundenen Staaten“ auch die Einbeziehung vorhandener Bestände. Trotz dieser Differenzen gelang es der Genfer Abrüstungskonferenz (CD) 1995 sich auf ein nach dem damaligen kanadischen CD-Botschafter Shannon benanntes Verhandlungsmandat („Shannon-Mandat“) zu einigen, das die Frage der Einbeziehung der Bestände offen lässt. Im Jahre 1998 wurde ein Beschluss zur Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses mit Verhandlungsmandat im CD-Rahmen gefasst. Seither verhindern jedoch grundlegende Auffassungsunterschiede über die Bestandteile eines Arbeitsprogramms für die Abrüstungskonferenz die Aufnahme konkreter Verhandlungen

Angesichts der dringenden Notwendigkeit, mit konkreten Verhandlungen über einen Vertrag über ein Verbot der Produktion von spaltbarem Material für Waffenzwecke zu beginnen, hat sich die Bundesregierung gemeinsam mit ihren Partnern in der Sitzungsperiode der Genfer Abrüstungskonferenz (CD) 2002 – insbesondere während der deutschen CD-Präsidentschaft – erneut nachdrücklich für eine Überwindung der Blockade in der CD eingesetzt. Um gerade angesichts der aktuellen Bedrohungslage ein Signal für eine Überwindung des Stillstandes zu setzen hat Deutschland vom 17. bis 18. Dezember 2002 in Genf ein Seminar zur Rolle der Abrüstung und Rüstungskontrolle bei der Terrorismusbekämpfung veranstaltet, das bei den CD-Mitgliedstaaten, Forschungsinstituten und Nichtregierungsorganisationen auf großes Interesse stieß und die Bedeutung der Aufnahme von Verhandlungen zu einem Vertrag über ein Verbot der Produktion von spaltbarem Material für Waffenzwecke auch unter dem Aspekt der Terrorismusbekämpfung unterstrich. Aufgrund der in einem Vertrag über ein Verbot der Produktion von spaltbarem Material für Waffenzwecke enthaltenen Verifikationbestimmungen und Endverbleibspflichten hinsichtlich von Nuklearmaterial sowohl in Kernwaffen-

als auch in Nichtkernwaffenstaaten würde ein wesentlicher Beitrag zu einer besseren Kontrolle von Nuklearmaterial geleistet, was angesichts der internationalen Terrorismusbedrohung die Sicherheit weltweit erhöhen würde.

Die Kernwaffenstaaten mit Ausnahme von China haben mittlerweile einseitige Moratorien für die Produktion von Spaltmaterial für Kernwaffen und andere Kernsprengkörper erklärt (Großbritannien, Russland und die USA im Jahr 1995, Frankreich 1996). De facto hat auch China, soweit bekannt, seine Produktion eingestellt.

## 7. Kernwaffenfreie Zonen (KWFZ)

Kernwaffenfreie Zonen (KWFZ) haben das Ziel, zur Förderung der sicherheitspolitischen Stabilität in einer Region die vollständige Abwesenheit von Kernwaffen im Vertragsgebiet sicherzustellen. Ferner sind kernwaffenfreie Zonen die bisher einzigen Instrumente, bei denen Kernwaffenstaaten den Vertragsparteien in rechtlich verbindlicher Form garantieren, Kernwaffen gegen sie weder einzusetzen noch ihren Einsatz anzudrohen. Bisher sind 107 Staaten Mitglieder von kernwaffenfreien Zonen. Die Abrüstungskommission der Vereinten Nationen hat 1999 ein Richtliniendokument zu Kernwaffenfreien Zonen angenommen. Erfolgreiche Beispiele für diesen regionalen nichtverbreitungs- und rüstungskontrollpolitischen Ansatz sind die Verträge über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik von 1967 (Vertrag von Tlatelolco), die Nuklearfreie Zone Südpazifik von 1985 (Vertrag von Rarotonga), die Kernwaffenfreie Zone Südostasien von 1995 (Vertrag von Bangkok) und die Kernwaffenfreie Zone Afrika von 1996 (Vertrag von Pelindaba).

Kernwaffenfreien Zonen (KWFZ) sind als regionale Sicherheitskonzepte eine wichtige Ergänzung und wertvolle Unterstützung des globalen nuklearen Nichtverbreitungsregimes, sofern die betroffenen Staaten der Region dies selbst unterstützen und anderweitige völkerrechtliche Verpflichtungen nicht verletzt werden.

Die Arbeiten an einem Vertrag über die kernwaffenfreien Zonen Zentralasien wurden 2002 fortgesetzt. Ein Abschluss des Vertrags war 2002 noch nicht möglich. Weitere Gespräche zwischen den 5 Vertragsstaaten und den KWS zur Finalisierung des Vertragsentwurfs fanden Ende 2002 in New York statt. Ein Ansatz für die Aufnahme von Verhandlungen für eine kernwaffenfreie Zone Nahost, die von der Überprüfungskonferenz des Nichtverbreitungsvertrags 2000 gefordert wurde, scheiterte auch 2002 an der schwierigen Gesamtlage in der Region.

Die Bundesregierung begrüßt nachdrücklich Bemühungen um den Aufbau einer kernwaffenfreien Zone Zentralasien und engagiert sich im Rahmen des Überprüfungsprozesses zum Nichtverbreitungsvertrag dafür, die Voraussetzungen für die Aufnahme von Verhandlungen für eine kernwaffenfreien Zone Nahost zu schaffen.

## 8. Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen (BWÜ)

Das „Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinen sowie über die Vernichtung solcher Waffen“ (BWÜ) vom 10. April 1972 ([\[ges-amt.de/www/de/aussenpolitik/friedenspolitik/abr\\\_und\\\_r/vertraege-chem-bio\\\_ht\]\(http://ges-amt.de/www/de/aussenpolitik/friedenspolitik/abr\_und\_r/vertraege-chem-bio\_ht\)\), das am 26. März 1975 in Kraft trat, enthält ein umfassendes Verbot biologischer Waffen. Die Bundesrepublik Deutschland trat dem BWÜ am 7. April 1983 bei. Nach dem Stand vom 31. Dezember 2002 gehören ihm 146 Staaten \(Liste siehe Anhang\) an. Vertragsstaaten des BWÜ sind u. a. alle Mitgliedstaaten der NATO, die Staaten Mittel- und Osteuropas und etwa die Hälfte der Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion. Im Nahen und im Mittleren Osten stehen eine Reihe von Staaten dem BWÜ noch fern.](http://www.auswaerti-</a></p>
</div>
<div data-bbox=)

Das BWÜ enthält keine detaillierten Verifikationsregelungen zur Einhaltung des Vertrags. Es sieht jedoch in Artikel VI vor, dass jeder Vertragsstaat, der konventionswidriges Verhalten eines anderen vermutet, beim VN-Sicherheitsrat eine Beschwerde einlegen und dieser eine Untersuchung durchführen kann. Bei den in fünfjährigen Zeitabständen durchgeführten BWÜ-Überprüfungskonferenzen wurden 1986 und 1991 „Vertrauensbildende Maßnahmen“ (Informationsaustausch über relevante biologische Aktivitäten, zivile Forschungs- und Produktionseinrichtungen sowie die nationalen B-Schutzprogramme) vereinbart. An den jährlichen Meldungen der „Vertrauensbildenden Maßnahmen“ an den Generalsekretär der Vereinten Nationen beteiligen sich jährlich weniger als ein Viertel der Vertragsstaaten; regelmäßige Beiträge haben weniger als zehn Staaten geliefert, darunter Deutschland.

Seit Januar 1995 hat eine für alle BWÜ-Staaten offene Ad-hoc-Gruppe über ein rechtlich verbindliches Protokoll zur Ergänzung des BWÜ verhandelt. Trotz intensiver Bemühungen der Bundesregierung in enger Zusammenarbeit mit den EU-Partnern scheiterte die Ad-hoc-Gruppe letztendlich an der Ablehnung des Arbeitsergebnisses durch die USA im Juli 2001. Bei der 5. Überprüfungskonferenz zum BWÜ (19. November bis 7. Dezember 2001) in Genf gelang es zunächst nicht, sich über das weitere Verhandlungsverfahren und mögliche alternative Wege zur Stärkung des BWÜ zu einigen, die Konferenz wurde vertagt. Im Mai 2002 fand in Berlin auf Einladung Deutschlands ein informelles Treffen von EU-Experten statt, bei dem Lösungsmöglichkeiten zur Fortführung des multilateralen Rüstungskontrollprozesses entwickelt wurden. Die Überprüfungskonferenz wurde am 11. November 2002 fortgesetzt und endete am 15. November 2002 mit der Annahme eines Kompromisses, an dessen Zustandekommen die Bundesregierung maßgeblich beteiligt war. In der Zeit bis zur nächsten Überprüfungskonferenz im Jahr 2006 werden zwar keine rechtlich verbindlichen Vertragsverhandlungen zwischen den BWÜ-Staaten stattfinden, die Vertragsstaaten werden jedoch in den Jahren 2003, 2004 und 2005 jährlich ein zweiwöchiges Expertentreffen und ein einwöchiges Staatentreffen durchführen, um effektive Maßnahmen zu diskutieren und in die Wege zu leiten.

Themen der Treffen sind:

- nationale BWÜ-Implementierungsmaßnahmen einschließlich zugehöriger Strafgesetzgebung,
- physische Sicherheit von Krankheitserregern und Toxinen,
- Untersuchung der Auswirkungen von vermuteten B-Waffeneinsätzen und verdächtigen Krankheitsausbrüchen,

- Überwachung, Erkennung, Diagnose und Behandlung von Infektionskrankheiten bei Menschen, Tieren und Pflanzen,
- Annahme eines ethischen Verhaltenskodexes für Wissenschaftler.

Zur Vorbereitung auf das Experten- und Vertragsstaaten-treffen 2003 hat die Bundesrepublik Deutschland erste Vorarbeiten geleistet und mit einem Fragebogen: „BWÜ und BWÜ-relevante Gesetzgebung“ ([amt.de/www/de/infoservice/download/pdf/friedens-politik/abruestung/fragebogen.pdf](http://amt.de/www/de/infoservice/download/pdf/friedens-politik/abruestung/fragebogen.pdf)) alle im weitesten Sinne in Deutschland im Zusammenhang mit dem BWÜ anwendbaren Rechtsnormen erfasst.

Unabhängig von den derzeit begrenzten Möglichkeiten zur Stärkung des BWÜ bleibt es das erklärte Ziel der Bundesregierung, mittel- bis langfristig ein breites und rechtlich verbindliches Instrumentarium zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des BWÜ zu verabschieden.

### 9. Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ)

Das Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ) verbietet Entwicklung, Herstellung, Besitz, Weitergabe und Einsatz chemischer Waffen und trat am 29. April 1997 in Kraft. Vorhandene Bestände sind durch die Vertragsparteien zu deklarieren und unter internationaler Aufsicht zu vernichten. Die USA und die Russische Föderation als die Besitzer der weltweit größten Bestände an Chemiewaffen haben das Übereinkommen am 29. April bzw. 5. Dezember 1997 ratifiziert.

Damit gelang ein entscheidender Schritt auf dem Weg zur universellen Geltung des CWÜ. Bis zum 30. April 2003 sind 151 Staaten Mitglied des CWÜ geworden, darunter alle europäischen und NATO-Staaten (siehe Anhang Tabelle 11). Insgesamt umfasst das CWÜ über 90 % der Weltbevölkerung, 93 % der gesamten Erdoberfläche (Landmasse) und nahezu 99 % der chemischen Industrie. Noch nicht beigetreten sind allerdings einige Staaten im nahöstlichen Raum und Nordkorea.

Zur Durchsetzung, Überwachung und Weiterentwicklung des CWÜ gründeten die Vertragsparteien eine unparteiische internationale Organisation, die „Organisation für das Verbot von chemischen Waffen (OVCW)“. Die OVCW ([www.OPCW.org](http://www.OPCW.org)) hat ihren Sitz in Den Haag und nahm am 29. April 1997 mit dem Inkrafttreten des CWÜ ihre Tätigkeit auf. Seither überwacht sie alle Vertragsstaaten bei der Erfüllung ihrer Pflichten und überprüft mit eigenen Inspektoren die Einhaltung des CWÜ.

Vom 28. April bis zum 9. Mai 2003 fand in Den Haag die erste Überprüfungs-konferenz zum CWÜ statt. Auf dieser Konferenz wurden eine substantielle politische Erklärung (s. Dokumentenanhang) und ein Arbeitsprogramm für die nächsten fünf Jahre verabschiedet. Das Arbeitsprogramm enthält u. a. Aufträge für verstärkte Verifikation und verbesserte Transparenz, insbesondere bei der Chemiewaffenvernichtung und bei den für zivile Zwecke konvertierten früheren Chemiewaffenproduktionsanlagen. Durch diese beiden im Konsens verabschiedeten Dokumente konnte eine Stärkung der Abrüstung im Chemiewaffenbereich erreicht werden.

Das Jahr 2002 war bei der Organisation für das Verbot chemischer Waffen in Den Haag vor allem durch drei große Ereignisse geprägt:

Im April wurde der wegen seiner Amtsführung umstrittene Generaldirektor des Technischen Sekretariats der Organisation für das Verbot chemischer Waffen in Den Haag, Bustani, bei der Sondervertragsstaatenkonferenz am 22. April 2002 von einer großen Mehrheit (darunter alle EU-Staaten und viele „Ungebundene Staaten“) der Staaten, bei nur sieben Gegenstimmen, mit sofortiger Wirkung abgesetzt. Auf der Sondervertragsstaatenkonferenz am 26. Juni 2002 wurde Botschafter Rogelio Pfirter aus Argentinien für vier Jahre zum neuen Generaldirektor des Technischen Sekretariats der Organisation für das Verbot chemischer Waffen in Den Haag gewählt. Dieser nahm im August 2002 seine Arbeit bei der OVCW auf.

Auf der 7. Vertragsstaatenkonferenz im Oktober 2002 wurde unter einem deutschen Koordinator ein Haushalt für 2003 verabschiedet, der die Organisation wieder auf eine solidere finanzielle Basis stellt. Der Haushalt für das Jahr 2003 sieht eine Steigerung von 9,9 % gegenüber dem Vorjahr vor, womit eine steigende Zahl von Verifikationsaktivitäten, insbesondere in den USA und Russland, finanziert werden kann.

Zusätzlich wurde Russland bei der 7. Vertragsstaatenkonferenz eine grundsätzliche Verlängerung seiner ersten beiden Vernichtungsfristen für Chemiewaffen gewährt. Dies war nötig geworden, nachdem Russland die ursprünglich festgelegten Fristen im Jahre 2000 und 2002 nicht einhalten konnte. Im Dezember 2002 wurde in der Chemiewaffenvernichtungsanlage Gornj, die mit erheblicher deutscher Unterstützung gebaut wurde, mit der Vernichtung der Chemiewaffen begonnen (vgl. hierzu unten Punkt 11). Bis Ende April 2003 wurden bereits 400 t (entspricht 1 % der von Russland deklarierten Chemiewaffen) vernichtet.

Insgesamt ist die Organisation für das Verbot chemischer Waffen in Den Haag nach den Finanz- und Vertrauenskrisen der Jahre 2000 und 2001 mit der Wahl des neuen Generaldirektors wieder auf einem Konsolidierungskurs.

Die Bundesrepublik Deutschland besitzt keine chemischen Waffen gemäß der Definition des CWÜ. Die vor 1946 produzierten chemischen Waffen werden vom CWÜ als „alte chemische Waffen“ definiert, die ebenfalls vernichtet werden müssen. Dies gilt somit auch für die vom Deutschen Reich vor 1945 produzierten C-Waffen.

Seit 1997 wurden daher durch die Organisation für das Verbot chemischer Waffen in Den Haag auch in Deutschland Routineinspektionen durchgeführt. Diese Inspektionen werden für den Bereich „alte chemische Waffen“ vom Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr (ZVBw) begleitet. Die kontinuierliche Vernichtung der alten chemischen Waffen erfolgt in der Verbrennungsanlage Munster, die im Mai 2002 von der Organisation für das Verbot chemischer Waffen in Den Haag inspiziert wurde. Im industriellen Bereich dienen die regelmäßig durchgeführten Routineinspektionen vor allem der Vertrauensbildung. Hier ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für die Begleitung der Inspektionen zuständig. Im Jahre 2002 wurden vier solche Routineinspektionen durchgeführt.

Die erfolgreiche Zusammenarbeit mit der Organisation für das Verbot chemischer Waffen in Den Haag wird auch in Den Haag von der deutschen Delegation fortgeführt. So stellte Deutschland 2002 und 2003 neben dem Haushaltskoordinator auch den Vorsitzenden für Industriekonsultationen. Zudem stellt Deutschland seit Mai 2002 den stellvertretenden Vorsitzenden des Exekutivrates (das Entscheidungsgremium innerhalb der Organisation für das Verbot chemischer Waffen in Den Haag), nachdem es von 2000 bis 2001 bereits für ein Jahr den Vorsitz des Exekutivrates ausgeübt hatte.

### 10. Rüstungskontrollpolitische Ansätze zur Nichtverbreitung von Trägermitteln

Die weltweite Verbreitung von Trägersystemen – insbesondere ballistischer Trägerraketen – die zur Verbringung von Massenvernichtungswaffen genutzt werden können – stellt eine Gefahr für die internationale Sicherheit im 21. Jahrhundert dar und bewirkt regionale Instabilität. Sie wurde bisher nur durch das Mittel der Exportkontrolle (vgl. hierzu Kapitel IV.3.) eingeschränkt. Im Jahre 2002 wurde mit der Zeichnung des „Internationalen Verhaltenskodexes gegen die Proliferation ballistischer Raketen“ („Haager Verhaltenskodex“, siehe Dokumentenanhang Nr. 6) ein erster Schritt auf dem Weg einer rüstungskontrollpolitischen Erfassung von Raketenpotenzialen auf multilateraler Ebene getan.

Nach Verhandlungsrunden in Paris und Madrid (Frühjahr und Sommer 2002) wurde am 25. November 2002 in Den Haag von 93 Staaten der Internationale Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen („Haager Verhaltenskodex“) gezeichnet. Dieser verbietet zwar nicht den Besitz von militärischer Trägertechnologie, knüpft ihn jedoch an Prinzipien und vertrauensbildende Maßnahmen (insb. Transparenz wie z. B. Ankündigung von Raketenstarts usw.) und enthält eine Selbstverpflichtung der Teilnehmerstaaten, die Weitergabe von militärischer Trägertechnologie durch multi- und bilaterale sowie nationale Maßnahmen einzudämmen. Damit wurden zum ersten Mal Raketenpotenziale rüstungskontrollpolitisch erfasst. Allerdings stehen noch wichtige Staaten, die über Trägertechnologie verfügen, außerhalb dieses neuen Instruments (u. a. Nordkorea, Iran, Syrien, Ägypten, Indien, Pakistan, China). In Zukunft wird es entscheidend darauf ankommen, auch diese Staaten für die Einhaltung der vorgesehenen Verhaltensnormen zu gewinnen.

Die Verabschiedung des „Haager Verhaltenskodexes“ wurde von der EU entscheidend vorangetrieben. Die EU hat in intensiven Konsultationen mit einzelnen Staaten den Text finalisiert und mit zahlreichen Demarchenaktionen für die Zeichnung geworben. Die Bundesregierung hat hierzu aktiv beigetragen. Gerade das den Verhaltenskodex prägende Element „Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen“ geht maßgeblich auf die Mitglieder der Europäischen Union zurück. Die Bundesregierung wird sich mit ihren EU-Partnern auch weiterhin energisch für die Universalisierung und effektive Implementierung des „Haager Verhaltenskodexes“ einsetzen.

Des Weiteren hat – auf der Basis einer iranischen Resolutionsinitiative – ein Expertenpanel mit Fachleuten aus 23 Ländern, darunter auch ein nationaler Experte aus Deutschland, einen umfassenden gemeinsamen Bericht zur „Raketenthematik in

all ihren Aspekten“, an den VN-Generalsekretär übermittelt. Dieser Bericht enthält allerdings – neben einer umfangreichen Bestandsaufnahme – keine operativen Schlussfolgerungen. Von der 57. VN-Generalversammlung im Jahre 2002 wurde die Einsetzung einer neuen Arbeitsgruppe zur Raketenproblematik beschlossen, deren genauer Auftrag und Zusammensetzung aber noch offen sind.

### 11. Bilaterale Abrüstungszusammenarbeit mit Russland und der Ukraine

Die Abrüstungszusammenarbeit (AZ, früher „Abrüstungshilfe“) ist ein innovatives Instrument der bilateralen und multilateralen Anknüpfung v. a. Russlands an das Netzwerk internationaler Rüstungskontroll- und damit Sicherheitspolitik. Diesem Aspekt der Sicherheitspolitik kommt angesichts der nuklearen, biologischen und chemischen Proliferationsrisiken und der Notwendigkeit, Terroristen den Zugang zu Massenvernichtungswaffen zu verwehren, in den kommenden Jahren eine verstärkte Bedeutung zu. Deutschland hat seit 1993 insgesamt knapp 72 Mio. Euro im Rahmen der Abrüstungszusammenarbeit eingesetzt und wird sein Engagement künftig erheblich ausweiten.

Mit der beim G8-Gipfel in Kananaskis im Juni 2002 verabschiedeten Initiative „Globale Partnerschaft gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und Materialien“ erhält die bisherige Abrüstungszusammenarbeit, die in dieser Initiative aufgehen wird, eine neue Dimension. Deutschland hat angekündigt, die Initiative, die zunächst nur Russland zum Ziel hat, in den nächsten zehn Jahren mit bis zu 1,5 Mrd. Euro bei Projekten in den möglichen Bereichen Nichtverbreitung, Abrüstung, Terrorismusabwehr und nukleare Sicherheit zu unterstützen. Hierbei wird in den nächsten Jahren der Schwerpunkt auf Chemiewaffenvernichtung, Entsorgung von nuklear angetriebenen U-Booten und physischer Sicherung von Nuklearmaterial gelegt werden.

Das abgelaufene Jahr verzeichnete mit der Inbetriebnahme der ersten Chemiewaffenvernichtungsanlage in Gorny/Gebiet Saratow (1 150 t Lewisit und Lost/Senfgas) am 19. Dezember 2002 einen abrüstungspolitisch nicht hoch genug einzuschätzenden Erfolg. Dank der deutschen Unterstützung im Rahmen der Abrüstungszusammenarbeit seit 1993 (insgesamt knapp 40 Mio. Euro in Form von Lieferungen von Anlageteilen und Ingenieurleistungen deutscher Firmen) wurde Russland in die Lage versetzt, mit der nach dem Chemiewaffenübereinkommen notwendigen Vernichtung seiner insgesamt 40 000 t Kampfstoffe zu beginnen und am 26. April 2003 die nach dem Chemiewaffenübereinkommen wichtige erste Vernichtungsfrist von 400 t Kampfstoff (entspricht 1 % der gemeldeten Chemiewaffen) zu erfüllen. Flankiert wurde das deutsche Projekt von einer Beteiligung der EU, die knapp 6 Mio. Euro zu dem Vorhaben beisteuerte.

Ab 2003 richten sich die Bemühungen der Bundesregierung auf das nächste Chemiewaffenvernichtungsprojekt in Kamarka (Udmurtien).

In der russischen Nuklearstadt Osjorsk wurde am Reaktor „Ruslan“ des Reaktorwerks Majak ein weiteres Projekt der Sicherung von Nuklearmaterial gegen Entwendung begonnen, das auch in 2003 fortgesetzt werden wird. Gerade in Zeiten terroristischer Bedrohung kommt dem physischen Schutz in den Nuklearstädten wachsende Bedeutung zu.

Dies wird neben der Chemiewaffenvernichtung ein Schwerpunkt künftiger deutscher Abrüstungszusammenarbeit sein.

Die seit 1998 bestehende trilaterale Zusammenarbeit zwischen Deutschland, Frankreich und Russland im Bereich der Entsorgung abgerüsteten russischen Waffenplutoniums lief im Jahre 2002 aus. Die technischen Studien fanden ihren Abschluss in einem umfassenden Bericht, der am Jahressende 2002 vorgelegt wurde.

Nach der erfolgreichen Zerstörung von 27 unterirdischen Raketenstartanlagen für Interkontinentalraketen des Typs SS 19 und SS 24 in den Jahren 1995 bis 2001 im Rahmen der deutschen Abrüstungszusammenarbeit wurde auf ukrainische Bitte im Jahr 2002 im Rahmen von Restarbeiten eine so genannte Rekultivierung von zwei übrigen Raketenstellungen vorgenommen.

#### **IV. Regime und Maßnahmen zur Exportkontrolle sowie zur Eingrenzung von Proliferationsgefahren**

##### **1. Exportkontrollen im Nuklearbereich**

Artikel 3 des NVV lässt die Weitergabe von spaltbarem Material an Nichtkernwaffenstaaten nur zu, wenn dieses Material anlagenbezogenen Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) unterliegt. Darüber hinaus stellt der der IAEO zuarbeitende Zangger-Ausschuss seit 1974 Listen von nuklearrelevanten Gütern auf, deren Export ebenfalls solche Sicherungsmaßnahmen im Empfängerstaat voraussetzt (Zangger-Memoranden mit ihren Trigger-Listen, veröffentlicht als IAEO-Dokument INFCIRC/209 in der jeweils geltenden Fassung). Dem Zangger-Ausschuss gehören inzwischen 35 Staaten an. Neben den EU-Mitgliedstaaten sind dies Argentinien, Australien, Bulgarien, China, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Polen, Rumänien, Russland, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Südafrika, Südkorea, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn und die USA.

1976 vereinbarten die wichtigsten nuklearen Lieferländer (Nuclear Suppliers Group – NSG) Richtlinien für Nukleartransfers (Londoner Richtlinien). Gegenwärtig beteiligen sich 40 Staaten (Mitgliedschaft wie im Zangger-Ausschuss ohne China, mit Weißrussland, Brasilien, Kasachstan, Lettland, Neuseeland und Zypern) an der Arbeit dieser Gruppe. Über die im Zangger-Ausschuss definierten Materialien und Ausrüstungen hinaus erfassen die NSG-Regeln auch den Transfer von „Dual-Use“-Gütern (Gütern mit doppeltem Verwendungszweck) sowie Technologie und fordern Sicherungsmaßnahmen im Empfängerland (außer in Kernwaffenstaaten), die den gesamten Spaltstoff-Fluss kontrollieren (IAEO-„Full-Scope Safeguards“).

Die 2001 durchgeführte organisatorische Neustrukturierung der Zusammenarbeit durch die Einrichtung der so genannten „Beratenden Gruppe“ als ständiges Arbeitsgremium des Regimes hat sich im Jahre 2002 voll bewährt. Erstmals veranstaltete die NSG auf ihrem Plenum im Mai 2002 in Prag ein „Law Enforcement Experts Meeting“ zur Durchsetzung der rechtlichen Bestimmungen, an dem Deutschland durch einen Vertreter des Zollkriminalamts aktiv teilnahm. In Reaktion auf den 11. September 2001 beschloss die NSG Ende 2002 die Aufnahme von Anti-Terro-

rismus-Klauseln in die Exportrichtlinien. Die NSG setzte ihren Dialog mit Nichtteilnehmerstaaten im Jahre 2002 fort.

Deutschland unterstützte als Mitinitiator, den Austausch von für andere NSG-Mitglieder bindenden Exportversagungen („denials“) über den „Dual-Use“ Bereich hinaus auf gelistete Nukleargüter auszudehnen sowie diesbezüglich auch Exportgenehmigungen („approvals“) auszutauschen. Damit soll mehr Transparenz geschaffen und ein Unterlaufen einer Exportverweigerung durch ein anderes Lieferland verhindert werden. In der EU setzte sich Deutschland mit Erfolg für eine europäische Initiative zur Einführung einer „Catch all-Klausel“ in das NSG-Regime ein, nach der auch der Export ungelisteter Waren genehmigungspflichtig wird, wenn Hinweise auf ihre Verwendung im Zusammenhang mit Nuklearwaffen bestehen. Deutschland übernahm ferner die Ausarbeitung von Vorschlägen an die „Beratende Gruppe“, um zu einer einheitlichen Auslegung der Ausnahmen vom Lieferverbot an diejenigen Staaten zu kommen, die nicht alle ihre Nuklearaktivitäten unter IAEO-Kontrolle gestellt haben, d. h. keine Vereinbarungen über Sicherungsmaßnahmen („Full-scope-safeguards“) abgeschlossen haben.

Von besonderer Bedeutung war ein Informationsaustausch über das nordkoreanische Programm zur Urananreicherung. Die NSG-Teilnehmerstaaten sagten zu, ihre nationalen Behörden und Unternehmen zu sensibilisieren, um mögliche Zulieferungen bisher nicht kontrollierter Güter in dieses Programm zu verhindern. Deutschland hat entsprechende Maßnahmen getroffen.

##### **2. Exportkontrollen im B- und C-Waffen-Bereich**

Der Einsatz von Chemiewaffen (CW) im irakisch-iranischen Krieg war Anlass für zehn westliche Staaten, darunter Deutschland, ab 1984 unter australischem Vorsitz die nationalen Exportkontrollen bei „dual-use“-Chemikalien – die zu zivilen Zwecken, aber auch zur Herstellung von Massenvernichtungswaffen nutzbar sind –, zu koordinieren, Informationen über Beschaffungsmethoden CW-verdächtiger Länder auszutauschen und Möglichkeiten zur Eindämmung der Verbreitung von CW zu beraten. 1992 wurde die Kontrolle um Agenten, Ausrüstung und Technologien ergänzt, die zur Herstellung von biologischen Waffen (BW) missbraucht werden können. Die Ausfuhr der von der „Australischen Gruppe“ (AG) in Listen zusammengefassten sensitiven Waren ist jeweils genehmigungspflichtig, was für die teilnehmenden Staaten die Möglichkeit einschließt, den Export in kritischen Fällen gemäß ihrem nationalem Recht zu untersagen.

Die Australische Gruppe umfasst derzeit die EU-Staaten sowie Argentinien, Australien, Bulgarien, Kanada, die Tschechische Republik, Ungarn, Island, Japan, Neuseeland, Norwegen, Polen, Rumänien, die Slowakische Republik, Südkorea, die Schweiz, die Türkei, die USA und Zypern.

Da Gefahren im Bereich der Massenvernichtungswaffen nicht nur von Staaten ausgehen können, sondern auch von einzelnen terroristischen Gruppen, ist es insbesondere seit dem 11. September 2001 das Ziel, die Exportkontrolle von dual-use-Gütern auch als Instrument im Kampf gegen den Terrorismus zu nutzen.

Im Jahr 2002 wurde in der Australischen Gruppe unter deutscher Mitwirkung vereinbart, förmliche Richtlinien

(„Guidelines“) für die Exportkontrolle zu erlassen und damit den politischen Druck zu ihrer einheitlichen Anwendung zu erhöhen. Die Australische Gruppe legte sich formell auf das zusätzliche Ziel fest, Terroristen den Zugriff auf gelistete Waren zu verwehren. Die Frage, wie Exportkontrollen bei der Bekämpfung des Terrorismus zielgerichtet eingesetzt werden können, entwickelte sich auch in der Australischen Gruppe zu einem zentralen Thema.

Neu aufgenommen wurde in den Ausfuhrlisten der Australischen Gruppe eine Reihe von Positionen im Biologiebereich. Als besonders zukunftsweisend dürfte sich die Erweiterung der Kontrollpositionen um den „nichtverkörperten Technologietransfer“, d. h. den Transfer von „Know-how“, erweisen.

Bei der jährlichen Versammlung der Australischen Gruppe wurde, nicht zuletzt auf deutsches Drängen, eine so genannte „catch-all“-Klausel vereinbart für den Export von Gütern, nach der auch der Export ungelisteter Waren genehmigungspflichtig ist, wenn Hinweise auf ihre missbräuchliche Verwendung im Zusammenhang mit B- oder C-Waffen-Programmen bestehen. Alle Teilnehmerstaaten verpflichteten sich, in ihren nationalen Gesetzgebungen, sofern noch nicht geschehen, die Voraussetzungen zu schaffen, um solche Exporte unterbinden zu können. Die Australische Gruppe ließ sich dabei auch von der EG-dual-use-Verordnung (VO 1334/2000) inspirieren, die in allen EU-Mitgliedstaaten unmittelbar geltendes Recht ist. Zusätzliche deutsche „catch-all“-Bestimmungen (§ 5 Außenwirtschaftsverordnung) gehen über diesen Bestand noch hinaus.

Zukünftig wird es verstärkt auf die Anwendung dieser neuen Kontrollvorschrift der Australischen Gruppe ankommen, um B- und C-Waffenprogramme zu verhindern. Dabei wird auch ein in der Planung befindliches elektronisches Informationssystem hilfreich sein, mit dem sich die Mitgliedstaaten u. a. über versagte Ausfuhrgenehmigungen („denials“) gegenseitig informieren.

Die Australische Gruppe ist grundsätzlich offen für die im Konsens zu beschließende Aufnahme weiterer Staaten. Soweit die EU-Beitrittskandidaten in Mittel- und Osteuropa noch nicht zur Australischen Gruppe gehören, bemüht sich die Bundesregierung im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und im Dialog mit den anderen Partnern der Australischen Gruppe darum, ihnen – mit Blick auf ihre bevorstehende Mitgliedschaft in der Europäischen Union – den Weg zu ebnen.

### 3. Trägertechnologie-Kontrollregime (MTCR)

Das „Missile Technology Control Regime“ (MTCR) wurde im April 1987 von den Regierungen der G7 als Instrument der Exportkontrolle ins Leben gerufen, um die Verbreitung nuklearwaffenfähiger Raketentechnologie zu verhindern. Wie andere Exportkontrollregime auch beruht das Trägertechnologie-Kontrollregime nicht auf einem völkerrechtlichen Vertrag, sondern ist ein „gentlemen's agreement“, das auf der außenpolitischen Selbstbindung der teilnehmenden Regierungen beruht. In den Richtlinien haben diese einander zugesichert, gemäß einer technischen Liste (Anhang der Richtlinien) die Weitergabe von Waren und Technologien zu kontrollieren, sofern diese in den Empfängerstaaten zur Herstellung von Trägern von Massenvernichtungswaffen, d. h. ballistische Raketen, aber auch Marschflugkörper

(„cruise missiles“) und andere Träger, die zur Ausbringung von Massenvernichtungswaffen geeignet sind, beitragen können. Nicht genehmigte Lieferungen werden allen anderen Partnern notifiziert (so genannte „Denials“). Zur Koordination unter den teilnehmenden Regierungen, insbesondere auch zur Weitergabe der Informationen über versagte Ausfuhrgenehmigungen ist im französischen Außenministerium eine Trägertechnologie-Kontrollregime-Kontaktstelle (POC = „point of contact“) eingerichtet worden.

Den weitestgehenden Beschränkungen sind vollständige Raketensysteme, die eine Nutzlast von mindestens 500 kg über eine Reichweite von mindestens 300 km tragen können, unterworfen (Kategorie I). Für Güter dieser Kategorie ist eine Konsultation mit den Partnerstaaten vor Erteilung einer Genehmigung vorgesehen. Die Kategorie II des Anhangs betrifft Gegenstände von – im Vergleich zur Kategorie I – geringerer Sensitivität („Dual-use“). In dieser Kategorie sind Raketensysteme mit Reichweiten von mindestens 300 km auch unabhängig von ihrer Nutzlast erfasst.

Das Trägertechnologie-Kontrollregime umfasst derzeit die EU-Staaten sowie Argentinien, Australien, Brasilien, Kanada, Tschechien, Ungarn, Island, Japan, Südkorea, Neuseeland, Norwegen, Polen, Russland, Südafrika, die Schweiz, die Türkei, die Ukraine und die USA.

In Reaktion auf die Terroranschläge des 11. September 2001 diskutierte das MTCR Trägertechnologie-Kontrollregime im Plenum 2002 (24. bis 27. September 2002, Warschau) die Aufnahme einer Terrorismusklausel. Schutzzweck des Trägertechnologie-Kontrollregime ist demnach auch, Gegenstände des Anhangs „nicht in die Hände von Terroristen fallen zu lassen“. Die Annahme dieses EU-Vorschlags erfolgte im Februar 2003.

Deutschland stellt derzeit den Vorsitz in der Gruppe der technischen Experten des Trägertechnologie-Kontrollregime. Ein besonderes Anliegen ist der Bundesregierung der Dialog mit Nichtteilnehmerstaaten, um diese für eine Anwendung der Regime-Prinzipien zu gewinnen. In diesem Zusammenhang haben das Auswärtige Amt und das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (zusammen mit der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik) am 27./28. Februar 2003 ein Seminar über Möglichkeiten und Grenzen der Exportkontrolle als Mittel im Kampf gegen den internationalen Terrorismus unter internationaler Beteiligung – auch von Nichtteilnehmerstaaten – durchgeführt.

Im Plenum 2001 verabschiedete das Trägertechnologie-Kontrollregime den Entwurf für einen „Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen“ (ICoC) und beschloss gleichzeitig, den Verhaltenskodex aus dem Trägertechnologie-Kontrollregime herauszulösen und in einen internationalen Verhandlungsprozess zu überführen (vgl. Kap. III.10).

### 4. Kontrolle des Exports konventioneller Rüstungsgüter und von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck („Dual-use“-Gütern)

Die Bundesregierung kontrolliert im konventionellen Bereich den Export von Kriegswaffen, sonstigen Rüstungsgütern und von sensiblen Mehrzweckgütern. Maßgebliche gesetzliche Bestimmungen sind dabei das Kriegswaffenkontrollgesetz für die Ausfuhr von Kriegswaffen, das Außenwirtschaftsgesetz für die Ausfuhr von Kriegswaffen und

sonstigen Rüstungsgütern sowie von dem nationalen Recht unterliegenden „Dual-use“-Gütern und die EG-„Dual-use“-Verordnung für dem Gemeinschaftsrecht unterliegende „Dual-use“-Güter. Für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern bilden die „Politischen Grundsätze“ der Bundesregierung vom 19. Januar 2000 die maßgebliche Richtlinie für die Entscheidungen in Einzelfällen. Danach spielt u. a. die Frage eine wichtige Rolle, ob sichergestellt ist, dass Rüstungsgüter im Empfängerland nicht zur internen Repression oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden. Daneben enthalten die Politischen Grundsätze detaillierte Regelungen zum Endverbleib von Gütern, zum möglichen Reexport durch Empfänger und zum Kriterium „innere und äußere Spannungen“. Auch die Frage der Vereinbarkeit des Rüstungsexportes mit der wirtschaftlichen Entwicklung des Empfängerlandes ist zu berücksichtigen.

Die Thematik der Exportkontrolle konventioneller Rüstungsgüter und „Dual-use“-Güter gewinnt international immer mehr an Bedeutung. Die EU-Partner arbeiten im Bereich der Kontrolle konventioneller Rüstungsgüter und bestimmter „Dual-use“-Güter für polizeiliche und militärische Endverwendung zunehmend enger zusammen. Grundlage ist der am 8. Juni 1998 vom Europäischen Rat angenommene Verhaltenskodex der EU für Waffenausfuhren, der auf den acht Kriterien der Europäischen Räte von Luxemburg (1991) und Lissabon (1992) aufbaut. Von der im Verhaltenskodex vorgesehenen gegenseitigen Unterrichtung über abgelehnte Exportanträge machen die EU-Staaten regen Gebrauch. Durch bilaterale Konsultationen über vergleichbare Exportanträge sowie durch Erörterung der Exportpraxis auf Expertenebene entsteht mehr und mehr ein gemeinsames Verständnis, wie über Rüstungsexporte zu entscheiden ist. Die mit dem EU-Verhaltenskodex geschaffenen Regelungen werden fortentwickelt. Im Dezember 2002 hat der EU-Rat den vierten gemeinsamen Jahresbericht über die Einsetzung des Kodexes angenommen und veröffentlicht.

Mit der EG-Dual-use-Verordnung (VO Nr. 1334/2000) wird die Ausfuhr von „Dual-use“-Gütern einer wirksamen Kontrolle unterworfen. Nach ihrer umfassenden Novellierung im Jahre 2000 war der Berichtszeitraum eine Phase der Konsolidierung ohne grundlegende Änderungen. Die im Anhang I dieser Verordnung enthaltene gemeinsame Liste der zu kontrollierenden Güter und Technologien ist im Dezember 2001 lediglich aktualisiert und an die in den internationalen Exportkontrollregimen im Jahre 2000 gefassten Beschlüsse über die Kontrolle gelisteter „Dual use“-Güter und Technologien angepasst worden (VO Nr. 2432/2001). Anhang IV der EG-„Dual-use“-Verordnung listet als Ausnahme vom Grundsatz des freien innergemeinschaftlichen Warenverkehrs die Güter auf, deren innergemeinschaftlicher Transfer ebenfalls genehmigungspflichtig ist. Als Ergebnis einer Überprüfung durch die Mitgliedstaaten sind einzelne Güter von Anhang IV unter Proliferationsaspekten als weniger empfindlich bewertet und daher im Mai 2002 von Anhang IV gestrichen worden (VO Nr. 880/2002).

Die EU-Staaten haben sich auf eine Liste ziviler Güter geeinigt, die zu Menschenrechtsverletzungen verwendet werden können (z. B. Daumenschrauben, Fußfesseln etc.). Ein Vorschlag der Kommission vom Dezember 2002 zu einem Sys-

tem der Ausfuhrkontrolle für diese Güter wurde den Mitgliedstaaten zugeleitet.

Ein weiteres wichtiges Instrument der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Rüstungsexportpolitik ist das „Wassenaar Arrangement zu Exportkontrollen für konventionelle Waffen und Dual-use-Güter und Technologien“, dem weltweit 33 Teilnehmerstaaten angehören. Das Regime umfasst derzeit die EU-Staaten sowie Argentinien, Australien, Bulgarien, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Polen, Rumänien, Russland, die Schweiz, die Slowakei, Südkorea, Tschechien, die Türkei, die Ukraine, Ungarn, und die USA. Ziel dieses Exportkontroll-Regimes ist es, über die Etablierung effektiver und verantwortlicher Exportkontrolle destabilisierende Waffenakkumulationen zu verhindern und über die Vereinbarung von Berichtspflichten die Transparenz beim Export von konventionellen Waffen und „Dual-use“-Gütern zu verbessern. Dafür wurden u. a. gemeinsame Warenlisten vereinbart, die regelmäßig aktualisiert und an den neuesten Stand der Militärtechnik angepasst werden, und anhand derer die Mitgliedstaaten in eigener Verantwortung Exportkontrollen durchführen und sich im vorgesehenen Maße über genehmigte Lieferungen oder erfolgte Ablehnungen unterrichten.

Auf der Plenarsitzung im Dezember 2002 haben sich die Wassenaar-Partnerstaaten über gemeinsame Richtlinien für Kleinwaffenexporte verständigt, einer Waffenkategorie, die in der internationalen Diskussion zunehmend an Bedeutung gewinnt.

Die Bundesregierung kontrolliert den Export von Kriegswaffen, sonstigen Rüstungsgütern und von sensiblen Mehrzweckgütern. Exportanträge von Unternehmen werden entsprechend den Politischen Grundsätzen und den gesetzlichen Vorschriften beschieden. Über die Ausfuhr von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern erstattet die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag einen jährlichen Bericht.

Darüber hinaus wirkt die Bundesregierung aktiv bei der internationalen Zusammenarbeit im Bereich konventioneller Exportkontrolle mit. Auf deutsche Initiative hin wurde nach dem 11. September 2001 die Terrorismusprävention dem Aufgabenkatalog des Wassenaar-Regimes hinzugefügt – ein Kriterium, das bereits zuvor in den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung und im EU-Kodex enthalten war. Im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU setzt sich die Bundesregierung aktiv für eine weitere Harmonisierung der Exportkontrollpolitik der einzelnen Mitgliedstaaten, für eine konsistente Umsetzung des EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren und für dessen Weiterentwicklung ein.

## 5. Bekämpfung des Nuklearschmuggels

Der illegale Handel mit radioaktiven Stoffen und Kernmaterial stellt für alle Staaten und das internationale Nichtverbreitungssystem grundsätzlich ein ernstes Risiko dar. Die Bundesregierung hat auf bi- und multilateraler Ebene ihre Aktivitäten zur Bekämpfung des Nuklearschmuggels mit dem Ziel der Verbesserung des physischen Schutzes und der Spaltstoff-Flusskontrolle fortgesetzt. Vor dem Hintergrund der terroristischen Anschläge vom 11. September 2001 hat die Bundesregierung mit Erfolg bei der IAEO-Generalkonferenz angeregt, dass die Probleme des physischen Schutzes

von Kernmaterial und kerntechnischen Anlagen auch im Hinblick auf mögliche Terroranschläge auf Expertenebene innerhalb der IAEO untersucht werden.

Bei einem potenziellen Missbrauch von Nuklearmaterial ist zu unterscheiden zwischen hoch angereichertem Spaltmaterial (U-235 oder Pu-239) zur Herstellung von Nuklearsprengkörpern, also Bomben, deren Explosion durch eine Kernkettenreaktion bewirkt wird und radiologischen bzw. so genannte „schmutzigen Bomben“, die aus einem herkömmlichen Sprengsatz bestehen, mit dessen Hilfe radioaktives Material großflächig ausgebracht wird, um Strahlungsschäden herbeizuführen und das betroffene Areal radioaktiv zu verseuchen.

Bislang ist den deutschen Behörden nicht bekannt geworden, dass waffenfähiges nukleares Spaltmaterial zur Herstellung von Atomsprengkörpern in die terroristische Szene abgezweigt worden sein könnte. Hinzu kommt, dass die Herstellung von Atomsprengkörpern technisch sehr aufwendig ist und eine hoch entwickelte industrielle Infrastruktur voraussetzt. Die Beschaffung von und Umgang mit radioaktivem Material ist auch für potenzielle Terroristen nicht ganz ungefährlich. Auch das Risiko der Detektion durch staatliche Kontrollorgane ist als hoch einzustufen. Bisher liegen keine Erkenntnisse vor, die darauf schließen lassen, dass terroristische Gruppen in Deutschland Anschläge unter Verwendung von radioaktiven Stoffen begehen könnten, wenngleich im internationalen Erkenntnisaufkommen Hinweise vorliegen, dass sich Terroristen um radioaktives Material als Beiladung einer „schmutzigen Bombe“ bemühen.

In Umsetzung eines vom Moskauer Nukleargipfel der G8 1996 beschlossenen Programms hat die Bundesrepublik Deutschland gemeinsam mit ihren Partnern in der Nichtverbreitungs-Expertengruppe (NPEG) ein Meldeverfahren geschaffen, das die internationale Zusammenarbeit bei der Verhinderung von Nuklearschmuggel sicherstellt. Zuständig sind das Bundeskriminalamt, das Zollkriminalamt und das Bundesamt für Strahlenschutz.

## 6. Internationales Plutonium-Regime

Neben Beständen aus zivilen Anwendungen werden als Folge der nuklearen Abrüstung in Russland und den USA erhebliche Mengen von militärischem Plutonium frei, das öffentlich deklariert, internationaler Überwachung unterstellt und einer zivilen Verwertung oder kontrollierten Vernichtung zugeführt werden soll.

Mit dieser Zielsetzung nahm die Bundesregierung an den Gesprächen der Plutonium produzierenden und nutzenden Staaten in Wien teil, die im Herbst 1997 einvernehmlich „Richtlinien zum Umgang mit Plutonium“ vereinbarten. Diese verbindlichen internationalen Richtlinien zum Umgang mit zivilem und nicht mehr für Verteidigungszwecke benötigtem Plutonium sollen durch Transparenz und unabhängige Kontrollen vertrauensbildend wirken und Proliferation sowie militärische Wiederverwendung des aus der Abrüstung stammenden, waffentauglichen Materials ausschließen. Sie sollen die Überwachungsmaßnahmen für separiertes Plutonium auf ein möglichst hohes Niveau bringen. Letztlich werden eine vollständige Erfassung aller Bestände an sensitivem spaltbarem Material und deren weltweite Unterwerfung unter Sicherungsmaßnahmen ange-

strebt. Zu den Verpflichtungen, denen sich die in Wien versammelten Staaten unterwarfen, gehört auch die Darstellung der nationalen Politik über den Umgang mit Plutonium sowie eine jährliche Bestandsmeldung.

## 7. Internationales Wissenschafts- und Technologiezentrum IWTZ

### Ukrainisches Wissenschafts- und Technologiezentrum UWTZ

Seit ihrer Einrichtung Mitte der 90er-Jahre können sowohl das Internationale Wissenschafts- und Technologiezentrum (IWTZ) in Moskau als auch das Ukrainische Wissenschafts- und Technologiezentrum (UWTZ) in Kiew eine erfreuliche Entwicklungsbilanz aufweisen. Beide Institutionen leisten für eine Anzahl GUS-Staaten (IWTZ: Russland, Armenien, Weißrussland, Georgien, Kasachstan, Kirgistan; UWTZ: Ukraine, Georgien, Usbekistan, Aserbaidschan) einen wichtigen Beitrag zur Demilitarisierung der Forschung und tragen gleichzeitig dazu bei, die Abwanderung von Wissenschaftlern in Problemländer und den damit verbundenen Transfer von Know-how über die Herstellung von Massenvernichtungswaffen zu verhindern.

Bisher konnte das IWTZ in Moskau 1 700 Projekte mit Mitteln in Höhe von 490 Mio. US-\$, davon ca. ein Drittel aus EU-Mitteln, fördern. Die Projekte konzentrieren sich auf die Bereiche Biotechnologie und Lebenswissenschaften, Umwelt, Physik und Reaktorforschung sowie Materialforschung. Ca. 40 000 Wissenschaftler und Ingenieure aus 600 Instituten der GUS-Staaten konnten für die Dauer von bis zu drei Jahren unterstützt werden.

Unterstützung erhalten Wissenschaftler ebenfalls durch das UWTZ in Kiew. Das Zentrum beschäftigt zur Zeit mehr als 12 000 Wissenschaftler aus der Ukraine, Georgien und Usbekistan. Für 471 reguläre Konversionsprojekte haben die USA, Kanada und Japan seit 1995 mehr als 65 Mio. US-\$ und die EU 11 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Die regulären UWTZ-Projekte, deren Schwerpunkte auf der Materialforschung, den physikalisch-chemischen Technologien, der Sensor- und Messtechnik und der Umweltforschung liegen, haben insbesondere für die ukrainische Forschungslandschaft eine außerordentliche Bedeutung. 2002 stellte die EU 400 000 Euro für ein Programm zur Beseitigung von Antipersonenlandminen zur Verfügung. Im Partnerschaftsprogramm tragen zurzeit ca. 70 westliche Firmen und Forschungseinrichtungen (sieben aus Deutschland) mit insgesamt 5,5 Mio. US-\$ zur Finanzbasis des Zentrums bei.

Kernbereich der Tätigkeit der Zentren sind die regulären Projekte, die aus öffentlichen Mitteln der Gründer (USA, Kanada, Japan, EU) finanziert werden. Neben diesen Projekten unterstützen die Zentren so genannte Partnerschaftsprogramme. Diese Programme ermöglichen westlichen Unternehmen und Organisationen den Zugang zur Forschung in den o. g. GUS-Staaten unter erleichterten Bedingungen wie Steuer- und Zollbefreiungen. Die Partnerschaftsprogramme werden künftig noch stärker im Mittelpunkt der Tätigkeit der Zentren stehen, um diese auch als Technologiezentren mit Technologietransfer- und Existenzgründerfunktion zu profilieren.

Die Ereignisse des 11. September 2001 unterstreichen die unverändert aktuelle Bedeutung des IWTZ und des UWTZ als ein Instrument gegen Proliferation und für mehr Sicherheit.

## 8. Korean Peninsula Energy Development Organisation (KEDO)

Im Oktober 1994 haben die USA und Nordkorea eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen, wonach sich die nordkoreanische Seite verpflichtet, ihre Nuklearaktivitäten einzufrieren, schrittweise Kontrollen durch die IAEO zuzulassen und Mitglied des Nichtverbreitungsvertrags (NVV) zu bleiben, um dafür im Gegenzug zwei proliferationsresistente Leichtwasserreaktoren, Sicherheitsgarantien durch die USA und mittelfristig eine Normalisierung der Beziehungen mit den USA zu erhalten. Zur Umsetzung des Rahmenabkommens wurde im März 1995 von den USA, der Republik Korea und Japan die Korean Peninsula Energy Development Organisation (KEDO) gegründet, die sich verpflichtete, die Leichtwasserreaktoren (auf Kreditbasis) zu errichten und bis zur Fertigstellung des ersten Reaktors Schweröl zu liefern. Die Europäische Union (Euratom) ist 1997 der KEDO beigetreten. Die finanzielle Unterstützung belief sich für die Jahre 1996 bis 2000 auf 15 Mio. Euro/Jahr, für die Jahre 2001 bis 2005 wurden 20 Mio. Euro/Jahr vorgesehen.

Die Zukunft des Projekts ist grundsätzlich infrage gestellt, seitdem Nordkorea nach US-Angaben im Oktober 2002 eingestanden haben soll, ein geheimes Urananreicherungsprogramm für die Atomwaffenproduktion zu betreiben und in der Folge die Wiederinbetriebnahme seiner stillgelegten Nuklearanlagen angekündigt, IAEO-Kontrollen unterbunden und seinen Rückzug aus dem Nichtverbreitungsvertrag verkündet hat (vgl. hierzu Kapitel III.5.). Aufgrund der Nichteinhaltung der Vereinbarungen durch Nordkorea suspendierte KEDO im November 2002 zunächst die gemäß Rahmenabkommen bis zur Fertigstellung des ersten Reaktors vereinbarten Schweröllieferungen. Weiter gehende Entscheidungen wurden bislang noch nicht getroffen.

Die Bundesregierung unterstützte das Projekt KEDO im EU-Rahmen als Beitrag zur Erhöhung von Sicherheit und Stabilität in der Region sowie zur Durchsetzung internationaler Abrüstungs- und Nichtverbreitungsbemühungen. Sie beteiligt sich aktiv an den noch andauernden internationalen Bemühungen, Nordkorea zur Einhaltung seiner internationalen Verpflichtungen und zum Verbleib im NVV zu bewegen.

## V. Aktivitäten der Genfer Abrüstungskonferenz und der Vereinten Nationen

### 1. Genfer Abrüstungskonferenz (Conference on Disarmament – CD)

Die Genfer Abrüstungskonferenz (Conference on Disarmament – CD) (<http://www.un.org>) ist das weltweit einzige ständig tagende Verhandlungsforum für Fragen der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung. Die formal von den Vereinten Nationen unabhängige, faktisch jedoch eng mit diesen verbundene CD bildet gemeinsam mit dem 1. Ausschuss der VN-Generalversammlung und der VN-Abrüstungskommission (UNDC) das Instrumentarium des globalen Abrüstungs- und Rüstungskontrolldialogs. Die CD wurde 1979 – in Umsetzung der Beschlüsse der 1. VN-Sondergeneralversammlung von 1978 zu Abrüstungsfragen – begründet. Sie besteht in der derzeitigen Form seit 1983 (damals noch 40 Mitgliedstaaten, seit 1996 66 Mitgliedstaaten). Sie entscheidet selbst im Konsens über Mitgliedschaft, Tagesordnung, Arbeitsprogramm und Verfahrensfragen.

Die seit 1999 herrschende Blockade der CD setzte sich auch 2002 fort. Zuletzt war die CD 1998 in der Lage, sich in zwei Schritten auf Elemente eines Arbeitsprogramms zu einigen. Tief greifende Differenzen über die Behandlung der Themen Rüstungskontrolle im Weltraum, nukleare Abrüstung und Verhandlungen über ein Verbot der Produktion von Spaltmaterial für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper („Cut-Off“) verhinderten eine Einigung, da China die Aufnahme von „Cut-Off“-Verhandlungen weiterhin von der Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses zum Thema Rüstungskontrolle im Weltraum und der Aufnahme von Verhandlungen zur Stärkung bestehender wie auch zur Schaffung neuer Rechtsinstrumente in diesem Bereich abhängig macht.

Die Bundesregierung ist wie ihre Partner an einer möglichst raschen Überwindung der Stagnation in der Genfer Abrüstungskonferenz interessiert. Sie hat sich daher insbesondere während der deutschen CD-Präsidentschaft (24. Juni bis 17. August 2002) sowohl durch informelle Konsultationen als auch im Plenum der Konferenz dafür eingesetzt, eine Rückkehr der CD zur Substanzarbeit zu erreichen. Einen wichtigen inhaltlichen Impuls setzte in diesem Zusammenhang die deutsche Initiative zur Aufnahme von Beratungen über ein Verbot radiologischer Waffen, die durch jüngste Entwicklungen – Gefahr des Einsatzes von so genannten „schmutzigen Bomben“ durch Terroristen – neue Aktualität gewonnen haben.

## 2. Vereinte Nationen

### a) Generalversammlung und Erster Ausschuss

Die jährlich von September bis Dezember in New York tagende VN – Generalversammlung ist das weltweit zentrale Forum für Debatten über Abrüstung, Rüstungskontrolle und die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, das von allen Staaten genutzt wird, eigene Vorstellungen zu erläutern und für diese um Mehrheiten zu werben. Die Generalversammlung berät und beschließt jährlich etwa 50 Resolutionen zu diesen Themen, die zwar nicht völkerrechtlich bindend sind, jedoch politische und moralische Wirkungen entfalten.

Erarbeitet werden diese Resolutionen im 1. Ausschuss der Generalversammlung, der sich mit Fragen der internationalen Sicherheit und Abrüstung beschäftigt. Der 1. Ausschuss berücksichtigt dabei die Ergebnisse der Beratungen in der VN-Abrüstungskommission (United Nations Disarmament Commission, UNDC) und der zur VN-Familie gehörenden, formal jedoch unabhängigen Genfer Abrüstungskonferenz (CD), die beide der Generalversammlung berichten. Der 1. Ausschuss erlebt daher jedes Jahr intensive Debatten über strittige Fragen der internationalen Sicherheit, Abrüstung und Rüstungskontrolle. Ziel der Debatten ist es, eine möglichst große Mehrheit oder gar eine einvernehmliche Entscheidung für die von einzelnen Staaten oder Staatengruppen eingebrachten Resolutionen zu erreichen.

Im diesjährigen 1. Ausschuss der 57. VN-Generalversammlung traten die inhaltlichen Gegensätze zwischen den Ungebundenen einerseits und insbesondere den USA andererseits stärker zutage als noch im Jahr zuvor, als – unter dem unmittelbaren Eindruck der Ereignisse des 11. September – alle Delegationen um Vermeidung von Auseinandersetzungen bemüht waren.

Besonders deutlich wurden die Auffassungsunterschiede im Nuklearbereich. Die Unzufriedenheit vieler Staaten mit den mangelnden Fortschritten im Bereich der nuklearen Abrüstung zeigte sich insbesondere bei den beiden von der „New Agenda Coalition“ – NAC – (Irland, Schweden, Neuseeland, Mexiko, Brasilien, Südafrika und Ägypten) eingebrachten Resolutionen zur „nuklearen Abrüstung“ und zu „substrategischen Nuklearwaffen“. In beiden Resolutionen, die breite Zustimmung fanden, wurden von den Nuklearwaffenstaaten energisch konkrete Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung eingefordert. Deutschland hat in einer Stimmklärung die Umsetzung des im Jahre 2000 bei der Überprüfungskonferenz zum Nichtverbreitungsvertrag (NVV) beschlossenen Maßnahmenkatalogs in seiner Gesamtheit eingefordert. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die 2005 anstehende nächste NVV-Überprüfungskonferenz von besonderer Bedeutung.

Eine erfreuliche Entwicklung war im Bereich der Reduzierung der strategischen Waffen zu verzeichnen. Erstmals brachten die USA und Russland gemeinsam eine im Konsens angenommene Resolution ein, in der die Fortschritte des Moskauer Vertrages über die Reduzierung der strategischen Nuklearwaffen beider Seiten begrüßt wurden.

Aufgrund der aktuellen Bedrohungslage rückte das Thema der Verhinderung des Zugangs von Terroristen zu Massenvernichtungswaffen stärker in den Blickpunkt. Hierzu wurde erstmals eine, von Indien eingebrachte, Resolution im Konsens verabschiedet, in der die Bedeutung von Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung bei der Terrorismusbekämpfung herausgestrichen wurde.

Angesichts der Ereignisse in Nordkorea und dem Irak kommt dem Aspekt der Erfüllung eingegangener Verpflichtungen eine wichtige Bedeutung zu. In einer von den USA vorgelegten und im Konsens verabschiedeten Resolution bekräftigte der 1. Ausschuss diese Bedeutung.

Im Bereich der konventionellen Waffen und der vertrauensbildenden Maßnahmen hat Deutschland mit der Einbringung der Resolution „Friedenskonsolidierung durch praktische Abrüstungsmaßnahmen“, die mit einer Rekordmitteinbringerzahl von 113 Staaten im Konsens verabschiedet wurde, wieder einen zentralen Markstein gesetzt. Diese Resolution stellt ein Bindeglied zwischen friedenserhaltenden Maßnahmen und der Abrüstung dar. Im Zusammenhang mit dieser Resolution gibt es seit 1998 auf deutsche Anregung und Vorsitz innerhalb der Vereinten Nationen eine „Gruppe interessierter Staaten“, die es sich zur Aufgabe gesetzt hat, bei der Umsetzung praktischer Abrüstungsmaßnahmen in einer Nachkonfliktphase behilflich zu sein. Zu diesem Zwecke werden sowohl Projekte zur Beseitigung der unmittelbaren Bedrohung (Minenräumen, Entwaffnung, etc.) als auch zum Wiederaufbau gesellschaftlicher Strukturen nach Konflikten (Reintegration ehemaliger Kämpfer, Wiederaufbau sozialer Strukturen, etc.) gefördert. Deutschland ist in den Projekten in Albanien, Niger, und Sierra Leone der größte nationale Geber.

Im Zusammenhang mit der Förderung von vertrauensbildenden Maßnahmen durch mehr Transparenz im konventionellen Rüstungsbereich – insbesondere in den instabilen und krisengeschüttelten Regionen der Dritten Welt – bringt Deutschland zweijährlich die Resolution zum VN-Militärausgabenregister ein und fungiert als Miteinbringer bei der

Resolution zum VN-Waffenregister. Um eine größere Akzeptanz und eine echte Universalisierung dieser beiden Register zu erreichen hat Deutschland, zusammen mit Kanada, den Niederlanden und den Vereinten Nationen, im Jahre 2002 drei Regionalseminare in Südafrika, Westafrika und Lateinamerika veranstaltet, die auf große Resonanz stießen. In diesen Seminaren hat Deutschland eindringlich für die Teilnahme an diesen Registern geworben. Im Jahre 2003 sind weitere Seminare für die Regionen Zentralafrika und Südostasien/Pazifik geplant.

Der EU gelang es erneut, bei den meisten im 1. Ausschuss behandelten Themen Geschlossenheit zu beweisen. Die EU gab eine gemeinsame Eingangserklärung zur Abrüstungs-, Rüstungskontroll- und Nichtverbreitungspolitik ab und setzte mit gemeinsamen Stimmklärungen zu wichtigen Resolutionsthemen wie Trägermitteln, Atomteststoppabkommen, Terrorismusbekämpfung, Multilateralismus etc. wichtige Akzente. Bei 43 von 53 Resolutionen stimmte die EU einheitlich ab. Die vorhandenen Interessengegensätze in den Fragen der nuklearen Abrüstung insbesondere zwischen den Kernwaffenstaaten Frankreich und Großbritannien einerseits und den New-Agenda-Mitgliedern Irland und Schweden andererseits blieben jedoch bestehen.

#### **b) VN-Waffenregister**

Das VN-Waffenregister, beschlossen durch Resolution 46/36 L vom 6. Dezember 1991, sammelt seit 1992 Informationen über Ein- und Ausfuhren konventioneller Waffen, die die VN-Mitgliedstaaten zum 31. Mai eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr zur Verfügung stellen. Ziel des Registers ist eine verstärkte Vertrauensbildung durch mehr Transparenz im konventionellen Rüstungsbereich.

Ein- und Ausfuhren folgender Waffenkategorien sind zu melden: 1. Kampfpanzer, 2. gepanzerte Kampffahrzeuge, 3. großkalibrige Artilleriesysteme, 4. Kampfflugzeuge, 5. Angriffshubschrauber, 6. Kriegsschiffe sowie 7. Raketen und Raketenstartsysteme. Falls im Meldejahr keine Ein- und Ausfuhren stattgefunden haben, soll auch dies dem Register angezeigt werden. Die Staaten sind darüber hinaus aufgerufen, dem Register freiwillig Daten über nationale Waffenbestände und über Beschaffung aus nationaler Produktion in diesen sieben Kategorien sowie Informationen über ihre politischen Leitlinien, rechtlichen Bestimmungen und Verwaltungsabläufe für die Ein- und Ausfuhr von Waffen zu übermitteln.

Bis Ende 2002 hatten 126 Staaten Meldungen für das Jahr 2001 abgegeben. Der VN-Generalsekretär hat seinen Jahresbericht über das VN-Waffenregister für das Kalenderjahr 2001 (<http://disarmament.un.org/cab/register.html>) am 17. Juli 2002 veröffentlicht.

Mit 50 Meldungen ist die Beteiligung der (55) OSZE-Staaten relativ hoch, wenn auch, wie in den Vorjahren, unvollständig. Sie folgen damit weitgehend dem Beschluss des Forums für Sicherheitskooperation (FSK) vom 16. Juli 1997, in dem sie sich verpflichten, Meldungen zum VN-Waffenregister einzureichen und untereinander auszutauschen. Die Zahl der meldenden Staaten ist die höchste der vergangenen Jahre und entspricht mehr als der Hälfte aller VN-Mitgliedstaaten.

**Anzahl der Meldungen für die Meldejahre 1997, 1998, 1999, 2000 und 2001**

	<b>für 1997</b>	<b>für 1998</b>	<b>für 1999</b>	<b>für 2000</b>	<b>für 2001</b>
insgesamt	95	78	90	112	126
OSZE-Staaten	45	45	45	50	50
andere VN-Staaten	50	33	45	62	76

China hat jedoch erneut – getreu seiner Ankündigung aus 1998 – keine Daten übermittelt. Die Liga der arabischen Staaten fordert die Ausdehnung der Meldepflicht auf weitere Waffen, insbesondere Massenvernichtungswaffen, und hat sich daher bis auf Jordanien nicht beteiligt.

Die Bundesregierung wird sich weiterhin, in Kooperation mit den EU-Partnern und anderen befreundeten Staaten, für einen umfassenderen Teilnehmerkreis, regelmäßige Beteiligung der Staaten, eine qualitative Verbesserung der Meldeinhalte sowie für eine behutsame Ausweitung des Meldeinhalts einsetzen. Zur Förderung dieser Ziele hat Deutschland, zusammen mit den Niederlanden, Kanada und den Vereinten Nationen drei erfolgreich verlaufene Regionalseminare im südlichen Afrika, Westafrika und Lateinamerika organisiert. Im Jahr 2003 sind weitere Seminare für die Regionen Zentralafrika und Südostasien/Pazifik geplant.

**c) VN-Berichtssystem für Militärausgaben**

Grundlage für das VN-Berichtssystem für Militärausgaben ist die Resolution 35/142 B vom 12. Dezember 1980. Die Mitgliedstaaten sind aufgerufen, bis zum 30. April eines jeden Jahres auf einem standardisierten Formblatt die Ist-Zahlen der Militärausgaben des vergangenen Jahres zu berichten. Das Berichtssystem soll zur Vertrauensbildung beitragen und so eine Verminderung von Militärausgaben erleichtern.

**Anzahl der Meldungen zum Berichtssystem für Militärausgaben**

	<b>für 1999</b>	<b>für 2000</b>	<b>für 2001</b>
Berichte insgesamt	32	59	77
OSZE-Staaten	23	40	42
andere VN-Staaten	9	19	35

Der VN-Generalsekretär hat seinen Jahresbericht zum VN-Berichtssystem für Militärausgaben (<http://disarmament.un.org/cab/milex.html>) für das Kalenderjahr 2001 am 26. Juli 2002 veröffentlicht.

Mit 77 Berichten – davon 42 aus OSZE-Staaten – beteiligten sich im Vergleich zu den Vorjahren mehr Staaten am Meldewesen.

Das unterstreicht den politischen Willen einer wachsenden Zahl von Staaten, ihre Militärausgaben offen zu legen.

**d) VN-Abrüstungsstipendiatenprogramm**

Das seit 1980 bestehende VN-Stipendiatenprogramm zu Fragen der Abrüstung, der Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung richtet sich in erster Linie an junge Diplomaten aus Entwicklungs- und Schwellenländern und den Staaten Mittel- und Osteuropas, die in ihren Heimatländern im Rüstungskontroll- und sicherheitspolitischen Bereich eingesetzt sind oder eingesetzt werden sollen. Sie absolvieren ein ca. zweimonatiges, praxisorientiertes Stipendienprogramm der Abrüstungsabteilung der VN in Genf und New York mit Besuchen in Wien, Den Haag, Berlin und Tokio, Hiroshima und Nagasaki. Das Programm soll den Teilnehmern Fachkenntnisse für ihre berufliche Verwendung (Fachkenntnisse in Abrüstungs-, Rüstungskontroll- und Nichtverbreitungsfragen, Verhandlungstechniken, Verfassen von Resolutionen etc) vermitteln.

Deutschland hat das VN-Stipendiatenprogramm von Beginn an unterstützt und ist – neben Japan – das einzige Land, das die Stipendiaten jährlich zu sich einlädt. Der Aufenthalt in Deutschland wird vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung finanziert und gemeinsam mit dem Auswärtigen Amt organisiert. In diesem Jahr hat nach mehrjähriger Pause wieder ein Vertreter des Auswärtigen Amtes an dem Programm teilgenommen. Die Stipendiaten haben aufgrund ihrer zukünftigen Tätigkeiten in den Ministerien ihrer Heimatländer und in internationalen Organisationen eine wichtige Multiplikatorenfunktion. So sind derzeit fünf ehemalige „Fellows“ Botschafter ihrer Heimatländer bei der Genfer Abrüstungskonferenz. Dieses Programm bietet Deutschland somit Gelegenheit, diesen wichtigen Entscheidungsträgern unsere Auffassung zu Abrüstungs-, Rüstungskontroll- und Nichtverbreitungsfragen nahezubringen.

**VI. Konventionelle Rüstungskontrolle und Abrüstung im OSZE-Raum****1. Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag)**

Der am 19. November 1990 durch die Mitgliedstaaten der NATO und des Warschauer Pakts unterzeichnete „Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa“ (KSE) (<http://www.un.org>) formuliert folgende Hauptziele:

- Schaffung eines stabilen Gleichgewichts konventioneller Streitkräfte in Europa auf niedrigerem Niveau,
- Beseitigung der Fähigkeit, Überraschungsangriffe auszulösen und groß angelegte Offensivhandlungen in Europa einzuleiten.

Mit der weit reichenden Umsetzung der Vertragsbestimmungen durch die beiden Vertragsstaatengruppen sind diese Ziele erreicht worden.

Vor dem Hintergrund gravierender Veränderungen in der sicherheitspolitischen Landschaft Europas, wie der Auflösung des Warschauer Pakts, des Zerfalls der Sowjetunion, der Teilung der Tschechoslowakei und der ersten NATO-Erweiterung, wurden in den 90er-Jahren jedoch grundlegende Anpassungen des KSE-Vertrages erforderlich.

Mit dem Übereinkommen zur Anpassung des KSE-Vertrages, das am 19. November 1999 in Istanbul unterzeichnet wurde, konnte der Vertrag an die veränderten sicherheitspolitischen Bedingungen in Europa angepasst und unter Beibehaltung seiner Funktion als Garant konventioneller Stabilität und somit als ein Eckpfeiler der europäischen Sicherheit weiter ausgebaut werden.

Der angepasste KSE-Vertrag enthält bei Aufrechterhaltung der Hauptvertragsziele folgende wesentliche Elemente:

- ein abgestimmtes neues Regelwerk nationaler und territorialer Obergrenzen für die fünf vertragsbegrenzten Waffenkategorien<sup>1</sup> (vgl. hierzu Anhang, Tabelle 2), das darauf ausgerichtet ist, destabilisierende Streitkräftekonzentrationen durch einen oder mehrere Vertragsstaaten im gesamten Vertragsgebiet zu verhindern,
- ein erweitertes und verbessertes Informations- und Verifikationsregime,
- ein ausdrückliches Zustimmungsrecht bei der Streitkräftestationierung durch die betroffenen Aufnahmestaaten,
- eine neue Öffnungsklausel, die es allen OSZE-Staaten im geographischen Raum zwischen Atlantik und Ural, die noch nicht KSE-Vertragsstaaten sind, ermöglicht, dem Vertrag beizutreten, und die damit die Chance eröffnet, dass sich erstmals ein einheitliches, stabilisierendes Rüstungsbegrenzungssystem für konventionelle Streitkräfte über ganz Europa ausbreiten kann.

Das Anpassungsübereinkommen tritt erst in Kraft, wenn es die Vertragsstaaten ratifiziert haben und alle Ratifizierungsurkunden hinterlegt worden sind.

Die parallel verabschiedete „Schlussakte der Konferenz der Vertragsstaaten des Vertrags über Konventionelle Streitkräfte in Europa“ enthält zusätzliche Verpflichtungserklärungen einzelner Vertragsstaaten, die sowohl die weitere Absenkung bzw. den Verzicht auf künftige Erhöhung ihrer nationalen und territorialen Obergrenzen als auch Vereinbarungen zur Regelung zwischenstaatlicher Probleme, die vom KSE-Vertrag nicht erfasst werden, beinhalten. Prominentes Beispiel hierfür sind die bilateralen Vereinbarungen zum Abzug russischer Truppen aus Georgien und Moldau.

Das Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr (ZVBw) ist als zuständige militärische Dienststelle mit den Aufgaben der Implementierung von Rüstungskontrollabkommen beauftragt. Dazu gehören die detaillierte Auswertung von Informationsaustauschen, Einzelnotifikationen und anderer einschlägiger Informationen sowie das Verfolgen der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen durch ge-

zielte Inspektionen. Die Berichterstattung über die Ergebnisse schließt das Aufgabenpaket ab.

Wenngleich alle Vertragsstaaten kontinuierlich die Bedeutung des KSE-Vertrages für die Sicherheit und Stabilität Europas unterstreichen sowie den festen Willen zur Ratifikation bekräftigen, konnte das Anpassungsübereinkommen 2002 nicht in Kraft treten. Viele Vertragsstaaten haben erneut erklärt, dass die Ratifikation nur im Zusammenhang mit der vollen und verifizierbaren Einhaltung der vereinbarten Obergrenzen der konventionellen Waffen und Ausrüstungen und im Einklang mit der Erfüllung aller Verpflichtungen aus der Schlussakte möglich sein wird. Die Vertragsstaaten, die der NATO angehören, setzen zur Einleitung ihrer Ratifikationsverfahren vor allem voraus, dass Russland seinen eingegangenen Verpflichtungen in vollem Umfang nachkommt und insbesondere seine durch den Vertrag begrenzten Waffensysteme in der Flankenregion auf das im Anpassungsübereinkommen vereinbarte Niveau verringert. Diese vertragsrelevanten Vorbedingungen hat Russland inzwischen erfüllt. Unter Berücksichtigung der zu den Stichtagen 1. Juli 2002 und 1. Januar 2003 für die russische Flankenregion gemeldeten und hinreichend verifizierten Bestände kann festgestellt werden, dass Russland die vereinbarten Begrenzungen inzwischen in allen Waffenkategorien nicht nur einhält sondern deutlich unterschreitet (vgl. hierzu Anhang, Tabelle 4).

Der erwartete vollständige Abzug russischer Truppen aus Moldau (hier der Abzug von Munition) und eine bilaterale Vereinbarung über die zeitlich begrenzte Stationierung eines russischen Kontingents in Georgien haben sich jedoch weiter verzögert. Einige Staaten beharren aber auf der Erfüllung auch dieser nicht KSE-relevanten Verpflichtungen aus der Schlussakte von Istanbul durch Russland. Damit würde die Ratifikation des Anpassungsübereinkommens von der Lösung eher untergeordneter Fragen abhängig gemacht, und es bestünde die Gefahr, dass das Inkrafttreten des für die Sicherheit und Stabilität des gesamten europäischen Kontinents so elementaren Rüstungskontrollabkommens auf die lange Bank geschoben oder gar unmöglich wird.

Die Mehrzahl der Vertragsstaaten hat ihre vertraglichen Verpflichtungen zur Vorlage der Dokumente zum Informationsaustausch und der Einzelnotifikationen zum Jahresende vollständig und fristgerecht erfüllt. Die Auswertung der Dokumente zum Informationsaustausch bestätigt, dass alle Vertragsstaaten ihre Anteilshöchstgrenzen im Anwendungsgebiet einhalten. Der allgemeine Trend, militärisches Personal und durch den Vertrag begrenztes Gerät auch über die Reduzierungsverpflichtungen hinaus abzubauen, hält unvermindert an. Darüber hinaus halten alle Vertragsstaaten bereits jetzt ihre im Anpassungsübereinkommen vereinbarten nationalen Obergrenzen ein; die künftigen territorialen Obergrenzen werden bis auf wenige Ausnahmen ebenfalls unterschritten. Defizite sind lediglich bei einzelnen Nachbarstaaten der ehemaligen Sowjetunion festzustellen, in denen noch nicht alle Reduzierungsverpflichtungen bei Waffen und Waffensystemen, die nach der Auflösung der UdSSR und der Aufteilung der Schwarzmeerflotte übernommen worden waren, erfüllt wurden. Russland ist demgegenüber seinen Verpflichtungen zur Zerstörung von 14 500 konventionellen Waffen ostwärts des Urals annähernd vollständig nachgekommen.

<sup>1</sup> Kategorien: Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriesysteme, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber

Zur gezielten Verifikation gemeldeter Daten wurden durch das ZVBw im Berichtszeitraum insgesamt 14 KSE-Inspektionen in militärischen Einrichtungen anderer Vertragsstaaten durchgeführt (vgl. hierzu Anhang, Tabelle 3). Inspektionen erfolgen inzwischen regelmäßig auch in multinationaler Zusammensetzung. Damit werden Effizienz und Transparenz der Verifikation erhöht. Insgesamt waren 26 Inspektoren sowohl der Bündnis- als auch der Kooperationspartner bei deutschen Inspektionen im Ausland beteiligt. Demgegenüber nahmen 33 deutsche Inspektoren an Inspektionen anderer Staaten im Ausland teil. Bei den im Berichtszeitraum erfolgten 23 Inspektionen deutscher Truppenteile konnte erneut der Nachweis der vertragskonformen Umsetzung der Verpflichtungen durch die Bundesrepublik Deutschland erbracht werden.

Ein Seminar des ZVBw zum angepassten KSE-Vertrag für OSZE-Staaten, die nach Inkrafttreten des Anpassungsübereinkommens beitreten können, gab 15 Staaten Gelegenheit, sich über Inhalte und Implementierung des angepassten KSE-Vertrages zu informieren und die Implikationen eines künftigen Beitritts zu erörtern.

Während des gesamten Berichtszeitraums hat die Bundesregierung die bewährte bi- und multinationale Zusammenarbeit bei der Vertragsimplementierung fortgesetzt. Neben der gezielten Unterstützung anderer Vertragsstaaten wurden im Verifikationskoordinierungsausschuss der NATO Verifikationsmaßnahmen mit den Bündnispartnern abgestimmt, die Zusammenarbeit in der KSE-Datenverarbeitung fortgeführt sowie KSE-Seminare und Lehrgänge an der NATO-Schule SHAPE Oberammergau beschickt und deren Durchführung personell und materiell maßgeblich unterstützt.

Deutschland hat damit im Jahr 2002 seine aktive Rolle bei der Implementierung und weiteren Ausgestaltung des KSE-Vertrages erneut bekräftigt.

## 2. Wiener Dokument

Das Wiener Dokument 1999 der Verhandlungen über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen (Wiener Dokument 1999/WD99) ist die umfassendste, im gesamten OSZE Raum gültige Vereinbarung zur Regelung militärischer Aspekte von Vertrauen und Sicherheit. Auch unter den Bedingungen des erweiterten Spektrums möglicher Risiken, wie z. B. internationaler Terrorismus, illegaler Drogen- und Waffentransfer oder Umweltzerstörung, hat es nicht an Wirksamkeit verloren, sondern durch die intensive Kooperation der Teilnehmerstaaten auf militärischem Gebiet noch an Bedeutung gewonnen.

Die Vereinbarungen des WD 99 zum Austausch von Informationen über die Streitkräfte, die Daten von Hauptwaffensystemen, die Verteidigungsplanung – einschließlich der Haushaltsplanung – sowie Planungen militärischer Aktivitäten wurden durch die überwiegende Zahl der Teilnehmerstaaten eingehalten. Lediglich bei einigen Ländern Zentralasiens sind noch kleinere Defizite vorhanden.

Über das OSZE-Kommunikationsnetz konnten auch im Berichtsjahr zuverlässig Notifikationen zwischen den Teilnehmerstaaten übermittelt werden.

Die multinationale Verifikation (mit Beteiligung von Inspektoren aus anderen OSZE-Teilnehmerstaaten) hat sich weiterhin bewährt. Ihr Anteil an der Gesamtzahl der durch-

geführten Verifikationsmaßnahmen blieb auch im Berichtsjahr auf dem hohen Niveau des Vorjahres.

Die Zahl der militärischen Kontakte (vgl. hierzu Anhang, Tabelle 5) ging erwartungsgemäß zurück, da im Jahr 2002 ein neuer 5-Jahresplanungszeitraum begonnen hat. Die Erfahrung zeigt, dass Teilnehmerstaaten anfangs Zurückhaltung üben und erst zur Mitte der Planungsperiode aktiver an dem Programm teilnehmen.

Im Unterschied zum Vorjahr fanden 2002 wieder militärische Aktivitäten in Größenordnungen (Schwellenwerten) statt, die nach den Bestimmungen des WD 99 der vorherigen Ankündigung bzw. Beobachtung unterliegen (vgl. hierzu Anhang, Tabelle 6).

Die mit deutscher Beteiligung durchgeführten Verifikationsmaßnahmen führten ausnahmslos zu dem Ergebnis, dass alle OSZE-Staaten ernsthaft bemüht sind, die Bestimmungen des WD 99 zu erfüllen. Es wurden keine Verstöße festgestellt. Dadurch konnte auch das über Jahre entwickelte Vertrauen weiter ausgebaut werden. Die stärkere Einbindung der transkaukasischen und zentralasiatischen Staaten hat die Fähigkeit zur Umsetzung des WD-Regimes in diesen Regionen weiter gefördert (vgl. hierzu Anhang, Tabelle 7).

Die Bedeutung des 1999 in das WD eingeführten Kapitels zu „Regionalen Maßnahmen“ wird durch den Abschluss neuer bi- und multilateraler Abkommen in Ost- und Südosteuropa sowie im Ostseeraum erneut unterstrichen. Insbesondere die Vereinbarungen über zusätzliche Inspektions- und Überprüfungsquoten und abgesenkte Schwellen für militärische Aktivitäten haben zu deutlicher Vertiefung der militärischen Vertrauensbildung in diesen geographischen Räumen beigetragen. Die Tendenz zur Regionalisierung ergänzender praktischer Verifikation setzt sich fort. Dies ermöglicht es vor allem kleineren Staaten, unter Aufwendung begrenzter Mittel, aktiv am Prozess der Vertrauensbildung teilzunehmen.

Deutschland hat auch im Jahre 2002 die Bemühungen anderer OSZE-Teilnehmerstaaten zur Implementierung von Rüstungskontrollmaßnahmen durch Erfahrungsaustausch, Expertentreffen, organisatorische oder technische Unterstützung sowie die Ausbildung von Verifikationspersonal aktiv unterstützt. Vor dem Hintergrund der positiven Erfahrungen mit der Implementierung des WD 99 verfolgt Deutschland darüber hinaus weiterhin das Ziel, die Vertrauensbildung auf militärischem Gebiet auch zwischen Staaten außerhalb des OSZE-Raumes zu fördern.

## 3. Vertrag über den Offenen Himmel (OH-Vertrag/„Open Skies“)

Der „Vertrag über den Offenen Himmel“ ist am 1. Januar 2002, knapp zehn Jahre nach seiner Unterzeichnung, in Kraft getreten. Er erlaubt den derzeit 29 Mitgliedstaaten gegenseitige ungehinderte Beobachtungsflüge mit technischen Aufklärungsmitteln im Anwendungsgebiet von „Vancouver bis Wladiwostok“. Der Vertrag ist das weitreichendste Abkommen auf dem Gebiet der Vertrauens- und Sicherheitsbildung, das sowohl die Transparenz erhöht als auch zur Konfliktprävention und Krisenbewältigung beitragen kann. Zudem ist es geeignet, mit der Überwachung anderer Rüstungskontrollvereinbarungen die Stabilität und Sicherheit deutlich zu verbessern.

Der Vertrag ist offen für neue Mitglieder. In der Wiener „Beratungskommission Offener Himmel“ („Open Skies Consultative Commission“, OSCC) werden sowohl vertrags- und verfahrenstechnische Detailfragen zur Vorbereitung und Durchführung von Beobachtungsflügen als auch die Quotenverteilung erörtert. Dazu wurden drei informelle Arbeitsgruppen eingerichtet. Deutschland führt in der Arbeitsgruppe „Zertifizierung“ den Vorsitz.

Deutschland besitzt seit dem Verlust seines OH-Flugzeugs im Jahr 1997 keine eigene Luftbeobachtungsplattform mehr, beteiligt sich jedoch nach einem Regierungsbeschluss weiterhin aktiv an der Ausgestaltung des OH-Vertrages. Im September 2002 wurde eine deutsch-schwedische Kooperation auf technischem Gebiet ins Leben gerufen. Schweden wird ein geeignetes Flugzeug bereitstellen, Deutschland liefert die erforderliche Sensorik. Langfristig strebt Deutschland an, diese Kooperation um andere europäische Staaten zu erweitern.

Das Zentrum für Verifikation der Bundeswehr (ZVBw) hat 2002 sechs Beobachtungs- und Testflüge mit gemieteten OH-Flugzeugen durchgeführt und die Flüge anderer Vertragsstaaten über Deutschland mit seinem Personal begleitet.

#### 4. Aktivitäten im OSZE-Forum für Sicherheitskooperation (FSK)

Das vom KSZE-Gipfel in Helsinki 1992 eingesetzte OSZE-Forum für Sicherheitskooperation (FSK) hat sich auch 2002 als wichtiges Dialog- und Verhandlungsforum für OSZE-weite und regionale Rüstungskontrollvereinbarungen erwiesen. Grundlage seiner Tätigkeit ist der auf dem OSZE-Gipfel in Lissabon 1996 verabschiedete Rahmen für Rüstungskontrolle, in dem Prinzipien, Ziele und Methoden der OSZE-Rüstungskontrolle festgeschrieben sind. Die ebenfalls in Lissabon beschlossene Agenda des FSK gab der Arbeit des Forums neue Impulse und förderte die Diskussion im FSK in den folgenden Bereichen:

- Verbesserung der Implementierung bestehender Rüstungskontrollabkommen,
- Vernetzung bestehender Rüstungskontrollabkommen,
- Verbesserung der Anwendung des OSZE-Verhaltenskodexes zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit,
- Weiterentwicklung und Prüfung neuer, über das Wiener Dokument hinausgehender Vertrauens- und Sicherheitsbildender Maßnahmen (VSBM),
- Förderung der Diskussion regionaler Sicherheits- und Vertrauensbildung,
- Unterstützung regionaler Initiativen im Bereich der regionalen Rüstungskontrolle und Vertrauensbildung außerhalb des OSZE-Raums, z. B. im südlichen Mittelmeerraum.

Der Bukarester Ministerrat 2001 beschloss eine engere Verzahnung der sicherheitspolitischen Arbeit von Ständigem Rat und FSK durch die zusätzliche Möglichkeit der Beauftragung des FSK durch den Ständigen Rat.

2002 befasste sich das OSZE-Forum für Sicherheitskooperation (FSK) schwerpunktmäßig mit folgenden Aktivitäten:

- Das FSK setzte die strukturellen Bukarester Ministerratsbeschlüsse um. Der FSK-Vorsitz wurde von einem auf vier Monate verlängert, wodurch die Effektivität und Kontinuität der Arbeit des FSK gesteigert werden konnte. Gemäß diesen Beschlüssen wurde auch die Zusammenarbeit zwischen dem FSK und dem Ständigen Rat intensiviert.
- Die Arbeiten an der Umsetzung des Dokuments über Kleinwaffen und leichte Waffen (Small Arms and Light Weapons (SALW)) wurden fortgeführt u. a. durch ein Seminar, bei dem die Verbesserung des Informationsaustauschs vereinbart wurde. Das OSZE-Forum für Sicherheitskooperation fasste einen Beschluss zur Ausarbeitung eines Handbuchs bester Gepflogenheiten („Best Practices Handbook“) zur bisherigen Umsetzung des Dokuments bis März 2003.
- Das OSZE-Forum für Sicherheitskooperation (FSK) analysierte die Umsetzung zentraler OSZE-Dokumente als Beitrag zur Terrorismusbekämpfung und veranstaltete ein Expertentreffen zu politisch-militärischen Aspekten der Terrorismusbekämpfung.
- Das FSK führte die 3. Überprüfungskonferenz zum Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit (September 2002) durch und leistete damit einen weiteren Beitrag zur verbesserten Umsetzung dieses für die Sicherheit und Stabilität im inner- wie zwischenstaatlichen Bereich zentralen Dokuments (vgl. hierzu auch Punkt 6.).

Die Arbeit des FSK erfuhr im Vorfeld zum OSZE-Ministerrat 6./7. Dezember 2002 in Porto durch den zunehmenden Stellenwert der Debatte zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit innerhalb der OSZE eine deutliche Intensivierung. Die politisch-militärische Dimension wird in den Beschlüssen und Erklärungen des Ministerrats Porto zur Terrorismusbekämpfung, der Entwicklung einer OSZE-Strategie zu Risiken für Sicherheit und Stabilität im 21. Jahrhundert, einer jährlichen Sicherheits-Überprüfungskonferenz, sowie der Überprüfung der friedenserhaltenden („Peace-Keeping“) Fähigkeiten der OSZE direkt angesprochen. Hierbei dürfte insbesondere der Beitrag des OSZE-Forum für Sicherheitskooperation zur Formulierung der OSZE-Strategie für das 21. Jahrhundert zu einer Neuausrichtung der Arbeit aber auch zu einer Stärkung der Rolle des FSK innerhalb der OSZE führen.

#### 5. OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit

Der OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit ist seit dem 1. Januar 1995 in Kraft. In ihm haben sich die OSZE-Teilnehmerstaaten zum ersten Mal auf verbindliche Regeln für den Einsatz von Streitkräften nach innen und nach außen und insbesondere für die demokratische Kontrolle von Streitkräften verpflichtet. Er geht mit seiner umfassenden und auf Rechtsstaatlichkeit abhebenden Zielsetzung über die engere politisch-militärische Dimension der OSZE hinaus und ist das einzige OSZE-Dokument, das innerstaatliche Normen schafft. Somit verbindet der Verhaltenskodex die Sicherheits- mit der Menschlichen Dimension des OSZE-Acquis. Sein Hauptimplentierungsinstrument ist der jährliche Informationsaustausch sowie regelmäßige Überprüfungskonferenzen.

Die Implementierung des Verhaltenskodex hat – gemessen an der Zahl der Mitgliedstaaten, die am jährlichen Informationsaustausch zum Verhaltenskodex teilnehmen – im Berichtszeitraum zugenommen.

Die 3. Überprüfungskonferenz zum Verhaltenskodex im September 2002 unterstrich erneut den bedeutenden Beitrag des Verhaltenskodex zu Sicherheit und Stabilität im innerwie zwischenstaatlichen Bereich und verbesserte das Bewusstsein für seine Implementierung.

Erörtert wurde auch der Beitrag des Verhaltenskodexes zur Terrorismusbekämpfung. Es konnte Konsens zur Erweiterung derjenigen Fragen im Informationsaustausch erzielt werden, die Anti-Terrorismus-Maßnahmen betreffen. Die Frage des Zusammenwirkens militärischer und ziviler Sicherheitskräfte (Militär, Paramilitär, Polizei) bei der Terrorismusbekämpfung wurde mit unserer aktiven Unterstützung im Informationsaustausch verankert.

Die bei der Überprüfungskonferenz durch Deutschland eingebrachte Initiative zur Weiterentwicklung des Verhaltenskodexes mit Blick auf innerstaatliche Konflikte und die Zusammenarbeit ziviler und militärischer Sicherheitskräfte bei internationalen Einsätzen wird von Deutschland trotz erheblicher Widerstände weiterverfolgt.

Die Bundesregierung hat die praktische Umsetzung des Verhaltenskodexes aktiv gefördert und u. a. Seminare zum Verhaltenskodex in der Kaukasus-Region und Zentralasien finanziell und personell unterstützt. Des Weiteren wurden bilaterale Ausbildungsmaßnahmen zur demokratischen Kontrolle der Streitkräfte in acht Transformationsländern durchgeführt.

## 6. Regionale Rüstungskontrolle im ehemaligen Jugoslawien

Das Dayton-Friedensabkommen (DFA) vom 21. November 1995 enthält in seinem Annex 1-B („Regionale Stabilisierung“) vier rüstungskontrollpolitische Verhandlungsstränge:

- zwischen den Konfliktparteien in Bosnien und Herzegowina (Zentralregierung, Föderation Bosnien und Herzegowina, Republika Srpska): Verhandlungen über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen (Artikel II);
- zwischen allen fünf Vertragsparteien (zusätzlich also Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien-Montenegro) und Kroatien) Verhandlungen über die Begrenzung schwerer Waffensysteme entsprechend den fünf Kategorien des KSE-Vertrages (Artikel IV);
- zwischen allen Vertragsparteien: Verhandlungen über Begrenzungen militärischen Personals;
- zwischen allen Vertragsparteien und (nicht genannten) Nachbarstaaten: Verhandlungen zur Schaffung eines „regionalen Gleichgewichts in und um das ehemalige Jugoslawien“ unter der Ägide des OSZE-Forums für Sicherheitskooperation (Artikel V).

Das in diesem Annex enthaltene vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen-(VSBM)- und Rüstungskontrollregime zur „Regionalen Stabilisierung“ wurde seit 1995 insgesamt erfolgreich implementiert. Es gibt insbesondere erkennbare Fortschritte bei der Umsetzung von Artikel II

und Artikel IV, bei deren Implementierung der OSZE durch das DFA eine führende Rolle zugewiesen wurde. Nach dem Beitritt der Bundesrepublik Jugoslawien zur OSZE Ende 2000 und dem Inkrafttreten des „Abschließenden Dokuments“ zu Artikel V Anhangs 1-A des „Dayton-Friedensabkommens“ (DFA) zum 1.1.2002 haben sich die Rahmenbedingungen für die regionale Rüstungskontrolle in der Region weiter gebessert. Ziel bleibt die Reduzierung der militärischen Potenziale in der Region (strukturelle Nichtangriffsfähigkeit).

### Vertrauensbildung innerhalb Bosnien-Herzegowinas

Grundlage: Dayton-Friedensabkommen (DFA) Anhang 1-B, Artikel II „vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen (VSBM) in Bosnien-Herzegowina (BIH)

Parteien: Gesamtstaat Bosnien-Herzegowina, Entitäten „Föderation Bosnien und Herzegowina“ und „Republika Srpska“

Das „Wiener Übereinkommen“ vom 26. Januar 1996 zur Umsetzung der Vorgaben des Artikel II regelt die Vertrauensbildung zwischen den beiden Entitäten „Föderation Bosnien und Herzegowina“ und „Republika Srpska“ und sieht dafür VSBM ähnlich dem Wiener Dokument vor, ergänzt um Inspektionen von Waffenfabriken. Es weist der OSZE eine führende Rolle bei Verifikation und Streitvermittlung zu. Ein Persönlicher Beauftragter des OSZE-Vorsitzes für Artikel II und IV des DFA ist, unterstützt durch einen Verifikationskoordinator, für die Verifikation beider Übereinkommen verantwortlich; sie wird politisch durch die sechs Kontaktgruppenstaaten begleitet. Das Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr (ZVBW) leistet mit Unterstützung des Auswärtigen Amtes personelle und materielle Implementierungshilfe für den Verifikationskoordinator sowie bei Inspektionen vor Ort.

2002 waren weitere Fortschritte bei der Implementierung zu erkennen. Die VSBM zwischen den Streitkräften der Teilrepubliken („Entitäten“) wurden professioneller und planmäßiger durchgeführt als in den Vorjahren, auch die Qualität des im Dezember 2001 durchgeführten Informationsaustausches verbesserte sich dank exakterer Informationen. Auch das Konzept der zivilen Kontrolle der beiden Entitäts-Streitkräfte in BIH ist inzwischen unstrittig. Probleme bestehen weiter durch die nicht länger tragbare Dominanz der Verteidigungshaushalte und die noch unzureichende Schaffung gesamtstaatlicher Institutionen im militärischen und sicherheitspolitischen Bereich (Fehlen von „Unified Command and Control“).

### Abrüstung im Verhältnis BR Jugoslawien/Kroatien/ Bosnien-Herzegowina sowie innerhalb von Bosnien und Herzegowina im Verhältnis Föderation Bosnien und Herzegowina/Republika Srpska

Grundlage: Dayton-Friedensabkommen Anhang 1-B, Artikel IV „Maßnahmen für Subregionale Rüstungskontrolle“

Parteien: Bundesrepublik Jugoslawien, Kroatien, Gesamtstaat Bosnien-Herzegowina, Entitäten „Föderation Bosnien und Herzegowina“ und „Republika Srpska“

Das „Florenzer Übereinkommen“ vom 14. Juni 1996 zur Umsetzung der Vorgaben des Artikel IV ist ein wichtiges rüstungskontrollpolitisches Element zur Sicherstellung der

strukturellen Nichtangriffsfähigkeit der ehemaligen Konfliktparteien. Es legt Obergrenzen fest für 5 Waffenkategorien ähnlich jenen des KSE-Vertrags (Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artillerie, Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber), wobei bei allen Waffenkategorien der Aufteilungsschlüssel Bundesrepublik Jugoslawien, Kroatien, Gesamtstaat Bosnien-Herzegowina = 5:2:2 gilt, innerhalb des Gesamtstaates Bosnien-Herzegowina wird im Verhältnis „Föderation Bosnien und Herzegowina“ und „Republika Srpska“ 2:1 aufgeteilt. Die Truppenstärken der Parteien wurden durch einseitig erklärte freiwillige Höchstgrenzen begrenzt. Das Übereinkommen enthält auch Regelungen zu einem umfassenden jährlichen Informationsaustausch über Waffen und Truppenstärken. Daneben sieht es ein strenges Verifikationsregime unter Beteiligung des Persönlichen Beauftragten des OSZE-Vorsitzes für Artikel II und IV des DFA und von Drittstaaten bei der Implementierung vor. Die rüstungskontrollpolitischen Kernforderungen sind erfüllt, da die Obergrenzen bei Waffen und Personal eingehalten werden und die vorgeschriebenen Reduzierungen der Waffenbestände abgeschlossen sind. Die Bundesregierung unterstützt auch die Implementierung dieses Übereinkommens personell und materiell.

Das „Florenzer Übereinkommen“ wurde im Berichtszeitraum weiterhin erfolgreich umgesetzt. Wie beim „Wiener Übereinkommen“ sind auch hier insgesamt aufgrund wachsender Erfahrung und größerer Selbständigkeit der Parteien stetige qualitative Verbesserungen bei Inspektionen und im jährlichen Informationsaustausch zu verzeichnen. Probleme bereiten weiterhin die relativ großen formal zulässigen „Ausnahmebestände“ zahlenmäßig beschränkter Waffenkategorien, die einige Vertragsparteien noch unterhalten. Faktisch reduzieren sich jedoch aufgrund fehlender Haushaltsmittel sowohl Truppenstärken wie auch Waffenbestände bei allen Vertragsparteien, in Jugoslawien und Kroatien zudem im Zuge der Streitkräftereform. Daneben wird die vollständige Umsetzung des Übereinkommens durch die weiterhin fehlende Fähigkeit des Gesamtstaates Bosnien-Herzegowina behindert, seine Inspektionsverpflichtungen vollständig wahrzunehmen.

Die Bundesregierung hat sich auch 2002 zusammen mit westlichen Kontaktgruppenstaaten um eine einvernehmliche Reduzierung der aufgrund von Ausnahmeregelungen nicht anzurechnenden Waffensysteme und eine weitere Verringerung der regulären Obergrenzen bemüht. Bei einigen Ausnahmetatbeständen konnten seit Februar 2002 Fortschritte erzielt werden, die Hoffnung auf eine umfassende Lösung nähren.

### Regionale Stabilisierung

Grundlage: Dayton-Friedensabkommen Anhang 1-B, Artikel V „Regionale Rüstungskontrolle“

Teilnehmerstaaten: Jugoslawien, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Slowenien, Albanien, Österreich, Bulgarien, Ungarn, Rumänien, Griechenland, USA, Deutschland, Großbritannien, Frankreich, Italien, Russland, Türkei, Spanien, Niederlande

Im Juli 2001 wurden die Verhandlungen zu einem Instrument regionaler Stabilisierung nach Artikel V des Anhangs 1-B des DFA durch Verabschiedung eines politisch verbindlichen „Abschließenden Dokuments“ abgeschlos-

sen; seit 1. Januar 2002 ist es in Kraft. Auch wenn das ursprüngliche Ziel eines ausdifferenzierten regionalen Rüstungskontrollabkommens am Widerstand einiger Staaten scheiterte, eröffnet das „Abschließende Dokument“ jedoch intensivierten regionalen/grenznahen „vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen (VSBM) zwischen allen Staaten der Balkanregion und benachbarten Staaten den Weg, allerdings nur auf freiwilliger Basis. Eine Kommission aus Vertretern der Teilnehmerstaaten soll die Umsetzung der freiwilligen Maßnahmen überprüfen und das OSZE-Forum für Sicherheitskooperation (FSK) und den Ständigen Rat der OSZE über ihre Aktivitäten informieren. In enger Zusammenarbeit mit dem Arbeitstisch III (Sicherheit) des Stabilitätspaktes für Südosteuropa soll sie zudem helfen, den regionalen sicherheitspolitischen Dialog zu intensivieren.

Die Kommission trat unter albanischem Vorsitz im Oktober 2002 zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen. Dabei konnte unter den 20 Teilnehmerstaaten weitgehende Einigkeit über deren Verfahrensregeln erzielt werden.

Die Bundesregierung hat den albanischem Vorsitz der Kommission 2002 aktiv bei der Erarbeitung der Verfahrensregeln unterstützt. Sie beabsichtigt, die Umsetzung des „Abschließenden Dokuments“ durch die Staaten der Region aktiv zu fördern, v. a. unter Einbeziehung des von Deutschland initiierten und finanzierten regionalen Verifikationsunterstützungszentrums RACVIAC.

## VII. Abrüstung bestimmter konventioneller Waffen

### 1. Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen

Bei den Kleinwaffen<sup>2</sup> und leichten Waffen<sup>3</sup> sowie den dazu gehörenden Munitionen und Sprengstoffen handelt es sich um Waffensysteme, die ursprünglich nach militärischen Anforderungen für den Einsatz als Kriegswaffe hergestellt oder umgebaut sind und dem militärischen Einsatz vorbehalten sein sollen. Sie sind aber auch von Zivilisten problemlos und preiswert zu erwerben und infolgedessen in Krisengebieten weitgehend unkontrollierbar auch außerhalb regulärer Streitkräfte verbreitet. Sie sind auch von Kindern leicht zu handhaben, hochwirksam und beeinträchtigen häufig noch lange nach Beendigung des Konflikts die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung. Kleinwaffen und leichten Waffen sind in den letzten Jahrzehnten weit mehr Menschen zum Opfer gefallen als anderen Waffenarten zusammen.

<sup>2</sup> Kleinwaffen sind im weitesten Sinne Kriegswaffen, die für die Verwendung durch den einzelnen Angehörigen der Streit- oder Sicherheitskräfte gedacht sind. Dazu gehören Revolver und Selbstlade pistolen, Gewehre und Karabiner, Maschinenpistolen, Sturmgewehre und leichte Maschinengewehre.

<sup>3</sup> Leichte Waffen sind Kriegswaffen, die für die Verwendung durch mehrere als Mannschaft zusammenarbeitende Angehörige der Streit- oder Sicherheitskräfte gedacht sind. Sie umfassen schwere Maschinengewehre, leichte, unter dem Lauf angebrachte sowie schwere Granatenabschussgeräte, tragbare Flugabwehrkanonen, Leichtgeschütze, tragbare Abschußgeräte für Panzerabwehrraketen und -raketen systeme, tragbare Abschussgeräte für Flugabwehrraketensysteme und Mörser mit einem Kaliber von unter 100 mm

Vor diesem Hintergrund verstärkt sich weltweit die Erkenntnis, dass militärische Kleinwaffen und leichte Waffen („small arms and light weapons“, SALW) Gegenstand wirksamer Rüstungskontrolle sein müssen.

Die im Berichtszeitraum nachhaltigsten Entwicklungen fanden in den VN, in der EU und in der OSZE statt.

Am 20. September 2002 veröffentlichte der VN-Generalsekretär seinen Bericht über Kleinwaffen und leichte Waffen, der in zwölf Empfehlungen mündet. So sollten künftig Mandate für friedensbewahrende und -schaffende Maßnahmen von vornherein Handlungsleitlinien zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten sowie zur Einsammlung und Vernichtung von Kleinwaffen und leichten Waffen enthalten. Zur kompetenten Behandlung dieser Thematik schlägt er ferner die Einrichtung eines Beratungsdienstes für Kleinwaffen und leichte Waffen („Small Arms Advisory Service“, SAAS) im Rahmen der VN-Hauptabteilung für Abrüstungsangelegenheiten vor.

Am 8. Mai 2002 wurde in Belgrad die Zentralstelle Südosteuropa für die Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen („South Eastern Europe Clearinghouse for the Control of Small Arms and Light Weapons“, SEESAC) als gemeinsames Projekt des VN-Entwicklungsprogramms und des Stabilitätspakts Südosteuropa eingeweiht. Ihr Ziel ist es, die Staaten in Südosteuropa bei der Implementierung des „Plans zur Bekämpfung der Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen“ zu unterstützen.

Im Rahmen der EU wurde die auf eine Initiative der Bundesregierung aus dem Jahre 1998 zurückgehende Gemeinsame Aktion 1999/34/GASP zu Kleinwaffen durch die Gemeinsame Aktion 2002/589/GASP um Munition für Kleinwaffen erweitert und ersetzt. Die Gemeinsame Aktion bildet die Grundlage für das fortgesetzte Engagement der EU in Kleinwaffen-Abrüstungsprojekten in vielen Drittstaaten (z. B. in Albanien, Kambodscha und Südosteuropa<sup>4</sup>).

Da das Problem der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen in zunehmendem Maße Konflikte prägt, haben sich die EU und die USA darauf verständigt, ihre am 17. Dezember 1999 beschlossenen Gemeinsamen Grundsätze für Kleinwaffen und leichte Waffen jüngsten Entwicklungen anzupassen. Mit einer die Neufassung der Grundsätze politisch annehmenden Gemeinsamen Erklärung beider Seiten wird für Mitte des Jahres 2003 gerechnet.

Dem sich an der Gemeinsamen Aktion von 1999 orientierenden OSZE-Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen vom 24. November 2000 kommt aufgrund seiner weit reichenden Ansprüche und der innovativen Mitarbeit der Teilnehmerstaaten der OSZE Pilotcharakter für die Umsetzung und Weiterentwicklung des VN-Aktionsprogramms zu.

<sup>4</sup> Beschluss des Rates 2002/842/GASP vom 21. Oktober 2002 zur Durchführung der Gemeinsamen Aktion 2002/589/GASP betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Handfeuerwaffen und leichten Waffen in Südosteuropa

Deutschland ist auf vielen Ebenen aktiv, um zur nachhaltigen Lösung des Problems der Kleinwaffen und leichten Waffen in den VN, in der EU und in der OSZE beizutragen.

Deutschland brachte erneut die im Konsens angenommene Resolution der VN-Generalversammlung 57/81 „Consolidation of Peace through Practical Disarmament Measures“ („Stärkung des Friedens durch praktische Abrüstungsmaßnahmen“) ein. Auf sie stützt sich die Gruppe Interessierter Staaten (vgl. hierzu oben Kapitel V.2.a)) bei der Auswahl friedensstärkender Vorhaben. Im Bereich der Kleinwaffen hat Deutschland dabei Projekte in Niger und Sierra Leone gefördert.

Die von der Bundesregierung miteingebrachte und ebenfalls im Konsens angenommene Resolution der VN-Generalversammlung 57/72 „The Illicit Trade of Small Arms and Light Weapons in All its Aspects“ („Illegaler Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Gesichtspunkten“) sieht u. a. die Einberufung der 1. Zweijährigen Staatenkonferenz der Vereinten Nationen über sämtliche Gesichtspunkte des unrechtmäßigen Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen in New York vom 7. bis 11. Juli 2003 vor. Sie trägt mit dazu bei, neue Initiativen – beispielsweise in der Frage der rücksichtslosen Ausbeutung von mit Kleinwaffen ausgerüsteten Kindern als Krieger in verschiedenen Konflikten – zu entwickeln.

In Umsetzung der Gemeinsamen Aktionen hat die EU seit 1999 bis einschließlich 3. Quartal 2002 über 5,5 Mio. Euro für Projekte zur Einsammlung und Vernichtung von Kleinwaffen aufgewandt. Der deutsche Mitfinanzierungsanteil hierbei beträgt 25 %. Die wichtigsten Maßnahmen galten Kambodscha und Albanien.

Die Bundesregierung hat 2002 national Kleinwaffenprojekte am Horn von Afrika, in Angola und Kambodscha unterstützt. Im OSZE-Raum hat sie die Umsetzung der Prinzipien des OSZE-Dokuments über Kleinwaffen und leichte Waffen namentlich im Kaukasus, in Zentralasien und auf dem Balkan insbesondere durch Maßnahmen gefördert, die dem illegalen Handel mit diesen Waffen durch integrierte Grenzkontrollkonzepte vorbeugen.

Die Bundeswehr zerstörte über 97 000 Kleinwaffen aus ihren Beständen und leistete damit, wie bereits in den vergangenen Jahren, einen signifikanten Beitrag zu der Zielsetzung der Bundesregierung, global zu der Verringerung der Zahl der vorhandenen Kleinwaffen beizutragen.

Als erster OSZE-Teilnehmerstaat hat Deutschland seine nationale Meldung 2002 zum OSZE-Dokument für Kleinwaffen und leichte Waffen im Internet vollständig veröffentlicht<sup>5</sup> und damit einen praktischen Beitrag zu Offenheit und Nachprüfbarkeit seiner Kleinwaffenpolitik geleistet. Unserem Beispiel haben sich mittlerweile eine Reihe anderer OSZE-Teilnehmerstaaten angeschlossen.

Im Rahmen der Umsetzung des OSZE-Kleinwaffendokuments wurde im Jahr 2002 mit der Erarbeitung von Handbüchern bester Gepflogenheiten („Best Practices Guide“) begonnen. Deutschland hat dabei die Erstellung eines Kapitels über die Definition von Überschusskennzahlen übernommen und arbeitet – gemeinsam mit Norwegen – an einem Kapitel

<sup>5</sup> [http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/infoservice/download/pdf/friedenspolitik/abruestung/kleinw\\_2002.pdf](http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/infoservice/download/pdf/friedenspolitik/abruestung/kleinw_2002.pdf)

über die nationale Kontrolle von Waffenvermittlungstätigkeiten. Mit diesen Handbüchern wird den OSZE-Teilnehmerstaaten im Jahr 2003 eine international abgestimmte, praxisorientierte Handlungsempfehlung für die gesamte Bandbreite der Kleinwaffenthematik zur Verfügung stehen.

Auf der 1. Zweijährigen Staatenkonferenz der Vereinten Nationen über sämtliche Gesichtspunkte des unrechtmäßigen Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen in New York vom 7. bis 11. Juli 2003 wird es darauf ankommen, dass die mit dem im Jahre 2001 verabschiedeten Aktionsprogramm eingeleiteten Schritte auf dem Weg zu einer weltweiten wirksamen Kontrolle militärischer Kleinwaffen und leichten Waffen in spürbare Fortschritte münden. Hierzu zählen rechtlich verbindliche Vereinbarungen über die Einführung einer Pflicht zur Kennzeichnung aller Kleinwaffen und leichten Waffen und die Regelung von Waffenvermittlungsgeschäften („brokering“). Die in dem Aktionsprogramm vorhandenen Ansätze zur Exportkontrolle sowie zum Abbau von Überschusswaffen werden ebenso zu beraten sein wie die Fortführung, Unterstützung und Ausweitung regionaler Bemühungen mit dem Ziel eine weltweiten Zusammenarbeit in den genannten Fragen. Von der Praxis der Durchführung einschlägiger Dokumente der EU und der OSZE können hierbei international nachhaltige Impulse ausgehen.

## 2. Verbot von Antipersonenminen

Das Ottawa-Übereinkommen<sup>6</sup> ist das zentrale Vertragswerk zur weltweiten Ächtung von Antipersonenminen (APM) und seit seinem Inkrafttreten am 1. März 1999 ein Meilenstein des humanitären Völkerrechts. Seine wichtigsten Bestimmungen sehen vor:

- ein umfassendes,<sup>7</sup> unbedingtes, weil von Ausnahme- oder Übergangsvorschriften freies Verbot von Herstellung, Einsatz, Transfer, Lagerung aller Arten von Antipersonenminen;
- die Verpflichtung zur Zerstörung bestehender Bestände innerhalb von vier Jahren;
- die Verpflichtung zur Räumung verlegter Antipersonenminen innerhalb von zehn Jahren, wobei diese Frist im Einzelfall durch Beschluss der Vertragsstaatenkonferenz verlängert werden kann;
- die Verpflichtung zur Zusammenarbeit bei der Minenräumung und der Opferfürsorge im Rahmen des Möglichen (auch aufseiten der begünstigten Staaten);
- ein glaubwürdiges Verifikationsregime.

Die Durchführung des Ottawa-Übereinkommens ist insgesamt ein Erfolg. Ende 2002 hatten es insgesamt 146 Staaten gezeichnet; 130 Staaten hatten es ratifiziert. Bedauerlich bleibt, dass wichtige Staaten wie China, Russland, Indien, Pakistan und die USA weiterhin dem Übereinkommen nicht beitreten wollen. Ihr Beitritt wäre für seine angestrebte weltweite Geltung besonders wichtig.

<sup>6</sup> Übereinkommen vom 18. September 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung

<sup>7</sup> Das Regelungsmerkmal des umfassenden Verbots von APM stellt den wesentlichen Unterschied zu den minenbezogenen Regelungen des nachfolgend in Abschnitt 3 zu behandelnden VN-Waffenübereinkommens und dessen Geänderten Protokolls II dar.

Der Export von Antipersonenminen ist praktisch zum Erliegen gekommen. Die Zahl der Herstellerländer hat sich mit 14 (bei Verhandlungsbeginn waren es noch 54) verstetigt. Zu Ende des Jahres 2002 hatten 35 Staaten, darunter die Bundesrepublik Deutschland, ihre Bestände vollständig zerstört. Die Zahl der Minenopfer ist deutlich gesunken.

Vorrangige Ziele Deutschlands und seiner EU-Partner sind die weltweite Geltung des Ottawa-Übereinkommens und seine konsequente Umsetzung. Die 4. Vertragsstaatenkonferenz des Ottawa-Übereinkommens vom 16. bis 20. September 2002 in Genf zog eine im Ergebnis positive Bilanz der Durchführung des Übereinkommens, nicht zuletzt im Bereich vollzogener und kurz vor der Vollendung stehender Bestandsvernichtungen. Der Zugewinn für das humanitäre Völkerrecht wird von niemandem bestritten.

Zugleich greift zunehmend die Erkenntnis Platz, dass von einer Universalisierung noch nicht wirklich gesprochen werden kann, solange Staaten wie die USA, Russland, China, Indien oder Pakistan dem Übereinkommen noch nicht beigetreten sind. Dasselbe gilt für Staaten, die das Übereinkommen zwar gezeichnet haben, seine Ratifizierung jedoch – angesichts der finanziellen Folgen aus den Verpflichtungen zu Bestandsvernichtung und Minenräumung oder vorgeblich fortgesetzter militärischer Notwendigkeiten zur vorübergehenden Weiternutzung von Antipersonenminen – zurückhalten. Es wird zu den Aufgaben der im Jahre 2004 stattfindenden 1. Überprüfungskonferenz des Ottawa-Übereinkommens gehören, mögliche Lösungen zur Überwindung dieser Hindernisse einer wirklich globalen Vertragsanwendung zu finden.

Neben ihrem Einsatz für die weltweite Ächtung der Antipersonenminen leistete die Bundesregierung verstärkte Hilfe bei der Minen- und Kampfmittelräumung. Dazu wurden (seit 1993) bisher ca. 95 Mio. Euro in 31 verschiedenen Ländern aufgewendet. Im Jahr 2002 stellte die Bundesregierung für bilaterale Projekte insgesamt 20,4 Mio. Euro, bereit. Die konkrete Räumung von Minen und Kampfmitteln steht im Vordergrund, darüber hinaus geht es um die Aufklärung der Bevölkerung, die Ausbildung lokaler Minenräumer, den Aufbau nationaler Strukturen zur Minenräumung, die technische Ausrüstung sowie um Maßnahmen der Opferfürsorge.

Durch die im Rahmen des Stabilitätspakts für Südosteuropa bereitgestellten Mittel wurde ein verstärktes Engagement auf dem Balkan in den besonders betroffenen Ländern Bosnien, Kroatien, Jugoslawien (Kosovo) und Albanien möglich.

Ein wichtiges Ziel der Bundesregierung bei diesen Vorhaben ist die Förderung moderner, an die Landesverhältnisse angepasster Minenräumverfahren. (vgl. hierzu den Dokumentenanhang).

## 3. VN-Waffenübereinkommen

Das am 2. Dezember 1983 in Kraft getretene VN-Waffenübereinkommen<sup>8</sup> vom 10. Oktober 1980 hat zum Ziel, den Einsatz bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßiges Leiden verursachen oder unterschiedslos wir-

<sup>8</sup> Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßiges Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können

ken können, in erklärten Kriegen und anderen – grenzüberschreitenden und internen – bewaffneten Konflikten zu verbieten oder zu beschränken. Sein Ausgangspunkt sind die völkerrechtlichen Grundregeln, wonach an Konflikten beteiligte Parteien kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel der Kriegführung haben und beim Einsatz bestimmter konventioneller Waffen humanitäre Aspekte berücksichtigen müssen.

Das Übereinkommen besteht derzeit aus dem Rahmenvertrag und vier diesen Rahmen ausfüllenden Protokollen (Protokoll I über nicht entdeckbare Splitter, Protokoll II über Minen, Sprengfallen und andere Vorrichtungen, Protokoll III über Brandwaffen sowie Protokoll IV über blind machende Laserwaffen).

Die Bundesrepublik Deutschland ist Vertragspartei des VN-Waffenübereinkommens und sämtlicher zu ihm gehörender Protokolle. Regelmäßige Überprüfungskonferenzen sorgen für eine durch die verstärkte Berücksichtigung humanitärer Belange und neue Waffen erforderliche Weiterentwicklung des Übereinkommens und der Protokolle.

Explosive Kampfmittelrückstände und Munition, die von militärischen Verbänden zurückgelassen wurde, stellen – wie u. a. die Beispiele Kosovo und Afghanistan zeigen – eine erhebliche und oft heimtückische unmittelbare Gefährdung für die Zivilbevölkerung dar und hemmen Wiederaufbauanstrengungen beträchtlich. Auf der Vertragsstaatenkonferenz des VN-Waffenübereinkommens am 12. und 13. Dezember 2002 in Genf gelang es vor diesem Hintergrund und auf der Grundlage einjähriger Vorarbeiten, ein Verhandlungsmandat für die Ausarbeitung einer völkerrechtlichen Regelung dieses Problembereichs in Form eines neuen Protokolls zu vereinbaren. Dieses wird von einer Expertengruppe erarbeitet. Der von Deutschland und anderen europäischen Partnern geforderte vorbeugende waffenspezifische Ansatz einer Entwicklung von Verlässlichkeitsrichtwerten für Submunition (z. B. im Fall der Streubomben) bleibt außerhalb des Protokollmandats Gegenstand weiterer technischer Beratungen.

Weitere Beratungen in einer Expertengruppe vorbehalten sind sowohl die von uns miteingebrachte Forderung eines Verbots nicht aufspürbarer Antifahrzeugminen und fernverlegter Antifahrzeugminen ohne Wirkzeitbegrenzung als auch der Gesichtspunkt der Einführung eines auf das gesamte Übereinkommen (und nicht nur, wie derzeit, auf das Geänderte Protokoll II) anwendbaren Vertragserfüllungsmechanismus. Die Bundesregierung wird sich weiter für eine Berücksichtigung humanitärer Forderungen in der Frage der Antifahrzeugminen einsetzen. Ein praktisches Beispiel hierfür ist unsere Initiative zu empfindlichen Zündmechanismen bei Antifahrzeugminen. Dieser Ansatz wird gegenwärtig nicht nur von EU-Partnern, sondern von einer Vielzahl weiterer Staaten weltweit unterstützt.

Die Vertragsstaatenkonferenz des Geänderten Protokolls II zum VN-Waffenübereinkommen (des so genannten Minenprotokolls) bestätigte am 11. Dezember 2002 in Genf, dass dem Minenprotokoll auch nach Inkrafttreten des Ottawa-Übereinkommens eine fortgesetzt wichtige Rolle zukomme, da es

- Regelungen für Landminenarten enthält, die vom Ottawa-Übereinkommen nicht erfasst werden,

- Staaten einbezieht, die das Ottawa-Übereinkommen bisher nicht gezeichnet haben und
- eine weltweite Informationsgewinnung durch den Austausch nationaler Jahresberichte fördert.

Zur Verstärkung des letztgenannten Gesichtspunkts beschloss die Vertragsstaatenkonferenz eine die Auswertung erleichternde Formatierung der Meldungen.

In der ersten Jahreshälfte 2003 wird Deutschland das Gesetzgebungsverfahren zur innerstaatlichen Umsetzung der am 21. Dezember 2003 beschlossenen Änderung von Artikel 1 des VN-Waffenübereinkommens, mit der dieses auch auf interne bewaffnete Konflikte anzuwenden ist, einleiten.

Deutschland hat es ferner übernommen, die Rückmeldungen der Vertragsstaaten auf unsere Initiative zu empfindlichen Zündmechanismen bei Antifahrzeugminen auszuwerten und die Erkenntnisse in einem Abschlussbericht zu beschreiben. Dieser wird neben der erstmals zu leistenden Bestandsaufnahme zur Entwicklung bester Gepflogenheiten beitragen, über die humanitäre Forderungen in der Phase vor einer möglichen völkerrechtlichen Regelung berücksichtigt werden.

## VIII. Unterstützung der Bemühungen um regionale Rüstungskontrolle

### 1. Mittelmeerraum/Naher Osten

Die aufgrund der am 28. November 1995 verabschiedeten Erklärung von Barcelona vorgesehene Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen der EU und den südlichen Mittelmeeranrainern umfasst auch Fragen der Sicherheit und Vertrauensbildung. Sie kann den Nahost-Friedensprozess nicht ersetzen, sondern nur ergänzen und mit langfristiger Zielsetzung auf ein stabileres politisches, wirtschaftliches und soziales Umfeld im Mittelmeerraum hinwirken. Auf dem Europäischen Rat in Feira hatten sich die Staats- und Regierungschefs der EU am 19./20. Juni 2000 auf eine Gemeinsame Mittelmeerstrategie der EU geeinigt. Diese bekräftigt den Bestand des Barcelona-Prozesses und entwickelt die Euro-Mediterrane Partnerschaft weiter.

Die in Fortführung des Barcelona-Prozesses begonnene Ausarbeitung einer EUROMED-Charta zu Sicherheit und Stabilität konnte aufgrund der anhaltend schwierigen außenpolitischen Bedingungen bisher nicht wieder belebt werden.

Auch 2002 waren vertrauens- und sicherheitsbildende Aspekte ein wichtiger Bestandteil der Mittelmeerpolitik der EU. Der Dialog der EU mit den zwölf Mittelmeerpartnern wurde 2002 trotz der anhaltenden Krise des Nahost-Friedensprozesses fortgeführt.

Die 5. EUROMED-Außenministerkonferenz in Valencia (April 2002) bekräftigte die Notwendigkeit der Stärkung des Barcelona-Prozesses und verabschiedete den Valencia-Aktionsplan, der vorsieht, den politischen Dialog zwischen den Partnern, einschließlich Fragen der Verteidigung, die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus sowie die Ausarbeitung vertrauensbildender Maßnahmen zu intensivieren.

Der OSZE-Dialog mit den Kooperationspartnern im Mittelraum wurde mit deutscher Teilnahme fortgesetzt.

## 2. Asien

### a) ASEAN Regional Forum (ARF)

Dem ASEAN Regional Forum (ARF) gehören die zehn ASEAN-Staaten (Indonesien, Malaysia, Thailand, Singapur, Philippinen, Brunei, Vietnam, Myanmar, Laos, Kambodscha) sowie Papua-Neuguinea als Beobachter und die zwölf ASEAN-Dialogpartner (EU, USA, China, Russland, Japan, Indien, Kanada, Australien, Neuseeland, Südkorea, Mongolei sowie seit Juli 2000 auch Nordkorea) an.

Das ARF ist das einzige sicherheitspolitische Dialogforum in der Region Asien-Pazifik. Es befasst sich mit aktuellen Sicherheitsfragen, der Entwicklung von vertrauensbildenden Maßnahmen (VBMs) und seit 11. September auch mit der Terrorbekämpfung. Entscheidungen werden im Konsens getroffen. Die höchste Ebene ist das jährliche Treffen der Außenminister (zuletzt am 31. Juli 2002 in Brunei).

Die Hauptarbeit findet in der „Intersessional Group“ zu vertrauensbildenden Maßnahmen (ISG), die zweimal im Jahr zwischen den Ministertreffen tagt, statt. Als vertrauensbildende Maßnahmen/Transparenzmaßnahmen sind im ARF bisher ein jährlich von den Mitgliedern vorzulegender Bericht zu nationalen Verteidigungsfragen, die Erstellung eines Registers von Experten für gute Dienste bzw. stille Diplomatie sowie ein Konzept zur Präventiven Diplomatie vereinbart worden.

Die institutionelle Weiterentwicklung, die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen sowie der Schritt von der Förderung vertrauensbildender Maßnahmen hin zu präventiver Diplomatie und Konfliktlösungsmechanismen konnten bisher aufgrund der unterschiedlichen Haltungen zwischen den Mitgliedstaaten nur bedingt vorangebracht werden.

Die Bundesregierung hat auch 2002 die EU in ihrem Bemühen unterstützt, die Arbeiten des ARF aktiv zu fördern und somit einen Beitrag zur Stärkung der regionalen Sicherheitskooperation zu leisten. Die EU hat ihre Mitwirkung im ARF durch Beiträge in den Bereichen Informationsaustausch, Vertrauensbildung und präventive Diplomatie weiter verstärkt. Besondere Anliegen umfassen die Universalisierung der Übereinkommen über Massenvernichtungswaffen und Antipersonenminen, des VN-Registers über konventionelle Waffen sowie die Implementierung des VN-Aktionsplanes zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Kleinwaffen und leichten Kriegswaffen in allen Aspekten. Daneben befürwortet die Bundesregierung eine Verstärkung der Kontakte zwischen dem ARF und anderen Regionalorganisationen, insbesondere der OSZE.

### b) Shanghai Organisation für Zusammenarbeit („Shanghai Cooperation Organization“, SCO)

Der Shanghai Organisation für Zusammenarbeit (SCO), die im Juni 2001 auf dem Shanghai-Gipfel aus der bisherigen Zusammenarbeit der „Shanghai Fünf“ entstand, gehören Russland, China und die zentralasiatischen Staaten Kasachstan, Kirgisien, Tadschikistan und Usbekistan an. Dem ursprünglichen Ziel der regionalen Sicherheit durch Grenzregulierung, Truppenreduzierung und militärische vertrauensbildende Maßnahmen (gemeinsame Übungen, Erfahrungsaustausch, Konsultationen der Verteidigungsminister) wurden seit 1996 weitere Zielsetzungen hinzugefügt, wie Bekämpfung von Terrorismus und grenzüberschreitender Kriminalität, aber auch wirtschaftliche und infrastrukturelle Zusammenarbeit. In Bischkek wurde 2001 ein Antiterroris-

muszentrum eingerichtet und im Januar 2002 ein Krisenreaktionsmechanismus beschlossen. Im Rahmen des Außenministertreffens der Mitgliedstaaten im November 2002 wurde die Einrichtung des SCO-Sekretariats in Peking und des Antiterrorismuszentrums bis zum Gipfel 2003 angeordnet sowie die Möglichkeit der Teilnahme von Gästen in begrenztem Umfang eingeräumt.

Deutschland setzte sich 2002 im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Stärkung und Ausweitung der Ansätze zu Vertrauens- und Sicherheitsbildenden Maßnahmen im Rahmen der SCO und die Beibehaltung der OSZE-Standards für Zentralasien ein.

## 3. Afrika

Deutschland pflegt zusammen mit der EU eine enge Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union (AU), der „Economic Community of West African States“ (ECOWAS), der „South African Development Community“ (SADC) sowie der ostafrikanischen Regionalorganisation „Intergovernmental Authority for Development“ (IGAD), u. a. im Bereich der regionalen Sicherheitskooperation und des Abbaus destabilisierender Anhäufungen von Kleinwaffen und der Bekämpfung ihres illegalen Handels.

Diese Zusammenarbeit konnte 2002 intensiviert werden. Deutschland hat die Ausarbeitung des im Rahmen des G8-Gipfels in Kananaskis verabschiedeten G8-Afrika-Aktionsplans maßgeblich mitgestaltet und an der Gestaltung des Kapitels zu Frieden und Sicherheit mitgewirkt. Der G8-Afrika-Aktionsplan, der neben der Entwicklung des Sicherheitssektors in Afrika Kapitel zu guter Regierungsführung, wirtschaftlicher Entwicklung, Schuldennachlass, Ausbildung, HIV/AIDS und landwirtschaftliche Produktion enthält, soll durch seine Umsetzung die Initiative „New Partnership for Africa's Development“ (NEPAD) mit konkreten Projekten unterstützen und die Bemühungen der afrikanischen Staaten in allen diesen Bereichen flankieren helfen.

In Weiterführung der bisherigen Zusammenarbeit mit ECOWAS, SADC, IGAD und der AU hat sich Deutschland zur Umsetzung des G8-Afrika-Aktionsplanes 2002 schwerpunktmäßig für die Förderung des Sicherheitssektors, friedenserhaltenden Fähigkeiten und der Vertrauensbildung auf regionaler Ebene in diesen Regionalorganisationen eingesetzt und wird dieses Engagement 2003 fortführen.

Einen weiteren Schwerpunkt bildete der Einsatz für den Abbau destabilisierender Anhäufungen von Kleinwaffen und für die Bekämpfung ihres illegalen Handels in Afrika. Deutschland wird seine Anstrengungen in diesem Bereich fortführen u. a. durch Zusammenarbeit mit den afrikanischen Regionalorganisationen.

## IX. Entwicklung der Streitkräftepotenziale in ausgewählten Ländern

### 1. NATO-Mitgliedstaaten

#### Deutschland

Gemäß der Koalitionsvereinbarung vom 16. Oktober 2002 wird die Bundesregierung die umfassende Reform der Bundeswehr fortsetzen und – wo erforderlich – konsequent weiterentwickeln. Das erklärte Ziel ist dabei, Auftrag, Fähigkeiten, Ausrüstung und die der Bundeswehr zur Verfügung stehenden Ressourcen in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen.

Die Bundeswehr hat nach wie vor einen substanziellen Beitrag zur Aufgabenerfüllung in NATO und EU sowie zur internationalen Friedenssicherung in Afghanistan, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien und im Kosovo zu leisten. Dabei sind die sicherheitspolitischen Entwicklungen und Entscheidungen, wie zum Beispiel die Ereignisse des 11. September 2001 und die Ergebnisse des Gipfeltreffens der Staats- und Regierungschefs in Prag, sowie die Herausforderungen der Einsätze der Bundeswehr, besonders zu berücksichtigen.

Gleichzeitig muss den finanzpolitischen Rahmenbedingungen angemessen Rechnung getragen werden. Der Weg von mehr Wirtschaftlichkeit und Effizienz in der Bundeswehr einschließlich der Zusammenarbeit mit der Wirtschaft wird fortgesetzt, wo immer dies militärisch vertretbar und sinnvoll ist.

Grundlage für diese Überprüfung sind aktualisierte verteidigungspolitische Vorgaben, die als „Verteidigungspolitische Richtlinien“ im Frühjahr 2003 erlassen werden. Die sicherheitspolitische Lage und die absehbaren Entwicklungen erfordern und ermöglichen dabei Veränderungen bei der Gewichtung der Aufgaben der Bundeswehr. Die wahrscheinlichsten Einsätze, nämlich diejenigen im Rahmen der Konfliktverhütung und Krisenbewältigung, werden bei begrenzten Ressourcen konsequent Rolle und Ausstattung der Bundeswehr bestimmen. Die Realität der Einsätze der Bundeswehr wird sich in Fähigkeiten, Ausrüstung und Strukturen der Streitkräfte niederschlagen.

Im Rahmen dieser Vorgaben werden Handlungsoptionen entwickelt und dem Bundesminister zum Frühjahr des Jahres 2003 zur Entscheidung vorgelegt. Die Schwerpunkte bei der Modernisierung von Ausrüstung und Material liegen weiterhin auf dem individuellen und gemeinsamen Schutz des Einsatzpersonals, der weltweiten Aufklärungsfähigkeit und strategischen Verlegbarkeit, sowie der Interoperabilität und Leistungsfähigkeit der Informations- und Kommunikationssysteme.

### Frankreich

Die im Programmgesetz 1997 bis 2002 anvisierten Maßnahmen zur Professionalisierung und Modernisierung der Streitkräfte wurden bei weiterer Umfangsreduzierung im Wesentlichen umgesetzt. Schwerpunkt wird zukünftig der Aufbau einer Einsatzreserve sein, die gut ausgebildet, schnell verfügbar und vollständig in die Streitkräfte integriert ist. Die Kommandostruktur wird weiter gestrafft. Das Programmgesetz 2003 bis 2008 sieht eine Erhöhung der Investitionen zur Steigerung der Einsatzfähigkeiten sowie eine Erhöhung des Personalumfangs vor, die sich insbesondere bei der den Streitkräften unterstellten Gendarmerie zur Stärkung der Inneren Sicherheit auswirken wird. Weitere Umstrukturierungen sind zu erwarten.

### Großbritannien

Die Reformen des 1999 beschlossenen „Strategic Defence Review“ (SDR) wurden weitgehend umgesetzt (Einrichtung u. a. des „Permanent Joint Headquarter“, der „Joint Rapid Reaction Forces“, des Verbands „Joint Force 2000“ sowie der „Defence Logistic Organisation“). Das Ende Juli 2002 vorgelegte „Neue Kapitel“ zur „Strategic Defence Review“ in Form eines Weißbuches ist Ausfluss einer Neubewertung der Einsatzoptionen im Kampf gegen den Internationalen

Terrorismus. In Umsetzung der Strukturentscheidungen des SDR verfügt das Heer noch über zwei Mechanisierte Divisionen. Ziel ist es, zwei der insgesamt sechs Brigaden in einem hohen Bereitschaftsstand so zu halten, dass ein erster Gefechtsverband pro Brigade in 5 bis 7 Tagen und die beiden Brigaden in Kriegsstärke innerhalb von 30 Tagen verfügbar sind. Im Rahmen von Einsätzen in Kriegs- und Krisengebieten liegt der Schwerpunkt erkennbar auf einer Strategie des „early in and early out“.

### Türkei

Die Streitkräfte der Türkei befinden sich unverändert in einer Übergangsphase. Die politische und militär-strategische Entwicklung der letzten Jahre zwingt die Türkei zu Anpassungen ihrer Militärstrategie. Als sicher gilt, dass das noch gültige Konzept der Vorverteidigung modifiziert wird.

Mit der angekündigten Neustrukturierung der türkischen Streitkräfte soll das Heer kleiner, beweglicher, feuerkräftiger, schneller über weite Strecken verlegbar und flexibel führbar werden. Beschlossen ist die Beteiligung am „Joint Strike Fighter Programm“ als Ersatz für die F-16-Kampflugzeuge. Die Marineführung verfolgt die Ambition, die Seestreitkräfte von einer Küstenmarine zu einer hochseefähigen Marine zu entwickeln.

### USA

Als Reaktion auf die Bedrohung durch den internationalen Terrorismus haben die USA weitreichende konzeptionelle Konsequenzen gezogen. Am 11. Dezember 2002 veröffentlichte das Weiße Haus die „Nationale Strategie zur Bekämpfung von Massenvernichtungswaffen“, die eine explizite Drohung mit dem Einsatz aller zur Verfügung stehenden Mittel auf einen Angriff mit Massenvernichtungswaffen enthält und unter eng definierten Bedingungen auch präventive Einsatzoptionen einschließt. Diese Strategie ist als umfassender Gesamtansatz konzipiert, in dem die verschiedenen Elemente „Counterproliferation“ (aktive Operationen gegen Proliferatoren und zum Einsatz von Massenvernichtungswaffen bereite Staaten und Akteure), „Nonproliferation“ (Stärkung der vorhandenen Rüstungs- und Exportkontrollregime) und „Consequence Management“ (vorbeugende Schutzmaßnahmen auf einen eventuellen Anschlag) nahtlos ineinander greifen sollen.

Die USA setzen in Zukunft verstärkt auf hochmoderne, flexible, dislozierbare, zur Interoperabilität taugliche und durchhaltefähige Truppenteile. Sämtliche Einzelteile („Warriors“, „Sensors“, „Weapons“, „Platforms“ etc.) sollen in einem neu zu schaffenden „FORCENET“ integriert werden. Die US-Streitkräfte setzen zu einem technologischen Quantensprung mit leichten, mobilen und digitalisierten Truppenteilen an, die über modernste Ausrüstung (Unbemannte Luft- und Landaufklärungsvehikel, lasergelenkte Munition, Handwaffen mit thermischem Suchbild, elektromagnetische Kanonen etc.) verfügen. Mittel- bis langfristige Planungen sehen die Einführung von ca. 1 750 „Joint Strike Fighter“ und bereits bis Ende 2004 der ersten 20 neuen Kampfflugzeuge vom Typ F-22 Raptor als Nachfolgemuster für die F-15 vor. Im defensiven Bereich werden insbesondere die Fähigkeiten zur „Theatre Air and Missile Defence“ und „Homeland Defence“ erweitert. Angestrebt wird, unter den Bedingungen

der Kriegsführung im Informationszeitalter, weltweit jeden Gegner im gesamten Einsatzspektrum zu dominieren.

Von der bisherigen Forderung, zwei größere Konflikte gleichzeitig zu bewältigen, ist die USA abgerückt. Diese extrem ressourcenintensive Forderung war vor dem Hintergrund der ohnehin hohen weltweiten Präsenz der US-Streitkräfte und den Erfahrungen aus dem Balkan-Engagement einer immer deutlicheren Kritik ausgesetzt.

Die laufende Überprüfung und Reform des „Unified Command Plan“ betrifft derzeit nur die Verschiebung der Verantwortungsbereiche. Wesentliche Änderungen betreffen die Neu-Aufstel-

lung des US NORTHCOM („Northern Command“) und die Zusammenlegung des US SPACECOM („Space Command“) mit dem US STRATCOM („Strategic Command“). Die vollständige Trennung der US-nationalen Kommandostrukturen von integrierten/alliierten Strukturen und damit das Herstellen eigenständiger nationaler militärischer Handlungsfähigkeit der USA ist hierbei ein wesentliches Ziel.

Die kontinuierliche, personelle Verkleinerung des Umfangs der US-Luftstreitkräfte ist im Jahr 2002 erstmalig seit 1986 wieder unterbrochen worden. Die Zahl der Zeit- und Berufssoldaten ist leicht angestiegen.

### Übersicht NATO-Mitgliedstaaten

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2002		Gesamt 2002		Gesamt 2001
Deutschland	Land-SK	199.402	290.600	300.559	a.) Wehrform: Wehrpflicht b.) Zielstärke: 285.000
	Luft-SK	65.803			
	See-SK	25.395			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2002		Gesamt 2002		Gesamt 2001
Belgien	Land-SK	15.300	23.750	42.500	a.) Wehrform: Freiwilligen-SK b.) Zielstärke: 39.500 (bis 2015)
	Luft-SK	6.700			
	See-SK	1.750			
	Andere <sup>9</sup>	16.750			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2002		Gesamt 2002		Gesamt 2001
Dänemark	Land-SK	~13.000	21.000	21.400	a.) Wehrform: Wehrpflicht b.) Zielstärke: 22.000
	Luft-SK	4.000			
	See-SK	4.000			
	Andere <sup>10</sup>	100			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2002		Gesamt 2002		Gesamt 2001
Frankreich	Land-SK	137.000	244.900	296.000	a.) Wehrform: Freiwilligen-SK b.) Zielstärke: 352.700 (bis 2015). Erhöhung des Personalumfangs bei der Gendarmerie (den Streitkräften unterstellt)
	Luft-SK	63.600			
	See-SK	44.300			
	Andere <sup>11</sup>	110.100			

<sup>9</sup> ZentralMilDienste, SanWesen

<sup>10</sup> ZentralMilDienste

<sup>11</sup> Gendarmerie, ZentralMilDienste

## noch Übersicht NATO-Mitgliedstaaten

Land	Personalstärken				Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2002		Gesamt 2002	Gesamt 2001	
Griechenland	Land-SK	125.000	180.500	171.000	a.) Wehrform: Wehrpflicht
	Luft-SK	33.000			
	See-SK	22.500			

Land	Personalstärken				Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2002		Gesamt 2002	Gesamt 2001	
Großbritannien	Land-SK	116.100	206.400	211.000	a.) Wehrform: Freiwilligen-SK b.) Zielstärke: 221.000 unterschritten
	Luft-SK	48.000			
	See-SK	42.300			
	Andere <sup>12</sup>	5.300			

Land	Personalstärken				Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2002		Gesamt 2002	Gesamt 2001	
Italien	Land-SK	162.000	254.600	255.700	a.) Wehrform: Wehrpflicht b.) Zielstärke: 190.000 (bis 2006)
	Luft-SK	54.000			
	See-SK	38.600			
	Andere <sup>13</sup>	1.400			

Land	Personalstärken				Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2002		Gesamt 2002	Gesamt 2001	
Kanada	Land-SK	20.200	43.700	56.800	a.) Wehrform: Freiwilligen-SK
	Luft-SK	13.500			
	See-SK	10.000			
	Andere <sup>13</sup>	16.800			

Land	Personalstärken				Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2002		Gesamt 2002	Gesamt 2001	
Luxemburg	Land-SK	800	800	850	a.) Wehrform: Freiwilligen-SK b.) Zielstärke: 1.400 (ohne Zieljahr)

<sup>12</sup> ZentralMilDienste<sup>13</sup> ZentralMilDienste, SanWesen

## noch Übersicht NATO-Mitgliedstaaten

Land	Personalstärken				Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2002		Gesamt 2002	Gesamt 2001	
Niederlande	Land-SK	21.400	42.100	55.000	a.) Wehrform: Freiwilligen-SK b.) Zielstärke: 46.850 (bis 2006)
	Luft-SK	9.000			
	See-SK	11.700			
	Andere <sup>14</sup>	8.900			

Land	Personalstärken				Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2002		Gesamt 2002	Gesamt 2001	
Norwegen	Land-SK	10.900	20.600	24.600	a.) Wehrform: Wehrpflicht b.) Zielstärke: 20.000 (bis 2005 – nahezu erreicht)
	Luft-SK	4.200			
	See-SK	5.500			
	Andere <sup>15</sup>	1.800			

Land	Personalstärken				Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2002		Gesamt 2002	Gesamt 2001	
Polen	Land-SK	87.000	135.800 <sup>16</sup>	184.000	a.) Wehrform: Wehrpflicht b.) Zielstärke: 150.000 (bis 2006)
	Luft-SK	34.000			
	See-SK	14.800			

Land	Personalstärken				Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2002		Gesamt 2002	Gesamt 2001	
Portugal	Land-SK	25.100	43.500	45.000	a.) Wehrform: Wehrpflicht b.) Zielstärke: 34.000 (bis 2005)
	Luft-SK	7.600			
	See-SK	10.800			

Land	Personalstärken				Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2002		Gesamt 2002	Gesamt 2001	
Spanien	Land-SK	74.000	118.600	145.000	a.) Wehrform: Freiwilligen-SK b.) Zielstärke: 117.000
	Luft-SK	23.000			
	See-SK	21.600			

<sup>14</sup> ZentralMilDienste, SanWesen, Kgl. Marechaussee (Militärpolizei)<sup>15</sup> Heimwehr<sup>16</sup> Im Gegensatz zu 2001 ohne Zivilpersonal

## noch Übersicht NATO-Mitgliedstaaten

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2002		Gesamt 2002		Gesamt 2001
<b>Tschech. Republik</b>					
	Land-SK	26.400	37.400	38.900	a.) Wehrform: Wehrpflicht b.) Zielstärke: 35.000 (bis 2010)
	Luft-SK	11.000			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2002		Gesamt 2002		Gesamt 2001
<b>Türkei</b>					
	Land-SK	399.000	515.000	630.000	a.) Wehrform: Wehrpflicht
	Luft-SK	63.000			
	See-SK	53.000			
	Jendarma	273.000 <sup>17</sup>			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2002		Gesamt 2002		Gesamt 2001
<b>Ungarn</b>					
	Land-SK	14.000	32.350	46.000	a.) Wehrform: Wehrpflicht. Freiwilligen-SK ab 2006 b.) Zielstärke: k. A., da Reformplannungen erst 03/03 abgeschlossen werden
	Luft-SK	8.000			
	Grenz-Tr	10.350			
	Andere <sup>18</sup>	12.650			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2002		Gesamt 2002		Gesamt 2001
<b>USA</b>					
	Land-SK	489.000	1.241.000	1.368.00	a.) Wehrform: Freiwilligen-SK
	Luft-SK	368.000			
	See-SK	384.000			
	Andere <sup>19</sup>	173.000			

<sup>17</sup> Gendarmerie, militärische Sicherheitskräfte zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bis hin zur Strafverfolgung und zur Territorialverteidigung.

<sup>18</sup> ZentralMildienste SanWesen, Ministerium, Schulen

<sup>19</sup> US Marine Corps

## 2. NATO-Beitrittsstaaten

Die Streitkräfteentwicklung in den NATO-Beitrittsstaaten ist von gezielten Reformen zur Anpassung an NATO-Standards bei äußerst begrenzten finanziellen Mitteln gekennzeichnet. Reformen gehen deshalb mit einer Reduzierung des Perso-

nalbestands einher. Ein Großteil der Länder weist weiterhin Defizite in der materiellen Ausstattung auf. Eine Verbesserung der Lage ist kurz- und mittelfristig nicht zu erwarten, da die Verteidigungsausgaben in absehbarer Zeit eher sinken als steigen werden. Der Druck zur Anpassung der Reformen und zur Ausnutzung aller Einsparpotenziale steigt.

### Übersicht NATO-Beitrittsstaaten

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2002		Gesamt 2002		Gesamt 2001
Bulgarien	Land-SK	25.000	44.800	60.000	a.) Wehrform: Wehrpflicht 6 bis 9 Monate b.) Zielstärke: 39.750 (bis Ende 2003)
	Luft-SK	14.800			
	See-SK	5.000			
	Andere <sup>20</sup>	9.440			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2002		Gesamt 2002		Gesamt 2001
Estland	Land-SK	~3.700	~4.781	6.000	a.) Wehrform: Wehrpflicht gestaffelt b.) Zielstärke: 7.800 + 3.500 (Grenzwacht)
	Luft-SK	726			
	See-SK	355			
	Andere <sup>21</sup>	2.100			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2002		Gesamt 2002		Gesamt 2001
Lettland	Land-SK	2.750	3.944	4.500	a.) Wehrform: Wehrpflicht 12 Monate b.) Zielstärke: 5.400
	Luft-SK	324			
	See-SK	870			
	Andere <sup>22</sup>	6.000			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2002		Gesamt 2002		Gesamt 2001
Litauen	Land-SK	5.500	~7.150	9.400	a.) Wehrform: Wehrpflicht gestaffelt b.) Zielstärke: 12.900
	Luft-SK	~1.000			
	See-SK	~650			
	Andere <sup>23</sup>	~2.850			

<sup>20</sup> Personal TSK-übergreifender Aufgaben

<sup>21</sup> Grenzwacht

<sup>22</sup> Dem Innenministerium unterstellt: 4 000 Grenzbrigade, 1 200 bewaffnete Kräfte des InMin zusätzlich ca. 800 Mann in der Kaderorganisation und VtgMin

<sup>23</sup> Landwehr

## noch Übersicht NATO-Beitrittsstaaten

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2002 <sup>24</sup>	Gesamt 2002	Gesamt 2001		
Rumänien	Land-SK Luft-SK See-SK	62.000 19.530 10.000	91.530 <sup>25</sup>	144.000	a.) Wehrform: Wehrpflicht 12 Monate b.) Zielstärke: 75.000 – plus 15.000 Zivilisten – (bis 2007)

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2002	Gesamt 2002	Gesamt 2001		
Slowakei	Land-SK Luft-SK	12.200 8.100	20.300	35.000	a.) Wehrform: Wehrpflicht 9 Monate Aussetzung für 2006 geplant b.) Zielstärke: 26.600 (bis 2006)
	Andere <sup>26</sup>	9.700			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2002	Gesamt 2002	Gesamt 2001		
Slowenien	Land-SK Luft-SK See-SK	7.800 700 90	8.590	10.000	a.) Wehrform: Wehrpflicht 7 Monate b.) Zielstärke: 8.000 (bis 2008)

### 3. Nord-, Zentral-, Südosteuropäische Staaten, die nicht der NATO angehören

Grundsätzliches Ziel der überwiegend abgeschlossenen Streitkräftereformen in Schweden, Irland, Finnland, Österreich und der Schweiz war angesichts gestiegener Anforderungen durch internationale Verpflichtungen die Steigerung ihrer Koalitions- und Krisenreaktionsfähigkeit.

Albanien, Kroatien und Mazedonien haben im vergangenen Jahr erste Reformschritte zur Anpassung ihrer Streitkräfte an westliche Strukturen eingeleitet, die angesichts knapper finanzieller Mittel im wesentlichen auf Einsparmaßnahmen abzielten, was hauptsächlich zu einem starken Personalabbau führte. Die Ausrüstung der Streitkräfte dieser Länder ist

größtenteils stark veraltet und wird voraussichtlich aufgrund der angespannten Haushaltslage auch in den nächsten Jahren nicht erneuert werden können.

Die Streitkräfte von Bosnien-Herzegowina und der Bundesrepublik Jugoslawien sind noch von den Befehls- und Kommandostrukturen des ehemaligen Jugoslawien dominiert. Reformansätze entwickeln sich vor allem auf internationalen Druck und werden nur halbherzig umgesetzt. Finanzielle Engpässe führten allerdings zu massiven Entlassungen. Die Grundsätze des Aufbaus einer ausgewogenen Personalstruktur blieben dabei weitgehend unberücksichtigt. Das oftmals veraltete und schlecht gewartete Material der Streitkräfte stammt zum Großteil noch aus der sozialistischen Zeit.

<sup>24</sup> Eine eindeutige Zuordnung zu zivilen oder militärischen Stellen ist nicht immer erkennbar.

<sup>25</sup> Die starke Reduzierung erklärt sich vor allem durch eine Umwidmung militärischer in zivile Stellen.

<sup>26</sup> Hiervon 5 800 Ausbildungs- und Unterstützungskdo, 900 im ministeriellen und Generalstabsbereich, 3 000 in TSK-übergreifende „Org-Elemente“ (SIGINT Btl, Akademie, MilPolizei, MilGerichte, Institute, etc.)

## Übersicht Nord-, Zentral-, südosteuropäische Staaten, die nicht der NATO angehören

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2002		Gesamt 2002		Gesamt 2001
Albanien	Land-SK	8.340	13.440	17.000 <sup>27</sup>	a.) Wehrform: Wehrpflicht 12 Monate b.) Zielstärke: 18.000
	Luft-SK	3.500			
	See-SK	1.600			
	Andere <sup>28</sup>	3.300			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2002		Gesamt 2002		Gesamt 2001
Bosnien und Herzegowina	Land-SK <sup>29</sup>	18.110	19.780	24.000	a.) Wehrform: Wehrpflicht 3 bis 6 Monate b.) Zielstärke: bereits erreicht
	Luft-SK <sup>30</sup>	1.670			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2002		Gesamt 2002		Gesamt 2001
Finnland	Land-SK	30.000	35.400	32.000 – 35.000 <sup>31</sup>	a.) Wehrform: Wehrpflicht 6 bis 12 Monate b.) Zielstärke: 32.000–35.000
	Luft-SK	2.200			
	See-SK	3.200			
	Andere <sup>32</sup>	3.500			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2002		Gesamt 2002		Gesamt 2001
Irland	Land-SK	9.000	11.050 <sup>33</sup>	10.682	a.) Wehrform: Berufsarmee b.) Zielstärke: 10.500
	Luft-SK	1.000			
	See-SK	1.050			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2002		Gesamt 2002		Gesamt 2001
Serbien und Montenegro	Land-SK	50.000	71.000	105.000	a.) Wehrform: Wehrpflicht 12 Monate (Verkürzung auf 6 Monate ist in der Diskussion) b.) Zielstärke: 45.000 (bis 2012)
	Luft-SK	16.500			
	See-SK	4.500			
	Andere <sup>34</sup>	2.600			

<sup>27</sup> In diese Zahl ist die Kategorie „Andere“ nicht mit einberechnet

<sup>28</sup> LaSK-ähnliche Gruppierungen

<sup>29</sup> davon VF = 12 340 VRS = 5 770

<sup>30</sup> davon VF = 840 VRS = 830

<sup>31</sup> In diese Zahl ist die Kategorie „Andere“ nicht mit einberechnet

<sup>32</sup> Grenzwacht

<sup>33</sup> Hierin sind etwa 500 wehrübende Reservisten enthalten

<sup>34</sup> LaSK-ähnliche Gruppierungen

## noch Übersicht Nord-, Zentral-, südosteuropäische Staaten, die nicht der NATO angehören

Land	Personalstärken				Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2002		Gesamt 2002	Gesamt 2001	
<b>Kroatien</b>					
	Land-SK Luft-SK See-SK	ca. 28.000 ca. 3.150 ca. 2.700	ca. 33.850	60.000 <sup>35</sup>	a.) Wehrform: Wehrpflicht 10 Monate (Verkürzung auf 6 Monate ist in Planung) b.) Zielstärke: ca. 35.000 (bis 2005)
	Andere <sup>36</sup>	ca. 7.400			

Land	Personalstärken				Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2002		Gesamt 2002	Gesamt 2001	
<b>Mazedonien</b>					
	Land-SK Luft-SK	6.500 1.200	7.700	12.000	a.) Wehrform: Wehrpflicht 9 Monate b.) Zielstärke: 12.000 (bis 2007)
	Andere <sup>37</sup>	2.300			

Land	Personalstärken				Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2002		Gesamt 2002	Gesamt 2001	
<b>Österreich</b>					
	Land-SK Luft-SK	42.750 6.500	34.095	45.000	a.) Wehrform: Wehrpflicht 8 Monate b.) Zielstärke: nahezu erreicht

Land	Personalstärken				Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2002		Gesamt 2002	Gesamt 2001	
<b>Schweden</b>					
	Land-SK Luft-SK See-SK	ca. 19.000 ca. 8.000 ca. 7.240	ca. 34.240	29.000	a.) Wehrform: Wehrpflicht 7,5 bis 18 Monate b.) Zielstärke: bereits erreicht
	Andere <sup>38</sup>	ca. 1.515			

Land	Personalstärken				Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2002		Gesamt 2002	Gesamt 2001	
<b>Schweiz</b>					
	Land-SK Luft-SK	41.500 ca. 1.900	ca. 43.400 <sup>39</sup>	ca. 43.400	a.) Wehrform: Milizsystem

<sup>35</sup> In diese Zahl ist die Spezialpolizei nicht mit einberechnet

<sup>36</sup> ca. 5 000 Spezialpolizei und ca. 2 400 in TSK-übergreifenden Funktionen

<sup>37</sup> 1 700 GrenzBrig (bis 2005 dem Verteidigungsministerium unterstellt, danach dem Innenministerium) 600 LaSK-ähnliche Gruppierungen (Spez Pol)

<sup>38</sup> Dieses Personal gehört dem TSK-übergreifenden Bereich der Hubschrauberflotte an

<sup>39</sup> ca. 3 600 Berufssoldaten, der Rest besteht aus Personal in Grund- und Wiederholungskursen – Schwankungen aufgrund des Milizsystems

#### 4. Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS)

Auch das zurückliegende Jahr war für die Streitkräfte der GUS durch eine anhaltende Unterfinanzierung, niedrige Einsatzbereitschaft der konventionellen Anteile und den fortschreitenden Alterungsprozess des Wehrmaterials bei minimaler Einführung neuer Systeme gekennzeichnet. Für das Jahr 2003 wird sich diese Tendenz insgesamt fortsetzen. Ausgenommen davon sind Aufbau und die Weiterentwicklung eines gemeinsamen Luftverteidigungsverbundes für die der finanzielle Ansatz mittlerweile um das Dreifache höher liegt als noch im Jahr 2002.

##### Russland

Lediglich Russland versucht mit einer deutlichen Steigerung seines Verteidigungshaushalts um mehr als 20 % von 9,2 Mrd. Euro 2002 auf 11,1 Mrd. Euro 2003 und einer neuen Konzeption für nationale Sicherheit dieser Entwicklung entgegenzuwirken. Vor dem Hintergrund der neuen Bedrohungen durch den Internationalen Terrorismus ist das Verteidigungsministerium bestrebt – auf Weisung von Präsi-

dent Putin – die „Konzeption für Nationale Sicherheit“ zu überarbeiten und den neuen Gegebenheiten anzupassen. Eckpunkte der geplanten Reformen sind:

1. Die Reduzierung des Umfangs der eingesetzten Verbände und der Aufbau von Spezialverbänden aus Berufs- und Kontraktssoldaten. Ab 2005 beginnend soll die zweijährige Wehrdienstzeit auf 6 bis 8 Monate abgesenkt und ab 2011 gänzlich ausgesetzt werden bei gleichzeitiger Reduzierung der Truppenstärke. Begleitend soll die soziale Lage der Soldaten durch Erhöhung des Wehrsolds, den Bau von Wohnungen etc. verbessert werden.

2. Bezüglich der waffentechnischen Ausstattung der Streitkräfte sollen – nach amerikanischem Vorbild – die Aufklärungs-, Kommunikations- und Führungsmittel modernisiert, weit reichende Präzisionswaffen beschafft sowie die schnelle Verlegfähigkeit von Teilen der Landstreitkräfte und der Luftlandetruppen gesteigert werden. Prioritär soll des Weiteren die Entwicklung eines Kampfflugzeuges der fünften Generation sowie eines neuen, leistungsfähigeren atomangetriebenen Unterseebootes vorangetrieben werden.

#### Übersicht GUS

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2002		Gesamt 2002		Gesamt 2001
Armenien	Land-SK	29.000	36.000	35.000 – 40.000	a.) Wehrform: Wehrpflicht 24 Monate b.) Zielstärke: 42.000
	Luft-SK	4.000			
		3.000 <sup>40</sup>			
	Andere	8.000 <sup>41</sup>			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2002		Gesamt 2002		Gesamt 2001
Aserbaidschan	Land-SK	51.500	61.700	60.200	a.) Wehrform: Wehrpflicht 15 Monate b.) Zielstärke: 70.000
	Luft-SK	8.000			
	See-SK	2.200			
	Andere <sup>42</sup>	12.000			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2002		Gesamt 2002		Gesamt 2001
Georgien	Land-SK	15.000	17.400	13.000	a.) Wehrform: Wehrpflicht 18 Monate b.) Zielstärke: 12.000
	Luft-SK	1.500			
	See-SK	900			
	Andere <sup>43</sup>	79.200			

<sup>40</sup> Grenztruppen, zählen aufgrund ihrer Struktur und Ausrüstung zur Gesamtstärke

<sup>41</sup> Truppen des Inneren 4 000, Nationalgarde 3 000, Zivilverteidigungsorganisation 1 000

<sup>42</sup> Grenztruppen 5 000, Truppen des Inneren 7 000 – zählen nicht zu den Gesamtstreitkräften

<sup>43</sup> Grenztruppen 4 500, Truppen des Inneren 3 000, Nationalgarde 1 700, Polizei und Miliz 70 000

## noch Übersicht GUS

Land	Personalstärken				Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2002		Gesamt 2002	Gesamt 2001	
<b>Kasachstan</b>					
	Land-SK	29.400	39.900	47.000 – 50.000	a.) Wehrform: Wehrpflicht 24 Monate b.) Zielstärke: 60.000
	Luft-SK	8.000			
	See-SK	2.500			
	Andere <sup>44</sup>	28.000			

Land	Personalstärken				Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2002		Gesamt 2002	Gesamt 2001	
<b>Kirgisistan</b>					
	Land-SK	5.900	9.150	8.500	a.) Wehrform: Wehrpflicht 18 Monate b.) Zielstärke: 9.000
	Luft-SK	3.250			
	Andere <sup>45</sup>	9.800			

Land	Personalstärken				Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2002		Gesamt 2002	Gesamt 2001	
<b>Moldau</b>					
	Land-SK	6.000	6.710	6.500	a.) Wehrform: Wehrpflicht 18 Monate b.) Zielstärke: 7.200
	Luft-SK	710			
	Andere <sup>46</sup>	8.000			

Land	Personalstärken				Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2002		Gesamt 2002	Gesamt 2001	
<b>Russland</b>					
	Land-SK	400.000	895.000	960.000	a.) Wehrform : Wehrpflicht gestaffelt b.) Zielvorstellung : 835.000 (bis 2005) Übergang zur Berufsarmee
	Luft-SK	140.000			
	See-SK	120.000			
	Andere <sup>47</sup>	250.000			

Land	Personalstärken				Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2002		Gesamt 2002	Gesamt 2001	
<b>Tadschikistan</b>					
	Land-SK	7.200	8.650	10.000	a.) Wehrform: Wehrpflicht 24 Monate b.) Zielstärke: 8.000
	Luft-SK	1.450			
	Andere <sup>48</sup>	9.200			

<sup>44</sup> Nationalgarde 2 000, Truppen des Inneren 9 000, Grenztruppen 17 000

<sup>45</sup> Grenztruppen 5 000, Nationalgarde 1 300, Truppen des Inneren 3 500

<sup>46</sup> Grenztruppen 3 000, Truppen des Inneren 5 000

<sup>47</sup> 170 000 StratRak und Kosmische Truppen, 80 000 zentral unterstellte Truppen /Dst(Einh) – zählen zur Gesamtstärke

<sup>48</sup> Grenztruppen 4 200, Truppen des Inneren 3 500, Nationalgarde 1 500

## noch Übersicht GUS

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2002	Gesamt 2002	Gesamt 2001		
<b>Turkmenistan</b>					
	Land-SK	15.500	20.600	23.000	a.) Wehrform: Wehrpflicht 18 Monate b.) Zielstärke: 17.500
	Luft-SK	3.900			
	See-SK	1.200			
	Andere <sup>49</sup>	~31.000			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2002	Gesamt 2002	Gesamt 2001		
<b>Ukraine</b>					
	Land-SK <sup>50</sup>	162.500	272.500	275.000	a.) Wehrform: Wehrpflicht gestaffelt b.) Zielstärke: 295.000
	Luft-SK	95.000			
	See-SK	15.000			
	Andere <sup>51</sup>	33.000			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2002	Gesamt 2002	Gesamt 2001		
<b>Usbekistan</b>					
	Land-SK	34.700	48.700	58.000	a.) Wehrform: Wehrpflicht 18 Monate b.) Zielstärke: 60.000
	Luft-SK	14.000			
	Andere <sup>52</sup>	22.000			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2002	Gesamt 2002	Gesamt 2001		
<b>Weißrussland</b>					
	Land-SK	44.500	66.500	73.000	a.) Wehrform: Wehrpflicht gestaffelt b.) Zielstärke: 65.000
	Luft-SK	22.000			
	Andere <sup>53</sup>	20.000			

<sup>49</sup> Grenztruppen 17 000, Truppen des Inneren 5 000, Nationalgarde 2 000 bis 8 000

<sup>50</sup> incl. 37 000 Grenztruppen

<sup>51</sup> Truppen des Inneren

<sup>52</sup> Truppen des Inneren 3 600, Präsidialgarde 900, Grenztruppen 17 500

<sup>53</sup> Grenztruppen, Truppen des Inneren

**5. Ausgewählte Staaten im Nahen und Mittleren Osten und in Nordafrika**

Im Jahr 2002 hat es in der Region keine größeren Veränderungen der Streitkräftepotenziale gegeben. Die Beschaffungsvorhaben der einzelnen Länder führten zu einer graduellen Modernisierung in bestimmten Bereichen der Streitkräfte. Nach den Anschlägen des 11. September 2001 und der daraus resultierenden weltpolitischen Situation sowie der Entwicklung in dem palästinensisch-israelischen Konflikt sind Abrüstungsbemühungen der Staaten in dieser Region auch in Zukunft nicht zu erwarten.

**Irak (s. Kapitel II.5.)**

**Iran**

Eine große Typenvielfalt vorrangig sowjetisch/russischen Materials sowie der hohe Bedarf an Ersatzteilen überfordern nach wie vor das logistische System und führen zu Einbußen in der Einsatzbereitschaft. Der Aufbau einer konventionellen Rüstungsindustrie kommt insgesamt nur schleppend voran. Abhängigkeiten vom Ausland, insbesondere von Russland, bleiben bestehen.

Hohe Priorität haben unverändert Entwicklung und Herstellung von weit reichenden Trägersystemen (ballistische Raketen). Der Iran produziert im eigenen Land die Boden/Boden-Flugkörper SCUD-B und -C mit einer Reichweite von 300 bzw. 500 km Reichweite. Die nordkoreanische „NO DONG“ mit einer Reichweite von bis zu 1 300 km wird unter dem Namen SHAHAB-3 nachgebaut. Tests sind bereits erfolgt, einige Raketen, mit denen Irak, Israel, Saudi-Arabien, die Türkei und Gebiete des südlichen Russlands erreicht werden können, sind vermutlich einsatzbereit. Seit Ende September 2002 soll die Produktion der eigenentwickelten Kurzstreckenrakete FATEH-110 (Reichweite von ca. 240 km mit einer Nutzlast von ca. 515 kg) angelaufen sein.

**Israel**

Israels Rüstungspolitik verfolgt weiter die Einführung von Echtzeit-Aufklärungssystemen und (mit US-Unterstützung)

die Entwicklung/den Aufbau einer eigenen Raketenabwehr. Das ABM-System ARROWS ist bereits mit zwei Batterien einsatzbereit (geplant sind drei Batterien). Israel verfügt über JERICHO-1- und JERICHO-2-Raketen (Reichweiten 600/1 450 km). Für diese Raketen sind wahrscheinlich nukleare Gefechtsköpfe vorhanden. Die Weiterentwicklung des Nuklearpotenzials und einer weit reichenden Strike-Kapazität wird fortgeführt.

**Libyen**

Vorrang bei den libyschen Rüstungsanstrengungen hat die Modernisierung der Luft- und Luftverteidigungsstreitkräfte. Zu diesem Zweck ist Libyen bemüht, bestehende Rüstungsbeziehungen zu Russland auszubauen. Libyen produziert und besitzt zumindest einfache C-Kampfstoffe und forscht an B-Kampfstoffen. Langfristig wird der Besitz von Nuklearwaffen angestrebt. Wissens- und Technologiestand im eigenen Land machen Libyen in diesem Bestreben abhängig von ausländischer Hilfe. An Trägersystemen stehen Libyen SCUD-B-Raketen mit ca. 300 km Reichweite zur Verfügung. Versuche, ballistische Trägerraketen größerer Reichweite zu entwickeln oder zu beschaffen, schlugen bislang fehl.

**Syrien**

Angesichts des begrenzten finanziellen Spielraums wurde der Rüstungswettlauf mit Israel aufgegeben. Die eigene Rüstungsindustrie kann lediglich zur Bedarfsdeckung an Infanterie- und Panzerabwehrwaffen beitragen. Die syrische Rüstungspolitik konzentriert sich im Wesentlichen auf die Verbesserung der Panzerabwehrfähigkeit, die Kampfwertsteigerung vorhandenen Materials und die Entwicklung von Mittelstreckenraketen. Nordkoreanische Techniker sollen beim Bau und der Entwicklung von SCUD-B und -C Raketen mit 300 bzw. 500 km Reichweite unterstützen sowie eine Reichweitensteigerung der SCUD-C auf 700 km erreichen. Der Besitz einsatzfähiger C-Waffen wird vermutet, im Bereich von A- und B-Waffen wird Forschungsarbeit geleistet.

**Übersicht ausgewählte Staaten im Nahen und Mittleren Osten und in Nordafrika**

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2002	Gesamt 2002	Gesamt 2001		
Ägypten	Land-SK	300.000	427.000	430.000	a.) Wehrform: Wehrpflicht, Dauer für Männer 1 bis 3 Jahre in Abhängigkeit von der Schulausbildung, Frauen können sich als Zeitsoldat verpflichten
	Luft-SK	110.000			
	See-SK	17.000			
	Andere <sup>54</sup>	160.000			

<sup>54</sup> National Garde: 60 000, Sicherheitskräfte: 100 000

## noch Übersicht ausgewählte Staaten im Nahen und Mittleren Osten und in Nordafrika

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Irak	Teilstreitkräfte 2002	Gesamt 2002	Gesamt 2001		
	Land-SK Luft-SK See-SK	345.000 47.000 5.000	397.000	422.500	a.) Wehrform: Wehrpflicht für Männer; 24 Monate
	Andere <sup>55</sup>	136.500			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Iran	Teilstreitkräfte 2002	Gesamt 2002	Gesamt 2001		
	Land-SK Luft-SK See-SK	350.000 55.000 42.500	447.500	477.500	a.) Wehrform: Wehrpflicht für Männer; 21 Monate
	Andere <sup>56</sup>	475.000			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Israel	Teilstreitkräfte 2002	Gesamt 2002	Gesamt 2001		
	Land-SK Luft-SK See-SK	141.000 32.500 7.500	181.000	180.500	a.) Wehrform: Wehrpflicht für Männer (36 Monate) und Frauen (24 Monate)
	Andere <sup>57</sup>	8.000			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
Libyen	Teilstreitkräfte 2002	Gesamt 2002	Gesamt 2001		
	Land-SK Luft-SK See-SK	41.000 23.000 3.500	67.500	67.500	a.) Wehrform: Wehrpflicht für Männer und Frauen, 24 Monate

<sup>55</sup> Grenz- und Sondertruppen<sup>56</sup> Kräfte der „Inneren Sicherheit“: Basidsch 350 000, Law Enforcement Forces (LEF) 125 000<sup>57</sup> Grenzpolizei

## noch Übersicht ausgewählte Staaten im Nahen und Mittleren Osten und in Nordafrika

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Saudi-Arabien				
	Teilstreitkräfte 2002	Gesamt 2002	Gesamt 2001		
	Land-SK Luft-SK See-SK	70.000 22.000 13.000	105.000	105.000	a.) Wehrform: Berufsarmee
	Andere <sup>58</sup>	5.500			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Syrien				
	Teilstreitkräfte 2002	Gesamt 2002	Gesamt 2001		
	Land-SK Luft-SK See-SK	240.000 70.000 6.000	316.000	306.000	a.) Wehrform: Wehrpflicht für Männer; 30 Monate
	Andere <sup>59</sup>	70.000			

<sup>58</sup> Coast Guard<sup>59</sup> Volksmiliz (PA)

## 6. Ausgewählte Staaten Asiens

Angesichts der bis nach Südostasien hinein präsenten Strukturen des internationalen Terrorismus haben die meisten asiatischen Regierungen eine Anpassung ihrer sicherheitspolitischen Ausrichtung vorgenommen. Insgesamt ist auch bei der Beschaffung von Rüstungsgütern eine Verschiebung der Mittel für den Kampf gegen den internationalen Terrorismus festzustellen. Tendenzen zu multilateraler Zusammenarbeit haben sich verstärkt.

### Indien

Die indischen Streitkräfte umfassen rd. 1,2 Mio. Soldaten. Sie gehören unverändert zu den schlagkräftigsten in der Region, leiden jedoch unter den Haushaltskürzungen früherer Jahre, der großen Typenvielfalt ihrer Waffensysteme und den sich daraus ergebenden logistischen Problemen. Der Bedarf an Kampfwertsteigerungen bzw. Neubeschaffungen ist hoch. Die sich zumeist auf Lizenzproduktionen abstützende Rüstungsindustrie soll trotz eingeschränkter Haushaltslage verstärkt entwickelt werden, um langfristig den Eigenbedarf abdecken zu können. Als Rüstungsexporteur spielt Indien keine nennenswerte Rolle.

Im Januar 2003 gab Indien erstmals offiziell Einzelheiten seiner Nukleardoktrin bekannt. Wesentliche Elemente sind: eine minimale nukleare Abschreckung, der Verzicht auf Ersteinsatz atomarer Waffen, massive Vergeltung auch für Angriffe mit chemischen und/oder biologischen Waffen und – in gewissem Gegensatz hierzu – negative Sicherheitsgarantien (Verzicht auf Nuklearwaffeneinsatz gegen Nichtnuklearwaffenstaaten). Gleichzeitig wurde mit der Schaffung einer „Nuclear Command Authority“ mit einem „Poltical

Council“ unter Vorsitz des Premierministers und einem „Executive Council“ eine neue Organisationsstruktur für die nuklearen Einsatzmittel etabliert. Ergänzend zu diesen organisatorischen und konzeptionellen Neuerungen, schloss Indien nach langen Verhandlungen ein 3 Mrd. US-\$ umfassendes Waffengeschäft mit Russland ab, das u. a. die Übernahme des Flugzeugträgers „Gorshov“, das Leasing von vier nuklearwaffenfähigen Langstreckenbomben und von zwei Atom-U-Booten umfasst. Damit kommt Indien, das bereits jetzt über Atomwaffen verfügt, dem Ziel einer nuklearen Triade näher. Indien verfügt über Raketen mit einer Reichweite von 150 bis 250 km und hat bereits Träger mit einer Reichweite bis 2 500 km erfolgreich getestet. Der Besitz von B- und C-Waffen ist nicht bekannt.

### Pakistan

Pakistan ist unverändert bemüht, die in Teilen veraltete und oftmals nicht einsatzbereite Ausrüstung seiner 586 000 Mann umfassenden Streitkräfte zu modernisieren sowie seine militärischen Fähigkeiten zu erweitern. Hierfür hemmend wirkt sich aber der äußerst enge Finanzrahmen aus. Die logistischen Probleme bleiben aufgrund der Typenvielfalt weiter erheblich. Die pakistanische Rüstungsindustrie verfügt nur über geringe hochtechnologische Kapazitäten. Mit ausländischer, vorwiegend chinesischer Hilfe entwickelte Pakistan ein fortgeschrittenes, militärisches Nuklearprogramm und besitzt derzeit ca. 30 bis 50 Nuklearwaffen. Verfügbar sind als mögliche Trägermittel die Flugkörper SHAHEEN (600 km Reichweite, chinesischer Nachbau) und GHOURI (1 300 km, ähnlich der nordkoreanischen NO DONG). Eine aus strategischer Sicht notwendige Nukleardoktrin ist nach bisherigem Wissensstand nicht vorhanden. Damit fehlt eine erkennbare politische Kontrolle der Atomwaffen, die als mangelnde

Sicherung der nuklearen Waffensysteme zu interpretieren ist. Pakistan verfügt derzeit vermutlich nicht über einsatzbereite B- und C-Kampfstoffe.

### China

Die Volksbefreiungsarmee (VBA) ist Parteiarmee und dient den Zielen der Kommunistischen Partei Chinas (KPC). Entsprechend dominierend ist ihre Rolle in der Gesellschaft. Die Streitkräfte sind auf allen politischen Führungsebenen vertreten und besitzen erhebliche wirtschaftliche Bedeutung. Die VBA unterhält Betriebe für die Selbstversorgung und Unternehmen mit gemischten zivilen und militärischen Produktionspaletten und kommt darüber hinaus auch auf wirtschaftlichem Gebiet zum Einsatz.

China hat im Rahmen der Effizienzsteigerung 14 Divisionen mit ca. 200 000 Soldaten aus den Streitkräften ausgliedert und der Bewaffneten Volkspolizei (BVP) unterstellt, die nunmehr über rd. 1,3 Mio. Mann verfügt. Die angestrebte Truppenreduzierung auf die Zielvorstellung von 2,3 Mio. Mann wurde nahezu erreicht. Die Modernisierung der Streitkräfte schreitet im Materiellen vergleichsweise langsam, im Konzeptionellen deutlich erkennbar und bezüglich der Führerausbildung mit hoher Dynamik voran. Mangelnde Flexibilität, Mobilität und Reichweite sowie das Übergewicht von politischer Linientreue gegenüber militärischer Professionalität sind allerdings nach wie vor die Hauptschwächen der VBA. Der Verteidigungshaushalt 2002 beläuft sich auf rd. 166 Mrd. Yuan (ca. 23,3 Mrd. Euro) und steigt gegenüber 2001 wie bereits im Vorjahr um mehr als 17 %. Verteidigungsausgaben werden auch in andere Etats eingestellt.

Die offensiven Fähigkeiten der Volksbefreiungsarmee sind weiterhin begrenzt und reichen für eine substanzielle Machtprojektion über See nicht aus. Die eigene Rüstungsindustrie produziert eine breite Palette von Waffen, doch nur wenige Bereiche verfügen über moderne Technologien. Intensive Kooperation erfolgt mit Russland, Pakistan und Israel. Trotz verstärkter Lieferungen in einzelne Regionen verringern sich insgesamt die Exporte der meist preiswerten, aber veralteten Waffen.

Mit einem umfassenden Modernisierungsprogramm will Beijing den technischen Rückstand von etwa zwei Jahrzehnten gegenüber der in der Region verfügbaren modernen Ausrüstung westlicher oder russischer Herkunft aufholen. Die Streitkräfte sollen damit mittelfristig befähigt werden, einen regional begrenzten militärischen Konflikt unter Einsatz moderner Einsatzgrundsätze und neuester Waffentechnologie erfolgreich zu führen. Mit einer grundlegenden qualitativen Leistungssteigerung ist nicht vor Abschluss des Modernisierungsprogramms, frühestens ab 2010 zu rechnen. Die heute schon weit fortgeschrittenen Entwicklungsprogramme zur Verbesserung der verfügbaren Nuklearwaffen und ihrer Trägermittel werden fortgesetzt. Mit der Langstreckenrakete DF-31 ist zum ersten Mal eine mobile Festtreibstoffrakete verfügbar (Einsatzbereitschaft seit 2002, Reichweite: 12 000 km). Arbeiten an der DF-41 (gleiche Reichweite) werden fortgeführt. Biologische und chemische Waffen gehören ebenfalls zum chinesischen Inventar, bilden aber keinen Rüstungsschwerpunkt.

### Nordkorea (s. Kapitel II.5.)

## Übersicht ausgewählte Staaten Asiens

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte <sup>60</sup> 2002		Gesamt 2002		Gesamt 2001
China	Land-SK	1,7 Mio.	< 2.34 Mio.	> 2.34 Mio.	a.) Wehrform: Wehrpflicht 24 Monate b.) Zielstärke: Erhöhung der Anzahl der Freiwilligen auf 35 %.
	Luft-SK <sup>61</sup>	420.000			
	See-SK	220.000			
	Andere <sup>62</sup>	1.3 Mio.			

Land	Personalstärken			Bemerkungen	
	Teilstreitkräfte 2002		Gesamt 2002		Gesamt 2001
Indien	Land-SK	1 Mio.	1.205.000	1.200.000	a.) Wehrform: Berufsarmee, Grundausbildung dauert 12 Monate – keine Reduzierung vorgesehen
	Luft-SK	150.000			
	See-SK	55.000			
	Andere	300.000			

<sup>60</sup> Schätzungen. Exakte Angaben nicht möglich.

<sup>61</sup> Einschließlich der 2. Artillerie

<sup>62</sup> Grenztruppen und Gendarmerie

## noch Übersicht ausgewählte Staaten Asiens

Land	Personalstärken				Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2002		Gesamt 2002	Gesamt 2001	
Japan	Land-SK	148.000	236.600	240.000	a.) Wehrform: Freiwilligenarmee b.) Zielstärke: bis 240.000 (bis 2005 – bereits erreicht)
	Luft-SK	45.600			
	See-SK	43.000			
	Andere	27.000			

Land	Personalstärken				Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2002		Gesamt 2002	Gesamt 2001	
Nordkorea	Land-SK	990.000	1.124.000 (geschätzt)	1.082.000 (geschätzt)	a.) Wehrform: Wehrpflicht 4 bis 5 Jahre, abhängig von Verwendung
	Luft-SK	82.000			
	See-SK	52.000			
	Andere	190.000			

Land	Personalstärken				Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2002		Gesamt 2002	Gesamt 2001	
Pakistan	Land-SK	520.000	586.500	653.000	a.) Wehrform: Berufsarmee
	Luft-SK	40.000			
	See-SK	26.500			
	Andere	170.000			

Land	Personalstärken				Bemerkungen
	Teilstreitkräfte 2002		Gesamt 2002	Gesamt 2001	
Südkorea	Land-SK	560.000	672.000	672.000	a.) Wehrform: Wehrpflicht, 26 bis 30 Monate, abhängig von TSK b.) 390.000 (bis 2015)
	Luft-SK	52.000			
	See-SK	60.000			
	Andere	78.000			



**Anhang****I. Tabellen:**

- 1 Dem VN-Waffenregister für 2001 gemeldete Exporte
- 2 a Nationale Obergrenzen gemäß Übereinkommen über die Anpassung des KSE-Vertrags vom 19. November 1999
- 2 b Territoriale Obergrenzen gemäß Übereinkommen über die Anpassung des Vertrages über konventionelle Streitkräfte in Europa vom 19. November 1999
- 3 KSE-Inspektionen vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002
- 4 a Vergleich der Bestände von durch den KSE-Vertrag begrenzten Waffen und Ausrüstungen der russischen Streitkräfte in der Flankenregion bis zum Stichtag 1. Januar 2003
- 4 b Vergleich der Bestände von durch den KSE-Vertrag begrenzten Waffen und Ausrüstungen der russischen Streitkräfte in dem im Übereinkommen zur Anpassung des Vertrages über konventionelle Streitkräfte vom 19. November 1999 festgelegten Gebiet, für das eine territoriale Zwischenobergrenze vereinbart wurde („Adaptierte Flanke“) bis zum Stichtag 1. Januar 2003
- 5 Militärische Kontakte gemäß Kapitel IV des Wiener Dokuments 1994 im Berichtsjahr 2002 in zeitlicher Reihenfolge
- 6 Ankündigung und Beobachtung bestimmter militärischer Aktivitäten gemäß Kapitel V und VI des Wiener Dokuments 1999 im Berichtsjahr 2002 (in zeitlicher Reihenfolge)
- 7 Inspektionen und Überprüfungen gemäß Kapitel IX des WD 99 im Jahre 2002
- 8 Verzeichnis der Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Vertrags über den Offenen Himmel
- 9 Verzeichnis der Zeichner- und Ratifikationsstaaten über das Verbot von Nuklearversuchen
- 10 Verzeichnis der Vertragsstaaten und Unterzeichner des Übereinkommens über das Verbot Biologischer Waffen
- 11 Verzeichnis der Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot Chemischer Waffen
- 12 Verzeichnis der Zeichnerstaaten des Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen

**II. Dokumente:**

- 1 Deutsches Arbeitspapier zum Thema „Attaining a Nuclear Weapon Free World“, vorgelegt auf dem 1. Vorbereitungstreffen der NVV-Überprüfungskonferenz 2005
- 2 Deutsches Arbeitspapier zum Thema „Non-Strategic Nuclear Weapons“ vorgelegt auf dem 1. Vorbereitungstreffen der NVV-Überprüfungskonferenz 2005
- 3 EU-Maßnahmenkatalog zur Terrorismusbekämpfung auf dem Gebiet der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung
- 4 Moskauer Vertrag zwischen Russland und USA zur Reduzierung der strategischen Offensivwaffen
- 5 Konsensbeschluss der 5. Überprüfungskonferenz des Biowaffenübereinkommens zum Folgeprozess
- 6 Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen
- 7 Politische Erklärung der 1. Vertragsstaatenkonferenz des Chemiewaffenübereinkommens
- 8 Chronologie der Ereignisse im Irak
- 9 Chronologie der Ereignisse in Nordkorea
- 10 Minenräumprojekte in Afrika
- 11 Minenräumprojekte in Asien
- 12 Minenräumprojekte Südosteuropa
- 13 Minenräumprojekte in im Mittleren Osten und Kaukasus

**III. Abkürzungsverzeichnis**

Tabelle 1

## Dem VN-Waffenregister für 2001 gemeldete Exporte

Meldekategorie Staat	Kampfpanzer	Gepanzerte Kampffahrzeuge	Großkalibrige Artilleriesysteme	Kampfflugzeuge	Angriffshubschrauber	Kriegsschiffe	Raketen und Raketenstartsysteme
Belarus	34	1		6			
Belgien	2	7					
Bulgarien	10	6	13				
Chile	32						
Deutschland		2		15	1		
Finnland		43	1				
Frankreich	32	69	36	8	2	3	2
Griechenland		4					
Großbritannien	88				4	4	
Irland		3					
Israel			16	2			
Italien			2				
Jugoslawien			76				
Kanada		19					
Moldau							
Neuseeland						1	
Niederlande	15					1	
Norwegen							
Polen						3	
Republik Korea						2	
Rumänien							
Russ. Föderation	40	129	4	55	26		266
Schweden		13				1	
Schweiz		25					
Slowakische Rep.		1	58	5			
Südafrika		89					
Tschechische Rep.	26	6	103	4			
Türkei		36	38				
Ukraine	31	69	7	31	40		211
USA	128	189	20	24	45	11	2 193

Tabelle 2 a

**Nationale Obergrenzen gemäß Übereinkommen über die Anpassung des KSE-Vertrags  
vom 19. November 1999**

<b>Vertragsstaat</b>	<b>Kampfpanzer</b>	<b>Gepanzerte Kampf- fahrzeuge</b>	<b>Artillerie</b>	<b>Kampf- flugzeuge</b>	<b>Angriffs- hubschrauber</b>
Armenien	220	220	285	100	50
Aserbaidshan	220	220	285	100	50
Belgien	300	989	288	209	46
Bulgarien	1.475	2.000	1.750	235	67
Dänemark	335	336	446	82	18
Deutschland	3.444	3.281	2.255	765	280
Frankreich	1.226	3.700	1.192	800	374
Georgien	220	220	285	100	50
Griechenland	1.735	2.498	1.920	650	65
Island	0	0	0	0	0
Italien	1.267	3.172	1.818	618	142
Kanada	77	263	32	90	13
Kasachstan	50	200	100	15	20
Luxemburg	0	0	0	0	0
Moldau	210	210	250	50	50
Niederlande	520	864	485	230	50
Norwegen	170	275	491	100	24
Polen*) (4) (C)	1.577	1.780	1.370	460	130
Portugal	300	430	450	160	26
Rumänien	1.375	2.100	1.475	430	120
Russische Föderation (5)	6.350	11.280	6.315	3.416	855
Slowakei*) (6)	478	683	383	100	40
Spanien	750	1.588	1.276	310	80
Tschechische Republik*) (2) (A)	795	1.252	657	230	50
Türkei	2.795	3.120	3.523	750	130
Ukraine (7)	4.080	5.050	4.040	1.090	330

noch Tabelle 2 a

**Nationale Obergrenzen gemäß Übereinkommen über die Anpassung des KSE-Vertrags  
vom 19. November 1999**

Vertragsstaat	Kampfpanzer	Gepanzerte Kampf- fahrzeuge	Artillerie	Kampf- flugzeuge	Angriffs- hubschrauber
Ungarn*) (3) (B)	710	1.560	750	180	108
Vereinigtes Königreich	843	3.017	583	855	350
Vereinigte Staaten	1.812	3.037	1.553	784	396
Weißrussland (1)	1.800	2.600	1.615	294	80
<b>Summe:</b>	<b>35.574</b>	<b>56.570</b>	<b>36.312</b>	<b>13.203</b>	<b>3.994</b>

\*) Vertragsstaaten, die bei der Konferenz der Vertragsstaaten in ISTANBUL im November 1999 erklärt haben, ihre Nationale Obergrenze bis zum Ende 2002 abzusenken.

- (1) Davon höchstens 1 525 Kampfpanzer, 2 175 gepanzerte Kampffahrzeuge und 1 375 Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen
  - (2) Davon höchstens 754 Kampfpanzer, 1 223 gepanzerte Kampffahrzeuge und 629 Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen
  - (3) Davon höchstens 658 Kampfpanzer, 1 522 gepanzerte Kampffahrzeuge und 688 Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen
  - (4) Davon höchstens 1 362 Kampfpanzer, 1 924 gepanzerte Kampffahrzeuge und 1 319 Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen
  - (5) Davon höchstens 5 575 Kampfpanzer und 5 505 Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen
  - (6) Davon höchstens 376 Kampfpanzer, 611 gepanzerte Kampffahrzeuge und 314 Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen
  - (7) Davon höchstens 3 130 Kampfpanzer, 4 350 gepanzerte Kampffahrzeuge und 3 240 Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen
- (A) Die Tschechische Republik hat beim OSZE-Gipfel in ISTANBUL 1999 erklärt, ihre Nationalen Obergrenzen bis spätestens Ende 2002 auf 795 Kampfpanzer, 1 252 gepanzerte Krampffahrzeuge und 657 Artilleriewaffen abzusenken.
- (B) Die Republik Ungarn hat beim OSZE-Gipfel in ISTANBUL 1999 erklärt, ihre Nationalen Obergrenzen bis spätestens Ende 2002 auf 710 Kampfpanzer, 1 560 gepanzerte Krampffahrzeuge und 750 Artilleriewaffen abzusenken.
- (C) Die Republik Polen hat beim OSZE-Gipfel in ISTANBUL 1999 erklärt, dass ihre Bestände an bodengebundenen TLE spätestens Ende 2001 1 577 Kampfpanzer und 1 780 gepanzerte Krampffahrzeuge und spätestens Ende 2002 1 370 Artilleriewaffen nicht überschreiten.

Tabelle 2 b

**Territoriale Obergrenzen gemäß Übereinkommen über die Anpassung des Vertrages  
über konventionelle Streitkräfte in Europa vom 19. November 1999**

<b>Vertragsstaat</b>	<b>Kampfpanzer</b>	<b>Gepanzerte Kampf- fahrzeuge</b>	<b>Artilleriewaffen</b>
Republik Armenien (3) (4)	220	220	285
Aserbaidsschansische Republik (3) (4)	220	220	285
Republik Belarus (5)	1.800	2.600	1.615
Königreich Belgien (5)	544	1.505	497
Republik Bulgarien (3) (4)	1.475	2.000	1.750
Königreich Dänemark (5)	335	336	446
Bundesrepublik Deutschland (5)	4.704	6.772	3.407
Französische Republik (5)	1.306	3.820	1.292
Georgien (3) (4)	220	220	285
Griechische Republik (3) (4)	1.735	2.498	1.920
Republik Island (3) (4)	0	0	0
Italienische Republik (5)	1.642	3.805	2.062
Republik Kasachstan (5)	50	200	100
Großherzogtum Luxemburg (5)	143	174	47
Republik Moldau (3) (4)	210	210	250
Königreich der Niederlande (5)	809	1.220	651
Königreich Norwegen (3) (4)	170	282	557
Republik Polen (5)	1.730	2.150	1.610
Portugiesische Republik (5)	300	430	450
Rumänien (3) (4)	1.375	2.100	1.475
Russische Föderation (5)	6.350	11.280	6.315
davon (1) (3) (4)	1.300	2.140	1.680
Slowakische Republik (5)	478	683	383
Königreich Spanien (5)	891	2.047	1.370
Tschechische Republik (5)*)	795	1.252	657
Republik Türkei (3) (4)	2.795	3.120	3.523
Ukraine (5)	4.080	5.050	4.040
davon (2) (3) (4)	400	400	350

noch Tabelle 2 b

**Territoriale Obergrenzen gemäß Übereinkommen über die Anpassung des Vertrages  
über konventionelle Streitkräfte in Europa vom 19. November 1999**

Vertragsstaat	Kampfpanzer	Gepanzerte Kampf- fahrzeuge	Artilleriewaffen
Republik Ungarn (5)*)	710	1.560	750
Vereinigtes Königreich (5)	843	3.029	583
<b>Summe</b>	36.217	59.038	36.805
<b>davon (1) + (2)</b>	1.700	2.540	2.030

\*) Vertragsstaaten, die bei der Konferenz der Vertragsstaaten in ISTANBUL im November 1999 erklärt haben, ihre Territoriale Obergrenze bis zum Ende 2002 abzusenken.

- (1) Im Militärbezirk Leningrad ohne die Oblast Pskov; im Militärbezirk Nordkaukasus ohne die Oblast Volgograd; die Oblast Astrakhan; jenen Teil der Oblast Rostov, der östlich der Linie Kushchevskaya-Volgodonsk-Grenze des Oblast Volgograd liegt und Volgodonsk einschließt; und Kushchevskaya und einen schmalen Korridor im Kraj Krasnodar, der nach Kushchevskaya führt. Diese territoriale Zwischenobergrenze wird nicht nach Artikel VII für militärische Übungen und vorübergehende Dislozierungen in der Kategorie gepanzerte Kampffahrzeuge überschritten.
- (2) In der Oblast Odessa
- (3) Vertragsstaaten, die ihre territoriale Obergrenze oder territoriale Zwischenobergrenze nur dann nach Artikel V Absatz 5 anheben, wenn nach Artikel V Absatz 4 Buchstabe A im Zusammenhang damit eine entsprechende Absenkung der territorialen Obergrenze oder der territorialen Zwischenobergrenze anderer Vertragsstaaten, die in dieser Fußnote festgehalten sind, erfolgt
- (4) Vertragsstaaten, die ihre territoriale Obergrenze oder territoriale Zwischenobergrenze nach Artikel VII um höchstens 153 Kampfpanzer, 241 gepanzerte Kampffahrzeuge und 140 Artilleriewaffen überschreiten
- (5) Vertragsstaaten, die ihre territoriale Obergrenze oder territoriale Zwischenobergrenze nach Artikel VII um höchstens 459 Kampfpanzer, 723 gepanzerte Kampffahrzeuge und 420 Artilleriewaffen überschreiten.

Tabelle 3

## KSE-Inspektionen vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002

Vertragsstaat	Inspektionen gem. Abschnitt VII/VIII Insp.-Protokoll <sup>1)</sup>		Inspektionen gem. Abschnitt X Insp.Protokoll <sup>2)</sup>		Gesamt	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv	aktiv	passiv
<b>Westliche Staatengruppe</b>						
Belgien	2	4	0	0	2	4
Dänemark	2	2	0	0	2	2
Deutschland	12 (2)	23	1 (1)	0	13	23
Frankreich	8 (1)	14	0	0	8	14
Griechenland	6	15	0	0	6	15
Island	0	0	0	0	0	0
Italien	10 (1)	13	0	0	10	13
Kanada	2	0	0	0	2	0
Luxemburg	2	0	0	0	2	0
Niederlande	5	6	0	0	5	6
Norwegen	5 (2)	2	1 (1)	0	6	2
Portugal	3	2	0	0	3	2
Spanien	5	5	0	0	5	5
Türkei	11 (1)	13	0	0	11	13
Vereinigtes Königreich	10 (2)	13	0	0	10	13
Vereinigte Staaten	16 (3)	9	2 (2)	0	18	9
<b>Summe:</b>	<b>99 (12)</b>	<b>121</b>	<b>4 (4)</b>	<b>0</b>	<b>103</b>	<b>121</b>

noch Tabelle 3

**KSE-Inspektionen vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002**

Vertragsstaat	Inspektionen gem. Abschnitt VII/VIII Insp.-Protokoll <sup>1)</sup>		Inspektionen gem. Abschnitt X Insp.Protokoll <sup>2)</sup>		Gesamt	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv	aktiv	passiv
Armenien	3	4	0	0	3	4
Aserbaidschan	0	3	0	0	0	3
Bulgarien	8	10	0	0	8	10
Georgien	0	2	0	0	0	2
Kasachstan	0	1	0	0	0	1
Moldau	1	1	0	0	1	1
Polen	7	11	0	0	7	11
Rumänien	17	18	0	0	17	18
Russische Föderation	90	56 (11)	0	4 (4)	90	60
Slowakei	5	5	0	0	5	5
Tschechische Republik	3	6	0	0	3	6
Ukraine	22	23 (1)	0	0	22	23
Ungarn	3	5	0	0	3	5
Weißrussland	15	8	0	0	15	8
<b>Summe:</b>	<b>174</b>	<b>153 (12)</b>	<b>0</b>	<b>4 (4)</b>	<b>174</b>	<b>157</b>
<b>Gesamtsumme:</b>	<b>273</b>	<b>274 (12)</b>	<b>0 (0)</b>	<b>4 (4)</b>	<b>273</b>	<b>278</b>

<sup>1)</sup> Inspektionen gemeldeter Inspektionsstätten und Verdachtsinspektionen innerhalb spezifizierter Gebiete. In den Zahlen enthalten sind zusätzliche Inspektionen in Russland und in der Ukraine (gemäß Schlussdokument der 1. KSE-Überprüfungskonferenz 1996, Anlage A), deren Zahl jeweils außerdem in Klammern ( ) angegeben ist.

<sup>2)</sup> Inspektionen der Reduzierungen. In den Zahlen enthalten sind „Expertenbesuche“ zur Überprüfung von Zerstörungen von Waffen und Ausrüstungen in Russland ostwärts des Urals (gemäß Schlussdokument der 1. KSE-Überprüfungskonferenz 1996, Anlage A), deren Zahl jeweils außerdem in Klammern ( ) angegeben ist.

Tabelle 4a

**Vergleich der Bestände von durch den KSE-Vertrag begrenzten Waffen und Ausrüstungen der russischen Streitkräfte in der Flankenregion bis zum Stichtag 1. Januar 2003**

	Kampfpanzer			gepanzerte Kampf- fahrzeuge			Artillerie		
	Jan 01	Jan 02	Jan 03	Jan 01	Jan 02	Jan 03	Jan 01	Jan 02	Jan 03
MilBez LENINGRAD	804	796	737	465	488	483	967	871	740
MilBez NORDKAUKASUS	660	645	690	2982	2893	3009	893	975	1109
abzügl. Ausschlussgebiete (1)	– 192	– 149	– 195	– 1320	– 1522	– 1567	– 305	– 331	– 379
<b>Summe RUS Hoheitsgebiet</b>	<b>1272</b>	<b>1292</b>	<b>1232</b>	<b>2127</b>	<b>1859</b>	<b>1925</b>	<b>1555</b>	<b>1515</b>	<b>1470</b>
RUS Stationierungs-SK in ARM	74	74	74	224	224	224	84	84	84
RUS Stationierungs-SK in GEO	82	82	82	181	218	216	148	140	140
RUS Stationierungs-SK in MDA	108	0	0	131	0	0	125	0	0
RUS Stationierungs-SK in UKR (MarInf)	0	0	0	102	99	102	24	24	24
<b>Summe RUS Stationierungs-SK</b>	<b>264</b>	<b>156</b>	<b>156</b>	<b>638</b>	<b>541</b>	<b>542</b>	<b>381</b>	<b>248</b>	<b>248</b>
<b>Summe RUS Flanke (2)</b>	<b>1536</b>	<b>1448</b>	<b>1388</b>	<b>2765</b>	<b>2400</b>	<b>2467</b>	<b>1936</b>	<b>1763</b>	<b>1718</b>
Zusätzlich durch RUS notifi- zierte vorübergehende Dislo- zierungen (3)	55	2	2	663	185	159	193	42	41

Anm.: In diesen Zahlen sind die konventionellen Waffen und Ausrüstungen nicht enthalten, die in den Erläuterungen der Russischen Föderation zum jeweiligen Informationsaustausch als „nicht kampffähig“ bezeichnet wurden.

- (1) die Oblaste PSKOV, VOLGOGRAD, ASTRAKHAN und ROSTOV (östl. Teil) sowie KUSHCHEVSKAYA und ein schmaler Korridor im Kraj KRASNODAR, der nach KUSHCHEVSKAYA führt
- (2) in der Flankenregion, wie sie im Schlussdokument der 1. Konferenz zur Überprüfung der Wirkungsweise des Vertrages über konventionelle Streitkräfte in Europa und der Abschließenden Akte der Verhandlungen über Personalstärken Anlage A, Abschnitt III, Absatz 1 vereinbart wurde (Revidierte Flanke)
- (3) in der revidierten Flanke auf russischem Hoheitsgebiet

Tabelle 4b

**Vergleich der Bestände von durch den KSE-Vertrag begrenzten Waffen und Ausrüstungen der russischen Streitkräfte in dem im Übereinkommen zur Anpassung des Vertrages über konventionelle Streitkräfte in Europa vom 19. November 1999 festgelegten Gebiet, für das eine Territoriale Zwischenobergrenze vereinbart wurde („Adaptierte Flanke“), bis zum Stichtag 1. Januar 2003**

	Kampfpanzer			gepanzerte Kampf- fahrzeuge			Artillerie		
	Jan 01	Jan 02	Jan 03	Jan 01	Jan 02	Jan 03	Jan 01	Jan 02	Jan 03
MilBez LENINGRAD	804	796	737	465	488	483	967	871	740
MilBez NORDKAUKASUS	660	645	690	2982	2893	3009	893	975	1109
abzügl. Ausschlussgebiete (4)	– 192	– 149	– 195	– 1320	– 1522	– 1567	– 305	– 331	– 379
<b>Summe RUS Flanke (5)</b>	<b>1272</b>	<b>1292</b>	<b>1232</b>	<b>2127</b>	<b>1859</b>	<b>1925</b>	<b>1555</b>	<b>1515</b>	<b>1470</b>
Zusätzlich durch RUS notifizierte vorübergehende Dislozierungen	55	2	2	663	185	159	193	42	41
<b>Gesamt RUS Flanke (5)</b>	<b>1327</b>	<b>1294</b>	<b>1234</b>	<b>2790</b>	<b>2044</b>	<b>2084</b>	<b>1748</b>	<b>1557</b>	<b>1511</b>
Gemäß Anpassungsübereinkommen gebilligte vorübergehende Dislozierung (6)	153			0			140		

Anm.: In diesen Zahlen sind die konventionellen Waffen und Ausrüstungen nicht enthalten, die in den Erläuterungen der Russischen Föderation zum jeweiligen Informationsaustausch als „nicht kampffähig“ bezeichnet wurden.

- (1) die Oblaste PSKOV, VOLGOGRAD, ASTRAKHAN und ROSTOV (östl. Teil) sowie KUSHCHEVSKAYA und ein schmaler Korridor im Kraj KRASNODAR, der nach KUSHCHEVSKAYA führt
- (2) in dem im Übereinkommen zur Anpassung des Vertrages über konventionelle Streitkräfte in Europa vom 19. November 1999 festgelegten Gebiet, für das eine Territoriale Zwischenobergrenze vereinbart wurde
- (3) Gemäß Übereinkommen zur Anpassung des Vertrages über konventionelle Streitkräfte in Europa vom 19. November 1999, Artikel 22 darf die Russische Föderation ihre Territoriale Zwischenobergrenze um höchstens 153 Kampfpanzer und 140 Artilleriewaffen vorübergehend überschreiten.

Tabelle 5

**Militärische Kontakte gemäß Kapitel IV des Wiener Dokuments 1999 im Berichtsjahr 2002  
in zeitlicher Reihenfolge**

<b>Gastgeberstaat</b>	<b>Militärflugplatz/Einrichtung, Verband/Aktivität/Waffensystem/Ort</b>	<b>Art</b>	<b>Zeitraum</b>	<b>Besuchende Teilnehmer- staaten</b>
Polen	LIVEX „STRONG RESOLVE 2002“/ NORDWESTPOLEN	(2)	07.–10.03.2002	11
Rumänien	61. Hubschrauberbasis TITO/IAR 330 SOCAT Hubschrauber	(3)	16.–18.04.2002	27
Italien	Heeresunteroffizierschule VITERBO	(1)	14.–17.05.2002	31
Finnland	Übung FIN Vtg-Kräfte „ILMA 2002“/SÜD- und ZENTRALFINNLAND	(2)	05.–09.06.2002	9

Zusätzlich wurden auf der Grundlage bilateraler Vereinbarungen eingeladen:

- durch Rumänien ein Beobachter aus Bulgarien zu einem Training friedenserhaltender Maßnahmen einer Brigade;
- durch Ungarn je fünf Beobachter aus Rumänien, der Slowakei und der Ukraine zum Besuch einer militärischen Einrichtung und zum Beobachtungsbesuch einer militärischen Aktivität.

Art der Maßnahme:

- (1) Besuch einer militärischen Einrichtung/eines militärischen Verbandes
- (2) Beobachtungsbesuch bei einer militärischen Aktivität
- (3) Vorführung eines neuen Hauptwaffensystems/Großgerätes

Tabelle 6

**Ankündigung und Beobachtung bestimmter militärischer Aktivitäten gemäß Kapitel V und VI  
des Wiener Dokuments 1999 im Berichtsjahr 2002 in zeitlicher Reihenfolge**

Notifizierender Staat	Art/Name/Region der Aktivität	Gesamtstärke (Soldaten)	Beobachtungszeitraum	Beobachtende Staaten
Norwegen	Combined Joint LIVEX/„STRONG RESOLVE 2002“/WEST- und ZENTRALNORWEGEN	ca. 13.000	08.–15.03.2002	18
Polen	Combined Joint LIVEX/„STRONG RESOLVE 2002“/NORDWESTPOLEN	11.950*	07.–10.03.2002	11
Vereinigte Staaten	Stabsrahmenübung „WARFIGTHER EX“/GRAFENWÖHR/DEU	8.000**	27.03.– 02.04.2002	–
Belarus	Op.-taktische Komplexübung „BEREZINA 2002“/TrÜbPI BORISOV	8.170**	27.05.– 02.06.2002	Nachbarstaaten
Finnland	Übung FIN Vtg-Kräfte „ILMA 2002“/SÜD- und ZENTRALFINNLAND	11.500*	05.–09.06.2002	9

Zusätzlich wurden auf der Grundlage bilateraler Vereinbarungen eingeladen:

- durch Rumänien ein Beobachter aus Bulgarien zu einem Training friedenserhaltender Maßnahmen einer Brigade;
- durch Ungarn je fünf Beobachter aus Rumänien, der Slowakei und der Ukraine zum Besuch einer militärischen Einrichtung und zum Beobachtungsbesuch einer militärischen Aktivität.

\* Keine Verpflichtung zur Einladung von Beobachtern gem. WD 99

\*\* Keine Verpflichtung zur vorherigen Ankündigung gem. WD 99

Tabelle 7

**Inspektionen und Überprüfungen gemäß Kapitel IX des Wiener Dokumentes 1999 im Jahre 2002**

Teilnehmerstaat	Inspektionen		Überprüfungen	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv
Albanien	1	3		2
Andorra				
Armenien		3		1
Aserbaidschan		3		1
Belarus	7	3	3	1
Belgien			2	1
Bosnien und Herzegowina		3		1
Bulgarien	2	3	2	2
Dänemark		1	2	1
Deutschland	8	3	3	1
Estland		3		1
Finnland	2	1		1
Frankreich	10	2	1	1
Georgien		3		1
Griechenland	1	2		1
Heiliger Stuhl				
Irland				
Island				
Italien	6	1	3	
Jugoslawien	3	3	1	2
Kanada	3		1	
Kasachstan		3		1
Kirgisistan		1		1
Kroatien	2	4	2	2
Lettland	1	3	3	1
Liechtenstein				
Litauen	2	1		1
Luxemburg				
Malta				
Mazedonien	1	3		1
Moldau, Republik		2		1
Monaco				
Niederlande		1	2	

noch Tabelle 7

**Inspektionen und Überprüfungen gemäß Kapitel IX des Wiener Dokumentes 1999 im Jahre 2002**

Teilnehmerstaat	Inspektionen		Überprüfungen	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv
Norwegen			2	
Österreich	3	1	2	1
Polen		2	1	1
Portugal			1	
Rumänien	1	3		2
Russische Föd.	4	3	2	4
San Marino				
Schweden	4	2	3	1
Schweiz	2	2	2	2
Slowakei	2	3		1
Slowenien	3	4	1	1
Spanien	3		2	1
Tadschikistan		3		
Tschechische Republik	2		1	1
Türkei	1	2	2	1
Turkmenistan		2		1
Ukraine	1	3		2
Ungarn	2	2	1	1
Usbekistan		2		
Vereinigtes Königreich	8		1	1
Vereinigte Staaten	4		2	1
Zypern			1	1
<b>Summe:</b>	89	89	49	49

Zusätzlich sind **24** Überprüfungen und **12** Inspektionen auf der Grundlage bilateraler Übereinkommen und Vereinbarungen durchgeführt worden

**3** Überprüfungen und **eine** Inspektion fanden auf der Grundlage des Abschließenden Dokumentes zur Schaffung eines regionalen Gleichgewichtes in und um das ehemalige Jugoslawien (Dayton Artikel V) statt.

**Durch Deutschland wurden 2002 durchgeführt:**

<b>Inspektionen in</b>	<b>mit Beteiligung</b>	<b>Zeitraum</b>
Georgien	Vereinigtes Königreich	20.–22.02.2002
Aserbaidschan	Norwegen	21.–24.04.2002
Kirgisistan	Rumänien	16.–17.05.2002
Usbekistan	–	16.–18.07.2002
Litauen	Malta	21.–22.08.2002
Bosnien und Herzegowina	Spanien	17.–20.09.2002
Tadschikistan	Slowenien	14.–16.10.2002
Lettland	Schweiz	26.–28.11.2002

<b>Überprüfungen in</b>	<b>mit Beteiligung</b>	<b>Zeitraum</b>
Mazedonien	–	09.01.2002
Moldau, Republik	Niederlande	30.01.2002
Schweiz	Jugoslawien	06.11.2002

**Deutsche Beteiligung bei Inspektionen durch andere Teilnehmerstaaten:**

<b>Inspizierender Teilnehmerstaat</b>	<b>Inspizierter Teilnehmerstaat</b>	<b>Zeitraum</b>
Rumänien	Slowakei	14.–15.01.2002
Spanien	Jugoslawien	06.–07.03.2002
Slowenien	Estland	11.–13.06.2002

**Deutsche Beteiligung bei Überprüfungen durch andere Teilnehmerstaaten:**

<b>Überprüfender Teilnehmerstaat</b>	<b>Überprüfter Teilnehmerstaat</b>	<b>Zeitraum</b>
Vereinigtes Königreich	Belarus	09.01.2002
Niederlande	Ukraine	16.01.2002
Norwegen	Russische Föderation	05.02.2002

**In Deutschland wurden 2002 durchgeführt:**

<b>Inspektionen durch</b>	<b>mit Beteiligung</b>	<b>Zeitraum</b>
Ukraine	–	11.–13.03.2002
Slowakei	Slowenien	20.–21.03.2002
Belarus	–	20.–22.03.2002

<b>Überprüfung durch</b>	<b>mit Beteiligung</b>	<b>Zeitraum</b>
Russische Föderation	–	06.02.2002

Tabelle 8

**Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Vertrages über den Offenen Himmel**

<b>Vertragsstaat</b>	<b>Datum der Vertrags- Unterzeichnung</b>	<b>Datum der Ratifikation</b>	<b>Datum der Hinter- legung der Ratifika- tionsurkunde</b>
Belgien	24.03.92	19.05.95	28.06.95
Bulgarien	24.03.92	01.03.94	15.04.94
Dänemark	24.03.92	19.12.92	21.01.93
Deutschland	24.03.92	03.12.93	27.01.94
Finnland	Beitrittsantrag nach Inkrafttreten	13.11.02	12.12.02
Frankreich	24.03.92	21.07.93	30.07.93
Georgien	24.03.92	12.06.98	31.08.98
Griechenland	24.03.92	25.08.93	09.09.93
Großbritannien	24.03.92	27.10.93	08.12.93
Island	24.03.92	15.08.94	25.08.94
Italien	24.03.92	20.09.94	31.10.94
Lettland	Beitrittsantrag nach Inkrafttreten	15.11.02	13.12.02
Luxemburg	24.03.92	20.12.94	28.06.95
Kanada*	24.03.92	04.06.92	21.07.92
Kirgisistan	15.12.92	noch nicht ratifiziert	
Niederlande	24.03.92	15.01.94	28.06.95
Norwegen	24.03.92	18.05.93	14.07.93
Polen	24.03.92	22.03.95	17.05.95
Portugal	24.03.92	17.09.94	22.11.94
Rumänien	24.03.92	16.05.94	27.06.94
Russland	24.03.92	27.05.01	02.11.01
Schweden	Beitrittsabsicht nach Inkrafttreten	04.06.02	28.06.02
Slowakische Republik	24.03.92	26.11.92	21.12.92
Spanien	24.03.92	25.10.93	18.11.93
Tschechische Republik	24.03.92	26.11.92	21.12.92
Türkei	24.03.92	18.05.94	30.11.94
Ukraine	24.03.92	02.03.00	20.04.00
Ungarn*	24.03.92	18.06.93	11.08.93
USA	24.03.92	02.11.93	03.12.93
Weißrussland	24.03.92	29.05.01	02.11.01

Tabelle 9

**Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (UVNV)  
(Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty (CTBT))**

	<b>Land</b>	<b>Zeichnungsdatum</b>	<b>Hinterlegungsdatum</b>
1.	<b>Ägypten*</b> )	14.10.1996	
2.	Albanien	27.09.1996	
3.	<b>Algerien*</b> )	15.10.1996	
4.	Andorra	24.09.1996	
5.	Angola	27.09.1996	
6.	<b>Antigua u. Barbuda</b>	16.04.1997	
7.	Äquator. Guinea	09.10.1996	
8.	Argentinien*)	24.09.1996	04.12.1998
9.	Armenien	01.10.1996	
10.	Aserbaidshan	28.07.1997	02.02.1999
11.	Äthiopien	25.09.1996	
12.	Australien*)	24.09.1996	09.07.1998
13.	Bahrain	24.09.1996	
14.	Bangladesch*)	24.10.1996	08.03.2000
15.	Belarus	24.09.1996	13.09.2000
16.	Belize	14.11.2001	
17.	Belgien*)	24.09.1996	29.06.1999
18.	Benin	27.09.1996	06.03.2001
19.	Bolivien	24.09.1996	04.10.1999
20.	Bosnien und H.	24.09.1996	
21.	Botsuana	16.09.2002	28.10.2002
22.	Brasilien*)	24.09.1996	24.07.1998
23.	Brunei	22.01.1997	
24.	Bulgarien*)	24.09.1996	29.09.1999
25.	Burkina Faso	27.09.1996	17.04.2002
26.	Burundi	24.09.1996	
27.	Chile*)	24.09.1996	12.07.2000

noch Tabelle 9

**Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (UVNV)  
(Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty (CTBT))**

	<b>Land</b>	<b>Zeichnungsdatum</b>	<b>Hinterlegungsdatum</b>
28.	China*)	24.09.1996	
29.	Cookinseln	05.12.1997	
30.	Costa Rica	24.09.1996	25.09.2001
31.	Dänemark	24.09.1996	21.12.1998
32.	Deutschland*)	24.09.1996	20.08.1998
33.	Dschibuti	21.10.1996	
34.	Dominik. Rep.	03.10.1996	
35.	Ecuador	24.09.1996	12.11.2001
36.	El Salvador	24.09.1996	11.09.1998
37.	Elfenbeinküste	25.09.1996	11.03.2003
38.	Estland	20.11.1996	13.08.1999
39.	Fidschi	24.09.1996	10.10.1996
40.	Finnland*)	24.09.1996	15.01.1999
41.	Frankreich*)	24.09.1996	06.04.1998
42.	Gabun	07.10.1996	20.09.2000
43.	Georgien	24.09.1996	27.09.2002
44.	Ghana	03.10.1996	
45.	Griechenland	24.09.1996	21.04.1999
46.	Grenada	10.10.1996	19.08.1998
47.	Großbritannien*)	24.09.1996	06.04.1998
48.	Guatemala	20.09.1999	
49.	Guinea	03.10.1996	
50.	Guinea-Bissau	11.04.1997	
51.	Guyana	07.09.2000	07.03.2001
52.	Haiti	24.09.1996	
53.	Heiliger Stuhl	24.09.1996	18.07.2001
54.	Honduras	25.09.1996	

noch Tabelle 9

**Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (UVNV)  
(Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty (CTBT))**

	<b>Land</b>	<b>Zeichnungsdatum</b>	<b>Hinterlegungsdatum</b>
55.	Indien*)		
56.	Indonesien*)	24.09.1996	
57.	Iran*)	24.09.1996	
58.	Irland	24.09.1996	15.07.1999
59.	Island	24.09.1996	26.06.2000
60.	Israel*)	25.09.1996	
61.	Italien*)	24.09.1996	01.02.1999
62.	Jamaika	11.11.1996	13.11.2001
63.	Japan*)	24.09.1996	08.07.1997
64.	Jemen	30.09.1996	
65.	Jordanien	26.09.1996	25.08.1998
66.	Jugoslawien BR	08.06.2001	
67.	Kambodscha	26.09.1996	10.11.2000
68.	Kamerun	16.11.2001	
69.	Kanada*)	24.09.1996	18.12.1998
70.	Kap Verde	01.10.1996	
71.	Kasachstan	30.09.1996	14.05.2002
72.	Katar	24.09.1996	03.03.1997
73.	Kenia	14.11.1996	30.11.2000
74.	Kirgistan	08.10.1996	
75.	Kiribati	07.09.2000	07.09.2000
76.	Kolumbien*)	24.09.1996	
77.	Komoren	12.12.1996	
78.	Kongo (Rep.)	11.02.1997	
79.	Kongo (Dem. Rep.)*)	04.10.1996	
80.	Korea (Dem. Volksrep*)		
81.	Korea (Republik*)	24.09.1996	24.09.1999

noch Tabelle 9

**Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (UVNV)  
(Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty (CTBT))**

	<b>Land</b>	<b>Zeichnungsdatum</b>	<b>Hinterlegungsdatum</b>
82.	Kroatien	24.09.1996	02.03.2001
83.	Kuwait	24.09.1996	
84.	Laos	30.07.1997	05.10.2000
85.	Lesotho	30.09.1996	14.09.1999
86.	Lettland	24.09.1996	20.11.2001
87.	Liberia	01.10.1996	
88.	Lib.-Ara. Dschmahiriya	13.11.2001	
89.	Liechtenstein	27.09.1996	
90.	Litauen	07.10.1996	07.02.2000
91.	Luxemburg	24.09.1996	26.05.1999
92.	Madagaskar	09.10.1996	
93.	Malawi	09.10.1996	
94.	Malaysia	23.07.1998	
95.	Malediven	01.10.1997	07.09.2000
96.	Mali	18.02.1997	04.08.1999
97.	Malta	24.09.1996	23.07.2001
98.	Marokko	24.09.1996	17.04.2000
99.	Marshall-Inseln	24.09.1996	
100.	Mauretanien	24.09.1996	
101.	Mazedonien	29.10.1998	14.03.2000
102.	Mexiko*)	24.09.1996	05.10.1999
103.	Mikronesien	24.09.1996	25.07.1997
104.	Moldau (Rep.)	24.09.1997	
105.	Monaco	01.10.1996	18.12.1998
106.	Mongolei	01.10.1996	08.08.1997
107.	Mosambik	26.09.1996	
108.	Myanmar	25.09.1996	

noch Tabelle 9

**Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (UVNV)  
(Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty (CTBT))**

	<b>Land</b>	<b>Zeichnungsdatum</b>	<b>Hinterlegungsdatum</b>
109.	Namibia	24.09.1996	29.06.2001
110.	Nauru	08.09.2000	12.11.2001
111.	Nepal	08.10.1996	
112.	Neuseeland	27.09.1996	19.03.1999
113.	Nicaragua	24.09.1996	05.12.2000
114.	Niederlande*)	24.09.1996	23.03.1999
115.	Niger	03.10.1996	09.09.2002
116.	Nigeria	08.09.2000	27.09.2001
117.	Norwegen*)	24.09.1996	15.07.1999
118.	Österreich*)	24.09.1996	13.03.1998
119.	Oman	23.09.1999	
120.	<b>Pakistan*)</b>		
121.	Panama	24.09.1996	23.03.1999
122.	Pap. Neuguinea	25.09.1996	
123.	Paraguay	25.09.1996	04.10.2001
124.	Peru	25.09.1996	12.11.1997
125.	Philippinen	24.09.1996	23.02.2001
126.	Polen*)	24.09.1996	25.05.1999
127.	Portugal	24.09.1996	26.06.2000
128.	Rumänien*)	24.09.1996	05.10.1999
129.	Russ. Föd.*)	24.09.1996	30.06.2000
130.	Sambia	03.12.1996	
131.	Salomonen	03.10.1996	
132.	Samoa	09.10.1996	27.09.2002
133.	San Marino	07.10.1996	12.03.2002
134.	Sao Tomé u. Príncipe	26.09.1996	
135.	Schweden*)	24.09.1996	02.12.1998

noch Tabelle 9

**Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (UVNV)  
(Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty (CTBT))**

	<b>Land</b>	<b>Zeichnungsdatum</b>	<b>Hinterlegungsdatum</b>
136.	Schweiz*)	24.09.1996	01.10.1999
137.	Senegal	26.09.1996	09.06.1999
138.	Seychellen	24.09.1996	
139.	Sierra Leone	08.09.2000	17.09.2001
140.	Singapur	14.01.1999	10.11.2001
141.	Slowak. Republik*)	30.09.1996	03.03.1998
142.	Slowenien	24.09.1996	31.08.1999
143.	Spanien*)	24.09.1996	31.07.1998
144.	Sri Lanka	24.10.1996	
145.	Südafrika*)	24.09.1996	30.03.1999
146.	Suriname	14.01.1997	
147.	St. Lucia	04.10.1996	05.04.2001
148.	Swaziland	24.09.1996	
149.	Tadschikistan	07.10.1996	10.06.1998
150.	Thailand	12.11.1996	
151.	Togo	02.10.1996	
152.	Tschad	08.10.1996	
153.	Tschech. Rep.	12.11.1996	11.09.1997
154.	Türkei*)	24.09.1996	16.02.2000
155.	Tunesien	16.10.1996	
156.	Turkmenistan	24.09.1996	20.02.1998
157.	Uganda	07.11.1996	14.03.2001
158.	Ukraine*)	27.09.1996	23.02.2001
159.	Ungarn*)	25.09.1996	13.07.1999
160.	Uruguay	24.09.1996	21.09.2001
161.	<b>USA*)</b>	24.09.1996	
162.	Usbekistan	03.10.1996	29.05.1997

noch Tabelle 9

**Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (UVNV)  
(Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty (CTBT))**

	<b>Land</b>	<b>Zeichnungsdatum</b>	<b>Hinterlegungsdatum</b>
163.	Vanuatu	24.09.1996	
164.	Venezuela	03.10.1996	13.05.2002
165.	Ver. Arab. Emir.	25.09.1996	18.09.2000
166.	<b>Vietnam<sup>*)</sup></b>	24.09.1996	
167.	Zentralafrikan. Republik	19.12.2001	
168.	Zimbabwe	13.10.1999	
169.	Zypern	24.09.1996	

Legende:

\*) Zeichnung, Ratifikation und Hinterlegung ist Voraussetzung für das Inkrafttreten des CTBT.

**Fett)** Der CTBT kann wegen der fehlenden Ratifikation dieser Staaten nicht in Kraft treten.

Staaten, deren Ratifikation Voraussetzung für das Inkrafttreten des CTBT ist und die bisher weder gezeichnet noch ratifiziert haben:

- **Indien,**
- **Pakistan,**
- **Demokratische Volksrepublik Korea**

Staaten, deren Ratifikation Voraussetzung für das Inkrafttreten des CTBT ist, die zwar gezeichnet aber nicht ratifiziert haben:

- **Ägypten,**
- **Algerien,**
- **China,**
- **Indonesien,**
- **Iran,**
- **Israel,**
- **Kolumbien,**
- **Kongo Dem.Rep,**
- **USA,**
- **Vietnam**

166 Zeichnerstaaten  
 97 Ratifikationen  
 31 von 44 Staaten, deren Ratifikation gemäß Artikel XIV Abs. 1 Voraussetzung für das Inkrafttreten des CTBT ist, haben ratifiziert  
 EU: alle EU-Staaten haben ratifiziert und hinterlegt  
 NATO: alle NATO-Staaten – außer USA – haben den CTBT ratifiziert und hinterlegt.

Tabelle 10

**Vertragsstaaten und Unterzeichner des Übereinkommens über das Verbot biologischer Waffen (BWÜ)  
(Stand: Dezember 2002)**

**Vertragsstaaten**

Afghanistan	Irak	Paraguay
Äquatorialguinea	Irland	Peru
Äthiopien	Island	Philippinen
Albanien	Italien	Polen
Algerien	Jamaica	Portugal
Argentinien	Japan	Ruanda
Armenien	Jordanien	Rumänien
Australien	Jugoslawien	Russische Föderation
Bahamas	Kambodscha	Salomonen
Bahrain	Kanada	San Marino
Bangladesch	Kap Verde	St. Kitts und Nevis
Barbados	Katar	St. Lucia
Belgien	Kenia	St. Vincent und die Grenadinen
Belize	Kirgistan	Sao Tome und Principe
Benin	Kolumbien	Saudi Arabien
Bhutan	Kongo	Schweden
Bolivien	Kongo, Demokratische Volksrepublik	Schweiz
Bosnien und Herzegowina	Korea, Demokratische Volksrepublik	Senegal
Botsuana	Korea, Republik	Seychellen
Brasilien	Kroatien	Sierra Leone
Brunei	Kuwait	Singapur
Bulgarien	Laos	Slowakei
Burkina Faso	Lesotho	Slowenien
Chile	Lettland	Spanien
China, Volksrepublik	Libanon	Sri Lanka
Costa Rica	Libyen	Südafrika
Cuba	Liechtenstein	Surinam
Dänemark	Litauen	Swaziland
Deutschland	Luxemburg	Thailand
Dominica	Malaysia	Togo
Dominikanische Republik	Malediven	Tonga
Ecuador	Marokko	Türkei
El Salvador	Mauritius	Tunesien
Estland	Mazedonien, ehemalige jugoslawische	Turkmenistan
Fidschi	Republik	Tschechische Republik
Finnland	Mexiko	Uganda
Frankreich	Monaco	Ukraine
Gambia	Mongolei	Ungarn
Georgien	Neuseeland	Vereinigte Staaten von Amerika
Ghana	Nicaragua	Vereinigtes Königreich
Grenada	Niederlande	Uruguay
Griechenland	Niger	Usbekistan
Guatemala	Nigeria	Vanuatu
Guinea-Bissau	Norwegen	Venezuela
Heiliger Stuhl	Österreich	Vietnam
Honduras	Oman	Weißrussland
Indien	Pakistan	Yemen
Indonesien	Panama	Zimbabwe
Iran	Papua-Neuguinea	Zypern

**Unterzeichnerstaaten**

Ägypten Burundi Elfenbeinküste Gabun Guyana Haiti	Liberia Madagaskar Malawi Mali Myanmar Nepal	Somalia Syrien Tansania Vereinigte Arabische Emirate Zentralafrikanische Republik
--	---	--

Tabelle II

**Verzeichnis der Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot Chemischer Waffen (CWÜ)**

1 Andorra	29 Dominica
2 Äquatorialguinea	30 Ecuador
3 Äthiopien	31 El Salvador
4 Albanien	32 Eritrea
5 Algerien	33 Estland
6 Argentinien	34 Fidschi
7 Armenien	35 Finnland
8 Aserbaidshan	36 Frankreich
9 Australien	37 Gabun
10 Bahrain	38 Gambia
11 Bangladesch	39 Georgien
12 Belgien	40 Ghana
13 Benin	41 Griechenland
14 Bolivien	42 Guatemala
15 Bosnien-Herzegowina	43 Guinea
16 Botsuana	44 Guyana
17 Brasilien	45 Indien
18 Brunei Darussalam	46 Indonesien
19 Bulgarien	47 Iran, Islamische Republik
20 Burkina Faso	48 Irland
21 Burundi	49 Island
22 Chile	50 Italien
23 China	51 Jamaika
24 Cookinseln	52 Japan
25 Costa Rica	53 Jemen
26 Côte d'Ivoire	54 Jordanien
27 Dänemark	55 Jugoslawien (Bundesrepublik)
28 Deutschland	56 Kamerun

noch Tabelle 11

**Verzeichnis der Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot Chemischer Waffen (CWÜ)**

57	Kanada	85	Monaco
58	Kasachstan	86	Mongolei
59	Katar	87	Mosambik
60	Kenia	88	Namibia
61	Kiribati	89	Nauru
62	Kolumbien	90	Nepal
63	Korea, Republik	91	Neuseeland
64	Kroatien	92	Nicaragua
65	Kuba	93	Niederlande (Königreich in Europa, Aruba und die Niederländischen Antillen)
66	Kuwait	94	Niger
67	Laos	95	Nigeria
68	Lesotho	96	Norwegen
69	Lettland	97	Österreich
70	Liechtenstein	98	Oman
71	Litauen	99	Pakistan
72	Luxemburg	100	Palau
73	Malawi	101	Panama
74	Malaysia	102	Papua-Neuguinea
75	Malediven	103	Paraguay
76	Mali	104	Peru
77	Malta	105	Philippinen
78	Marokko	106	Polen
79	Mauretanien	107	Portugal
80	Mauritius	108	Rumänien
81	ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	109	Russische Föderation
82	Mexiko	110	Sambia
83	Mikronesien	111	Samoa
84	Moldau, Republik	112	San Marino

noch Tabelle 11

**Verzeichnis der Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot Chemischer Waffen (CWÜ)**

113 Saudi-Arabien	133 Togo
114 Schweden	134 Trinidad und Tobago
115 Schweiz	135 Tschechische Republik
116 Senegal	136 Türkei
117 Seychellen	137 Tunesien
118 Simbabwe	138 Turkmenistan
119 Singapur	139 Uganda
120 Slowakei	140 Ukraine
121 Slowenien	141 Ungarn
122 Spanien	142 Uruguay
123 Sri Lanka	143 Usbekistan
124 St. Lucia	144 Vatikan
125 St. Vincent u. die Grenadinen	145 Venezuela
126 Sudan	146 Vereinigte Arabische Emirate
127 Südafrika	147 Vereinigte Staaten
128 Suriname	148 Vereinigtes Königreich
129 Swasiland	149 Vietnam
130 Tadschikistan	150 Weißrussland
131 Tansania	151 Zypern
132 Thailand*	

\* Vertragsstaat gemäß Artikel XXI Absatz 2 des Chemiewaffenübereinkommens mit Wirkung vom 9. Januar 2003

Tabelle 12

**Verzeichnis der Zeichnerstaaten zum Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen (ICoC) – 25. November 2002**

1	Afghanistan	29	Italien
2	Albanien	30	Japan
3	Argentinien	31	Jordanien
4	Aserbaidshjan	32	Kamerun
5	Australien	33	Kanada
6	Belgien	34	Kenia
7	Benin	35	Kiribati
8	Bosnien-Herzegowina	36	Kolumbien
9	Bulgarien	37	Komoren
10	Burkina Faso	38	Korea, Republik
11	Chile	39	Kroatien
12	Cookinseln	40	Lettland
13	Costa Rica	41	Libyen
14	Dänemark	42	Litauen
15	Deutschland	43	Luxemburg
16	El Salvador	44	Madagaskar
17	Estland	45	Malta
18	Finnland	46	Marschallinseln
19	Frankreich	47	Marokko
20	Gabun	48	Mauretanien
21	Georgien	49	Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik
22	Ghana	50	Mikronesien
23	Griechenland	51	Moldavien
24	Guinea	52	Monaco
25	Guinea-Bissau	53	Neuseeland
26	Heiliger Stuhl	54	Nicaragua
27	Irland	55	Niederlande
28	Island	56	Niger

noch Tabelle 12

**Verzeichnis der Zeichnerstaaten zum Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen (ICoC) – 25. November 2002**

57 Nigeria	79 Spanien
58 Norwegen	80 Sudan
59 Osttimor	81 Suriname
60 Österreich	82 Schweden
61 Palau	83 Schweiz
62 Papua-Neuguinea	84 Tansania
63 Paraguay	85 Tadschikistan
64 Peru	86 Tschechische Republik
65 Philippinen	87 Tschad
66 Polen	88 Türkei
67 Portugal	89 Tuvalu
68 Rumänien	90 Uganda
69 Russische Föderation	91 Ukraine
70 Ruanda	92 Ungarn
71 Sambia	93 Uruguay
72 Senegal	94 Usbekistan
73 Serbien und Montenegro	95 Vanuatu
74 Seychellen	96 Venezuela
75 Sierra Leone	97 Vereinigtes Königreich
76 Slowenien	98 Vereinigte Staaten von Amerika
77 Slowakei	99 Weißrussland
78 Südafrika	100 Zypern

## II. Dokumente

### Dokument 1

#### **Working Paper submitted by Germany for consideration at the first Preparatory Committee of the 2005 NPT Review Conference 11.4.2002**

#### **Attaining a Nuclear-Weapon-Free World**

There is general agreement on the final goal of the process of nuclear disarmament: the total elimination of nuclear weapons. This goal was made explicit in the „Principles and Objectives for Nuclear Non-Proliferation and Disarmament“ adopted by the 1995 NPT-Review and Extension Conference. The nuclear weapon States subsequently declared in the Final Document of the 2000 NPT Review Conference their „unequivocal undertaking to accomplish the total elimination of their nuclear arsenals“ as part of the 13 practical steps to implement Art. VI NPT.

Thus the goal is clear; the question is how to achieve it. Coming to terms with this issue it might help to take a look at the essential prerequisites for a nuclear-weapon-free world.

#### I.

Among the prerequisites for a nuclear weapon-free world the following appear to be of particular significance:

1. A reliable database and the non-availability of weapon-grade fissile material:

In the first instance we must establish, at the appropriate time, a reliable inventory of all nuclear weapons and stocks of fissile material usable for military purposes. Only on the basis of comprehensive and reliable data will it be possible to implement the final steps towards the establishment of a nuclear-weapon-free world. When entering a nuclear-weapon-free world we must be in a position to state unambiguously that all existing nuclear weapons are destroyed. In addition, the physical non-availability of weapon-grade fissile material will provide the necessary assurance that a nuclear weapon cannot be assembled in a very short time; we need to make sure that there is no easy breakout of individual States from a universal prohibition of nuclear weapons. This requirement also demonstrates the urgency of a comprehensive and coherent approach regarding the management, control and disposition of plutonium and highly enriched uranium as the key ingredients of nuclear weapons. The dimension of the problem is illustrated by the fact that existing stockpiles of weapon-usable fissile materials amount to more than 3.000 metric tons, enough to produce more than 200.000 nuclear weapons! These considerations underline the need to start negotiations on a Fissile Material Cut-Off Treaty without delay. The unequivocal commitment to accomplish the total elimination of nuclear arsenals should also be demonstrated by a willingness to enter speedily into negotiations on an FMCT without linking such negotiations to other activities in the Conference on Disarmament. We therefore consider it a matter of priority to renew the 1998 mandate for an ad-hoc committee on FMCT in the CD.

2. Effective verification: Effective verification measures – based on reliable and disaggregated data – need to be put in place in order to ensure all States that all nuclear

weapons are destroyed and no state maintains or is able to establish a capability, which allows it to break out of the prohibition regime at short notice. It is a truism that the smaller the remaining stocks of nuclear weapons the more significant will be the danger presented by even a small number of undetected nuclear warheads. Thus the final stages of nuclear disarmament, the reduction of the last remaining weapons will be one of the most difficult stages of the process. We therefore have to devise a far reaching and intrusive inspection regime. This regime needs to be universal, as any loophole could foster uncertainties and trigger a new arms race. The IAEA could play a key role in the universal verification of a total ban on nuclear weapons. The need for a stringent verification regime is illustrated by the fact that the technologies and the necessary know-how for the production of nuclear weapons will continue to exist even after a nuclear-weapon-free world has been established. Furthermore recent events have made us acutely aware of the difficulties to detect a clandestine programme for the production of weapons of mass destruction.

3. Nuclear disarmament and overall security: Article VI of the NPT embeds nuclear disarmament in the broader context of general and complete disarmament under strict and effective international control. This must not be misinterpreted as a linkage of nuclear disarmament to the achievement of general and complete disarmament. However, it must be seen as a reflection of the obvious fact that nuclear disarmament is not an end in itself but that it is to enhance overall security and stability. Nuclear disarmament must not increase the risk of large-scale conventional wars nor the revaluation of other weapons of mass destruction. It has to be made sure that the functions that are today attributed to nuclear weapons become dispensable. This relates in particular to their role in deterring being attacked by superior conventional forces or with other weapons of mass destruction. Thus the attainment of a nuclear weapon-free world must be accompanied by the pursuance of other effective arms control agreements at a global and in particular also at a regional level. The building of confidence and the establishment of a stable and verifiable balance of conventional forces at the lowest possible levels is of key importance for regional security. Over the last decades Europe has undertaken determined and successful efforts towards this end. It has established a set of mutually reinforcing arms control agreements, by which existing disparities prejudicial to stability were eliminated, a secure and stable overall balance of conventional armed forces at lower levels was established, the capabilities for launching surprise attack and initiating large-scale offensive action were removed and overall confidence in security matters has been significantly enhanced. These arms control achievements have provided a basis for the fundamental and peaceful transformation of the relationship between East and West and the development of a co-operative security order in the whole of Europe. Much also remains to be done at a global level, inter alia:
  - the Chemical Weapons Convention needs to be universally adhered to and be effectively implemented;
  - the Biological Weapons Convention must be strengthened by appropriate verification provisions;

- the issue of delivery means of weapons of mass destruction must be addressed; in this regard the proliferation of ballistic missiles is a particular concern;
- the risks posed by the spread of conventional armaments must be tackled.

## II.

The above considerations clearly militate against sweeping demands for the immediate conclusion of a nuclear weapons convention and a fixed timetable for the abolition of nuclear weapons. Instead they underline the need for an incremental approach, which – gradually and inexorably – leads to the achievement of the goal of the total elimination of nuclear weapons. They must not be taken as a pretext to shun further progress on nuclear disarmament. On the contrary, they demonstrate the need to redouble our efforts. Seen in this perspective the current stalemate in the CD is no longer tolerable. Germany shares the concerns about an arms race in outer space and calls for urgent efforts to be undertaken to address this problem. However, we oppose a linkage between this issue and the FMCT and call for the establishment of an ad-hoc committee on FMCT without further delay on the basis of the 1998 mandate. This would be an important step to recreate the momentum in nuclear disarmament.

## III.

The Final Document of the 2000 NPT Review Conference spells out 13 practical steps for the systematic and progressive implementation of Article VI. This action programme remains the performance benchmark for the disarmament process. It is of paramount importance that the credibility of this process is maintained at all times and that the process progresses along the lines of the precharted course and that it remains irreversible.

Progress in the implementation of the 13 steps is urgently required. Of key importance in this regard are at this juncture inter alia

- efforts to ensure the full compliance with and universal adherence to the NPT,
- the early entry into force and implementation of the CTBT,
- the start and early conclusion of negotiations on an FMCT,
- the achievement of a binding agreement between the US and Russia on the verifiable and irreversible reduction of their strategic offensive arms,
- the start of negotiations on non-strategic nuclear weapons.

It is irrelevant to discuss when we will be able to attain a nuclear-weapon-free world. We should rather devote all our efforts to continued and steady progress in this direction.

## IV.

Nuclear dangers are the subject of a resolution adopted by the UN General Assembly in November 2001. Such dangers are inherent in the very existence of nuclear weapons, their reduction and elimination are a crucial aspect whilst nuclear disarmament is still under way. Nuclear-weapon-States bear a particular responsibility in this regard and are accountable to the rest of the world. A key concern is the security and safety of existing stocks, their protection against theft and their safe destruction. The report „Reducing Nuclear Dangers“ by the UN Advisory Board on Disarmament Matters of 25 September 2001 (Doc. No. A/56/400) contains a number of interesting ideas that could be the subject of further substantive discussion in the review process leading to the 2005 NPT Review Conference.

**Dokument 2****Working Paper submitted by Germany for consideration at the first Preparatory Committee of the 2005 NPT Review Conference 11.4.2002****Non-Strategic Nuclear Weapons**

1. In the past the nuclear disarmament process between the Soviet Union/Russia and the United States was primarily focussed on long-range strategic systems (SALT, START) or intermediate-range nuclear forces (INF). Non-strategic or tactical nuclear weapons have so far not been covered by formal arms control agreements. However, the United States and the Soviet Union/Russia have in 1991/1992 made unilateral commitments in this field; however, these are not subject to any accountability or verification. Rumours about the deployment or redeployment of non-strategic nuclear weapons in Europe have over the last few years led to concerns in our publics.
2. There are significantly more nuclear warheads for tactical delivery systems than for strategic ones. The exact numbers are unknown; during the Cold War tens of thousands of warheads and nuclear mines were produced; and we have to assume that there are still thousands of them left today. The sheer numbers in some arsenals give rise to concerns. Non-strategic nuclear weapons are seen to pose particular risks also for other reasons: many of the warheads are presumably old and might have already exceeded their original lifespan; there are perceptions that the barriers against their use are lower compared with strategic systems; storage and deployment patterns and possible additional transportation risks as well as the often smaller size foster concerns about enhanced proliferation risks and the danger that terrorists might gain access to them.
3. The need for action was already acknowledged at the end of the Cold War. The Heads of State and Government participating in the 1990 London meeting of the North Atlantic Council concluded that „as a result of the new political and military conditions in Europe, there will be a significantly reduced role for sub-strategic nuclear systems of the shortest range. They have decided specifically that, once negotiations begin on short-range nuclear forces, the Alliance will propose, in return for reciprocal action by the Soviet Union, the elimination of all its nuclear artillery shells from Europe.“ The statement was followed in 1991 by the US Presidential Nuclear Initiative, a unilateral reduction commitment by President Bush, which was reciprocated by the Soviet Union and Russia in 1991 and 1992 by the announcement of commitments similar to the ones suggested by the United States. Finally in 1997 the United States and Russia agreed that in the context of START III negotiations they would explore possible measures relating to

tactical nuclear systems, including appropriate confidence building and transparency measures (cf. Helsinki Agreement on START III of 22 March 1997).

4. The Final Document of the 2000 NPT Review Conference – for the first time – contains a reference to non-strategic nuclear weapons in the so called „13 steps“ („the further reduction of non-strategic nuclear weapons, based on unilateral initiatives and as an integral part of the nuclear arms reduction and disarmament process.“). Thus a specific obligation was established that the nuclear-weapon States have to live up to. As part of the overall nuclear disarmament process non-strategic weapons must be reduced in a verifiable and irreversible manner. However, recognising that their elimination will not be possible in one leap, a gradual approach is suggested, which could include the following elements:
  - Reporting by Russia and the United States on the implementation of the 1991/92 Presidential Nuclear Initiatives.
  - Formalization of the Presidential Nuclear Initiatives including an agreement on appropriate verification measures which would give assurance of compliance with them.
  - In line with the December 2000 NATO Report on Options for Confidence and Security Building Measures, Verification, Non-Proliferation, Arms Control and Disarmament: agreement on reciprocal exchanges of information regarding readiness status, safety provisions and safety features, and an exchange of data on US and Russian sub-strategic nuclear forces. The adoption of the four CSBMs, which are the subject of discussions in the context of the NATO-Russia relationship, should be encouraged.
  - Following a successful conclusion of the current bilateral negotiations on strategic offensive arms Russia and the United States should be encouraged to start negotiations on non-strategic nuclear weapons in order to close the existing loophole in the nuclear disarmament process.
  - The NPT Review Conference and its Preparatory Commission should be regularly informed about the progress made on the issue of non-strategic nuclear weapons.
  - In line with the requirement of reducing nuclear dangers nuclear-weapon States, which have not yet done so, should also take particular security precautions (i. a. physical protection measures for transport and storage) regarding their non-strategic nuclear arsenals. The NPT Review Conference and its Preparatory Committee should be kept duly informed about this.

**Dokument 3****Schlussfolgerungen des Rates zu den Auswirkungen der terroristischen Bedrohung auf die Nichtverbreitungs-, die Abrüstungs- und die Rüstungskontrollpolitik der Europäischen Union vom 15. April 2002**

Der Rat nahm folgende Schlussfolgerungen zu einer Liste konkreter Maßnahmen betreffend die Auswirkungen der terroristischen Bedrohung auf die Nichtverbreitungs-, die Abrüstungs- und die Rüstungskontrollpolitik der Europäischen Union an:

„Der Europäische Rat hat auf seiner außerordentlichen Tagung am 21. September 2001 erklärt, dass der Terrorismus eine beispiellose Herausforderung für die Welt und für Europa darstellt und dass der Kampf gegen den Terrorismus ein vorrangiges Ziel der Europäischen Union sein wird. Zur Verfolgung dieses vorrangigen Ziels haben die Außenminister der Europäischen Union am 10. Dezember 2001 eine gezielte Initiative ergriffen, mit der in den Bereichen Nichtverbreitung, Abrüstung und Rüstungskontrolle wirksam auf die internationale terroristische Bedrohung reagiert werden soll und in deren Mittelpunkt multilaterale Übereinkünfte, Ausfuhrkontrollen, die internationale Zusammenarbeit und der politische Dialog stehen. Zur Durchführung dieser gezielten Initiative nimmt der Rat heute folgende Liste konkreter Maßnahmen an:

**Kapitel I – Multilaterale Übereinkünfte****A. Unterstützung aller Schritte im Zusammenhang mit der weltweiten Anwendung bestehender multilateraler Übereinkünfte (unter anderem CWÜ, BWÜ, Genfer Protokoll, NPT, CTBT, CCW und Ottawa-Übereinkommen).**

Die EU als solche und ihre Mitgliedstaaten werden wie folgt vorgehen:

1. Sie werden auf politischer Ebene weltweit den Beitritt zu Übereinkünften im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen (BWÜ, CWÜ, Genfer Protokoll, NPT, CTBT, Sicherungsübereinkünfte und Zusatzprotokolle mit der IAEO, Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial) fördern;
2. sie werden dafür eintreten, dass alle einschlägigen Vorbehalte zum Genfer Protokoll zurückgezogen werden;
3. sie werden auf politischer Ebene darauf hinwirken, dass es auf breiterer Ebene zum Beitritt zu anderen einschlägigen Übereinkünften im Bereich der konventionellen Waffen kommt und diese Übereinkünfte wirksam angewandt werden.

**B. Bemühen um weltweite effektive Umsetzung der internationalen Übereinkünfte sowie Erfüllung der politischen Verpflichtungen**

Die EU als solche und ihre Mitgliedstaaten werden auf Folgendes hinwirken:

1. Erfüllung der von den Vertragsparteien im Rahmen der internationalen Übereinkünfte eingegangenen Verpflichtungen, unter anderem – sofern die internationalen Übereinkünfte dies vorsehen – die Vernichtung der

verbotenen Waffen, die Verhütung ihrer Abzweigung und unrechtmäßigen Verwendung sowie die Verhütung der Weitergabe der betreffenden Waffentechnologien;

2. Verabschiedung und strikte Anwendung der nach den internationalen Übereinkünften erforderlichen nationalen Durchführungsbestimmungen;
3. volle Umsetzung des Nichtverbreitungsvertrages und der Schlussdokumente der NVV-Überprüfungskonferenzen von 1995 und 2000;
4. Umsetzung der Bestimmungen des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial in innerstaatliches Recht und Empfehlung an die betreffenden Staaten, die einschlägigen IAEO-Empfehlungen zu berücksichtigen und gegebenenfalls eine IPPAS-Mission anzufordern;
5. rechtzeitige kohärente und uneingeschränkte Erfüllung der Berichtspflichten, die entweder durch die internationalen Übereinkünfte oder durch die Schlussberichte der Überprüfungs Konferenzen auferlegt wurden (Erklärungen zum Chemiewaffenübereinkommen, vertrauensbildende Maßnahmen des B-Waffenübereinkommens (BWC-CBMs), Berichte im Rahmen des revidierten Protokolls II zum VN-Waffenübereinkommen, Berichte nach Artikel 7 des Ottawa-Übereinkommens) und die Schaffung der nötigen Voraussetzungen für die Verarbeitung der entsprechenden Informationen (z. B. Übersetzung und Verarbeitung der von BWC-CBMs stammenden Informationen in nutzbaren Datenbanken);
6. Durchführung vertrauensbildender Maßnahmen wie unter anderem die Vorlage nationaler Berichte beim Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen und die Erweiterung des Registers;
7. Durchführung des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und des OSZE-Dokuments über Kleinwaffen und leichte Waffen (SALW-Dokument).

**C. Unterstützung der Arbeit der internationalen Organisationen (z. B. OPCW, CTBTO, IAEO) insbesondere auf folgenden Gebieten:**

1. Überprüfung der von den internationalen Organisationen benötigten Finanzmittel, um genügend Mittel bereitstellen zu können, damit diese Organisationen in der Lage sind, ihre Überwachungsaufgaben, insbesondere die im Lichte der neuen Bedrohungslage nach dem 11. September übernommenen Überwachungsaufgaben, wahrzunehmen und Sicherstellung einer möglichst effizienten Nutzung der bereitgestellten Mittel;
2. Aufrechterhaltung und Erweiterung der OPCW-Fähigkeiten zur Durchführung konkreter Inspektionen, insbesondere Verdachtsinspektionen und Ermittlungen im Falle angeblicher Verwendung. Häufigere und stärker realitätsbezogene Schulungen, insbesondere Inspektionspraktika, stellen ein ideales Verfahren dar, um solche Fähigkeiten beizubehalten und zu fördern;
3. Unterstützung der satzungsgemäßen Tätigkeiten der IAEO und Verstärkung ihrer Bemühungen um Unterstützung der Mitgliedstaaten auf folgenden Gebieten:

- physischer Schutz von Kernmaterial und Nuklearanlagen
- Verwaltung radioaktiver Quellen, die den Aspekten der Sicherheit und der Sicherung Rechnung trägt, einschließlich der Anwendung des Verhaltenskodexes über die Sicherheit und Sicherung radioaktiver Quellen
- unerlaubter Handel mit Kernmaterial und radioaktiven Stoffen.

#### **D. Stärkung der multilateralen Übereinkünfte, wo immer erforderlich, insbesondere durch**

1. energische Maßnahmen, um die ermittelten Lücken im derzeitigen Raster der multilateralen Übereinkünfte auf den Gebieten der Abrüstung, der Rüstungskontrolle und der Nichtverbreitung zu schließen;
2. Überprüfung und erforderlichenfalls Verstärkung der nationalen Maßnahmen zur Umsetzung der multilateralen Übereinkünfte auf den Gebieten der Abrüstung, der Rüstungskontrolle und der Nichtverbreitung;
3. Fortsetzung der Bemühungen um die Förderung einer weltweiten Unterstützung des Entwurfs für einen internationalen Verhaltenskodex gegen die Verbreitung ballistischer Flugkörper, damit dieser vor Ende 2002 angenommen werden kann;
4. Fortsetzung der Bemühungen um eine Stärkung des IAEO-Sicherungssystems durch die Unterzeichnung und Ratifizierung der Zusatzprotokolle;
5. Beschleunigung des Abschlusses der erforderlichen Verfahren in den EU-Mitgliedstaaten, damit die IAEO-Zusatzprotokolle für die EU in Kraft treten können;
6. besondere Bemühungen, um die Blockade in der Abrüstungskonferenz zu durchbrechen und die Aufnahme von Verhandlungen über einen Vertrag über das Verbot der Produktion von Spaltmaterial für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper zu fördern;
7. Ausarbeitung einer internationalen Übereinkunft über die Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit von SALW (u. a. französisch-schweizerischer Vorschlag) sowie eine internationale Übereinkunft in Bezug auf Maklergeschäfte als vorrangige Aufgabe;
8. Hinwirken auf den erfolgreichen Abschluss der 5. BWÜ-Überprüfungskonferenz, die im November 2002 erneut einberufen wird;
9. Hinwirken auf einen erfolgreichen baldigen Abschluss der in Wien stattfindenden Verhandlungen über die Erweiterung des Geltungs- und Anwendungsbereichs des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial;
10. Stärkung des VN-Waffenübereinkommens durch Förderung von Maßnahmen betreffend die Verifizierbarkeit der Einhaltung des Übereinkommens und seiner Protokolle und durch Ausarbeitung rechtlich bindender Übereinkünfte, insbesondere zum Problem der nicht explodierten Kampfmittel.

Damit die in diesem Kapitel genannten Ziele erreicht werden können, tauschen die EU und ihre Mitgliedstaaten Informationen über die Ergebnisse ihrer Demarchen aus, wo-

bei das Ziel die Einrichtung einer länderspezifischen Datenbank sein sollte.

#### **Kapitel II – Ausfuhrkontrollen**

Die EU als solche und ihre Mitgliedstaaten werden folgende Maßnahmen treffen:

1. Bewertung geeigneter Mittel und Wege zur Verbesserung der bestehenden Ausfuhrkontrollmechanismen (Gruppe der Nuklearlieferländer, Zanger-Ausschuss, Trägertechnologie-Kontrollregime, Australische Gruppe und Wassenaar Arrangement) als Beitrag zur Bekämpfung des Terrorismus, um zu verhüten, dass Terroristen Waffen, Güter oder Technologien mit doppeltem Verwendungszweck abzweigen können;
2. Einrichtung oder Weiterentwicklung von EU-Koordinierungsmechanismen mit dem Ziel, die Praxis des Informationsaustausches im Rahmen der verschiedenen Ausfuhrkontrollregelungen und -vereinbarungen zu verbessern, damit stichhaltige und aktuelle Informationen über Proliferationsrisiken – auch über die Risiken, die von nichtstaatlichen Akteuren und diese unterstützenden Staaten ausgehen – bereitgestellt werden können;
3. Förderung – im Rahmen der betreffenden Regelungen und Vereinbarungen – der gegenseitigen Verständigung und strikten Einhaltung der vereinbarten Richtlinien, Grundsätze und Praktiken;
4. Förderung der Einbeziehung des Ziels der „Terrorismusprävention“ in alle bestehenden Ausfuhrkontrollregelungen und -vereinbarungen;
5. gegebenenfalls Förderung – im Rahmen einer verstärkten zielgruppenorientierten Arbeit – die Anwendung effektiver Ausfuhrkontrollkriterien durch Länder außerhalb der bestehenden Ausfuhrkontrollregelungen und -vereinbarungen;
6. Prüfung – in enger Zusammenarbeit mit der Kommission – von Maßnahmen zur Verbesserung der Anwendung des gemeinsamen Kontrollsystems auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 des Rates betreffend Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck und Prüfung der Frage, ob weitere Regulierungsmaßnahmen angenommen werden könnten, um das Kontrollsystem hinsichtlich der Nichtverbreitung effizienter zu gestalten, unter anderem durch folgende Maßnahmen:
  - regelmäßigeren Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten (z. B. in der Koordinierungsgruppe)
  - Prüfung, ob die Mitgliedstaaten die Kontrollen beim Umladen und bei der Durchfuhr sowie entsprechende nachträgliche Kontrollen gemäß den Bestimmungen des Zollkodexes der Gemeinschaft durchführen;
7. Aufforderung der einschlägigen EU-Einrichtungen, eine Überprüfung des Systems der Verweigerungsmitteilungen in Erwägung zu ziehen, um sicherzustellen, dass dieses System, das vor mehr als drei Jahren eingeführt wurde, effizient funktioniert.

**Kapitel III – Internationale Zusammenarbeit**

Die EU als solche und ihre Mitgliedstaaten werden folgende Maßnahmen treffen:

1. Verbesserung der Vorbereitung der internationalen Hilfeleistungen im Rahmen von CWÜ und BWÜ, um die Staaten im Einklang mit den Beschlüssen des Europäischen Rates (Gent) gegen den Einsatz von chemischen und biologischen Waffen oder gegen die Bedrohung durch diese Waffen zu schützen;
2. Gegebenenfalls internationale Hilfeleistung über die Organisation für das Verbot chemischer Waffen in Den Haag gemäß Artikel X des Chemiewaffenübereinkommens;
3. weitere Bemühungen um Aufrechterhaltung eines hohen Niveaus des physischen Schutzes von Kernmaterial und kerntechnischen Anlagen sowie gegebenenfalls um Anhebung dieses Niveaus und um die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial hinsichtlich der internationalen Zusammenarbeit im Falle von unbefugter Verwendung oder Diebstahl von Kernmaterial;
4. uneingeschränkte Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens über Hilfeleistungen bei nuklearen Unfällen oder radiologischen Notfällen im Hinblick auf die Ursachen der radioaktiven Freisetzungen und radioaktive Stoffe;
5. Unterstützung und Förderung – im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der EU und in Weiterentwicklung bereits bestehender Initiativen in der Russischen Föderation und anderen GUS-Staaten – von Kooperationsprogrammen auf den Gebieten Abrüstung und Nichtverbreitung mit dem Ziel,
  - die Vernichtung von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägersysteme zu unterstützen,
  - die Entsorgung von dabei freigesetzten Stoffen, einschließlich radioaktiver Stoffe, zu unterstützen,
  - die Verbreitungsrisiken u. a. durch die über das ISTC und das Wissenschafts- und Technologiezentrum in der Ukraine koordinierten Programme zu verringern,

– die Ausarbeitung und Anwendung der erforderlichen Rechtsvorschriften zu verbessern (u. a. Ausfuhrkontrollen);

6. Prüfung der Möglichkeiten für ein gezieltes Hilfsprogramm für die mittelasiatischen Staaten auf dem Gebiet der Ausfuhrkontrollen;
7. Stärkung der Zusammenarbeit im Bereich der Vernichtung von SALW-Beständen und anderen überschüssigen Beständen an konventionellen Waffen sowie bei der Erleichterung der Rückverfolgung der Lieferwege.

**Kapitel IV – Politischer Dialog**

Die EU als solche und ihre Mitgliedstaaten werden folgende Maßnahmen treffen:

1. Intensivierung des politischen Dialogs über Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung, insbesondere mit Ländern in Asien und im Nahen Osten;
2. Aufforderung an gleich gesinnte Länder außerhalb der EU, sich den Bemühungen um eine Förderung der weltweiten Anwendung multilateraler Übereinkünfte anzuschließen;
3. Intensivierung und Ausdehnung der Zusammenarbeit mit den Bewerberländern auf dem Gebiet der Ausfuhrkontrolle, damit deren Fähigkeit zur Erfüllung der Anforderungen der gemeinsamen Ausfuhrkontrolle verbessert wird, und somit konkrete Unterstützung ihrer Beteiligung an allen Ausfuhrkontrollregelungen. Häufigere Erörterung von Ausfuhrkontrollfragen mit Drittländern im Rahmen des politischen Dialogs;
4. Förderung der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen und Beschlüsse des VN-Sicherheitsrats;
5. Förderung einer strikten Einhaltung der von den Vereinten Nationen, der EU und der OSZE verhängten Waffenembargos.

Der Rat wird die Annahme gemeinsamer Standpunkte und gemeinsamer Aktionen in Betracht ziehen, um die tatsächliche Durchführung der aufgeführten Maßnahmen sicherzustellen.“

**Dokument 4****Text of the Moscow Treaty on Strategic Disarmament**

The United States of America and the Russian Federation, hereinafter referred to as the Parties,

Embarking upon the path of new relations for a new century and committed to the goal of strengthening their relationship through cooperation and friendship,

Believing that new global challenges and threats require the building of a qualitatively new foundation for strategic relations between the Parties,

Desiring to establish a genuine partnership based on the principles of mutual security, cooperation, trust, openness, and predictability,

Committed to implementing significant reductions in strategic offensive arms,

Proceeding from the Joint Statements by the President of the United States of America and the President of the Russian Federation on Strategic Issues of July 22, 2001 in Genoa and on a New Relationship between the United States and Russia of November 13, 2001 in Washington,

Mindful of their obligations under the Treaty Between the United States of America and the Union of Soviet Socialist Republics on the Reduction and Limitation of Strategic Offensive Arms of July 31, 1991, hereinafter referred to as the START Treaty,

Mindful of their obligations under Article VI of the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons of July 1, 1968, and

Convinced that this Treaty will help to establish more favorable conditions for actively promoting security and cooperation, and enhancing international stability,

Have agreed as follows:

**Article I**

Each Party shall reduce and limit strategic nuclear warheads, as stated by the President of the United States of

America on November 13, 2001 and as stated by the President of the Russian Federation on November 13, 2001 and December 13, 2001 respectively, so that by December 31, 2012 the aggregate number of such warheads does not exceed 1,700-2,200 for each Party.

Each Party shall determine for itself the composition and structure of its strategic offensive arms, based on the established aggregate limit for the number of such warheads.

**Article II**

The Parties agree that the START Treaty remains in force in accordance with its terms.

**Article III**

For purposes of implementing this Treaty, the Parties shall hold meetings at least twice a year of a Bilateral Implementation Commission.

**Article IV**

1. This Treaty shall be subject to ratification in accordance with the constitutional procedures of each Party. This Treaty shall enter into force on the date of the exchange of instruments of ratification.
2. This Treaty shall remain in force until December 31, 2012 and may be extended by agreement of the Parties or superseded earlier by a subsequent agreement.
3. Each Party, in exercising its national sovereignty, may withdraw from this Treaty upon three months written notice to the other Party.

**Article V**

This Treaty shall be registered pursuant to Article 102 of the Charter of the United Nations.

Done at Moscow on May 24, 2002, in two copies, each in the English and Russian languages, both texts being equally authentic.

**Dokument 5****Convention on the Prevention of Biological Weapons****Fifth Review Conference**

At its eighth plenary meeting on 14 November 2002, the Conference decided, by consensus, as follows:

- (a) To hold three annual meetings of the States Parties of one week duration each year commencing in 2003 until the Sixth Review Conference, to be held not later than the end of 2006, to discuss, and promote common understanding and effective action on:
- i. the adoption of necessary national measures to implement the prohibitions set forth in the Convention, including the enactment of penal legislation;
  - ii. national mechanisms to establish and maintain the security and oversight of pathogenic microorganisms and toxins;
  - iii. enhancing international capabilities for responding to, investigating and mitigating the effects of cases of alleged use of biological or toxin weapons or suspicious outbreaks of disease;
  - iv. strengthening and broadening national and international institutional efforts and existing mechanisms for the surveillance, detection, diagnosis and combating of infectious diseases affecting humans, animals, and plants;
  - v. the content, promulgation, and adoption of codes of conduct for scientists.

- (b) All meetings, both of experts and of States Parties, will reach any conclusions or results by consensus.
- (c) Each meeting of the States Parties will be prepared by a two week meeting of experts. The topics for consideration at each annual meeting of States Parties will be as follows: items i and ii will be considered in 2003; items iii and iv in 2004; item v in 2005. The first meeting will be chaired by a representative of the Eastern Group, the second by a representative of the Group of Non-Aligned and Other States, and the third by a representative of the Western Group.
- (d) The meetings of experts will prepare factual reports describing their work.
- (e) The Sixth Review Conference will consider the work of these meetings and decide on any further action.
- (f) At the same meeting, the Conference approved the nomination by the Eastern Group of Ambassador Tibor Tóth of Hungary as Chairman of the 2003 meetings. At the ninth plenary meeting the Conference approved the cost estimates for the meetings to be held in 2003, 2004 and 2005, as contained in document BWC/CONF.V/14. The Conference requested the Depositaries of the Convention to consult with a view to establishing suitable dates for the 2003 meetings, and to notify States Parties accordingly.

At the eighth plenary meeting, the Conference decided that the Sixth Review Conference would be held in Geneva in 2006, and would be preceded by a Preparatory Committee.

**Dokument 6****The Hague Code of Conduct against Missile Proliferation**

## Preamble

The Subscribing States:

Reaffirming their commitment to the United Nations Charter;

Stressing the role and responsibility of the United Nations in the field of international peace and security;

Recalling the widespread concern about the proliferation of weapons of mass destruction and their means of delivery;

Recognizing the increasing regional and global security challenges caused, inter alia, by the ongoing proliferation of Ballistic Missile systems capable of delivering weapons of mass destruction;

Seeking to promote the security of all states by fostering mutual trust through the implementation of political and diplomatic measures;

Having taken into account regional and national security considerations;

Believing that an International Code of Conduct against Ballistic Missile Proliferation will contribute to the process of strengthening existing national and international security arrangements and disarmament and non-proliferation objectives and mechanisms;

Recognising that subscribing States may wish to consider engaging in co-operative measures among themselves to this end;

1. Adopt this International Code of Conduct against Ballistic Missile Proliferation (hereinafter referred to as „the Code“);
2. Resolve to respect the following Principles:
  - a) Recognition of the need comprehensively to prevent and curb the proliferation of Ballistic Missile systems capable of delivering weapons of mass destruction and the need to continue pursuing appropriate international endeavours, including through the Code;
  - b) Recognition of the importance of strengthening, and gaining wider adherence to, multilateral disarmament and non-proliferation mechanisms;
  - c) Recognition that adherence to, and full compliance with, international arms control, disarmament and non-proliferation norms help build confidence as to the peaceful intentions of states;
  - d) Recognition that participation in this Code is voluntary and open to all States;
  - e) Confirmation of their commitment to the United Nations Declaration on International Cooperation in the Exploration and Use of Outer Space for the Benefit and in the Interest of All States taking into particular Account the Needs of Developing Countries, adopted by the United Nations General Assembly (Resolution 51/122 of 13 December 1996);

- f) Recognition that states should not be excluded from utilising the benefits of space for peaceful purposes, but that, in reaping such benefits and in conducting related cooperation, they must not contribute to the proliferation of Ballistic Missiles capable of delivering weapons of mass destruction;
  - g) Recognition that Space Launch Vehicle programmes should not be used to conceal Ballistic Missile programmes;
  - h) Recognition of the necessity of appropriate transparency measures on Ballistic Missile programmes and Space Launch Vehicle programmes in order to increase confidence and to promote non-proliferation of Ballistic Missiles and Ballistic Missile technology;
3. Resolve to implement the following General Measures:
    - a) To ratify, accede to or otherwise abide by:
      - the Treaty on principles Governing the Activities of States in the Exploration and Use of Outer Space, including the Moon and Other Celestial Bodies (1967),
      - the Convention on International Liability for Damage Caused by Space Objects (1972), and
      - the Convention on Registration of Objects Launched into Outer Space (1974);
    - b) To curb and prevent the proliferation of Ballistic Missiles capable of delivering weapons of mass destruction, both at a global and regional level, through multilateral, bilateral and national endeavours;
    - c) To exercise maximum possible restraint in the development, testing and deployment of Ballistic Missiles capable of delivering weapons of mass destruction, including, where possible, to reduce national holdings of such missiles, in the interest of global and regional peace and security;
    - d) To exercise the necessary vigilance in the consideration of assistance to Space Launch Vehicle programmes in any other country so as to prevent contributing to delivery systems for weapons of mass destruction, considering that such programmes may be used to conceal Ballistic Missile programmes;
    - e) Not to contribute to, support or assist any Ballistic Missile programme in countries which might be developing or acquiring weapons of mass destruction in contravention of norms established by, and of those countries' obligations under, international disarmament and non-proliferation treaties;
  4. Resolve to implement the following:
    - a) Transparency measures as follows, with an appropriate and sufficient degree of detail to increase confidence and to promote non-proliferation of Ballistic Missiles capable of delivering weapons of mass destruction:
      - i) With respect to Ballistic Missile programmes to:
        - make an annual declaration providing an outline of their Ballistic Missile policies.

- Examples of openness in such declarations might be relevant information on Ballistic Missile systems and land (test-)launch sites;
- provide annual information on the number and generic class of Ballistic Missiles launched during the preceding year, as declared in conformity with the pre-launch notification mechanism referred to hereunder, in tiret iii);
- ii) With respect to expendable Space Launch Vehicle programmes, and consistent with commercial and economic confidentiality principles, to:
- make an annual declaration providing an outline of their Space Launch Vehicle policies and land (test-)launch sites;
  - provide annual information on the number and generic class of Space Launch Vehicles launched during the preceding year, as declared in conformity with the pre-launch notification mechanism referred to hereunder, in tiret iii);
  - consider, on a voluntary basis (including on the degree of access permitted), inviting international observers to their land (test-) launch sites;
- iii) With respect to their Ballistic Missile and Space Launch Vehicle programmes to:
- exchange pre-launch notifications on their Ballistic Missile and Space Launch Vehicle launches and test flights. These notifications should include such information as the generic class of the Ballistic Missile or Space Launch Vehicle, the planned launch notification window, the launch area and the planned direction;
- b) Subscribing States could, as appropriate and on a voluntary basis, develop bilateral or regional transparency measures, in addition to those above.
- c) Implementation of the above Confidence Building Measures does not serve as justification for the programmes to which these Confidence Building Measures apply;
5. Organisational aspects
- Subscribing States determine to:
- a) Hold regular meetings, annually or as otherwise agreed by Subscribing States;
  - b) Take all decisions, both substantive and procedural, by a consensus of the Subscribing States present;
  - c) Use these meetings to define, review and further develop the workings of the Code, including in such ways as:
    - establishing procedures regarding the exchange of notifications and other information in the framework of the Code;
    - establishing an appropriate mechanism for the voluntary resolution of questions arising from national declarations, and/or questions pertaining to Ballistic Missile and/or Space Launch Vehicle programmes;
    - naming of a Subscribing State to serve as an immediate central contact for collecting and disseminating Confidence Building Measures submissions, receiving and announcing the subscription of additional States, and other tasks as agreed by Subscribing States; and
    - others as may be agreed by the Subscribing States, including possible amendments to the Code.

**Dokument 7****Political Declaration as approved by the First Special Session of the Conference of the States Parties to Review the Operation of the Chemical Weapons Convention**

The States Parties to the Convention on the Prohibition of the Development, Production, Stockpiling and Use of Chemical Weapons and on Their Destruction (hereinafter „the Convention“), having convened in The Hague for the First Special Session of the Conference of the States Parties to Review the Operation of the Convention (hereinafter „the First Review Conference“), solemnly declare the following:

1. The States Parties reaffirm their commitment to achieving the object and purpose of the Convention, as set out in its Preamble and provisions. The Convention and its implementation contribute to enhancing international peace and security. Its full, universal and effective implementation will exclude completely, for the sake of all humankind, the possibility of the use of chemical weapons (CWs), which is prohibited by the Convention. Furthermore, the Convention mandates the elimination of CW stockpiles and CW production capacities by all States Parties, aims at CW non-proliferation and at confidence building among States Parties, establishes an international system for verification of compliance with its provisions, and provides for the fostering of international cooperation and assistance in the peaceful uses of chemistry.
2. The States Parties will continue to take account of developments in science and technology in the implementation of the Convention, in accordance with its provisions.
3. The States Parties reaffirm their commitment to comply with all their obligations under all the provisions of the Convention, and their commitment to implement them fully, effectively, and in a manner which is non-discriminatory and which further enhances confidence among the States Parties and between the States Parties and the Technical Secretariat of the OPCW.
4. The States Parties note that universality of the Convention is fundamental to the achievement of its object and purpose. Much progress has been made since the entry into force of the Convention, to which there are now 151 States Parties. However, serious concerns exist that there remain States not Party to the Convention. The States Parties reaffirm, in particular, that achieving the goals of the Convention requires ratification or accession by those States that cause serious concern. The States Parties pledge to intensify their bilateral and multilateral efforts towards universality of the Convention, and urge all States not Party to join the Convention without delay.
5. The States Parties, recognising the role of the United Nations in the global fight against terrorism in all its forms and manifestations, stress that the full and effective implementation of all provisions of the Convention is in itself an important contribution to this fight. Universality of the Convention, in conjunction with its full and effective implementation, helps to prevent access to CWs by terrorists.
6. The States Parties reaffirm, in order to resolve any matter which may be raised relating to the object and purpose, or the implementation of the provisions, of the Convention, their undertaking to consult and cooperate, directly among themselves or through the OPCW, or by following other appropriate international procedures.
7. The States Parties, without prejudice to the right to request a challenge inspection, should, whenever possible, first make every effort to clarify and resolve any ambiguity or concern about compliance by exchanging information and by conducting consultations among themselves. The OPCW must ensure that requests for clarification and fact-finding, including requests for challenge inspections that meet the requirements of the Convention, can be dealt with expeditiously and effectively.
8. The States Parties reaffirm the obligation to destroy CWs and to destroy or convert CW production facilities within the time limits provided for by the Convention. The possessor States Parties are fully committed to meeting their destruction obligations and the verification costs, as required by the Convention. There has been progress in CW disarmament. However, there have been difficulties in the destruction of CW stockpiles, and the Conference of the States Parties has taken action on delays in some States Parties and granted extensions of destruction time limits, as provided for by the Convention.
9. The States Parties welcome the cooperation afforded by many States Parties to assist some possessor States Parties in meeting their obligation to destroy their CW stockpiles, and invite States Parties that are willing and able to do so, upon request, to continue to cooperate in this field, using, as appropriate, relevant international mechanisms.
10. The States Parties reaffirm the obligation to destroy or otherwise dispose of old CWs, in accordance with the Convention, and note the progress made in this regard. The States Parties, furthermore, attach importance to the destruction of abandoned CWs and to the cooperation that has developed between the Territorial and Abandoning States Parties. Such cooperation would also be necessary for any abandoned CWs discovered in the future.
11. The States Parties note that the OPCW has established an effective international verification system based on declarations and on-site inspections. This provides for the systematic verification of CW stockpiles and CW production facilities, including their destruction. Furthermore, it provides for the verification of activities not prohibited under the Convention that are of importance to its object and purpose. The effective application of the verification system builds confidence in compliance with the Convention by States Parties. It also provides for challenge inspections as one of the mechanisms for the resolution of concerns about possible non-compliance, and for the investigation of allegations of the use, or threat of use, of CWs.

12. The States Parties stress that this verification system should be applied in a nondiscriminatory, efficient, and cost-effective manner, and take into account relevant developments in science, technology and industry, in accordance with the provisions of the Convention.
13. The States Parties underline the importance of, and their commitment to, a credible and effective verification regime related to CWs and their destruction. The same applies to the destruction of CW production facilities, as well as to converted CW production facilities. They stress the importance of further assessing the verification regime applied to CW storage, production and destruction facilities, with a view to optimising verification measures, in accordance with the Convention.
14. The States Parties stress the importance of a credible verification regime related to the chemical industry and other facilities used for purposes not prohibited under the Convention, and of improving its effectiveness and efficiency, with a view to achieving the non-proliferation and confidence-building aims of the Convention, and to contributing to ensuring that toxic chemicals and their precursors are only developed, produced, otherwise acquired, retained, transferred or used for purposes not prohibited by the Convention. The States Parties also affirm the need to ensure adequate inspection frequency and intensity for each category of declared facilities under Article VI, taking into account, as relevant, all factors envisaged in the Convention, including, inter alia, risk to the object and purpose of the Convention, activities, characteristics and equitable geographical distribution.
15. The States Parties underline the importance of providing confidence in the implementation of the Convention by all States Parties, through submitting information to, and receiving information from, the OPCW, subject to the provisions of the Convention, including its Confidentiality Annex.
16. The States Parties stress that national implementation is one of the essential elements for the effective operation of the Convention. The States Parties will make every effort to overcome difficulties and delays in order to fully meet their obligation to adopt, in accordance with their respective constitutional processes, the necessary implementation measures, including penal legislation. They will cooperate with each other, through the OPCW or bilaterally, towards this objective and afford each other the appropriate legal assistance, upon request, to facilitate the adoption of national implementation measures, and will cooperate, as appropriate, to ensure the safety of people and to protect the environment.
17. The States Parties reaffirm that national implementation measures must reflect all relevant provisions of the Convention and the comprehensive nature of its prohibitions, to ensure that they apply to all toxic chemicals and precursors except where intended for purposes not prohibited under the Convention, as long as their types and quantities are consistent with such purposes.
18. The States Parties stress the very important nature of the Convention's provisions on assistance and protection against the use, or threat of use, of CWs. The States Parties will review and, where possible, further enhance the measures they have elected to provide assistance, with a view to ensuring an effective and timely response to any assistance request.
19. The States Parties reaffirm their undertaking to foster international cooperation for peaceful purposes in the field of chemical activities of the States Parties. The States Parties stress the importance of international cooperation and its contribution to the promotion of the Convention as a whole. The States Parties invite the OPCW to further enhance its international cooperation programmes, and to develop partnerships with other relevant international and regional organisations. In this regard, each State Party is encouraged to take into account relevant developments in science, technology and industry for the common benefit, consistent with their applications for purposes not prohibited under the Convention.
20. The States Parties reaffirm their desire to promote free trade in chemicals as well as international cooperation and the exchange of scientific and technical information in the field of chemical activities for purposes not prohibited under the Convention, in order to enhance the economic and technological development of the States Parties. They also reaffirm their commitment to facilitate the fullest possible exchange of chemicals, equipment and scientific and technical information relating to the development and application of chemistry for purposes not prohibited under the Convention.
21. The States Parties reaffirm their commitment to implement the Convention in a manner which avoids hampering their economic and technological development for purposes not prohibited under the Convention. They further reaffirm their undertaking not to maintain among themselves any restrictions that are incompatible with the obligations undertaken under the Convention, which would restrict or impede trade and the development and promotion of scientific and technological knowledge in the field of chemistry for peaceful purposes.
22. The States Parties pledge to further strengthen the OPCW in order to achieve the object and purpose of the Convention and to ensure the full and effective implementation of its provisions.
23. The First Review Conference expresses its appreciation to the international community, including the United Nations and other international and regional organisations, the chemical industry sector, NGOs and civil society, for their active cooperation with, and support for, the work of the OPCW to help fulfil the object and purpose of the Convention.

**Dokument 8****VN-Waffeninspektionen im Irak****Chronologie****Stand: 18. März 2003**

16. Sept. 2002 Irak akzeptiert nach mehreren vorangegangenen Gesprächen UNMOVIC-Exekutivdirektor Blix und IAEO-Direktor El Baradei in Bagdad grundsätzlich die Rückkehr der Inspektionsteams
17. Sept. 2002 BK Schröder sagt umfassende Unterstützung der Inspektionsteams durch die Bundesregierung zu
1. Okt. 2002 Vorbereitende Gespräche in Wien zwischen Irak und UNMOVIC-Executive Director Blix und IAEO-Direktor El Baradei über die Modalitäten zur Durchführung der Inspektionen
17. Okt. 2002 Offene Sitzung des SR zu Irak
8. Nov. 2002 Einstimmige Annahme der SR-Resolution 1441 durch den SR. Diese neue Resolution ermächtigt UNSCOM-Nachfolgeorganisation UNMOVIC zur Durchführung von Inspektionen mit im Vergleich zu UNSCOM wesentlich erweiterten Befugnissen (Einsatz neuer technischer Hilfsmittel, Luftüberwachung, Interviews von irakischen Wissenschaftlern auch außerhalb des Irak, Einbeziehung auch der so genannten „Präsidentenpaläste“)
13. Nov. 2002 Erklärung der irakischen Bereitschaft, die Resolution befolgen zu wollen: Schreiben von AM Sabri an VN-GS Annan
25. Nov. 2002 Blix-Briefing im SR zu vorangegangenen letzten Vorbereitungsgesprächen mit Irak: Betonung des irakischen Kooperationswillens in praktischen Fragen der Inspektionsdurchführung
27. Nov. 2002 Vorlage 11. Quartalsbericht UNMOVIC (Res. 1284, Ziff. 12) für die Zeit 09-11/2002
27. Nov. 2002 Beginn der Inspektionen im Irak bereits innerhalb von 19 Tagen nach Annahme der Res. 1441, d. h. vor Ablauf der Frist von 45 Tagen nach Inkrafttreten der Resolution. Im Verlauf dieser 1. Inspektionsphase werden insgesamt 11 deutsche Experten in unterschiedlichen Funktionen eingesetzt.
- 7./8. Dez. 2002 Schriftliche Erklärung des Irak zu seinen MVW-Programmen gemäß SR-Resolution 1441. Im Ergebnis einhellige Auffassung der SR-Mitglieder und UNMOVIC/IAEO, dass dieser Bericht nicht die verlangten umfassenden Informationen enthält: im Wesentlichen nur Wiederholung von Sachverhalten, die aus dem UNSCOM-Abschlussbericht 1998 bekannt sind, ohne dass der Bericht auf die von UNSCOM formulierten so genannten „offenen Abrüstungsfragen“ substantiell eingeht. So gut wie keine abrüstungsrelevanten Informationen über die „inspektionslose“ Zeit nach erzwungener Beendigung der UNSCOM-Inspektionen 1998 bis heute. SR-Mitgliedstaaten stellen allerdings noch keinen „material breach“ gem. SR-Res. 1441 fest.
19. Dez. 2002 Briefing des SR durch UNMOVIC-ED Blix über den Beginn der Inspektionen: irakische Kooperation beim Aufbau der Infrastruktur und Logistik zufriedenstellend. Ankündigung, die Inspektionen zu intensivieren mit Zwischenberichten an SR in kürzeren Abständen.
9. Jan. 2003 Briefing des SR in geschlossener Sitzung durch Blix und El Baradei: Inspektionen haben bislang keinen offenkundigen Beweis für Vorhandensein von irakischen MVW gefunden, aber Irak hat nach wie vor auch nicht den erforderlichen Nachweis für Nichtexistenz erbracht. Inspektionen in dieser Hinsicht bislang ohne Erfolg. Deutsche Position ist vollständige Abrüstung des Irak, zwar weiterhin viele offene Fragen, aber angesichts neuer Qualität der Inspektionen sind Chancen für friedliche Entwaffnung des Irak „noch nie so gut gewesen“, daher Appell für Fortsetzung und Intensivierung der Inspektionen.
27. Jan. 2003 Offene Sitzung des SR mit 1. Sachstandsbericht durch Blix und El Baradei gem. Res. 1441: Weiterhin zufriedenstellende Kooperation des Irak in Verfahrensfragen, aber nur zögerliche Fortschritte bei Substanzzusammenarbeit. Offene Abrüstungsfragen im Chemiebereich (ungeklärte Restbestände VX-Nervengas, Funde von C-waffenfähigen Gefechtsköpfen und Labor mit geringen Mengen Senfgas), Biobereich (ungeklärter Verbleib von waffenfähigem Anthrax sowie von „Nährmaterial“ für Anthrax-Produktion), Raketen (Hinweise auf Raketen mit höheren Reichweiten als 150 km).
29. Jan. 2003 Geschlossene Beratung des SR mit Aussprache über den Sachstandsbericht.
1. Feb. 2003 D übernimmt Vorsitz im SR

- 
14. Feb. 2003 Erneuter Sachstandsbericht Blix vor dem SR zur aktuellen Situation unter D-Präsidentschaft in öffentlicher Sitzung, anschl. SR-Ausprache. Blix sieht klare Perspektive für Fortsetzung der Inspektionen (bislang mehr als 400 Inspektionen an über 300 Anlagen). Ankündigung des bevorstehenden Einsatzes deutscher Luftaufklärungs-Drohnen.
24. Feb. 2003 Das deutsche Luftaufklärungssystem LUNA einschließlich Bedienungspersonal steht für Einsatz im Irak bereit. Übernahme durch UNMOVIC jederzeit möglich.
7. März 2003 UNMOVIC-Quartalsbericht gem. SR-Res. 1284: Darstellung der Inspektionsfortschritte (Beginn der Zerstörung von ca. 120 Rakteten mit unerlaubter Reichweite durch den Irak, Übergabe von Dokumenten zu Anthrax und VX-Beständen, verbesserte Perspektiven für Interviews irakischer Wissenschaftler). Klärung der offenen Abrüstungsfragen „in Monaten“ möglich. Blix bescheinigt Irak „beachtliche Bemühungen“ um Klärung der offenen Abrüstungsfragen, auch wenn diese sehr spät eingesetzt habe.
17. März 2003 Vorlage eines umfassenden Inspektions-Arbeitsprogramms mit detaillierter Darstellung aller offenen Abrüstungsfragen mit konkreten Anforderungen an den Irak. Blix überzeugt, dass auf Grundlage dieses Arbeitsprogramms der irakische Wille zur Abrüstung eindeutig überprüft werden kann.
17. März 2003 Suspendierung der VN-Inspektionen im Irak durch GS Annan nach US-Ultimatum an Irak. Abzug aller Inspektoren eingeleitet.

**Dokument 9****Nordkoreanisches Nuklearprogramm****Chronologie****(Stand: März 2003)**

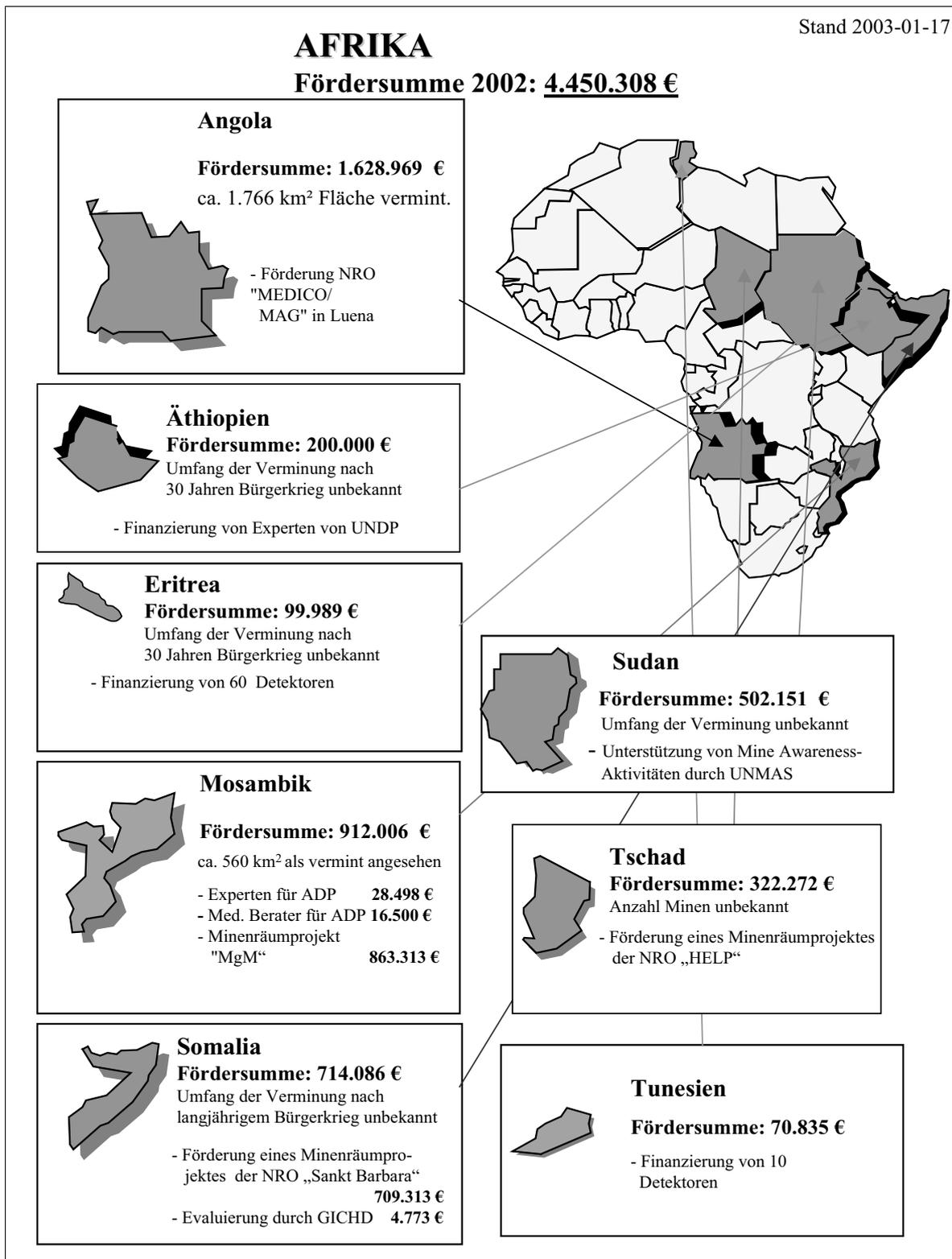
- 12.12.1985 Nordkorea Mitglied des Nichtverbreitungsvertrages (NVV). 12. März 1993 Kündigung der NVV-Mitgliedschaft (nach Problemen bei der Erfüllung des Safeguardsabkommens und Verweigerung einer IAEO-Sonderinspektion); kurz vor Ablauf der Kündigungsfrist von 90 Tagen setzte PRK am 11. Juni 1993 Kündigung aus (damit unverändert NVV-Mitglied). 1994 Abschluss des bilateralen Rahmenabkommens (Agreed Framework) mit USA (Einstellung nordkoreanischen Nuklearprogramms gegen Lieferung von zwei Leichtwasserreaktoren und bis zu deren Fertigstellung Lieferung von 500 000 t Schweröl pro Jahr). 1995 Gründung von KEDO (USA, Japan, Südkorea) zur Umsetzung des Rahmenabkommens. EU trat 1997 bei und unterstützt KEDO mit 20 Mio. Euro/a für 2001 bis 2005 (1996 bis 2000: 15 Mio. Euro/a). Finanzierung der Leichtwasserreaktoren erfolgt im Form von langfristigen Darlehen durch Südkorea und Japan.
- 4.10.2002 Nach US-Angaben nordkoreanisches Eingeständnis gegenüber US-Gesandtem Kelly, ein Programm zur Anreicherung von Uran für Waffenzwecke zu verfolgen. Es bestehen keine verlässlichen nachrichtendienstlichen Erkenntnisse, ob Nordkorea einsatzfähige Nuklearwaffen besitzt.
- 25.10.2002 Erklärung des nordkoreanischen Außenministerium: Berechtigung zum Besitz von Nuklearwaffen; Anspruch auf Abschreckungsdispositiv gegenüber USA; Bereitschaft zu Verhandlungen unter drei Bedingungen: US-Anerkennung der nordkoreanischen Souveränität, Nichtangriffspakt, Nichtbehinderung der wirtschaftlichen Entwicklung.
- 14.11.2002 KEDO-Exekutivrat beschließt Suspendierung der Schweröllieferungen an Nordkorea.
- 19.11.2002 Schlussfolgerungen des EU-Ministerrates zu Nordkorea: Verifizierbare Aufgabe des Nuklearwaffenprogramms ohne Vorbedingungen; Einhaltung der internationalen Verpflichtungen; Unterstützung der Haltung des KEDO-Exekutivrates; Unterstützung des innerkoreanischen Dialoges; Aufforderung an Kommission und Mitgliedstaaten, laufende Programme mit Nordkorea zu überprüfen. Kein Konsens zu von Deutschland damals vorgeschlagener Entsendung einer hochrangigen EU-Mission nach Pjöngjang.
- 29.11.2002 Resolution des IAEO-Gouverneursrat fordert Nordkorea zu Stellungnahme zu Urananreicherungsprogramm auf und verlangt volle Erfüllung des IAEO-Sicherungsabkommens sowie sofortige und verifizierbare Aufgabe eines Nuklearwaffenprogramms.
- 4.12.2002 Nordkorea bezeichnet IAEO-Resolution als einseitig und lehnt sie ab.
- 12.12.2002 Ankündigung, durch Rahmenabkommen von 1994 stillgelegte Nuklearanlagen wieder in Betrieb zu nehmen und Aufforderung an IAEO, Kontrolleinrichtungen abzubauen.
- 22.–24.12.02 Abbau aller IAEO-Kontrolleinrichtungen.
- 27.12.2002 Aufforderung an IAEO, Inspektoren abzuziehen (Ausreise am 31. Dezember 2002 erfolgt).
- 6.1.2003 Außerordentlicher IAEO-Gouverneursrat stellt fest, dass IAEO in Nordkorea derzeit nicht in der Lage ist, Abzweigung von Spaltmaterial für Kernwaffenzwecke festzustellen; Aufforderung zu unverzüglichen Gesprächen mit der IAEO, Ermöglichung der vollen Umsetzung der Sicherungsmaßnahmen (Safeguards) und Rückkehr der Inspektoren.
- 9.1.2003 Nordkorea erklärt Rückzug vom NVV; der Austritt werde damit am 11. Januar 2003 wirksam. (Kündigung vom März 1993 war einen Tag vor Ablauf der NVV-Kündigungsfrist von 90 Tagen suspendiert worden; jetzt gibt Nordkorea vor, diese Suspendierung zurückgenommen und damit die damalige Frist wieder in Gang gesetzt zu haben). Nach unserer Auffassung bedarf es erneuter Kündigung (mit Notifizierung an Signatarmächte), die neue 90-Tage-Frist in Gang setzt.
- Nordkorea droht mit Rücknahme des Raketentestmoratoriums, das bei Besuch japanischen Ministerpräsidenten Koizumi im September 2002 in Pjöngjang von Kim Jong Il unbefristet verlängert worden war.
- Januar 2003 Eine Reihe von diplomatische Initiativen auf unterschiedlichen Ebenen – IAEO-GD, Gesandter des VN-GS, Australien, USoS Bolton, stv. Russischer Außenminister Losjukow (Vorschlag für eine Paketlösung: Einhaltung des NVV, schriftliche Sicherheitsgarantien, wirtschaftliche und humanitäre Hilfsleistungen) Gespräche zwischen Südkorea und Nordkorea 21. bis 24. Januar – haben bislang keine erkennbaren Erfolge erbracht.

- 27.1.2003 Europäischer Ministerrat (RAA) gab – insbesondere auf unser Betreiben – Zustimmung zur Entsendung hochrangiger EU-Mission. Voraussetzung ist Empfang durch Kim Jong Il. Zur Rolle der EU sprach sich RAA für assistierenden Beitrag zur Förderung des Umfelds für Gespräche USA/Nordkorea aus.
- 27.–29.1.2003 Südkorea: Auch die Mission des Sondergesandten im letzten Monat der Amtszeit von Staatspräsident Kim Dae-jung nach Pyöngyang verläuft enttäuschend; es kommt zu keinem mit Treffen mit Kim Jong Il.
- 12.2.2003 IAEO-Gouverneursrat verabschiedete ohne Gegenstimmen (bei Enthaltung RUS und CUB) eine Resolution, mit der entschieden wurde, die Nichteinhaltung der Safeguards-Verpflichtungen durch Nordkorea an den VN-Sicherheitsrat zu berichten.
- 18.2.2003 Nordkorea hat mit dem Ausstieg aus dem Waffenstillstandsabkommen von 1953 gedroht. Wenn die USA fortlaufend den Vertrag verletzen, gebe es keinen Grund daran festzuhalten.
- 19.2.2003 Informelle VN-Sicherheitsrats-Sitzung (nach Befassung durch IAEO-Resolution vom 12. Februar 2003 über Nichteinhaltung Safeguards) zunächst nur zu prozeduralen Fragen. P-5-Expertentreffen am 4. März tagt, um Elemente einer präsidientlichen Erklärung des SR-Vorsitzes zu erörtern. Offizielle SR-Befassung wird aber erst stattfinden, wenn P-5 sich auf einen Text geeinigt haben. Tendenz der Erörterungen: Keine Sanktionen, sondern Verfahren nach Kap. VI der VN-Charta.
- 20.2.2003 Kurzzeitige Grenzverletzung durch nordkoreanischen Kampfjet
- 24.2.2003 Nordkorea feuert eine Anti-Schiffsrakete ab, die nach allgemeiner Auffassung nicht dem Raketentestmoratorium unterliegt, Richtung Japanisches Meer, wo sie nach 60 km niedergeht.
- 27.2.2003 Südkorea hat sich tief besorgt über die Entscheidung Nordkoreas geäußert, seinen 5-MW-Reaktor in Yongbyon wieder anzufahren. Das Außenministerium bestätigte indirekt Meldungen, wonach der Reaktor wieder in Betrieb genommen wurde. Südkorea forderte nordkoreanische Regierung auf, die Entscheidung zurück zu nehmen. In diesem Zusammenhang vermehrte US-Pressemeldungen, Nordkorea setze auch Vorarbeiten zur Wiederinbetriebnahme seiner Wiederaufarbeitungsanlage fort.
- 2.3.2003 Vier nordkoreanische Kampfflugzeuge haben nach US-Angaben US-Aufklärungsflugzeuge im internationalen Luftraum, 150 Meilen vor nordkoreanischen Küste, abgefangen und 22 Minuten verfolgt. Wie das US-Verteidigungsministerium mitteilte, hatte mindestens einer der Jets vom Typ MIG sein Zielradar auf das US-Flugzeug gerichtet. Die US-Maschine kehrte unversehrt zu Stützpunkt zurück.
- 4.3.2003 Präsident Bush erwähnt gegenüber US-Presse den Einsatz militärischer Gewalt als „last choice“, falls diplomatische Mittel das nordkoreanische Nuklearwaffenprogramm nicht stoppen können. Bereits vorher hatte die US-Presse über „contingency planning“ für einen gezielten Militärschlag gegen nordkoreanische Nuklearanlagen berichtet.
- 4.3.2003 Die USA entsenden 24 Langstreckenbomber nach Guam im Pazifischen Ozean. Der Befehl dazu war am 28. Februar erteilt worden. Es handle sich um eine reine Vorsichtsmaßnahme, die „nicht aggressiver Natur“ sei, sagte ein Sprecher des Pentagon. Washington hatte die Verlegung bereits am 2. Februar angekündigt.
- 12.3.2003 Nordkorea forderte die Auflösung des United Nations Command, des seit dem Koreakrieg bestehenden Kommandos über die VN-Truppen in Südkorea. Als Begründung wird eine VN-Resolution von 1975 genannt, die einen solchen Schritt vorsehe.
- 13.3.2003 Nach knapp zweiwöchiger Unterbrechung hat die US-Luftwaffe ihre Aufklärungsflüge in der Region um Nordkorea wieder aufgenommen. Die Flugzeuge unterlägen besonderen Schutzmaßnahmen. Es blieb offen, welche Art von Schutzmaßnahmen getroffen worden sind.
- 18.3.2003 US-Außenminister Colin Powell fordert Nordkorea auf davon abzusehen, seine atomare Wiederaufbereitungsanlage hochzufahren oder eine Langstreckenrakete zu testen. Sollte dies dennoch geschehen, würden sich die USA davon nicht provozieren lassen und an ihrer Politik festhalten. Die von Nordkorea geforderten bilateralen Gespräche mit Washington lehnte Powell erneut ab.
- 19.3.2003 Nordkorea droht, eine ballistische Rakete zu zünden. Die staatliche Nachrichtenagentur KCNA zitiert einen Sprecher des Außenministeriums, der sagte, Pjöngjang werde eine Rakete abfeuern, wenn Japan einen Spionagesatelliten ins All schicke.

- 22.3.2003 Der VN-Sondergesandte für Nordkorea, Maurice Strong, warnt vor einem möglichen Krieg zwischen den USA und Nordkorea. Niemand wolle einen Krieg und doch könnte er eintreten, wenn die betroffenen Parteien keinen Weg fänden, ihre Meinungsverschiedenheiten über das Atomprogramm Nordkoreas diplomatisch beizulegen.
- 9.4.2003 erste formelle Befassung des VN-Sicherheitsrats, nachdem bis dahin eine P5-Experten-Gruppe die Angelegenheit behandelt hatte. Sitzung endet ohne offizielle Erklärung. Sprecher des nordkoreanischen Außenministeriums hatte am 6. April SR-Befassung als „prelude to war.“ bezeichnet.
- 12.4.2003 Ein Sprecher des nordkoreanischen Außenministeriums erklärt, falls die USA dazu bereit seien, eine mutige Umstellung ihrer Koreapolitik vorzunehmen, um die Nuklearfrage zu lösen, werde Nordkorea nicht auf einem besonderen Dialogformat beharren.
- 23.–25.4.2003 trilaterale Gespräche zwischen USA, Nordkorea und China in Peking zur Lösung der PRK-Nuklearkrise; Delegationen verständigen sich auf Offenhalten diplomatischer Kanäle; nach US-Angaben nordkoreanisches Eingeständnis, Atomwaffen zu besitzen;

Die Bundesregierung hat bilateral (BM-Erklärungen vom 17. Oktober 2002 und 26. Dezember 2002; Einbestellungen des nordkoreanischen Botschafters in Berlin am 18. Oktober 2002, 31. Oktober 2002, 13. Dezember 2002, 27. Dezember 2002, 16. April 2003 und 9. Mai 2003; Gespräche der Staatssekretäre mit dem Botschafter am 2. und 10. Januar 2003) und als EU-MS unsere Position verdeutlicht: Keine Reduzierung des Problems auf das Verhältnis USA – Nordkorea; Unterlassung einseitiger Schritte; unverzügliche und verifizierbare Einstellung des Nuklearwaffenprogramms; Abbau bestehender Kapazitäten; Einhaltung der bestehenden internationalen Verpflichtungen.

**Minenräumprojekte  
Dokument 10**

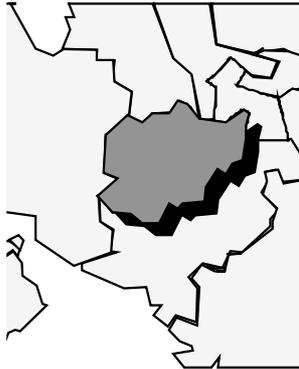


Dokument 11

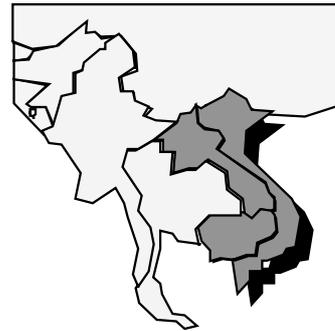
Stand 2003-01-08

## ASIEN

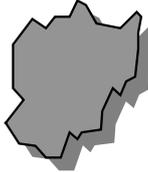
**Fördersumme 2002: 9.370.446 EURO**



**Mittel Stabilitätspakt  
für Afghanistan**  
2002: **6.108.207 €**  
zusätzlich: **363.235 €**  
Gesamt: **6.471.442 €**



**Laos**  
**Fördersumme: 745.212 €**  
Hohe Belastung mit Kampfmitteln  
- Förderung eines Projektes zur Beseitigung von Mi-  
nen und nicht explodierten Kampfmitteln durch die  
NRO Potsdam Kommunikation **745.212 €**

 **Afghanistan**  
**Fördersumme:  
6.444.530 €**  
Millionen von Landminen/UXO  
nach 22 Jahren Krieg

Wesentliche Unterstützungen:

- Unterstützung der afghan. NRO „Mine Dog Center“  
(MDC) durch Lieferung von Fahrzeugen, Material,  
Hunde, sowie Unterstützung durch Experten,  
etc. **2.983.848 €**
- Unterstützung der afghan. NRO „OMAR“ bei  
Mechanischen Minenräum- und „Mine Awareness“  
Projekten **1.181.208 €**
- Unterstützung The HALO Trust mit Detektoren  
**136.215 €**
- Unterstützung Handicap International bei der  
Durchführung von Community based Mine  
Awareness **481.926 €**
- Unterstützung Help für die Entsendung von Experten  
**195.240 €**
- Unterstützung MAPA für Survey **1.100.000 €**

 **Kambodscha**  
**Fördersumme:  
1.018.488 €**  
Millionen von Landminen und  
Kampfmitteln

- Minenräumprojekt der nationalen Minenräum-  
behörde CMAC in Siem Reap **940.000 €**
- Unterstützung Victim Assistance Datenbank **100.000 €**

 **Vietnam**  
**Fördersumme:  
1.162.216 €**  
Millionen von Kampfmitteln und  
Minen

- Kampfmittelräumung in der Provinz Quang Tri  
durch die NRO „Solidaritätsdienst International“  
**606.949 €**
- Kampfmittelräumung in der Provinz Hue durch  
die NRO „Potsdam Kommunikation“  
**555.267 €**

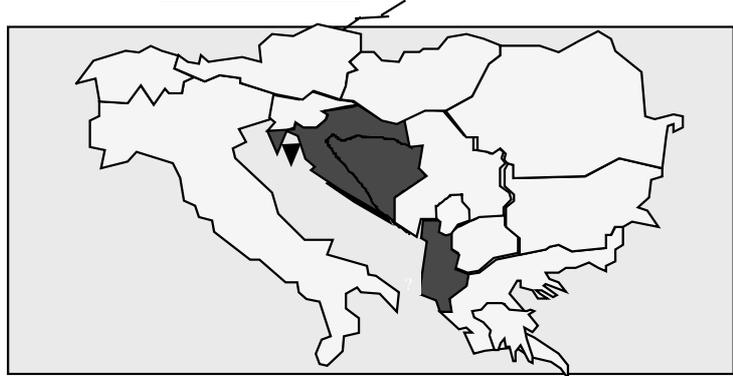
## Dokument 12

**BALKAN Fördersumme 2002: 2.792.937 €**

Stand 2003-01-17

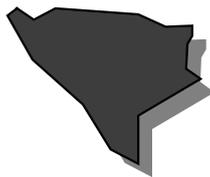


Mittel Stabilitätspakt  
für Südosteuropa  
2002: 2,045 Mio €

**Albanien Fördersumme: 300.000 €**

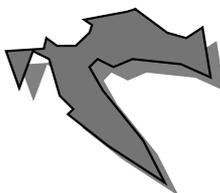
Minen im Bereich Grenze zum Kosovo

-Minenräumprojekt der NRO HELP im Grenzbereich zum Kosovo in Zusammenarbeit mit Swiss Federation

**Bosnien und Herzegowina****Fördersumme: 1.692.937 €**

Verminte Fläche ca. 400 km<sup>2</sup>

-Förderung integr. Minenräumprojekt NRO DEMIRA/Secura Tec in der Posavina	<b>496.871 €</b>
-Förderung Minenräumprojekt der NRO „Köln. Franziskaner“ in Tramosnica	<b>307.125 €</b>
-Unterstützung der Auslandsvertretung zur Minenräumung in der Region Bosanska Krupa	<b>72.308 €</b>
-Finanzierung Flensburger Fahrzeugbau GmbH zur Mechanischen Minenräumung in Pritoka/Bihac	<b>499.892 €</b>
-Unterstützung Help zur Minenräumung in Gornji Vakuf-Uskoplje	<b>133.242 €</b>
- Unterstützung köln. Franziskaner	<b>179.988 €</b>
- Evaluierung	<b>6.800 €</b>

**Kroatien****Fördersumme: 800.000 €**

Verminte Fläche ca. 350 km<sup>2</sup>

-Förderung Minenräumprojekt durch Arbeiter-Samariter-Bund

## Dokument 13

Stand  
2003-01-17

## MITTLERER OSTEN und KAUKASUS

**Fördersumme 2002: 979.532 €**



**Georgien (Abchasien)**  
**Fördersumme: 160.039 €**  
 Anzahl der Landminen unbekannt  
 Förderung eines Minenräumprojektes der  
 britischen NRO „The HALO-Trust“



**Libanon**  
**Fördersumme: 27.871 €**  
 Anzahl der Landminen unbekannt  
 Bereitstellung von 10 Detektoren für das National  
 Demining Office (NDO)



**Jemen**  
**Fördersumme: 791.622 €**  
 592 von Minen betroffene Gemeinden in 18 Distrikten  
 - GTZ Minensuchhundeprogramm **721.622 €**  
 - Entsendung eines dt. Experten über UNDP zum  
 jemenitischen Mine Action Programme **70.000 €**



### SONSTIGES

**Kosten 2002: 373434 €**

**Studien**  
**Fördersumme:**  
 im wesentlichen:

- Förderung Landmine Monitor Report	<b>56.000 €</b>
- Mech. Katalog des Geneva International Centre for Humanitarian Demining GICHD	<b>75.000 €</b>
- Experte zum International Test and Evaluation Program ITEP	<b>120.000 €</b>
- Sponsorschip Programm	<b>25.000 €</b>
- Unterstützung International Campaign to Ban Landmines ICBL	<b>46.000 €</b>

**III. Abkürzungsverzeichnis**

ABM	Bilateraler US-sowjetischer Vertrag über die Begrenzung von Systemen zur Abwehr Strategischer Raketen (Anti-Ballistic Missiles) vom 26. Mai 1972
APM	Antipersonenminen
BMDO	Ballistic Missile Defence Organisation
BRJ	Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien, Montenegro und Kosovo)
BuH	Bosnien und Herzegovina
BW	Bakteriologische („biologische“) und Toxin-Waffen
BWÜ	Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen vom 10. April 1972
CD	Ständige Abrüstungskonferenz (Conference on Disarmament) der VN in Genf
CJTF	Combined Joint Task Forces (NATO-Konzept zur Etablierung einer Kommandostruktur für die Durchführung von Krisenoperationen mit multinationalen Streitkräften)
CTBT	Vertrag über das Umfassende Verbot von Nuklearversuchen (Comprehensive Nuclear Test-Ban Treaty – CTBT), Teststoppvertrag
CW	Chemische Waffen
CWÜ	Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen vom 15. Januar 1993
DCI	Defense Capabilities Initiative (Initiative zur Verbesserung der Verteidigungsfähigkeit der NATO des Washingtoner Gipfels)
EAPR	Euro-Atlantischer Partnerschaftsrat
ECOWAS	Economic Community of West African States
ESVP	Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik
EU	Europäische Union
FSK	(OSZE-)Forum für Sicherheitskooperation
G 8	Gruppe der sieben führenden Industrienationen Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Japan, Kanada, USA plus Russland
GBG	Gemeinsame Beratungsgruppe (KSE-Vertragsgremium)
GUS	Gemeinschaft unabhängiger Staaten (Kooperationsverband von Staaten auf dem Territorium der ehemaligen Sowjetunion)
GV	Generalversammlung (jährliche Vollversammlung der Vereinten Nationen)
IAEO	Internationale Atomenergie-Organisation in Wien
ICBL	International Campaign to Ban Landmines (Zusammenschluss von Nichtregierungsorganisationen gegen Landminen)
ICBM	Inter-Continental Ballistic Missile (landgestützte Interkontinentalrakete)
IFOR	Implementation Force (multinationale Friedenstruppe in Bosnien)
INFCIRC	Bezeichnung für IAEO-Dokumente (Information Circular)
IPR	Internationales Plutoniumregime
IPTF	International Police Task Force (multinationale Polizeitruppe in Bosnien)
IWTZ	Internationales Wissenschafts- und Technologiezentrum in Moskau
KFOR	Kosovo Force (NATO-Friedenstruppe im Kosovo)
KG	Sechs Kontaktgruppen-Staaten (Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Russland, USA), die den Dayton-Friedensprozess für das ehem. Jugoslawien begleiten
KSE	Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa (vom 19. November 1990)
KVM	Kosovo-Verifikations-Mission der OSZE
KWFZ	Kernwaffenfreie Zone
MAP	Membership Action Plan (Aktionsplan des Washingtoner Gipfels für NATO-Mitgliedschaft)
MDA	Missile Defence Agency
MEADS	Medium Extended Air Defense System, vereinbart am 28. Mai 1996

---

MOX	Kernbrennstoff, bestehend aus Uran-Plutonium-Mischoxid
MTCR	Trägertechnologie-Kontrollregime (Missile Technology Control Regime)
NATO	North Atlantic Treaty Organization (Organisation des Nordatlantik-Vertrags vom 24. August 1949)
NMD	National Missile Defense (geplantes nationales US-Raketenabwehrsystem gegen Interkontinentalraketen)
NSG	Gruppe der wichtigsten nuklearen Lieferländer (Nuclear Suppliers Group)
NVV	Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vom 1. Juli 1968
OS	Open Skies (Vertrag über den Offenen Himmel vom 24. März 1992)
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
OVCW	Organisation für das Verbot chemischer Waffen in Den Haag
PIC	Peace Implementation Council (Forum zur Begleitung der Umsetzung des Dayton-Abkommens im früheren Jugoslawien; Betroffene und Nachbar-Staaten, Staaten der Kontaktgruppe, weitere interessierte Staaten)
PfP	Partnership for Peace (Partnerschaft für den Frieden; NATO-Programm zur Zusammenarbeit mit Staaten außerhalb der NATO)
PSK	Ständiges politisches und sicherheitspolitisches Komitee der EU, dessen Einrichtung der ER Helsinki beschlossen hat
RS	Republic Srpska (Teilstaat der bosnischen Serben in Bosnien und Herzegowina)
SAARC	South Asia Association for Regional Cooperation
SADC	South African Development Community
SFOR	Stabilization Force (multinationale Friedenstruppe in Bosnien; hat Ende 1996 IFOR abgelöst)
SLBM	Submarine-Launched Ballistic Missile (U-Boot-gestützte ballistische Rakete)
SLV	Space Launch Vehicle (weltraumgestützter Flugkörper)
SOE	Südosteuropa
START	Strategic Arms Reduction Talks (amerikanisch-russische Verhandlungen über die Reduzierung strategischer Waffensysteme)
TMD	Theatre Missile Defense (regionales Raketenabwehrsystem gegen Kurz- und Mittelstreckenraketen)
UNDC	United Nations Disarmament Commission (Abrüstungskommission der VN)
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees (Flüchtlingshochkommissar der VN)
UNMIK	United Nations Mission in Kosovo (VN-Mission zum Aufbau der Zivilverwaltung im Kosovo)
UNMOVIC	United Nations Monitoring, Verification and Inspection Commission für die Abrüstungsverpflichtungen des Iraks als Nachfolgemission von UNSCOM am 17. Dezember 1999 vom VN-SR durch Res. 1284 mandatiert
UNSCOM	United Nations Special Commission (VN-Sonderkommission, gemäß Sicherheitsratsresolution 687/1991 beauftragt mit der Abrüstung irakischer Massenvernichtungswaffen)
UVNV	siehe CTBT
VN	Vereinte Nationen
VSBM	Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen
WD	Wiener Dokument
WEU	Westeuropäische Union
ZVBw	Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr

